

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,

Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Vierundvierzigster Band.



Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1904

860
807
820

DAS FINANZWESEN⁸²⁰ DER STADT HALLE A. S. IM 19. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG
ZUR GEMEINDE-FINANZ-STATISTIK UND -POLITIK
VON
DR. HUGO ALLENDORF.

2119



2119

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1904.

Meinen Eltern!

Vorwort.

Diese Abhandlung verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Geh. Regierungsrates Prof. Dr. Joh. Conrad in Halle a. S. Der Verfasser hielt es für eine dankenswerte Aufgabe, der Anregung seines verehrten Lehrers folgend, der Finanzgebarung der Stadt Halle a. S. bis zum Anfang des Jahrhunderts nachzuspüren und damit zugleich der Statistik der Gemeindefinanzen einiges Material zu liefern.

Dazu benötigte er eines umfangreichen statistischen Materials, und dieses wurde ihm auf Empfehlung des Herrn Prof. Conrad sofort in liebenswürdiger Weise durch Herrn Oberbürgermeister Staude zu Halle a. S. zur Verfügung gestellt, welcher die Überlassung der Etats, Rechnungen und Verwaltungsberichte anordnete und die Benutzung der rathäuslichen Bibliothek gestattete. Der Verfasser ist ihm hierfür zu großem Dank verpflichtet.

Der Verfasser hat das ganze statistische Material selbst verarbeitet.

Ferner sei noch besonders Dank gesagt den Herren Rendant Achilles und Steuerbureauvorsteher Merkert zu Halle, die in liebenswürdigster Weise dem Verfasser Auskunft erteilten.

Noch liegt es uns an dieser Stelle ob, Herrn Prof. Conrad ganz besonderen Dank auszusprechen für die Förderung, welche er uns auch bei dieser Arbeit hat zuteil werden lassen.

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung	1
B. Die Bevölkerung von Halle im 19. Jahrhundert	3
C. Die Entwicklung der Gemeindesteuern	5
a) Die Gemeindeabgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts	7
Die indirekte Besteuerung	10
b) Das Oktroi und der Bierpfennig	10
c) Die Mahl- und Schlachtsteuer	12
d) Biersteuern	18
Kommunaler Zuschlag zur Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier vom 6. September 1886	18
e) Die Hundesteuer	18
f) Die städtische Mietsteuer	22
g) Die Lustbarkeitsteuer	25
h) Die Baupolizeigebühren	26
Die direkte Besteuerung	28
i) Die Kommunalsteuer und k) die Kommunaleinkommensteuer	28
l) Die Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgelder	37
m) Die städtische Grundsteuer	40
1. Die städtische Grundsteuer von 1875—95	40
2. Die städtische Grundsteuer vom Jahre 1895/96—1899/1900	44
n) Die Gewerbesteuer und die Betriebssteuer	45
1. Die Gewerbesteuer	45
2. Die Betriebssteuer	46
3. Die Wanderlagersteuer	49
Anhang: Vergleichende Übersicht der Gemeindeabgaben in den 52 größten Städten Preußens in den Jahren 1869, 1876, 1880/81, 1883, 1884	54 u. 55
Übersicht der Steuerverhältnisse 23 größerer Städte zum Ver- gleich mit denen der Stadt Halle a. S. allein während der Jahre 1896/97—1898/99	56 u. 57
D. I. Das Armenwesen	58
II. Das Schulwesen	70
III. Das Bauwesen	80

	Seite
IV. Die Straßen-Beleuchtung, -Reinigung, -Besprengung	87
V. Die städtischen Gewerbebetriebe	90
a) Die Wasserversorgung	92
b) Die Gasversorgung	94
c) Städtischer Schlacht- und Viehhof	94
VI. Die Schulden der Stadt	102
E. Einige Geschichtliche Daten zur Erklärung der Finanzlage am Anfang des 19. Jahrhunderts	112
F. Betrachtungen über das Finanzwesen der Stadt unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalsteuern	120
I. Während des westfälischen Regiments von 1807—13	122
II. Von der Rückkehr der Stadt unter preußisches Regiment an bis zur Einführung der Kommunaleinkommensteuer im Jahre 1855	126
III. Von 1855—1871 und folgende wegen der Folgeerscheinungen des Krieges inkl. 1875 d. h. bis zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch Gesetz vom 25. Mai 1873	140
IV. Von da ab bis zur Einführung des Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 im Jahre 1895	167
V. Von 1895—1900 mit der Frage: Hat die Miquelsche Reform der Gemeindesteuern die Gemeinden entlastet?	174
G. Schluß: Die Weiterentwicklung der Gemeindesteuern in Halle a. S.	186

Literatur.

Abkürzung

Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Tübingen 1894	Adickes
Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1902	Brandt
Brasch, von, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Leipzig 1874	Brasch
Conrad, Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, Jena 1877	Conrad
—, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 3. Teil Finanzwissenschaft, Jena 1900	Conrad, Finanzwissenschaft.
—, Volkswirtschaftspolitik, Jena 1902	Conrad, Volkswirtschaftspolitik.
Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, Jena 1901 . . .	Damaschke
Hagen, Freiherr von, Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt, II Bde., Halle dazu	Hagen
1. } Ergänzungs- Halle	Hagen 1. Ergh.
2. } heft "	" 2. "
3. } (Redigiert von "	" 3. "
4. } C. H. Frhr. "	" 4. "
5. } von Hagen) "	" 5. "
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1900.	
Jastrow, Preußisches Steuerbuch, ein Wegweiser durch die neuen Steuergesetze, für jeden preußischen Staatsbürger, Leipzig 1894	Jastrow
Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Zentralisation des Kommunalkredits, Jena 1897	Kähler
Rowe, Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris, Jena 1893	Rowe

XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. preuß. statistischen Bureaus, Berlin 1884.

A. Einleitung.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein in dieser kurzen Abhandlung eine irgendwie erschöpfende Behandlung des Finanzwesens der Stadt Halle a. S. im ganzen 19. Jahrhundert zu geben.

Wenn aber unser verehrter Lehrer, Herr Prof. Conrad, uns überhaupt Anregung zur Bearbeitung einer so interessanten Materie gab, so geschah es wohl aus dem Grunde, der arg vernachlässigten Literatur über Gemeindefinanzen wieder einmal einiges neue Material zu schaffen. Die finanzwissenschaftliche Erörterung hat sich bis jetzt fast ausschließlich dem Staatsfinanzwesen, insbesondere den Staatssteuern zugewandt, während dem Gemeindefinanzwesen bis in die neueste Zeit von der Theorie kaum irgend welche Beachtung geschenkt worden ist. Diese Erscheinung in der Literatur hat seinen Grund in folgendem¹⁾: Die Entwicklung der Finanzwissenschaft in Deutschland ist in erster Linie dahin gegangen die Finanzwirtschaft des Staates in eingehenden Untersuchungen zu erörtern, und erst in neuerer Zeit hat man begonnen, auch der Finanzgebarung der übrigen öffentlichen Körper größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Neben anderen Systematikern gebührt dem nun verewigten Frhn. v. Reitzenstein und dann Friedberg das Verdienst, auf dieses Gebiet die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben und mit der Verarbeitung des vorhandenen Materials selbständig vorgegangen zu sein.

Der Grund zu dieser langsamen Entwicklung liegt sowohl in allgemeinen Verhältnissen der Wissenschaft als auch in den Verhältnissen der in Frage kommenden Korporationen. Die Finanzwissenschaft als solche ist eine noch junge wissenschaftliche Disziplin.

¹⁾ Dr. jur. et phil. W. Kähler: Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Berücksichtigung auf eine Zentralisation des Kommunalkredits, Jena 1897, Einleitung.

Nun erklärt es sich aus dem Wesen der wissenschaftlichen Entwicklung, daß zunächst die Behandlung der auffallendsten Erscheinungen, die sich zuerst dem Auge darbieten, in Angriff genommen wird, daß zunächst an ihnen sich die wissenschaftliche Methode ausbildet, während die weniger an der Oberfläche liegenden Erscheinungen erst beim weiteren Ausbau in den Kreis der wissenschaftlichen Arbeit einbezogen werden.

So hat auch die Finanzwissenschaft zunächst den Staat als den größten öffentlichen Körper wissenschaftlich zu erfassen gesucht, hat für ihn die grundlegenden Sätze abgeleitet, und erst, nachdem auf diesem Gebiete eine gewisse Klärung der Ansichten eingetreten war, nachdem hier gesicherte Ergebnisse gewonnen waren, hat sie ihre Untersuchungen auf die Zwangsgemeinwirtschaften niederer Ordnung ausgedehnt, und deren Finanzgebarung in den Kreis ihrer Untersuchungen einbezogen, um zu prüfen, in wie weit die auf dem Gebiete der Staatsfinanzwirtschaft gefundenen Ergebnisse sich auf das Kommunalfinanzwesen übertragen lassen, wie weit dies eine besondere Behandlung erheischt und zur Bereicherung und Vertiefung finanzwissenschaftlicher Erkenntnis beizutragen vermag.

Wir glauben daher, mit folgender kurzen Abhandlung der finanzwissenschaftlichen Erörterung einen Dienst zu erweisen.

Bevor wir jedoch in dieselbe eintreten, scheint es uns unumgänglich nötig, einiges über das zur Arbeit verwandte Material und seine Brauchbarkeit zu sagen.

Unsere Angaben können als ganz richtig und genau nur für die Jahre 1857—1900 gelten.

Die Verwaltungsberichte sind erst seit dem Jahre 1857 erschienen, so daß wir für die Jahre 1800—1857 mit Etats und einzelnen Rechnungen arbeiten mußten, die bei weitem nicht in ununterbrochener Reihe der Jahre vorhanden sind.

Wir haben, damit nicht auch noch diese wenig zahlreichen Etats, die wir finden konnten, verloren gehen — es sind dies die Etats von 1810, 11, 13, 19, 20, 21, 22, 35 und 1856 — uns erlaubt, sie in dieser Abhandlung zu bringen, ebenso wie die Abschlüsse aus den Jahren 1801/02, 1805/06, 1812, 1832 und 1852, die von Hagen uns überliefert hat.

Wir haben darum Gelegenheit genommen, uns für diese Jahre und für die Jahre 1866—79, deren Verwaltungsberichte nicht vorhanden sind, an die vom Magistrat der Stadt Halle herausgegebenen und vom Frhrn. v. Hagen redigierten ausgezeichneten Ergänzungs-

hefte „Die Stadt Halle“ anzulehnen, wie wir überhaupt aus diesem Werke viel für unsere Untersuchung brauchbares Material gezogen haben. Das Material, das wir zu dem Kapitel: „Die Entwicklung der Gemeindesteuern“ benützten, ist weit vollständiger. Zugleich wollen wir noch bemerken, daß wir die Frankrechnung während des westfälischen Regiments und die Talerrechnung bis zum Jahr 1873 inkl. in Markrechnung umgesetzt haben, um dem Leser die Vergleichung zu erleichtern.

B. Die Bevölkerung von Halle im 19. Jahrhundert.

„Halle¹⁾ ist bekanntlich eine der ältesten Städte Deutschlands und über seine Entwicklung liegen eine Menge und sehr eingehende, beachtenswerte Werke vor. Genauere Angaben über die Volkszahl sind aber erst seit Schluß des 18. Jahrhunderts vorhanden und erst seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts können die Zählungen auf wirkliche Zuverlässigkeit Anspruch machen.

Wir nehmen für die Mitte des 17. Jahrhunderts ungefähr 14000 Seelen an.

1782	hat	Halle	15 502	Einwohner
1790	„	„	21 140	„
1791	„	„	20 719	„
1794	„	„	20 679	„
1804	„	„	21 000	„

inkl. der zwei Amtsvorstädte (Glauchau und Neumarkt), die aber erst 1817 einverleibt wurden. In diesen Zahlen sind einbegriffen die Studenten, nicht die Militärpersonen. „Hagen und Bärensprung, so berichtet Prof. Conrad, geben für 1806: 26 000, letzterer für 1810: 14 893 an, doch mit der Bemerkung, daß die Angabe unsicher sei und ohne die Quellen zu zitieren.“

Wir haben nun ebenfalls für das Jahr 1809 oder 1810 die Einwohnerzahl 14 893 gefunden und zwar auf dem Titelblatte des Etats für 1810, wo es heißt: „Die Kommune hat 14 893 Einwohner.“

Uns scheint es nun ganz einleuchtend, daß man in den Etat für

¹⁾ Conrad: Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, Jena 1877, S. 14—17.

das Jahr 1810 die Einwohnerzahl von 1809 einsetzte, denn es wäre doch gewagt ein so bestimmtes Einwohnersoll aufzustellen. Doch ist es auch nicht unmöglich, daß die Einwohnerzahl 14893 für das Jahr 1810 gilt, da die Etats (unter westfälischem Regiment) anscheinend erst im Laufe des Jahres angefertigt wurden, für das sie gelten sollten, was ich aus dem folgenden Schreiben (aus dem Vol. II Actorum, die Anfertigung des städtischen Budgets für das Jahr 1810 von dem Munizipalrate der Kommune Halle betreffend) entnehme

Mein Herr Maire!

Halle a. S., den 14. Juny 1810.

Da die Einsendung des Budgets von Ihrer Commune höheren Orts lebhaft urgiert wird, so ersuche ich Sie mit der Absendung nunmehr zu eilen, indem ich nicht zweifle, daß das Budget längst komplett angefertigt sein wird.

Der Unterpräfekt des Distrikts Halle.

Am Rande die Bemerkung des Maire: ad acta, da das Budget ohnehin schon bearbeitet wird!

Auch in dem Etat für das Jahr 1813 fanden wir die Einwohnerzahl 14927; auch für sie gelten die obigen Ausführungen, d. h. entweder gilt sie für 1812 oder für 1813, 1816: 19226 Einwohner.

Seit 1822 sind dann die Ergebnisse der amtlichen Zählung vorhanden; aufgeführt ist nur die Zivilbevölkerung; Glaucha und Neu- markt sind von 1822 an einbegriffen.

Jahr	Einwohner- zahl	Jahr	Einwohner- zahl	Jahr	Einwohner- zahl
1822	23 327	1862	42 914	1881/82	74 178
1825	23 000	1863	44 321	1883/84	76 531
1828	25 567	1864	45 004	1884/85	78 562
1831	24 790	1865	46 064	1885/86	80 529
1834	25 200	1866	47 158	1886/87	82 442
1837	26 447	1867	47 580	1887/88	85 959
1840	28 149	1868	48 906	1888/89	89 336
1843	29 728	1869	49 573	1889/90	93 782
1846	32 134	1870	50 461	1890/91	100 051
1849	32 493	1871	51 373	1891/92	102 535
1852	35 076	1872	53 906	1892/93	105 233
1855	35 468	1873	55 897	1893/94	107 179
1856	36 408	1874	57 859	1894/95	109 778
1857	37 348	1875	59 901	1895/96	114 711
1858	38 289	1878	65 140	1896/97	116 900
1859	39 361		inkl. Militär	1897/98	120 729
1860	40 433	1879/80	70 851	1898/99	123 970
1861	41 507	1880/81	72 081	1899/1900	127 436

Das Anwachsen der Einwohnerzahl von 1822—1855 ist als ein nur langsames zu bezeichnen, ungefähr um 500 Seelen beträgt die jährliche Volkszunahme, so daß nach Ablauf dieses Zeitraumes von 33 Jahren die Bevölkerungsziffer um nur etwa 12 000 gestiegen ist. Vom Jahre 1855 an dagegen bis zum Jahre 1871 nimmt die Bevölkerung jährlich um rund 1000 Seelen zu, so daß nach Verlauf dieser 16 Jahre (von 1855—71) die Bevölkerungsziffer rund um 16 000 gestiegen ist, während sich nach 1872, also sofort nach dem Kriege, die jährliche Bevölkerungszunahme auf rund 2000 Seelen erhöht und zwar bis zum Jahre 1886/87, um dann bis 1889/90 sich auf rund 3—4000 zu erhöhen, bis schließlich vom Jahre 1889/90 zu 1890/91 eine ganz außerordentlich starke Zunahme von über 6000 Seelen erfolgt; vom Jahre 1890/91 an erfolgt dann eine zwischen 2 und 4000 schwankende jährliche Bevölkerungszunahme, so daß die Einwohnerzahl von 1872 bis 1899/1900 d. h. innerhalb 29 Jahren um 73 000 gestiegen ist, d. h. die jährliche durchschnittliche Bevölkerungszunahme beträgt 2500 Seelen.

C. Die Entwicklung der Gemeindesteuern.

Die Einnahmen aus der Besteuerung bilden das eigentliche Rückgrat des kommunalen Finanzwesens. Privatwirtschaftliche Einnahmen und Gebühren bilden mitunter einen nicht unerheblichen Bestandteil der gemeindlichen Einkünfte, aber sie allein reichen nicht aus zur Bestreitung der Gemeindeausgaben. Je größer der Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung wird, je größere Anforderungen an deren Leistung gestellt werden, desto mehr müssen Steuerquellen erschlossen werden. So hat denn auch die Stadt Halle eine ganze Reihe der verschiedenartigsten direkten und indirekten Steuern im Verlaufe des 19. Jahrhunderts aufzuweisen, zu deren näherer Betrachtung vom Jahre 1820 ab wir nach einigen Bemerkungen über die Gemeindeabgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts und über die Zeit des westfälischen Regiments von 1807—13 übergehen werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Entwicklung des preußischen Kommunalsteuerwesens in der Richtung gegangen ist, daß das Gebiet der indirekten Besteuerung ein immer beschränkteres wurde, während in immer höheren Maße die direkte Besteuerung zur Grundlage des

kommunalen Steuerwesens geworden ist. Doch ist es noch nicht lange her, daß die indirekte Besteuerung eine bedeutende Rolle im städtischen Steuerwesen spielte. In Halle haben sich die Verhältnisse so entwickelt:

Das Steuersystem im Anfang des 19. Jahrhunderts war, wie wir sehen werden, weder wissenschaftlich berechtigt zu nennen, noch war es ertragreich. Es waren die Rechte der alten Gemeindeabgabenordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die noch ganz auf mittelalterliche Verhältnisse zugeschnitten waren. Das westfälische Regiment räumte zwar nicht ganz mit diesen Verhältnissen auf, sondern ließ diese Abgaben zum großen Teil bestehen und führte, statt der einzigen, die man entfernte, und das war gerade das ertragreiche Kaufschuß, 1811 das Oktroi ein, das die Stadt auch nach ihrer Rückkehr unter preußische Herrschaft im Jahre 1813 noch bis zum Jahre 1820 erhob d. h. bis zur Einführung des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, welches die Erhebung des Oktrois verbot.

Dies Kommunalabgabengesetz brachte überhaupt erst einigermaßen System in das städtische Steuerwesen: es wurden auf Grund des Gesetzes neu eingeführt die direkte Kommunalsteuer an Stelle des Octrois, d. h. also einer indirekten Abgabe, und der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer, die eine Höhe von 50 % zu der Staatssteuer erreichen durfte, daneben wurden aber weiter noch die alten Abgaben erhoben, wenigstens erscheinen sie noch bis zum Jahre 1832. Die vorerwähnte Kommunalsteuer wird abgelöst mit dem Jahre 1841 durch eine Kommunaleinkommensteuer, deren Tarif schließlich in dem Regulativ von 1855 endgültig festgesetzt wird und beibehalten wird bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 1873, das eine vollständige Umwälzung des städtischen Steuerwesens mit sich bringt.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Steuersystem vor 1875, so finden wir als hauptsächlichste Steuer:

1. die Kommunaleinkommensteuer von 1855 (als direkte);
2. den Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer von 1820 (als indirekte) Steuer;
3. den Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer, der seit 1. April 1868 erhoben wird (als direkte).

Die 3 hauptsächlichsten Steuerarten verschwinden mit der Einführung des Abgabengesetzes von 1873 im Jahre 1875. An ihre Stelle treten:

1. die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer;

2. die städtische Mietsteuer (als indirekte), und

3. die städtische Grundsteuer (als direkte), bis mit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes von 1893 am 1. April 1895 eine wesentliche Änderung der Grundlagen der bisherigen Kommunalbesteuerung eintritt. Der Staat überweist mit diesem Zeitpunkt den Gemeinden die sogenannten Realsteuern, um die Entlastung und Freihaltung von Zuschlägen der Staatseinkommensteuer, die mit dem Gesetz von 1891 einen wesentlichen Fortschritt macht, zu erreichen.

Die städtische Mietsteuer wird aufgehoben, die für die Staatskasse außer Hebung gesetzte Grund- und Gebäudesteuer wird zwar für Rechnung der Gemeinde nicht erhoben, dafür aber deren selbständige städtische Grundsteuer vom Jahre 1875 beibehalten und ihr Ertrag in ein prozentuales Verhältnis zu dem der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer gesetzt. Zu der staatlich veranlagten, für die Staatskasse ebenfalls außer Hebung gesetzten Gewerbesteuer wird ein Gemeindezuschlag erhoben und außerdem die Betriebssteuer nebst einem Zuschlag. Die Hauptsteuern sind also folgende:

1. der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer (direkt);

2. die städtische Grundsteuer (direkt);

3. die Gewerbe- und Betriebssteuer (direkt).

Man sieht, die Hauptbesteuerung verläßt vom Jahre 1895 ab das indirekte Gebiet ganz und überläßt es einigen kleinen Steuerarten, deren Erträge weniger bedeutend sind, ausgenommen die beiden Biersteuern von 1886.

a) Die Gemeindeabgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Am 8. März 1688¹⁾ wurde vom Kurfürsten von Brandenburg die am 1. Dezember 1687 publizierte „verneuerte Regimentsordnung“ an den Rat der Stadt erlassen. In dieser „Regimentsordnung“ werden von den Gefällen und Abgaben an die Gemeinde auch die genannt, die noch im Anfang des 19. Jahrhunderts fällig waren, wie aus den Abschlüssen der Jahre 1801/02 und 1805/06 zu ersehen ist. Wir greifen die betreffenden Abgaben heraus.

1. Tal- und Herdschoß von allen Salzkoten.

¹⁾ v. Hagen II, S. 226 u. f.

Um den Charakter dieser Abgabe zu verstehen, ist es notwendig, einiges über die Geschichte der Salzkoten zu berichten.¹⁾ Halle besitzt 4 Salzquellen, denen die Stadt ihr Entstehen und Jahrhunderte hindurch fast ausschließlich ihren Wohlstand zu verdanken hatte. Die Sole, die diesen Quellen entströmte, wurde nun in ältester Zeit durch besondere Bornknechte mittels eines Schwenkwerkes heraufgefördert und in die Kote gebracht, später durch ein Pumpwerk heraufgefördert und dann durch eine eiserne Röhrenleitung zum Siede- prozeß der Kote zugeführt. Diese Siedeherde wurden 1789/91 und 1798/99 aus den einzelnen Koten, 112 an der Zahl, in die beiden großen neuerbauten Siedehäuser zusammengelegt. „Der Herdschoß wurde nun in alten Zeiten von allen Salzkoten erhoben und zwar von 8 Koten mit je 3 Herden, von jedem Kote 9 g. Gr. 6 Pfg., von 10 Koten mit je einem Herde, von jedem 3 g. Gr. 2 Pfg., von allen übrigen der Schoß von 2 Herden, von jedem 6 Gr. 4 Pfg., was zusammen zu jener Zeit eine jährliche Einnahme von 29 Tlr. 13 g. Gr. 4 Pfg. repräsentiert.“

Es folgen

2. die Abgaben, die unter dem Namen „Unpflichten oder bürgerliche Unpflichten“ erhoben wurden.

a) Der Vorschoß, von jedem Bürger ohne Unterschied alljährlich in der Woche vor Pfingsten mit 10 Gr. zu entrichten; man könnte diese Abgabe am besten mit einer Kopfsteuer vergleichen;

b) Der Haus- oder Bürgerschoß, jährlich zum Dreikönigstage von den Häusern mit 1 Gulden von jeden 100 Gulden bis in Höhe von 3 Goldgulden. Diese immerhin schon ganz annehmbare Gebäudesteuer ergab die beträchtlichste Einnahme unter allen Gemeindeabgaben.

c) Das Wächter- oder Grabengeld, zu erlegen zur Besoldung der Nachtwächter resp. Stundenrufer, sowie zur Erhaltung der Stadtmauern und Stadtgräben.

Diese Abgaben wurden bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, jede einzeln und zu verschiedenen Zeiten auf Grund besonderer vorausgegangener Repartition erhoben. Jeder Bürger mußte behufs seiner Veranlagung zu denselben sein Vermögen und das Einkommen aus dem von ihm betriebenen Gewerbe eidlich angeben. Da dieser Veranlagungsmodus zu zahlreichen Denunziationen Beschwerden und Mein-eiden Veranlassung gab, so wurde auf Antrag der Bürgerschaft von der erzbischöflichen Regierung im Jahre 1502 angeordnet, daß die

¹⁾ v. Hagen I, S. 171 u. f.

in diesem Jahre entrichteten Abgaben als Norm genommen und unter dem Namen „Unpflichten“, d. h. ohne eidliche Verpflichtung, als ein onus reale, auf die Häuser fixiert und jährlich einmal erhoben werden sollten. — Diese Abgaben hatten sonach den Charakter einer Reallast angenommen, welche hypothekarisch eingetragen und als Grundzins entrichtet wurde; natürlich sehr primitiv. Der Titel 8 der „Regimentsordnung“ führt „die Ordinar- aber steigenden und fallenden Intradan“ in der Stadt auf; von diesen sind die einen steuerartigen Charakter tragenden im Anfang des 19. Jahrhunderts noch vorhanden.

a) Das Bürgerrechtsgeld, sogen. Bürgermahl, für Beleihung mit dem Bürgerrecht, welches nach der Verfassung vom Jahre 1625 im allgemeinen auf 10 Goldgulden, für Nichtangesessene je nach ihrem Erwerbe auf 2, 3 auch mehr Reichstaler festgestellt und an dessen Stelle von fremden im Stadtgebiete sich aufhaltenden Personen bei länger als 2 tägigem Aufenthalte ein jährliches Schutzgeld von 10, 12—18 g. Gr. zu entrichten war. Für Erlangung des Bürgerrechts hatten zu zahlen:

1. Extranei u. z. Honoratiores 6—3 Tlr., Innungsmeister 4 Tlr., Handwerksleute und wer ein ansehnliches Haus erwarb 3 Tlr., solche ohne Profession 2 Tlr.

2. Bürgerssöhne und arme Leute in der Stadt 1 Tlr. 12 Gr. Die sub 1 genannten hatten außerdem ein sog. Feuereimergeld von 18 Gr. zur Kämmerei zu zahlen und jeder ohne Unterschied zur Laternenkasse 16 Gr. bis 1 Tlr. und zur Almosenkasse 4—8 Gr.

b) Der Kaufschoß von Häusern, Tal- und anderen Gütern im Stadtgebiete terminlich binnen 6 Jahren von Zeit des geschlossenen Kaufs und zwar zu einem Teile sofort nach dem Kaufe, mit 3 Fl. 7 g. Gr. von jedem Hundert der Kaufsumme zu entrichten. Diese Umsatzsteuer ist stets sehr einträglich gewesen.

c) Niederlagezins von Wein und Bier —

vom Wein: von jedem Eimer Rhein- oder Frankenwein 12 Gr., jedem Eimer Landwein 6 Gr., wenn er öffentlich, und 3 Gr., wenn er für die Haushaltung gebraucht wird (wohl am verwandtesten mit der modernen Einlagesteuer von Wein);

vom Biere: von jeder Tonne fremden Bieres ohne Unterschied 7 Gr. betragend. Das ist eine selbständige Kommunalbiersteuer, wie sie heutigen Tages in Halle auch existiert.

Das sind die hauptsächlichsten noch im Anfange des 19. Jahrhunderts erhobenen Kommunalabgaben mit steuerartigem Charakter.

Die Einnahmen aus diesen Abgaben waren folgende:

	Es kamen ein 1801/02	1805/06
	Mk.	Mk.
an 1. Tal- und Herdschoß	1 934	1 934
2. Unpflichten von Häusern	7 292	6 644
3. Bürgerrechtsgeld	877	682
4. Kaufschoß	5 587	5 458
5. Niederlagegeld von ein- gebrachten Getränken	1 961	2 117
	Sa. 17 651	16 835

d. h. 1801/02 bildeten die Gemeindeabgaben bei einer Gesamteinnahme von 101 389 Mk. 17,40 % derselben und 1805/06 bei einer Gesamteinnahme von 128 387 Mk. gar nur 13,11 %, während 1899 bis 1900 die Kommunalsteuern 53,59 % der Einnahme der etatsmäßigen Verwaltung ausmachen.

Die indirekte Besteuerung.

Es ist erstaunlich, wie sich diese primitive Besteuerung fast zwei Jahrhunderte lang ohne erhebliche Änderung halten konnte. Um so mehr Änderungen und Neuerungen bringt das 19. Jahrhundert.

b) Das Oktroi und der Bierpfennig.

Das westfälische Regiment brachte es fertig, in kaum Jahresfrist auf allen Gebieten des kommunalen Lebens mit den uralten, deutschen Institutionen gründlich aufzuräumen; natürlich nahm man auch die Finanzen in Angriff. So wurde z. B. der Kaufschoß, eine der vorzüglichsten und ergiebigsten Einnahmequellen aufgehoben, dafür mußte der Stadt natürlich ein Äquivalent geboten werden; dies geschah durch die Einführung des in Frankreich so beliebten Oktrois, d. h. die Erhebung gewisser Eingangs- und Ausgangsgefälle.

Leider ließ sich kein auf das Oktroi bezüglicher Tarif finden, der uns über die Handhabung dieser Verbrauchsabgabe hätte aufklären können.

Es wurden jedoch nach dem Pariser Reglement, dessen verwaltungsrechtliche Grundlagen

1. das Gesetz vom 18. Oktober 1798,
2. der Erlaß vom 18. Dezember 1814,
3. der königl. Erlaß vom 22. Juli 1831

bilden, die zur Besteuerung bestimmten Konsumartikel in 5 Kategorien eingeteilt:

1. Getränke und andere Flüssigkeiten;
2. Eßwaren (jedoch werden Getreide und Mehl von dem Pariser Oktroi nicht besteuert);
3. Brennmaterialien;
4. Vieh- und Pferdefutter;
5. Rohstoffe verschiedener Art.

Um eine Anschauung von der Höhe der Sätze zu geben, werden wir einige Beispiele anführen:

Oktroitarifsätze von Paris.

Gegenstand	Einheit der Erhebung	Tarifsatz		Weitere Zuschläge		Summa	
		Frcs.	Mk.	Frcs.	Mk.	Frcs.	Mk.
Wein in Flaschen	Hektoliter	3,60	2,88	7,02	5,62	10,62	8,50
Alkohol in Branntwein und Likör	„	24,—	19,20	55,80	44,64	79,80	63,84
Apfelwein	„	2,—	1,60	2,—	1,60	4,—	3,20
Olivöl und Konserven in Öl	100 Kilo	49,83	39,86	2,62	2,09	52,45	41,95
Andere Öle	„	27,54	22,04	5,25	4,20	32,79	26,24

In der Annahme, daß man diese Tarifsätze in Halle genau so hoch wie in Frankreich selbst bestimmte, dürften wir nicht irren.

Die Einnahmen aus diesem Oktroi sollten zur Bildung eines Fonds zur Abzahlung der Kriegsschulden und prompten Zahlung der Zinsen der Stadtbligationen dienen. Die Einführung dieser Oktrois erfolgte mit dem 1. Dezember 1811.

Die Einnahmen aus dem Oktroi sind folgende:

1812: 44 624 Mk.,

1813: 40 908 „ (nach dem Etat),

1818: 51 357 „

Wie schon aus der letzten Zahl zu ersehen ist, behielt man das Oktroi auch nach der Befreiung vom französischen Joch im Jahre 1813 bei, wiewohl man daneben auch den Kaufschuß vom Jahre 1817 an wieder erhob, allerdings lediglich im Interesse des städtischen Schuldentilgungsfonds. — Der Kaufschuß betrug $3\frac{1}{2}\%$ des Kaufwertes von Häusern und Talgütern, wovon $1\frac{1}{3}\%$ bei Erwerb eines Grundstückes, 1% nach Ablauf des ersten und der Rest nach Ablauf des zweiten Jahres bezahlt werden sollte. —

Interessant ist ein Vergleich der Einnahmen aus dem Oktroi in den beiden Städten Halle und Paris im Jahre 1818, den wir tabellarisch darzustellen versuchen:

Stadt	Bevölkerung	Einnahmen aus dem Oktroi	D. s. pro Kopf der Bevölkerung	Gesamteinnahme	D. s. pro Kopf der Bevölkerung	Die Einnahme aus dem Oktroi beträgt % der Gesamteinnahme	
		Mk.	Mk.		Mk.		Mk.
1818 {	Paris	(rund) 714 000	16 570 000	(rund) 23	19 529 000	27	(rund) 85
	Halle	(rund) 20 000	51 357	(rund) 2,60	78 000	5	(rund) 66

Neben dem Oktroi existiert noch vom 11. November 1817 an der sogenannte Bierpfennig — eine Art Brausteuer oder Biersteuer —: für jede von den hiesigen städtischen Brauereien gebraute Kanne Braun- und Weißbier mußte 1 Pfennig gezahlt werden. Dieser Bierpfennig verschwand jedoch schon wieder mit der Einführung der Kommunalsteuer im Jahre 1821.

Die Einnahme aus dem Bierpfennig betrug 1818: 7868 Mk.

c) Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Als wichtigste indirekte Gemeindesteuer folgt der Zuschlag zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde eingeführt durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 und vom 1. September 1820 ab in Halle erhoben. Der Staat nahm sie für sich in Anspruch an Stelle der mit ihr in Wegfall kommenden Personalsteuer, die unter dem westfälischen Regiment den Gemeinden auferlegt war; der Betrag derselben für Halle belief sich auf 17 977 Mk. Die Stadt erhob den Zuschlag von $\frac{1}{3}$ zur Mahlsteuer und $\frac{1}{6}$ zur Schlachtsteuer an Stelle der Einnahmen aus dem mit ihr in Wegfall gekommenen Oktroi und des schon erwähnten Bierpfennigs.

Bereits vom 1. Juni 1822 ab wurde der Zuschlag zur Schlachtsteuer von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{4}$ erhöht, der auf die Mahlsteuer dagegen von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ herabgesetzt, also bei beiden auf $\frac{1}{4}$ oder 25 %, 1836 aber von beiden gleichmäßig auf $\frac{1}{3}$ oder $33\frac{1}{3}$ % normiert. Diese Zuschläge sind niedrig, da der betr. Erlaß den 130 Städten, in denen diese staatliche Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, das Recht gibt, einen Zuschlag von 50 % zu dieser Steuer zu erheben; der Zuschlag sollte den Charakter einer Zwecksteuer ¹⁾ haben, d. h. die Einnahmen daraus sollten zur Amortisation der städtischen Schuldenlast dienen. Diese Steuer hatte durchaus den Charakter einer Akzise, die Tarife waren folgende:

¹⁾ Rowe S. 124.

Die Mahlsteuer betrug	Staatssteuer pro Zentner		Kommunaler Zuschlag pro Zentner		
	1	2	3	4	5
	ursprünglich ¹⁾	vom 1. Aug. 1854 bis 1. Jan. 1857 und von 1. Juli 1859 bis 1. Juli 1862	vom 1. Septbr. 1820 bis 1. Juni 1822	vom 1. Juni 1822 bis 1836	von 1836 bis 1. Jan. 1875
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. vom Weizen zum Mehl	2,00	2,50	0,67	0,50	0,67
2. vom Roggen und Gerste und Hülsenfrüchten	0,40 0,50	0,49 0,63	0,13 0,17	0,10 0,13	0,13 0,63
Die Eingangssteuer betrug					
3. für Kraftmehl, Stärke, Pulver, Graupe, Gries und Grütze					
a) aus Weizen	4,00	5,00	1,33	1,00	1,33
b) „ anderen Getreiden	1,00	1,25	0,33	0,15	0,33
4. für Mehl					
a) aus Weizen	2,68	3,35	0,89	0,67	0,89
b) „ anderen Getreiden	0,68	0,85	0,23	0,17	0,23
5. für Schrot und Backwerk aller Art					
a) aus Weizen	2,00	2,50	0,67	0,50	0,67
b) „ anderen Getreiden	0,50	0,63	0,17	0,13	0,17
6. für Fleisch- und Fettwaren	4,00	5,00	0,67 [?]	1,00 [?]	0,67 [?]
Die Schlachtsteuer betrug					
7. für Jungvieh	3,00 pro Stück	3,75	0,50	0,75	1,00
8. nach dem Stücksatz berechnet					
a) für Ochs und Stier	16,50	20,63	2,75	4,13	5,50
b) „ Kuh und Ferse	10,50	13,13	1,75	2,63	3,50
c) „ Kalb	1,50	1,83	0,25	0,38	0,50
d) „ Hammel, Schaf und Ziege	1,13	1,41	0,19	0,28	0,38
e) für Lamm	0,76	0,95	0,13	0,19	0,25
f) „ Schwein (seit 1. Dezember 1839)	4,50	5,13	0,75	1,13	1,50
g) für Ferkel	1,13	1,41	0,19	0,28	0,38

¹⁾ Diese Sätze wurden in der Zeit vom 1. August 1854 bis 1. Januar 1857 sowie vom 1. Juli 1859 bis 1. Juli 1862 sämtlich um 25% erhöht. Diese Erhöhung betraf nur die staatliche Steuer, die kommunalen Sätze blieben dieselben.

Daß diese Steuer natürlich einen ziemlich starken Einfluß auf die Preise hatte, versteht sich von selbst. So konnte es denn auch nicht ausbleiben, daß sich bald ein Kampf gegen diese indirekte Steuer erhob. So beschloßen im Jahre 1833 die Stadtbehörden die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer zu beantragen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Staat kam aber den Städten entgegen und überließ unter dem 1. Mai 1848 den Städten $\frac{1}{3}$ der Mahlsteuer, die für Halle im Durchschnitt der Jahre 1844—46 jährlich 102732 Mk. betrug. Dieses Drittel der Mahlsteuer sollte für Kommunalzwecke verwendet werden.

Dies Entgegenkommen des Staats fand aber bei der Stadt keinen Anklang, vielmehr beschloßen die städtischen Behörden, höheren Orts den gänzlichen Wegfall der Mahlsteuer von Roggen, Gerste, Hirse, Hafer, Hülsenfrüchten und den daraus gefertigten Produkten für die hiesigen Einwohner zu beantragen, die zwei Drittel der Mahlsteuer, die der Staat sich vorbehalten hatte, durch eine direkte Steuer aufzubringen, von dieser jedoch die Einwohner mit einem Einkommen von nur 240—300 Mk. freizulassen, ein Beweis dafür, daß man diese indirekte Steuer wieder los sein wollte, weil sie den armen Mann zu sehr drückte. Dagegen sollte die Steuer von Weizen vorläufig beibehalten und der Stadt das ihr zukommende Drittel des Ertrages bar vergütet werden.

Den durch Freilassung von nicht weniger als 2095 mit einem Einkommen bis zu 300 Mk. veranlagten Haushaltungen entstehenden Ausfall beschloß man aus dem städtischen Anteil an der Weizensteuer zu decken und dem Staate zu vergüten.

Die dann noch zur Ersetzung der Roggensteuer aufzubringende Steuer für den Staat und die Gemeinde, die auf rund 48900 Mk. veranschlagt war, sollte von den übrigen 2890 Haushaltungen durch entsprechende Vermehrung der Simpla der Kommunalsteuer um 6 und deren Erhebung in monatlichen Raten aufgebracht werden.

All diese Anträge wurden vom 1. Mai 1848 ab von der Regierung genehmigt. Allerdings mußte die Ersatzsteuer für die Roggenmahlsteuer schon am 1. Juli 1841 der letzteren wieder weichen. Das ganze Verhältnis hat sich vollständig geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, welches in den betreffenden Städten die Mahlsteuer vollständig aufhob, ihnen aber die Schlachtsteuer für sich weiter zu erheben gestattet. Halle macht von diesem Recht keinen Gebrauch, denn in dem Etat für 1875 ist von der Schlachtsteuer nicht mehr die Rede (das Gesetz ist am 1. Januar 1875 in Kraft getreten).

Werfen wir einen Blick auf die Einnahmen aus dieser indirekten Steuer, so sehen wir, daß sie eine sehr bedeutende Rolle spielen und daß die Steuer abgesehen von einigen durch die mehrfachen Modifikationen des Zuschlags verursachten Schwankungen in steter Zunahme schließlich ihren relativen Höhepunkt anfangs der 70er Jahre erreicht, indem nämlich im Jahre 1870 8,39 Mk. pro Kopf der Bevölkerung erhoben wurden, gegen 4,00 Mk. im Jahre 1832 und 7,92 Mk. im Jahre 1874.

Einnahmen aus der Mahl- und Schlachtsteuer.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Jahr	Kom- munal- zuschlag auf Mahl- und Schlacht- steuer Mk.	Mahl- steuer- Drittel Mk.	Summe von I u. II Mk.	Staats- Mahl- und Schlacht- steuer Mk.	Summe von III u. IV Mk.	Pro Kopf der Be- völkerung wurde also erhoben Mk.	Gesamt- einnahme an Kom- munal- steuern Mk.	III in % von IV %
1832	20 378	—	20 378	80 000 (?)	100 000 (?)	4,00 (?)	93 693	21,75
1849	30 445	15 950	46 395	—	—	—	—	—
1855	52 674	35 514	88 188	—	—	—	—	—
1856	52 794	35 312	88 106	167 222	255 328	7,01	184 536	47,74
1857	61 055	40 968	102 023	—	—	—	216 816	47,06
1858	—	—	108 760	160 013	268 773	7,02	228 921	—
1859	—	—	111 063	178 287	289 340	7,35	—	—
1860	67 304	42 664	109 968	156 177	266 145	6,58	—	—
1861	70 630	42 457	113 087	211 212	324 299	7,81	—	—
1862	—	—	116 259	170 505	286 764	6,70	—	—
1863	—	—	125 567	182 630	308 197	6,95	277 778	45,21
1864	—	—	134 194	194 920	329 114	7,31	—	—
1865	—	—	141 816	217 489	359 305	7,80	—	—
1866	—	—	132 204	195 132	327 336	6,94	—	—
1867	80 609	45 420	126 029	196 786	322 815	6,70	300 318	41,96
1868	84 565	47 166	131 731	202 464	334 195	6,83	359 874	36,61
1869	—	—	178 443	223 082	401 525	8,10	369 153	48,34
1870	—	—	194 442	228 701	423 143	8,39	442 233	43,97
1871	—	—	199 470	224 434	423 904	8,25	534 729	37,30
1872	—	—	197 454	249 173	446 627	8,28	599 709	32,98
1873	—	—	199 797	253 722	453 519	8,11	598 116	33,41
1874	—	—	198 900	259 387	458 287	7,92	613 176	32,44

Es ist ja eine anerkannte Tatsache, statistisch festzustellen, wie groß gerade die Belastung der wirtschaftlich Schwächsten durch Lebensmittelsteuern überhaupt ist. Wenn nun gar eine Gemeinde noch das Recht hat einen Zuschlag zu einer staatlichen Lebensmittelsteuer zu erheben, so will es mir scheinen, als hätte man zu viel des Guten getan.

Interessant ist, wie z. B. der bayrische Landtagsabgeordnete Segitz das Verhalten¹⁾ der sozialdemokratischen Gemeindemitglieder von Fürth, die das Oktroi in Fürth aufrecht erhalten hatten, wie folgt verteidigen will.

„Was die indirekten Steuern betrifft, so sollte man nicht darüber streiten, wie die Steuern wirken, sondern die Frage sollte lauten: Werden durch Beseitigung der städtischen indirekten Auflagen auch die belasteten Lebensmittel wirklich billiger?“

Wie steht es mit der Frage?

Wir haben schon vorhin gesagt, daß sich gleich nach der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer ein Kampf erhob (namentlich im Jahre 1848) gegen die Verzehrungssteuer, daß die Regierung aber nur zum Teil auf die die Beseitigung der Steuer abzielenden Anträge der städtischen Behörden einging.

Unserem Ermessen nach müssen gerade die städtischen Behörden guten Grund gehabt haben, eine derartige erbitterte Opposition zu machen gegen die Steuer; sie haben geglaubt, daß nach Aufhebung wenigstens des kommunalen Zuschlags die Preise für die von der Steuer getroffenen Lebensmittel niedriger werden. Sie werden stets nur für den armen Mann in dieser Angelegenheit eingetreten sein, denn von jeher hat Halle sehr viel arme Bevölkerung gehabt.

Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß die Stadt, um die arme Bevölkerung zu entlasten, die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer beantragte, daß sie ferner 1848 beantragte, die zwei Drittel der Mahlsteuer, die der Staat nach Überlassung von $\frac{1}{3}$ an die Gemeinden sich vorbehalten hatte, durch eine direkte Steuer aufzubringen, von dieser jedoch die Einwohner mit einem Einkommen von nur 240—300 Mk. freizulassen.

Durch diese Opposition hat die Stadtverwaltung damals mit vielem Rechte für die Entlastung der unteren Klassen gewirkt. Ob das auch heute noch mit Recht geschehen könnte oder ob andere Städte z. B. nicht vielmehr gezwungen sein könnten, gerade eine solche Steuer weiter zu erheben, soweit dies gesetzlich zugelassen ist, ist für jeden einzelnen Fall festzustellen. So muß man z. B. bei dem die Stadt Heidelberg betreffenden Falle vom Jahre 1897 das Vorgehen der städtischen Behörden durchaus billigen. Es heißt da in dem Heidelberger Rechenschaftsberichte der städtischen Kassen für 1897: „Bei den namhaften an die Stadt sich geltend machenden

¹⁾ Damaschke S. 195.

Anforderungen war er auch vom praktischen Standpunkte aus durchaus untunlich, auf die Forterhebung der Verbrauchssteuer zu verzichten, wenn man nicht eine sehr beträchtliche Steigerung der direkten Umlagen herbeiführen wollte, die für eine auf den Zugang wohlhabender Leute angewiesene Stadt wie Heidelberg nur von Nachteil hätte sein können. Es wurde demgemäß, als an den Bürgerausschuß gegen Ende des vorigen Jahres die Notwendigkeit herantrat, sich über das Weiterbestehen des Oktrois schlüssig zu machen, von diesem Kollegium mit 84 gegen 18 Stimmen beschlossen, diese Einrichtung nach Maßgabe der seitherigen Tarife auf unbestimmte Zeit beizubehalten.“

Damaschke verurteilt deshalb mit Unrecht die Heidelberger Stadtverwaltung, die mit ihrem Beschlusse keineswegs „offen zugegeben hat, daß die Aufrechterhaltung der Verbrauchssteuern allein im Interesse der wohlhabenden Bevölkerungsklasse liegt“, sondern einzig und allein im ureigensten Interesse der Stadt und ihrer Bewohner.

Es ist eben in jedem einzelnen Falle auf die Verhältnisse und besonderen Eigentümlichkeiten einer Stadt Rücksicht zu nehmen, ferner darauf, wie hoch die wohlhabenden Bevölkerungsklassen schon belastet sind, schließlich darauf, ob durch eine Beseitigung der Verbrauchssteuer die Objekte der Besteuerung wirklich billiger werden. Man hat nämlich gerade in den letzten Jahren in einigen rheinischen Städten die Erfahrung gemacht, daß nach Beseitigung der Verbrauchssteuer die Lebensmittel keineswegs billiger geworden sind; deshalb will man auch wieder an die Erhebung von Verbrauchssteuern in den betr. Städten herangehen. Damit würde auch allerdings der arme Mann, ohne direkt wirklich belastet zu werden, sich in dem Bewußtsein wiegen können, daß er ohne es zu merken eine Steuer zahlt. Überhaupt sind ja Verbrauchssteuern dazu angetan einen Ausgleich gegenüber den Leistungen von Staat und Gemeinde darzustellen.

Nur will es uns scheinen, daß gerade bei der Mahl- und Schlachtsteuer dieser Vorteil der Steuer illusorisch wurde durch die Doppelbesteuerung, einmal nämlich durch die Staatssteuer und dann durch den Zuschlag der Gemeinden, der bis zu 50 % der Staatssteuer schließlich gesteigert werden durfte. Es dürfte selbstverständlich sein, daß dadurch ein ziemliches Steigen der Preise der Steuerobjekte eintreten und daß eine Beseitigung der Verbrauchssteuer auf jeden Fall ein Niedergehen der Preise im Gefolge haben mußte.

Aus obenstehender Tabelle ist zu ersehen, daß während des Bestehens der Mahl- und Schlachtsteuer der kommunale Anteil daran

stets einen wesentlichen Teil der Kommunalsteuern überhaupt bildete; so im Jahre 1832: 21,75 % aller Kommunalsteuern, 1869 gar 48,34 % und 1874: 32,44 %; wie bedeutend die Summe war, die auch der arme Mann als Steuer aufbrachte, zeigt in der Tabelle Spalte VI: es wurden pro Kopf der Bevölkerung bis zu 8,39 Mk. erhoben.

d) Biersteuern.

Kommunaler Zuschlag zur Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier vom 6. September 1886.

Unterm 6. September 1886 wurde nachstehendes Regulativ erlassen: Auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrauten Biere wird vom 1. April 1887 ab ein Kommunalzuschlag von 50 % zu der nach Maßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1872 zur Hebung gelangenden staatlichen Braumalzsteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von dem von auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Biere eine Kommunalabgabe von 65 Pfg. pro 100 l erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Geht Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 l Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzustellenden Inhalts berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist

- a) Bier, das in Mengen von weniger als 100 l eingeführt,
- b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

Diese beiden Biersteuern haben der Stadt recht nette Erträge geliefert. Man kann aus der Tabelle auch ersehen, daß die einheimischen Brauereien einen erfolgrreichen Kampf geführt haben gegen die auswärtigen Brauereien, insofern nämlich, als die Steuer von dem von auswärts eingeführten Biere während eines Zeitraums von 13 Jahren von 31460 Mk. nur auf 42661 Mk. d. h. nur etwa um 11000 Mk. gestiegen ist, während die Steuer der einheimischen Brauereien in demselben Zeitraum um 55000 Mk. d. h. um ziemlich das doppelte gestiegen sind, woraus sich klar und deutlich der Schluß ziehen läßt, daß auch ihr Absatz sich verdoppelt hat. (Tabelle S. 19).

e) Die Hundesteuer.

Die Hundesteuer, die den Zweck hat, dem übermäßigen Halten von Hunden vorzubeugen, wurde durch die Königl. Kabinetsordre

**Kommunaler Zuschlag zur Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier
v. 6. September 1886.**

Jahr	An Zuschlag zur Braumalzsteuer Mk.	An Steuer von dem von auswärts eingeführten Biere Mk.	und zwar für hl	Summa der beiden Steuern Mk.	und nach Abzug der Ausgaben für dieselben Mk.	Unter diesen Ausgaben befinden sich als Rückvergütung für hier gebrautes und ausgeführtes Bier Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung wurde also erhoben, wenn der Bruttobetrag berücksichtigt wird Mk.	Der Bruttoertrag der Biersteuern sind Prozent der Gesamtsteuereinnahme
1887/88	57 223	31 460	48 400	88 683	85 187	—	1,03	7,56
1888/89	59 377	33 368	51 327	92 745	85 904	—	1,04	7,29
1889/90	62 481	36 198	55 679	98 679	84 842	10 163	1,05	7,08
1890/91	68 424	40 666	62 563	109 090	93 467	—	1,09	7,16
1891/92	70 873	38 239	58 827	109 112	92 259	—	1,06	6,90
1892/93	77 250	38 343	58 988	115 593	87 612	—	1,10	6,51
1893/94	82 490	36 099	55 538	118 589	92 300	—	1,11	6,02
1894/95	85 160	31 151	47 923	116 311	84 588	27 045	1,06	5,81
1895/96	95 498	31 179	47 967	126 677	96 400	25 072	1,11	6,42
1896/97	99 845	34 007	52 318	133 852	98 006	30 414	1,15	5,42
1897/98	107 116	35 934	55 285	143 050	113 383	23 842	1,19	5,62
1898/99	113 608	39 684	61 052	153 292	108 537	40 224	1,23	5,73
1899/1900	111 715	42 661	65 631	154 376	112 167	41 367	1,21	5,33

vom 29. April 1829 genehmigt und mit einem Maximalsatz von 9 Mk. festgestellt.

Ferner kommen für diese Steuer in Betracht der § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, der den Stadtgemeinden die Berechtigung erteilt zur Einführung einer Hundesteuer, ferner das Gesetz vom 1. März 1891 betreffend die Erhöhung des Höchstbetrags.

Hundesteuer wurde erhoben:

Jahr	Betrag der Steuern Mk.	Jahr	Betrag der Steuern Mk.	Zahl der versteuerten Hunde
1857	1863	1882/83	8 542	—
1858	1955	83/84	7 713	—
1859	1863	84/85	8 426	—
1860	1827	85/86	9 223	—
1861	2108	86/87	10 043	—
1862	2174	87/88	10 721	1049
1863	2404	88/89	11 744	1170
1864	2607	89/90	12 482	1300
1865	3127	90/91	13 828	1305
1866	3105	91/92	13 377	1394
1867	3586	92/93	12 323	1260
1868	3924	93/94	17 712	1180
1869	4378	94/95	28 427	1433
1870	4856	95/96	25 536	1361
1871	5709	96/97	25 358	1219
1879/80	—	97/98	25 676	1213
1880/81	7787	98/99	26 084	1197
1881/82	7968	99/1900	27 215	1249

Mit dem 1. Oktober 1893 ist das neue Hundesteuerregulativ vom 7. März 1892, bestätigt unterm 29. April 1893, auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1891 in Kraft getreten. Damit ist die Erhöhung der Hundesteuer von 4,50 Mk. auf 7,50 Mk. für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis Ende März 1894 und auf 20 Mk. jährlich vom 1. April 1894 ab eingetreten.

Trotz der erhöhten Steuer ist die Zahl der steuerpflichtigen Hunde nicht zurückgegangen, denn während mit Beginn des Jahres 1893—94 1180 Hunde versteuert wurden, betrug am Schlusse desselben die Zahl der zur Versteuerung angemeldeten Hunde 1463.

Einen Einfluß scheint dagegen die Erhöhung auf 20 Mk. in dieser Beziehung ausgeübt zu haben, denn es fällt der Betrag der Steuer von 28 427 im Jahre 1894/95 auf 25 536 im Jahre 1895/96 und ebenso verringert sich die Zahl der steuerpflichtigen Hunde.

Leider war es uns nicht möglich, die Zahlen für die erste Hälfte des Jahrhunderts zu finden, sicher aber ist, daß auch in Halle die

Hundesteuer schon 1829 eingeführt wurde. Interessant ist eine Vergleichung dieser Einnahme mit derselben der Stadt Berlin. Dort ergab die Hundesteuer

Jahr	1830	Einnahme	25 857 Mk.
"	1835	"	17 879 "
"	1840	"	27 287 "
"	1845	"	67 345 "
"	1850	"	81 494 "
"	1855	"	60 390 "
"	1860	"	72 821 "
"	1865	"	153 596 "
"	1870	"	171 349 "
"	1875	"	256 364 "
"	1880/81	"	307 129 "
"	1885/86	"	287 498 "
"	1890/91	"	346 000 "
"	1891/92	"	348 000 "

Auch hier ist der Satz von 9 Mk. pro Hund jährlich bis in die letzte Zeit festgehalten worden, obwohl die Stadtverwaltung wiederholt eine Erhöhung der Steuer beantragt hat, da die Verminderung des Geldwertes den eigentlichen Zweck der Steuer, dem übermäßigen Halten von Hunden vorzubeugen, untergraben hätte. Auch hier wurde erst durch das Gesetz vom 1. März 1891 diesen Anforderungen Folge geleistet, so daß vom 1. April 1892 an eine Hundesteuer von 20 Mk. erhoben wird.¹⁾

Es wurden erhoben in

Ort	1860			1870			1890/91		
	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner	Mk.	für Hunde (rund)	ein Hund kam auf Einwohner
Halle	1 827	200	200	4 856	540	94	13 828	1 305	77
Berlin	72 821	8090	56	171 349	19 040	40	346 000	38 440	40

Anmerkung: Außer dem Pariser Oktroi besteht in dieser Stadt nur noch die Hundesteuer als selbständige indirekte Gemeindesteuer — alle direkten Gemeindesteuern in Paris (Frankreich) stellen nur Zuschläge zu den Staatssteuern dar — und zwar wurde sie eingeführt durch das Gesetz vom 2. Mai 1855 (in

¹⁾ Rowe S. 134.

Preußen 1829). Das Gesetz bestimmt ein Maximum von 10 Fr. und ein Minimum von 1 Fr. Die Hunde werden klassifiziert, je nachdem sie dem Luxus dienen oder Wachthunde u. s. w. sind. Erstere Klasse bezahlt den höchsten Betrag, letztere den mindesten. Die Steuer hat also nicht einen rein indirekten Charakter; sie ergab 1891 eine Einnahme von 409 520 Mk., während die Einnahme aus der Berliner Steuer in demselben Jahre 346 000 Mk. betrug, obwohl der Steuersatz hier auch nur 9 Mk. betrug, außerdem aber die Wachthunde u. s. w. freigelassen waren, und obwohl die Einwohnerzahl von Berlin um fast 1 Million niedriger war als die von Paris; aus all dem läßt sich der Schluß ziehen, daß in Paris und Frankreich überhaupt bei einer Erhöhung der Hundesteuer auf vielleicht 20 Fr. und Beseitigung der Klassifizierung der doppelte, ja vielleicht der 3fache Ertrag zu erzielen wäre.

f) Die städtische Mietsteuer.

Durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1875 veranlaßt wurde die Erhebung einer städtischen Grund- und Mietsteuer vom 1. Januar 1875 ab von den Behörden beschlossen.

Die städtische Mietsteuer von 1875—95.

Jahr	Die Mietsteuer bis 1894/95 als 5% vom Mietwert	Zahl der besteuerten vermieteten Wohnungen u. Geschäftsräume	% der Einnahmen an Kommunal- steuern
1875	—	—	—
1876	—	—	—
1. 1. 77 bis 30. 3. 78	—	—	—
1. 4. 78—79	—	—	—
1879/80	249 218	14 942	32,71
1880/81	261 007	15 086	32,88
1881/82	271 557	15 684	32,63
1882/83	279 692	15 962	31,36
1883/84	295 059	16 172	30,56
1884/85	321 158	16 392	31,21
1885/86	328 556	16 611	31,05
1886/87	342 273	16 840	31,01
1887/88	336 322	18 573	28,26
1888/89	355 346	19 755	27,92
1889/90	398 423	20 506	28,57
1890/91	431 119	21 497	28,32
1891/92	450 039	22 948	24,35
1892/93	360 999	23 044	20,33
1893/94	471 235	23 686	23,91
1894/95	477 930	23 970	23,45

Die Mietsteuer lieferte ganz bedeutende Einnahmen. Die wichtigsten Paragraphen des diesbezüglichen Mietsteuerregulativs sind folgende:

§ 9. Die Mietssteuer wird nach Maßgabe des ermittelten Miets- oder Pächtertrages bezw. Nutzungswertes entrichtet für die Benutzung

einer jeden Räumlichkeit oder Liegenschaft, welche Bestandteil oder Zubehör der im § 1 (des Grundsteuerregulatives) bezeichneten steuerpflichtigen Grundstücke ist.

§ 16. Die Ausschreibung der Mietssteuer erfolgt alljährlich nach den zur Zeit derselben katastermäßig festgestellten Miets- und Pächterträge bezw. Nutzungswerten.

Auch der Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks wird für seine Wohnung zur Mietsteuer herangezogen. Im übrigen verweisen wir auf das „Regulativ für die Erhebung der Grund- und Mietsteuer in der Stadt Halle a. S. Halle a. S. 1890“.

Der Ertrag der Mietsteuer ist nach vorstehender Tabelle innerhalb 15 Jahren um fast das Doppelte gestiegen, trotzdem bildet sie am Ende ihrer Existenz nur noch 23,45 % der Einnahme an Kommunalsteuern, während sie kurz nach ihrem Inslebentreten 32,71 % der Gesamteinnahme an Kommunalsteuern ausmachte. Der Prozentsatz wäre im Laufe der Jahre noch viel weiter heruntergegangen und vielleicht ganz unbedeutend geworden, wenn auch Halle diese Steuer allmählich, wie es recht und billig gewesen wäre, progressiv gestaltet hätte; es hängen nämlich mit der Mietsteuer¹⁾ wesentlich finanzielle Bedenken zusammen.

Daß die Ausgaben für Miete in den verschiedenen Gesellschaftsklassen in gar keinem gleichen Verhältnis zu den einzelnen Einkommen stehen, ist schon oft unwiderleglich dargelegt worden. Ja die statistischen Untersuchungen zeigen, daß die Mieten zum Einkommen in einem umgekehrten Verhältnis stehen, d. h. die niedrigeren Einkommen müssen einen viel höheren Prozentsatz für Miete ausgeben als die höheren. Bei einer gleichen Belastung der Mieten von 5 % wirkt daher die Steuer wie eine umgekehrt progressive Einkommensteuer.

Die Gründe, die für ihre Beibehaltung sprechen, können im wesentlichen nur die sein, daß man eine bestehende hochentwickelte, wenn auch nicht ganz befriedigende Steuer eher beibehalten will, als daß man eine neue und vermutlich gute aber noch nicht erprobte einführt.

So hat man denn auch diese Steuer in Halle beibehalten bis zum Jahre 1895, welches das neue Abgabengesetz realisierte und damit die Aufhebung der Mietssteuer brachte. Man hat die 20 Jahre hindurch die Mieten gleich belastet d. h. man hat von 1875—1895 5 % vom Mietswert als Mietssteuer erhoben, während man in Berlin diese Steuer

¹⁾ Rowe, S. 130.

allmählich progressiv gestaltete. Diese Stadt wollte natürlich auf diese wichtige Einnahmequelle auch nicht verzichten — 1880/81 trug die Mietsteuer etwas über 97 000 Mk. mehr als die Gemeindeeinkommensteuer (Mietsteuer 1880/81 9 599 246 Mk., Gemeindeeinkommensteuer 9 501 721 Mk.) — und dachte daher, die Hauptbedenken gegen diese Steuer durch eine progressive Gestaltung der Mietsteuersätze beseitigen zu können, dadurch hätte die Mietsteuer wenigstens annähernd den Charakter einer Einkommensteuer angenommen.

Diesen Anschauungen gemäß wurden im Jahre 1884 und 1885 verschiedene Berichte und Anträge sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg als dem Ministerium der Finanzen und des Innern eingereicht.

Die städtische Verwaltung verlangte darin die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einer Erhöhung der Mietsteuer von $6\frac{2}{3}\%$ auf $8\frac{1}{3}\%$ für Räume höheren Mietwertes und eine Entlastung der billigeren Wohnungen.

Aus verschiedenen Gründen, unter welchen die wichtigsten

1. eine befürchtete Überbürdung der Mittelklassen und

2. die von der Regierung beabsichtigte gänzliche Beseitigung der Mietsteuer waren, wurde die Genehmigung nicht erteilt. Die Stadtverwaltung betrachtete die Sache aber als hierdurch nicht erledigt. In einem an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg gerichteten Bericht vom 19. September 1888 werden die Gründe angegeben, die für die Beibehaltung der Mietsteuer sprechen. Erst im Jahre 1889/90 wurde erreicht, daß die Mietssteuer nach verschiedenen Prozentsätzen erhoben wurde und zwar waren die Sätze:

für Wohnungen unter	300 Mk.	jährlich	3%
„	„	von 3—600	„ „ 5%
„	„	über 600	„ „ $6\frac{2}{3}\%$

Daß diese Steuererlasse einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen hervorbringen würden, war vorauszusehen. Dieser Ausfall gestaltete sich folgendermaßen.

Für Wohnungen bis zu 300 Mk. wäre der Steuerbetrag
 bei $6\frac{2}{3}\%$ gewesen 2 168 386,13 Mk.
 während er „ 3% nur war 975 777,76 „
 also ein Ausfall von 1 192 612,37 Mk.

Die Wohnungen von 301—600 Mk. würden
 bei $6\frac{2}{3}\%$ ergeben haben 2 209 138,73 Mk.
 während „ 5% der Betrag nur 1 656 854,05 „
 war, also ein Ausfall von 552 248,68 Mk.

Danach war der Gesamtausfall 1 744 897,05 Mk.

Für das Etatsjahr 1891/92 wurden noch weitergehende Steuer-
 klassen beschlossen, der Tarif war folgender:

Für Wohnungen mit einem Mietswerte

von 201— 400 Mk.	sind zu zahlen	2%
„ 401— 600 „	„ „ „	3%
„ 601— 800 „	„ „ „	4%
„ 801—1000 „	„ „ „	5%
„ über 1000 „	„ „ „	$5\frac{2}{3}\%$

Diese Ermäßigungen bedeuten einen weiteren Ausfall von
 2 000 000 Mk., so daß der gesamte Ausfall seit Anfang der Steuer-
 erlasse im Jahre 1889 3 700 000 Mk. beträgt.

g) Die Lustbarkeitsteuer.

Sie ist zwar schon älteren Datums, ist aber früher erhoben
 worden als Polizeigebühr und floß als solche in die Kasse der
 Armenverwaltung, und zwar in den Fonds zur Unterstützung ver-
 schämter Armen. Daß diese Abgabe als Steuer einen höheren Er-
 trag lieferte als die Polizeigebühr, geht daraus hervor, daß sie
 1895/96 37 722 einbrachte, während 1894/95 nur 26 605 Mk. in die
 Armenkasse flossen. Erst seit dem 1. April 1895 mit Einführung
 eines neuen Tarifs ist sie als Steuer in den Verwaltungsberichten zu
 finden. Die Steuer wird erhoben für Tanzbelustigungen, Konzerte
 und andere Lustbarkeiten. Der Tarif ist ein zu langatmiger, als daß
 er hier angeführt werden könnte. Neuerdings im Jahre 1902 ist ein
 neuer Tarif festgesetzt, der eine wesentliche Steigerung der Steuer
 zur Folge haben wird, worauf wir in dem Kapitel „Die Weiter-
 entwicklung der Gemeindesteuern“ noch zurückkommen werden.

Ehe wir ganz die Betrachtung über die indirekte Besteuerung,
 während des Jahrhunderts verlassen, wollen wir noch eine Tabelle
 einfügen mit den Summen, die die indirekte Besteuerung während
 der angeführten Jahre des Jahrhunderts gebracht hat, indem wir
 vorausbemerken, daß wir leider nicht gleich große Abstände zwischen
 den einzelnen Jahren halten konnten, da einmal für diese, dann für

jene Steuer die Zahlen fehlten; so haben wir dann nur die Jahre gewählt, für die die Summen sämtlicher indirekter Steuern vorhanden sind und wir glauben, daß das entstandene Bild genügend klar ist, um die Entwicklung der indirekten Besteuerung genau beobachten zu können, namentlich ihr Verhältnis zur Gesamtheit der Kommunalsteuern, dann der etatsmäßigen Einnahmen überhaupt und schließlich zur Bevölkerung.

Die obenstehende Tabelle zeigt, wie noch in der Mitte des Jahrhunderts die indirekte Besteuerung einen wesentlichen Einfluß auf den Haushalt hatte. Sie lieferte ungefähr ein Drittel der Gesamteinnahme, aber immer mehr nimmt sie ab, bis ihr schließlich mit der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 fast ihr ganzer Einfluß auf den Haushalt genommen wird. 1832 bilden die indirekten Steuern ungefähr 23 % der gesamten Steuereinnahme, steigen schließlich in der Mitte des Jahrhunderts einmal bis über 50 % und halten sich bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 93 noch auf 36 % der Gesamtsteuereinnahme, um danach nur noch ungefähr den 10. Teil der Einnahme an Steuern auszumachen; auch die Belastung mit indirekten Steuern pro Kopf der Bevölkerung zeigt ein ähnliches Bild und erreicht ihren Höhepunkt kurz vor der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 mit einem Kopfsatz über 5 Mk., der sofort mit dem Abgabengesetz auf unter 2 Mk. zurücksinkt.

h) Die Baupolizeigebühren.

Sie sind vom 1. April 1895 ab neu eingeführt und werden nach der durch Schätzung festzustellenden Höhe der Kosten eines jeden Baues abgestuft und betragen bei einer Höhe der Baukosten

bis zu 75 Mk. einschließlich	2,50 Mk.
bei mehr als 75 „ bis zu 150	5 „
„ „ „ 150 „ „ „ 500	7,50 „
„ „ „ 500 „ „ „ 1000	10 „

Lustbarkeitssteuer und Baupolizeigebühren.

Jahr	Ertrag der Lustbarkeitssteuer	Ertrag der Baupolizeigebühren
1895/96	37 722	23 412
1896/97	39 674	22 598
1897/98	39 693	24 611
1898/99	43 384	23 580
1899/1900	52 859	22 118

Die indirekte Besteuerung.

Jahr	Mahl- und Schlachtsteuer	Hundesteuer	Mietsteuer	Biersteuern	Lustbarkeitssteuer	Baupolizeigebühren	Summe	% der Einnahmen an Kommunalsteuern	% der etatsmäßigen Einnahme	pro Kopf der Bevölkerung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.			
1832	20 378	1 000 (Annahme)	—	—	—	—	21 378	23	11	0,86
1855	88 188	1 700 (Annahme)	—	—	—	—	89 888	51	33	2,54
1860	109 968	1 827	—	—	—	—	111 795	48	32	2,76
1865	141 816	3 127	—	—	—	—	144 943	48	33	3,15
1870	194 442	4 856	—	—	—	—	199 298	45	26	3,55
1874	198 900	6 000 (Annahme)	—	—	—	—	204 900	33	19	3,54
1880/1881	—	7 787	261 007	—	—	—	268 794	34	19	3,73
1887/1888	—	10 721	336 322	88 683	—	—	425 726	36	18	4,95
1891/1892	—	13 377	450 039	109 112	—	—	572 528	36	18	5,58
1895/1896	—	25 536	—	126 677	37 722	23 412	213 347	11	5	1,86
1899/1900	—	27 215	—	154 376	52 859	22 118	256 568	9	5	2,01

Sie steigen bei Baukosten von mehr als 1000 Mk. von 10 Mk. ab für jede angefangene weitere Tausend um 2,50 Mk.

Bei Genehmigung zur Ausführung von Kanalanschlüssen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der obigen Sätze.

Die direkte Besteuerung.

Eine nähere Betrachtung der vorliegenden Tabelle zeigt uns, wie bedeutend die Rolle der indirekten Steuern im städtischen Haushalt bis zur Abschaffung der Mietsteuer im Jahre 1895 ist. Seit dem ist die indirekte Besteuerung ein beinahe außer Betracht kommendes Element im städtischen Haushalt. Gerade zu der Zeit nach dem großen Kriege 1870/71, als die Stadt auf die bedeutenden Einnahmen der indirekten Mahl- und Schlachtsteuer verzichtete, war es ungefähr, daß die großen Probleme einer heranwachsenden Großstadt an die Gemeinde herantraten, und der notwendige Geldbedarf ein immer größerer und größerer wurde. Man half sich zum Teil mit der schon angeführten indirekten Mietsteuer und dann mit der direkten Grundsteuer, die beide zusammen den gewaltigen Ausfall an Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und Staatsgebäudesteuer decken sollten. Dauernd jedoch sollte sich die Stadt auch der indirekten Mietsteuer, wie wir schon zeigten, nicht freuen, da sie mit dem Abgabengesetz von 1893 in Fortfall kommen mußte, so daß auch die letzte ertragreiche indirekte Gemeindesteuer zum größten Leidwesen der städtischen Behörden 1895 aus dem Leben schied. Wir wollen nun einen Blick werfen auf die Entwicklung der direkten städtischen Besteuerung, die namentlich vom Jahre 1895 an immer höherer Blüte entgegengeht.

i) Die Kommunalsteuer und k) die Kommunal-einkommensteuer.

i) Die Kommunalsteuer wurde als Ersatz für den durch den Wegfall des Oktrois entstandenen Ausfall von ungefähr 25.000 Thlr. (75.000 Mk.) am 1. Juli 1821 eingeführt. Dieselbe sollte jedoch keine bleibende sein und jedes Jahr nach Maßgabe¹⁾ des dringendsten Bedürfnisses (für 1821 war dasselbe zur Tilgung und Verzinsung der städtischen Schuld auf 38 328 Mk., für das Armenwesen auf 35 400 Mk. berechnet) besonders festgestellt und erhoben werden. Die Abgabe

¹⁾ v. Hagen, II, S. 311.

wurde auf 5 % vom Einkommen der Hausbesitzer, Kapitalisten und Handel- und Gewerbetreibenden, auf 4 % von dem der Ackerbesitzer und Pächter, auf 1 % von dem der Beamten und Pensionäre bis 750 Mk., 1½ % bis 1500 Mk. exkl. und 2 % von 1500 Mk. und darüber, auf 2 und resp. 1 % von Gesellen- und Tagelohn bis herab zu dem Betrage von 150 Mk. festgestellt.

k) Diese Kommunalsteuer wurde abgelöst durch die Einführung einer Kommunaleinkommensteuer vom Jahre 1841 und durch die schließliche Festsetzung des in Gemäßheit des § 53 der Städteordnung umgearbeiteten Regulativs der Einkommensteuer für die Stadt Halle vom 12. April 1840 im Jahre 1855.

Der der Veranlagung zu Grunde liegende, jedes Einkommen unter 240 Mk. unbesteuert lassende Tarif berücksichtigt ein progressives Steigen des Steuersatzes im Verhältnis des steigenden Einkommens und setzt den einfachen Steuersatz von 240 bis exkl. 270 Mk. auf 0,20 Mk.; von 900—930 Mk. auf 2,26 Mk.; von 1200—1230 Mk. auf 3,00 Mk.; von 3000—3030 Mk. auf 7,50 Mk.; von 9000—9030 Mk. auf 22,50 Mk. fest.

Im Jahre 1857 betrug das städtische Einkommensteuer-Soll 112 174 Mk. gegen nur 71 700 Mk. im Jahre 1841. Diese Gemeinde-einkommensteuer, deren Ertrag aus untenstehender Tabelle zu ersehen ist, bleibt bestehen bis zum Jahre 1875. Von da ab ist sie eine in ihrer Höhe wandelbare Steuer, deren Sätze nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und nach Einführung der Klassensteuer vom 1. Januar 1875 in Prozenten der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer jährlich festgestellt wurden.

Zur Gemeindeeinkommensteuer waren im Jahre 1871 veranlagt und zwar mit einem Einkommen von

240 Mk.	2118 Steuerzahler	16 050—30 000 Mk.	10 Steuerzahler
270— 450	3293	36 000	1
480— 750	1163	39 000	1
780— 1080	543	45 000	1
1 110— 1 500	512	120 000	1
1 530— 2 100	284	150 000	1
2 160— 3 000	315	151 920	1
3 180— 4 500	136	166 380	1
4 590— 6 000	86	240 000	2
6 300— 7 500	28	275 280	1
8 100— 9 000	43	300 000	1
9 150—15 000	35		

Das sind 8 577 Steuerzahler von 51 373 Einwohnern.

Erwähnen wollen wir noch, daß in Berlin eine Gemeindeeinkommensteuer erst seit dem 1. Jan. 1869 eingeführt ist. Allerdings wurde auf kurze Zeit schon im Jahre 1848 eine Gemeindeeinkommensteuer eingeführt.¹⁾ Die Ereignisse nämlich des Jahres 1848 hatten große Anforderung an die Stadtkasse gestellt, denen sie nicht nachkommen konnte, ohne zu dem Mittel einer Einkommensteuer zu greifen, die jedoch nur vom 1. Mai 1848 bis zum 31. Dezember 1850 erhoben wurde. Die Steuer betrug 1 % des reinen Einkommens aller selbständigen Einwohner mit einem Einkommen von

1. mindestens 900 Mk. wenn einzelstehend,
2. „ 1 200 „ bei einer Familie von 2 Personen,
3. „ 1 500 „ „ „ „ „ „ mehr als 2 Personen.

Diese Steuer brachte ein vom 1. Mai 1848 — 31. Dezbr. 1850 — 397 453 Mk.

Die Berliner Gemeindeeinkommensteuer lehnte sich insofern an die Staatsklassen- und klassifizierte Einkommensteuer an, als, obwohl die Staatsklassensteuer in Berlin als einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nicht erhoben wurde, sie doch nach denselben Einkommenstufen erhoben wurde. Als Normalsätze wurden also angesehen die Steuersätze der einzelnen Einkommenstufen der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer. Da aber diese Einkommensteuer in ihrer Höhe eine wandelbare sein sollte, d. h. die Höhe ihres Ertrages je nach dem Bedürfnisse des Stadthaushaltes sich regeln sollte, so wurde jährlich eine Quote dieses Normalsatzes festgestellt, die dann erhoben werden sollte.

Aus folgender Tabelle ist die Entwicklung der Gemeindeeinkommensteuer der Stadt Berlin vom Jahre 1869—1875 zu ersehen.

Jahr	Einwohnerzahl	Ertrag Mk.	pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Gesamt andere direkte städtische Steuern	
				Summa Mk.	pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1869	745 520	854 106	1,15	5 899 047	7,91
1870	768 380	1 367 468	1,78	6 161 597	8,02
1875	948 500	8 036 614	8,47	12 484 352	13,16

¹⁾ Rowe S. 138.

Von 1875 ab bleibt auch in Berlin die Gemeindeeinkommensteuer eine supplementäre, in ihrer Höhe wandelbare Steuer, deren Sätze in Prozenten der Staatsklassensteuer und der klassifizierten Einkommensteuer jährlich festgestellt wurden.

**Die selbständige Kommunalsteuer 1821—1840 und
Kommunaleinkommensteuer von 1841—54 und von 1855—75.**

Jahr	Mk.	% der Gesamt- steuer- einnahme	Jahr	Mk.	% der Gesamt- steuer- einnahme
1832	64 373 (im Ist)	68,7	1864	154 870	53,88
1841	71 705 („ Soll)	—	1865	158 655	52,26
1852	71 709 („ Ist)	42,83	1866	163 463	55,48
1855	102 230 („ Soll)	—	1867	170 890	56,92
1856	106 145 („ „)	57,46	1868	184 710	56,32
1857	112 927 („ Ist)	51,94	1869	192 811	52,22
1858	118 206	51,64	1870	254 015 ¹⁾	57,44
1859	150 539	56,78	1871	282 603	52,85
1860	119 826	51,73	1872	337 323	56,26
1861	127 333	52,51	1873	330 342	55,23
1862	132 030	52,71	1874	341 310	55,65
1863	148 455	53,46			

Lieferte die Kommunalsteuer und die Kommunaleinkommensteuer bis zum Jahre 1854 absolut nur einen geringeren Ertrag, so bildet sie doch im Jahre 1832 68,7 % der Gesamteinnahme an Kommunalsteuern.

Aber sofort nach dem neuen Regulativ von 1855 schnellte sie im Jahre 1856 um 30 000 Mk. in die Höhe, trotzdem aber schwankt ihr Anteil an der Gesamtsteuereinnahme bis zum Jahre 1874 nur zwischen 51 und 58 %, welches Sinken dem Aufschwunge der indirekten Besteuerung bis zu demselben Jahre zuzuschreiben ist.

Der Prozentsatz geht, wie aus der folgenden Tabelle (S. 32) zu ersehen ist, einige Jahre nach 1874 Hand in Hand mit dem absoluten Ertrag infolge der Umwandlung der selbständigen Steuer in eine Zuschlagssteuer zur Staatseinkommensteuer gar bis auf 48 zurück, fällt vor der Einführung des Einkommensteuergesetzes verschiedene Male gar bis auf 46, um dann aber sofort nach Einführung des Gesetzes von 1891 auf fast 58 % zu steigen und sich bis zum Ende des Jahrhunderts auf dieser Höhe zu halten.

¹⁾ Infolge des Krieges wurden 1870 15 Simpla gegen die 12 im Jahre 1869 erhoben.

Gemeinde- und Staatseinkommensteuer für Halle von 1879/80—1899/1900.

Jahr	I.	von %	II.	Veran- lagt dazu waren Personen	III.	Veranlagt dazu waren Personen	Summa von II und III	Die Gemeinde- einkommen- steuer beträgt % der Gesamt- einnahme an Gemeinde- steuern
	Gemeinde- einkommensteuer als Zuschlag zur Staatsklassifizierten Einkommen- und zur Klassensteuer Mk.		Staats- klassifizierte Einkommen- steuer Mk.		Staatsklassen- steuer Mk.			
1875	335 062	100	168 672	1 111	148 237	14 625	316 909	50,80
1876	334 525	100	181 132	1 146	155 791	14 688	336 924	48,91
1./1. 1877 bis 31./3. 1878	437 575	100	232 889	—	202 874	—	435 763	—
1878/79	357 587	100	195 690	1 238	167 669	15 279	363 359	47,97
1879/80	367 106	100	202 244	1 278	169 739	15 820	371 983	48,18
1880/81	382 008	100	219 136	1 361	170 283	16 206	389 419	48,12
1881/82	406 541	100	218 429	1 433	127 268	16 610	345 697	48,85
1882/83	440 919	100	227 688	1 532	111 594	16 893	339 282	49,45
1883/84	482 881	100	295 315	1 627	103 403	17 301	398 718	50,02
1884/85	514 535	100	318 650	1 735	110 238	18 386	428 888	50,00
1885/86	539 660	100	330 818	1 784	113 402	18 717	444 220	51,00
1886/87	564 016	100	353 018	1 852	122 684	19 693	475 702	51,11
1887/88	548 921	100	371 360	1 926	131 191	20 563	502 551	46,12
1888/89	591 886	100	392 423	2 021	140 256	22 293	532 679	46,51
1889/90	653 714	100	435 080	2 177	146 702	23 534	581 782	46,87
1890/91	716 334	100	469 458	2 342	156 356	24 957	625 814	47,05
1891/92	763 833	100	504 802	2 436	175 071	26 783	679 873	47,67
	Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes							
1892/93	1021 951	100	1 116 610	15 540	—	—	—	57,57
1893/94	1041 440	100	1 115 888	15 281	—	—	—	52,83
1894/95	1083 998	100	1 129 894	14 947	—	—	—	53,09
1895/96	1087 766	100	1 148 013	15 227	—	—	—	54,47
1896/97	1392 882	120	1 202 310	16 954	—	—	—	54,84
1897/98	1453 264	120	1 231 953	17 846	—	—	—	57,12
1898/99	1550 660	120	1 341 348	19 688	—	—	—	57,97
1899/1900	1693 647	120	1 464 690	21 142	—	—	—	58,88

Es bleibt uns nun noch übrig, die Quellen des Einkommens und der Vermögensentwicklung in Halle darzustellen, wie wir sie nachfolgend für die physischen und nichtphysischen Personen mit mehr als 3000 Mk. Einkommen zusammenstellen.

Die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten Personen zu Grunde gelegt ist, stellen sich wie folgt:

Arten des Einkommens in Mark der physischen Personen.

	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	99/1900	1900/01
Veranlagt sind	2810	2958	3173	3424	3717	4209
aus Kapitalvermögen	10 328 606	10 249 905	10 349 845	10 790 854	11 249 921	12 778 542
„ Gebäuden	4 031 074	4 176 809	4 114 458	4 138 972	4 345 571	4 834 715
„ Liegenschaften	8 024	7 526	44 182	43 989	85 966	91 885
„ Pachtungen	47 097	150 250	463 135	447 008	488 789	445 146
„ Handel u. Gewerbe	9 597 959	10 699 121	11 384 503	12 175 572	13 976 115	15 674 028
„ gewinnbringender Beschäftigung	6 768 704	7 263 160	7 762 768	8 647 982	9 447 549	10 979 036
in Abzug sind zu bringen an Schuldzinsen, Renten, dauernden Lasten, Beiträgen zu Kranken-, Unfall- und Witwenkassen für die eigene Person, Lebensversicherungsprämie	3 078 1464	3 254 6771	3 411 8891	3 624 4377	3 959 3911	4 480 3352
Nach Abzug dieser Summe von der obigen ergibt sich ein Reineinkommen von:	27 456 822	29 016 912	30 343 625	32 368 783	35 322 515	40 029 652
und auf jede der veranlagten Personen durchschnittlich:	9 771	9 890	9 563	9 426	9 503	9 510

Nichtphysische Personen sind veranlagt:

a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Im Jahre	Deren ein- gezahltes Aktienkapital bezw. eingezahlter Geschäftsanteil in Mk.	Zahl der Gesell- schaften	Der 3 1/2 %ige Abzug vom Aktienkapital in Mk.	Das steuer- pflichtige Einkommen in Mk.	mit einem jährlichen Steuerbetrage von in Mk.
1892/93	36 508 000	15	1 277 780	3 289 142	129 120
1893/94	40 771 000	17	1 338 610	3 127 518	122 478
1894/95	38 993 000	14	1 364 755	2 724 505	106 482
1895/96	42 075 500	18	1 449 017	2 756 762	107 228
1896/97	41 863 700	16	465 230	2 587 286	100 802
1897/98	41 403 700	17	1 499 130	2 292 254	88 270
1898/99	37 320 200	14	1 306 207	2 678 082	105 180
1899/1900	39 260 200	15	1 374 107	2 932 713	115 240
1900/1901	55 960 200	20	1 958 607	5 000 282	197 492

b) Berggewerkschaften.

	Mit Aktien- resp. Grund- kapital von in Mk.				
1892/93	2 486 178	4	87 017	77 773	2 624
1893/94	6 196 785	4	216 885	97 013	3 284
1894/95	4 683 353	4	163 917	162 997	5 878
1895/96	2 032 960	2	71 154	56 858	1 912
1896/97	2 032 960	2	71 154	45 143	1 420
1897/98	5 094 898	3	178 321	85 617	2 810
1898/99	5 159 199	3	180 572	141 791	4 960
1899/1900	2 032 960	2	71 154	92 511	3 260
1900/1901	5 759 228	4	201 573	146 263	5 000

c) Eingetragene Genossenschaften m. b. H.

Im Jahre	Anteil- kapital von Mk.	Zahl der- selben	3½ %iger Abzug von Mk.	Steuer- pflichtige Ein- kommen von Mk.	mit einem jährlichen Steuer- betrage von Mk.	Summe der Censiten	Summe des Steuer- betrages in Mk.
1892/93	—	—	—	—	—	—	—
1893/94	—	—	—	—	—	—	—
1894/95	16 907	1	592	2 259	36	—	—
1895/96	14 868	1	520	2 208	36	—	—
1896/97	23 056	2	807	4 179	67	—	—
1897/98	22 122	2	774	4 209	65	—	—
1898/99	22 763	2	797	5 190	101	—	—
1899/1900	12 570	2	440	15 184	436	—	—
1900/1901	18 307	2	641	33 553	970	—	—

d) Konsumvereine.

1892/93	14 564	2	509	50 477	1 666	21	133 410
1893/94	—	—	—	—	—	21	125 762
1894/95	—	—	—	—	—	19	112 396
1895/96	20 033	1	701	42 798	1 440	22	110 616
1896/97	33 500	1	1173	76 288	2 800	21	105 089
1897/98	56 265	1	1969	126 600	5 000	23	96 145
1898/99	74 762	2	2617	196 345	7 746	21	117 987
1899/1900	79 429	2	2780	281 255	10 960	21	129 896
1900/1901	192 220	4	6727	534 076	20 746	30	224 208

Die Arten des Vermögens, welches bei der Veranlagung der mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Ergänzungssteuerpflichtigen zu Grunde gelegt ist, stellen sich wie folgt:

	1895/96	1896/97	1897/98
	2413 Censiten	2524 Censiten	2646 Censiten
	Mk.	Mk.	Mk.
Kapitalvermögen	247 567 529	247 916 447	255 535 886
Grundvermögen	157 345 506	160 932 989	158 622 344
Anlage und Betriebskapital .	80 586 149	74 680 825	94 258 386
Werte der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten	1 061 253	446 590	596 338
Summe	486 560 437	483 976 851	509 012 954
Davon sind in Abzug gebrachte Schulden	67 919 471	74 189 684	81 940 562
Sodaß ein Reinvermögen ver- bleibt von	418 640 966	409 787 167	427 072 392

Zur Einkommensteuer waren in den letzten neun Jahren des 19. Jahrhunderts veranlagt.

a) physische Personen mit einem Einkommen von mehr als Mk.	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
900— 3 000	12 715	12 496	12 114	12 395	13 975	14 650	16 224	17 404	21 487
3 000— 6 000	1 607	1 587	1 596	1 592	1 699	1 857	2 056	2 235	2 568
6 000— 9 500	537	488	556	561	558	594	613	653	721
9 500— 30 500	549	578	569	550	582	599	635	684	748
30 500—100 000	94	94	95	89	101	104	113	124	145
100 000	17	17	18	18	18	19	26	21	27
b) nichtphysische Personen mit einem Einkommen von mehr als Mk.									
900— 3 000	2	1	2	3	4	5	2	1	1
3 000— 6 000	2	2	1	1	—	1	3	1	3
6 000— 9 500	—	—	1	1	—	2	1	4	1
9 500— 30 500	4	7	2	2	5	3	2	3	3
30 500—100 000	7	5	8	9	6	5	4	2	7
100 000	6	6	5	6	6	7	9	10	15
Summe der Censiten	15 540	15 281	14 947	15 227	16 954	17 846	19 688	21 142	25 726
Steuerbetrag nach den Veranlagungsrollen	Mk. 1 149 400	Mk. 1 143 038	Mk. 1 137 220	Mk. 1 138 179	Mk. 1 221 145	Mk. 1 251 743	Mk. 1 351 728	Mk. 1 473 066	Mk. 1 748 934
Wirklich erhoben sind rund	1 116 610	1 115 888	1 129 894	1 148 013	1 202 310	1 231 953	1 341 348	1 464 690	1 717 382

Verhältnis der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen von Halle zur Bevölkerung.

Jahr	Bevölkerung	Einkommensteuerpflichtige			
		Summe	physische Personen	nicht- physische Personen	% der Bevölkerung
1891/92	102 535	13 575	13 575	—	13,24
1892/93	105 233	15 540	15 519	21	14,77
1893/94	107 179	15 281	15 260	21	14,26
1894/95	109 778	14 947	14 928	19	13,62
1895/96	114 711	15 227	15 205	22	13,28
1896/97	116 900	16 954	16 933	21	14,50
1897/98	120 729	17 846	17 823	23	14,78
1898/99	123 970	19 688	19 667	21	15,81
1899/1900	127 436	21 142	21 121	21	16,59
1900/1901	154 515	25 726	25 696	30	16,65

Im Jahre 1895/96 unterlagen der Staatseinkommensteuer nicht 65 109 Personen, weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht überstieg. Steuerpflichtig waren 48 275 Personen bei einer Bevölkerung von 114 711 Seelen.

1) Die Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgelder.

Diese Einnahmen sind teils steuerartig, teils gebührenartig, doch sind sie in Halle so gehandhabt worden, daß, während das Einzugs- und Hausstandsgeld einen nur gebührenartigen Charakter hat, das Bürgerrechtsgeld eine große Ähnlichkeit mit einer Klassen- oder Einkommensteuer aufweist, wie wir zeigen werden.

Unter den Gemeindeabgaben für den Anfang des Jahrhunderts haben wir oben schon das Bürgerrechtsgeld, sogenanntes „Bürgermahl“ für Beleihung mit dem Bürgerrecht aufgeführt. Da nun mit der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1853 die förmliche Erteilung des Bürgerrechts und mit demselben zugleich die Gebühr dafür in Wegfall gekommen war, so beschlossen die städtischen Behörden,¹⁾ den hierdurch für die Stadtkasse entstehenden Ausfall durch Anordnung der im § 52 der Städteordnung vorgesehenen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes zu decken. Bereits unter dem 14. Februar 1854 hatten sich die städtischen Behörden über ein diesbezüg-

¹⁾ v. Hagen II, S. 457.

liches Regulativ geeinigt, welches durch Reskript der königlichen Regierung zu Merseburg vom 10. April bestätigt, unter dem 19. April vom Magistrat publiziert wurde. Nach diesem nach kaum 6jähriger Geltung im Jahre 1860 wieder aufgehobenen Regulativ wurde erhoben:

a) Einzugsgeld von 36 Mk. von allen hier neu einziehenden Personen, sobald dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz ergreifen.

b) Hausstandsgeld von jedem einen selbständigen Haushalt gründenden Einwohner und zwar bei einem zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Einkommen

von 750—1497 Mk. inkl. 15 Mk.

„ 1500—2397 „ „ 30 „

„ 2400 Mk. und darüber 45 „

c) Eine Hausstands-Ergänzungssteuer von jedem Einwohner, welcher hier ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück, Soolgüter oder Siedegerechtigkeiten hier erwirbt, sofern er das hiesige Bürgerrecht noch nicht besitzt, noch Hausstandsgeld bezahlt hat, und zwar beim Beginn eines Gewerbes nach Maßgabe seines jährlichen Gesamteinkommens nach den für das Hausstandsgeld normierten Sätzen, bei Grundstücks- u. s. w. Erwerbungen bei einem Wert bis zu 3000 Mk. 15 Mk., bis zu 9000 Mk. 30 Mk., über 9000 Mk. 45 Mk.

Dies Regulativ¹⁾ wurde 1860, wie oben schon gesagt, aufgehoben und an seine Stelle trat das Regulativ vom 13. April 1860, nach welchem von allen in Halle einziehenden Personen, sobald sie hier nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz ergreifen, ein Einzugsgeld von 30 Mk., und von allen Einwohnern des Stadtbezirks, welche den Vorschriften des § 5 der Städteordnung entsprechend neu in die Bürgerrolle eingetragen werden, ein Bürgerrechtsgeld an die Kämmererei zu zahlen. Letzteres beträgt, sofern die Eintragung erfolgt wegen Besitz eines Wohnhauses, wegen selbständigen Gewerbebetriebes mit wenigstens 2 Gehilfen oder bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 1500 Mk. 15 Mk., bei einem solchen von 1503 bis 2400 Mk. inkl. 30 Mk., von mehr 45 Mk.

Das in diesem Regulativ aufgeführte Einzugsgeld wurde vom Jahre 1867 an nicht mehr erhoben. Die Einnahmen aus diesen Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgeldern waren folgende:

¹⁾ v. Hagen II, S. 488.

Jahr	Bürgerrechtsgeld Mk.	Einzugsgeld Mk.	Hausstands- geld Mk.	Hausstands- ergänzungssteuer Mk.
1801/02	879) inkl. Feuer-	—	—	—
1805/06	684) eimergeld	—	—	—
1857	1854 aufgehoben	6 948	1 275	—
1858	wieder eingeführt	7 983	1 643	780
1859	1 860	5 832	1 635	—
1860	1 470	7 266	— aufgehoben —	
1861	2 070	5 685	—	—
1862	2 025	5 520	—	—
1863	2 205	6 360	—	—
1864	1 935	7 500	—	—
1865	2 580	6 930	—	—
	u. s. w.	1867 auf- gehoben		

*Bürgerrechtsgelder wurden auf Grund des Regulativs für die Erhebung der Bürgerrechtsgelder vom 24. Juli 1874 und Nachtrag vom 26. Oktober 1875 erhoben, wonach zu zahlen sind:

bei einem jährlichen Steuerbetrage von 12—24 Mk. mit 15 Mk.
 „ 30—48 Mk. „ 30 Mk.
 bei jedem höheren Steuerbetrag 45 Mk.

Dieses Regulativ wird abgelöst durch das vom Bezirksausschusse zu Merseburg unterm 10. August 1893 genehmigte.

Es wird erhoben nach Maßgabe des veranlagten Steuerbetrags, welchen der Verpflichtete zur Zeit des Erwerbs des Bürgerrechts zu zahlen hat und zwar in folgenden Beträgen:

a) von denjenigen, welche von der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1891 freigelassen, oder welche zu derselben mit einem Steuersatze von 6 Mk. veranlagt sind: 3 Mk.;

b) von denjenigen, welche zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind mit einem Steuersatze:

von 9 bis 16 Mk.: 6 Mk.

„ 21 „ 36 „ 12 „

„ 44 „ 60 „ 20 „

„ 70 „ 92 „ 30 „

„ 104 „ 132 „ 45 „

„ mehr als 132 „ 60 „

Im Jahre 1896/97 wurde das Bürgerrechtsgeld durch Gemeindebeschuß aufgehoben.

Die weitere Entwicklung des Bürgerrechtsgeldes.

Jahr	Ertrag des Bürgerrechtsgeldes Mk.	Zahl der in die Bürgerrolle neu einge- tragenen Einwohner	Jahr	Ertrag des Bürgerrechtsgeldes Mk.	Zahl der in die Bürgerrolle neu einge- tragenen Einwohner
1880/81	5 781	—	1892/93	} 20 717 Soll-Einnahme	2 595 von hier ab Einführung des neuen Regulativs
1881/82	3 938	—	1893/94		
1882/83	5 583	281 ¹⁾			
1883/84	8 111	380			
1886/87	6 934	—			
1887/88	6 812	466	1894/95	555	2 947
1888/89	8 372	605	1895/96	Soll-) 7 566	1 524
1889/90	8 747	614	1896/97	Ein-) 7 343	1 812
1890/91	11 440	682	Im Jahre 1896/97 wurde das Bürgerrechtsgeld durch Gemeindebeschuß aufgehoben.		
1891/92	—	—			

m) Die städtische Grundsteuer.

1. Die städtische Grundsteuer von 1875—95.

Wie wir schon unter „Mietsteuer“ mitteilten, wurde, durch den Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1875 veranlaßt, die Erhebung einer städtischen Grund- und Mietsteuer vom 1. Januar 1875 ab von den Stadtbehörden beschlossen, und der Ertrag derselben zur

¹⁾ Verwaltungsbericht von 1882/83. S. 90. Der Erwerb des Bürgerrechts wird gemäß § 5 der Städteordnung neben anderen Voraussetzungen bekanntlich durch den Besitz eines „eigenen Hausstandes“ bedingt. — Man nahm seither an, daß darunter der Besitz derjenigen Gegenstände zu verstehen sei, welche zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft gehören, gelangte indessen nach erneuter Prüfung zu der Überzeugung, daß die gedachte Auffassung unhaltbar sei, die Selbständigkeit, auf welche nach der erwähnten Vorschrift der Städteordnung aus dem eigenen Hausstande geschlossen werden soll, nach allgemeinen Rechtsbegriffen vielmehr eine persönliche Einschränkung nicht zulasse. Man hat demgemäß neuerdings den Grundsatz adoptiert, daß unter dem eigenen Hausstande nicht sowohl eine eigene Haushaltung oder Wirtschaftsführung, sondern die in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit zu begreifen sei, und für diese Ansicht die Billigung der Aufsichtsbehörde erhalten. Der dadurch bedingte Wechsel in der Veranlagungspraxis hat eine erhebliche Zunahme der Zahl der Bürger, sowie wesentlich bessere Erträge an Bürgerrechtsgeldern gehabt.

Deckung des Ausfalls des Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer, des 100 % tigen Zuschlags zur Staatsgebäudesteuer¹⁾ und der unter dem Namen „Unpflichten, Umlage- und Haussteuer“ bestehenden Kämmererabgaben im Gesamtbetrage von 283 353 Mk., sowie zur Deckung des durch die veränderte Form der Erhebung der städtischen Einkommensteuer entstandenen Ausfalls von 10 722 Mk. bestimmt. Die Grundsteuer wird nach Maßgabe des Regulativs vom 31. Dezember 1875 erhoben, und es erfolgt die Veranlagung nach dem jeweiligen Nutzungswerte der Gebäude und Liegenschaften ohne Rücksicht auf etwaige Schulden und sonstige Abgaben. Es wurden von dem Nutzungswert $2\frac{1}{2}$ % als Grundsteuer erhoben.

Die staatliche Grund- und Gebäudesteuer ist wesentlich verbessert durch das Gesetz vom Jahre 1861. Dieses Gesetz setzte den Betrag, der dem Staate aus der Grundsteuer zufließen sollte auf 30 Millionen Mark fest. Die Steuer wurde dann repartiert, d. h. die Gesamtsumme wurde unter die einzelnen Provinzen, in jeder Provinz unter die einzelnen Kreise, in jedem Kreise unter die einzelnen Grundstücke verteilt. Vom 1. April 1895 ab hat der Staat diese Grundsteuer nicht mehr erhoben, aber er führt nach wie vor den Kataster.

Die Gebäudesteuer. In den Streitigkeiten alter Zeiten über die Gebäudesteuer machte die Besteuerung der Häuser besonders große Schwierigkeiten, weil hier viel mehr Änderungen eintraten, als in dem Grund und Boden, der z. B. zum Ackerbau verwandt wurde.

Als daher im Jahre 1861 die Grundsteuer auf einen festen Betrag gestellt wurde, schied man die Steuer auf die Gebäude vollständig aus. Das tat man hauptsächlich deswegen, weil in dem Bestande und Werte der Häuser allzuhäufige Änderungen eintraten. Die Veranlagung findet alle 15 Jahre statt. Der Ertrag wird nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet. Bei Wohnhäusern beträgt die Gebäudesteuer ungefähr 4 % der Erträge, die steuerpflichtigen gewerblichen Gebäude (Fabriken, Mühlen, Schmieden) werden nur mit dem halben Satze der Steuern (2 % des Ertrags) herangezogen. Die 4 % und 2 % werden nicht genau berechnet, sondern nach den Stufen erhoben, die der Tarif angibt.²⁾ Bis zum Jahre 1875 erhob Halle, wie schon gesagt, eine Gemeindegebäudesteuer in Form eines 100 % tigen Zuschlags zur Staatsgebäudesteuer. Vom 1. Januar 1875 ab aber gibt die Stadt diesen Zuschlag auf und erhebt selbständig die städtische Grund- und Mietsteuer. Sie wirft die vom Staate getrennte

1) Wurde vom 1. April 1868 ab erhoben.

2) Jastrow S. 161.

Grund- und Gebäudesteuer wieder zusammen und erhebt sie als städtische **Grundsteuer**.

§ 1 des Regulativs lautet:

Die Gebäudesteuer ist eine auf den innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (Stadtbezirks) belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen haftende Grundabgabe, welche von dem gesamten Nutzungswerte der Grundstücke ausgeschrieben und von Eigentümern derselben erhoben wird.

§ 2. Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke werden auch Feldgrundstücke, Baustellen, Höfe, Plätze, Gärten u. s. w. gerechnet, ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe oder anderen Zwecken dienen.

§ 3. Die Grundsteuer wird alljährlich nach dem katastermäßig festgestellten Nutzungswerte des voraufgegangenen Kalenderjahres ausgeschrieben.

Als nun im Jahre vom 1. April 1895 ab der Staat seine Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden abtrat, machte Halle von dieser Überlassung keinen Gebrauch, sondern behielt seine Grundsteuer bei und zwar als wandelbare, und die Höhe ihres Ertrages so bemessen, daß sie 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht.

Die wichtigsten Paragraphen der neuen Grundsteuerordnung für Halle a. S. vom 8. März 1895 lauten:

§ 1. Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 7. Die Gemeindegrundsteuer wird in Prozenten der festgestellten Grundstückserträge erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festgelegt.

Die städtische Grundsteuer vom Jahre 1868—1874.

Jahr	Als 100 %iger Zuschlag zur Staatsgebäude- steuer in Mk.	
1868	43 836	Wird erhoben seit dem 1. April 1868 zur Deckung des Mehrauf- wandes für die Verzin- sung der 1867 kon- trahierten Anleihe von 1 800 000 Mk.
1869	60 070	
1870	61 440	
1871	62 853	
1872	64 932	
1873	67 977	
1874	72 966	

Die städtische Grund- und Mietsteuer vom Jahre 1875—1894/95.

Jahr	Grundsteuer bis 1894/95 2 1/2 % vom Nutzungswert Mk.	Gesamtzahl der besteuerten Grundstücke, darunter		Mietsteuer bis 1894/95 5 % vom Mietwert Mk.	Zahl der besteuerten bzw. vermieteten Wohnungen und Geschäftsräume	Es wurden erhoben an Staats-, Grund-, Gebäude- Steuern		Summe der Staats-, Grund- und Gebäude- steuern Mk.	Summe der städtischen Grund- und Miet- steuern Mk.	Der Ertrag der Grundsteuer betrug % der Gesamtsteuer- einnahmen	während der der Mietsteuer betrug % der Gesamtsteuer- einnahme	so daß diese beiden Steuern zusammen betrugen % der Gesamtsteuer- einnahme
		Haus- grund- stücke				Mk.	Mk.					
1875	—	2762	2704	—	—	9 461	71 363	80 824	324 454	—	—	49,20
1876	—	2936	2914	—	—	9 050	75 895	84 945	349 407	—	—	51,08
1./1. 1877 bis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31./3. 1878	—	3005	2966	—	—	10 946	98 292	109 238	426 490	—	—	—
1./4. 1878/79	—	3151	3051	—	—	8 827	86 753	95 580	387 549	—	—	—
1879/80	124 609	3307	3206	249 218	14 942	8 335	99 590	108 125	373 827	16,35	32,71	49,06
1880/81	130 503	3311	3207	261 007	15 086	8 508	127 540	136 048	391 510	16,44	32,88	49,32
1881/82	135 779	3339	3223	271 557	15 684	8 112	133 620	141 732	407 336	16,33	32,63	48,96
1882/83	139 847	3456	3339	279 692	15 962	8 025	138 878	146 903	419 539	15,69	31,36	47,05
1883/84	147 529	3506	3387	295 059	16 172	7 970	145 126	153 096	442 588	15,28	30,56	45,84
1884/85	160 579	3576	3444	321 155	16 393	7 925	151 614	159 539	481 737	15,61	31,21	46,82
1885/86	172 469	3721	3595	328 556	16 611	7 879	159 211	167 090	501 025	16,30	31,05	47,35
1886/87	177 346	3756	3624	342 273	16 840	7 843	167 107	174 950	519 619	16,07	31,01	47,08
1887/88	191 460	3843	3711	336 322	18 573	7 782	175 345	183 127	527 782	16,09	28,26	44,35
1888/89	208 463	4028	3890	355 346	19 755	7 805	182 538	190 343	563 809	16,39	27,92	44,31
1889/90	223 463	4258	4128	398 423	20 506	7 770	193 136	200 906	621 886	16,02	28,57	44,59
1890/91	240 474	4388	4274	431 119	21 497	7 722	208 022	215 744	671 590	15,79	28,32	44,11
1891/92	246 486	4520	4295	450 039	22 948	7 686	225 525	233 211	696 525	15,38	24,35	39,73
1892/93	261 362	4563	4351	360 999 ¹⁾	23 044	8 400	247 987	256 387	622 361 ¹⁾	14,72	20,33	35,05
1893/94	275 722	4612	4400	471 235	23 686	8 014	268 877	276 891	746 957	13,98	23,91	37,89
1894/95	280 300	4715	4520	477 930	23 970	8 017	299 885	307 902	758 230	13,73	23,45	37,18

¹⁾ Von der Mietsteuer sind 3 Monatsraten unerhoben geblieben; der Ausfall ist durch den Mehrbetrag gedeckt worden, den die Einkommensteuerveranlagung infolge Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes erhoben hat.

2. Die städtische Grundsteuer vom Jahre 1895/96—1899/1900.

Mit dem 1. April 1895 ist die städtische Mietsteuer aufgehoben. Die für die Staatskasse außer Hebung gesetzte Grund- und Gebäudesteuer wird für Rechnung der Gemeinde nicht erhoben, dagegen die bisher neben der Mietsteuer bestehende städtische Grundsteuer beibehalten und die Höhe ihres Ertrages so bemessen, daß derselbe 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht, es wurden erhoben:

Jahr	Mark	% des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Grundstücke	% der Gesamtsteuereinnahme
1895/96	443 223	—	22,19
1896/97	571 747	5	23,14
1897/98	583 638	4,95	22,94
1898/99	594 642	4,83	22,22
1899/1900	623 547	4,83	21,67

Vorstehende Tabelle zeigt, daß der Ertrag der selbständigen Grundsteuer vom Jahre 1875 an bis 1894/95 keinen hohen Prozentsatz der Gesamtsteuereinnahme bildet, daß er außerdem relativ während dieses Zeitraumes herabgeht und zwar von über 16 % auf über 13 %.

Dieselbe Erscheinung, daß nämlich die Steuer relativ sinkt, haben wir bei der Mietsteuer und schließlich folglich bei beiden zusammen.

Nach der Aufhebung der Mietsteuer nun im Jahre 1895, wurde, wie wir schon sagten, die städtische Grundsteuer beibehalten, die Höhe ihres Ertrages aber so bemessen, daß sie 125 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ausmacht. Diese Maßregel mußte natürlich ein Emporschnellen der absoluten Höhe des Grundsteuerertrages hervorrufen — die Steuer betrug 1894/95 280 300; 1895/96 443 223 — brauchte aber damit nach der Einführung des Abgabengesetzes, das ja eine totale Umbildung des städtischen Steuersystems mit sich brachte noch keineswegs auch ein relatives Emporschnellen der Steuer im Gefolge zu haben. Aber auch der relative Ertrag ging in die Höhe, indem nämlich die Grundsteuer 1894/95 13,73 % der Gesamtsteuereinnahme betrug, während sie schon 1895/96 22,19 % derselben ausmachte und sich dann bis zum Ende des Jahrhunderts auf dieser Höhe ungefähr hielt.

n) Die Gewerbesteuer und die Betriebssteuer.

1. Die Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vom Staate veranlagt, aber nicht mehr von ihm erhoben, sondern ist auch durch das Abgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden überlassen worden. Das neueste Gewerbesteuergesetz selbst datiert vom 24. Juni 1891. Wir wollen nicht unterlassen, die wichtigsten Paragraphen herauszugreifen.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbeklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitales 1 000 000 Mk. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 Mk. bis ausschließlich 50 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150 000 Mk. bis ausschließlich 1 000 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 Mk. bis ausschließlich 150 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 1500 Mk. bis ausschließlich 4000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000—30 000 Mk.

§ 9. Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit Einem von Hundert des jährlichen Ertrags mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 Mk. — 54 800 Mk. exkl. die Steuer 524 Mk. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk.

Anmerkung zu § 9. Da in Klasse I alle Betriebe mit mindestens 1 000 000 Mk. Geschäftskapital Aufnahme finden, selbst wenn ihr Ertrag vorübergehend unter 50 000 Mk. sinkt, so mußte auch für solche Betriebe eine Bestimmung getroffen werden. Der Steuertarif für Klasse I lautet danach wie folgt.¹⁾ (Siehe Tabelle S. 46.)

§ 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin.

§ 11. Veranlagung in Klasse II bis IV.

¹⁾ Jastrow, S. 165.

Steuertarif für Klasse I.

Ertrag					Gewerbe- steuer
			bis ausschließlich	33 600 Mk.	300 Mk.
33 600 Mk. und mehr	"	"	"	37 200 "	336 "
37 200 "	"	"	"	40 000 "	372 "
40 800 "	"	"	"	44 400 "	408 "
44 400 "	"	"	"	48 000 "	444 "
48 000 "	"	"	"	50 000 "	480 "
50 000 "	"	"	"	54 800 "	524 "
54 800 "	"	"	"	59 600 "	572 "
59 600 "	"	"	"	64 400 "	620 "
64 400 "	"	"	"	69 200 "	668 "
69 200 "	"	"	"	74 000 "	716 "
74 000 "	"	"	"	78 800 "	764 "
78 800 "	"	"	"	83 600 "	812 "
83 600 "	"	"	"	88 400 "	860 "
88 400 "	"	"	"	93 200 "	908 "
93 200 "	"	"	"	98 000 "	956 "
98 000 "	"	"	"	102 800 "	1004 "
			u. s. w.		

Veranlagungsbezirke bilden:

für Klasse II die Regierungsbezirke

" " III und IV die Kreise.

§ 13. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen hat.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen

in Klasse II 300 Mk.

" " III 80 "

" " IV 16 "

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend abgestuft werden.

2. Die Betriebssteuer.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, der eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags- und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist, 10 Mk.;

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist

a) in Klasse IV 15 Mk.

b) „ „ III 25 „

c) „ „ II 50 „

d) „ „ I 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Gewerbe- und Betriebssteuer. Die Gewerbe- und Betriebssteuern werden also seit dem 1. April 1895/96 erhoben als prozentualer Zuschlag zu den vom Staate veranlagten Beträgen und zwar wandelbar, so lange man noch keine selbständige Gewerbesteuer, die sich von der staatlichen Veranlagung freimacht, hat.

Der Ertrag der Gewerbesteuer und Betriebssteuer war folgender:

Jahr	Betrag der Gewerbe- steuer Mk.	Erhoben als %tiger Zuschlag zu den staatlich veranlagten Beträgen	Betrag der Betriebs- steuer Mk.	Es würden erhoben außer den gesetzlichen Steuersätzen %tiger Zu- schlag	Summe der Beträge beider Steuern Mk.	Das sind % der Gesamt- Steuer- einnahmen
1895/96	214 330	125	14 913	—	229 243	11,12
1896/97	263 459	150	20 931	50	284 390	11,52
1897/98	264 987	148 ¹ / ₂	22 284	48 ¹ / ₂	287 271	11,29
1898/99	280 604	145	21 798	45	302 402	11,31
1899/1900	297 841	145	22 029	45	319 870	11,12

Während also noch 1895/96 durch beide Steuern nur 229 243 Mk. einkommen, ist dieser Ertrag im nächsten Jahre schon auf 284 390 Mk. angewachsen, was zum Teil nur wieder durch die Unsicherheit der Veranlagung und Erhebung im Jahre 1894/95, dann aber besonders zu erklären ist durch den erhöhten Zuschlag 1896/97. Beide Steuern zusammen haben während der 5 ersten Jahre ihres Bestehens einen sehr stabilen Anteil von etwas über 11 % der Gesamtsteuereinnahme.

Die Verteilung der Betriebe und der Steuer auf die einzelnen Steuerklassen geht aus folgender Aufstellung hervor; die staatliche Veranlagung war folgende:

Jahr	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse.									
	Veranlagte Betriebe der Gewerbsteuer	Gewerbsteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Gewerbsteuer	Gewerbsteuer Soll Mk.	Veranlagte Betriebe der Betriebssteuer	Betriebssteuer Soll Mk.								
1895/96	44	77 304	1	100	78	23 988	11	550	606	48 480	96	2400	2314	37 024	524	7860
1896/97	44	74 968	1	100	92	27 948	11	550	594	48 088	90	2250	2386	38 488	549	8235
1897/98	47	78 700	1	100	101	30 516	10	500	609	48 968	91	2275	2526	40 540	506	7590
1898/99	50	98 348	5	500	104	31 404	9	450	614	49 532	92	2300	2506	40 364	507	7605
1899/1900	55	110 740	6	600	101	32 088	8	400	613	49 404	90	2225	2512	40 424	489	7335

Betriebssteuer in den gewerbesteuerfreien Betrieben.

1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1020	1080	1210	1690	2160

Es unterlagen also der Steuer gewerbesteuerfreie Betriebe:

1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
102	108	121	169	216

3. Die Wanderlagersteuer.

Die Wanderlagersteuer wurde eingeführt durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 am 1. April 1880.

Die Steuer wird für die Gemeinde erhoben. Sie wird pro Woche erhoben (früher waren auch noch Wanderversteigerungen gestattet, die jedoch durch die neue Gewerbeordnung beseitigt und nur dann statthaft sind, wenn es sich um den schnellen Vertrieb schnell verderbender Waren handelt) und zwar beträgt dieselbe in größeren Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern 50 Mk., in kleineren Städten 40 Mk., in Städten von 2000 Einwohnern und darunter 30 Mk.

Einnahmen aus der Wanderlagersteuer.

Jahr	Wanderlager- steuer Mk.	Jahr	Wanderlager- steuer Mk.
1886/87	200	1893/94	500
1887/88	240	1894/95	700
1888/89	400	1895/96	350
1889/90	240	1896/97	200
1890/91	520	1897/98	150
1891/92	440	1898/99	450
1892/93	610	1899/1900	400

Daß die Wanderlagersteuer so geringe Beträge bringt, ist nicht wunderlich; sie soll ja dazu dienen, daß Wanderlagerverkäufe möglichst nicht mehr stattfinden.

Auch hier am Ende der Betrachtung der direkten Steuern wollen wir eine Tabelle einfügen, die die Summen enthält, welche die direkte Besteuerung während des Jahrhunderts gebracht hat, um auch hier

wieder ihre Entwicklung tabellarisch darzustellen und ihr Verhältnis zur Gesamtheit der Kommunalsteuern, dann der etatsmäßigen Einnahmen und schließlich zur Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen.

Die direkte Besteuerung.

Jahr	Kommunalsteuer	Kommunal-einkommensteuer	Bürgerrechts-, Einzugs-, Hausstandsgelder	Grundsteuer	Gewerbe- und Betriebssteuer	Wanderlagersteuer	Summe	% der Einnahmen an Kommunalsteuern	% der etatsmäßigen Einnahmen	pro Kopf der Bevölkerung	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.			Mk.	
1832	64 373	—	?	—	—	—	64 373	un- gefähr 77	34	2,57	
1855	—	102 230	8223(1857)	—	—	—	110 453	49	40	3,11	
1860	—	119 826	8736	—	—	—	128 562	52	36	3,18	
1865	—	158 655	9510	—	—	—	168 165	52	38	3,66	
1870	—	254 015	2946	61 440	—	—	318 401	55	41	6,31	
1874	—	341 310	3500 (?)	72 966	—	—	417 776	67	38	7,22	
1880/81	—	382 008	5781	130 503	Zuschlag zur Staatssteuer	—	—	518 292	66	36	7,19
1887/88	—	548 921	6812	191 460	—	240	747 433	64	32	8,69	
1891/92	—	763 833	—	246 486	—	440	1 010 759	64	32	9,86	
1895/96	—	1 087 766	7566	443 223	229 243	350	1 768 148	89	41	15,42	
1899/1900	—	1 693 647	Bürgerrechtgeld aufgehoben 1896/97	623 547	319 870	400	2 637 464	91	49	20,70	

Die Tabelle zeigt klar, daß die direkte Besteuerung fast durchweg über die Hälfte der Einnahmen an Steuern überhaupt liefert, daß sie gar gegen Ende des Jahrhunderts nach dem Rückgang der indirekten Besteuerung fast die ganze Einnahme an Steuern allein ausmacht, daß ferner ihr Anteil an der Gesamteinnahme sich durch das ganze Jahrhundert fast gleich geblieben ist, wenigstens nur zwischen 32 und 49 % geschwankt hat, und daß dieser Anteil auch während der Blüte der indirekten Besteuerung doch immer größer war als der der letzteren. Die Belastung der Bevölkerung mit direkten Steuern ist vom Jahre 1832—1899/1900 ganz bedeutend gestiegen, indem nämlich der Kopfsatz an direkten Steuern 1899/1900 fast das zehnfache von dem aus dem Jahre 1832 ist.

Durch die folgende Tabelle wollen wir zeigen, daß der Einfluß der Kommunalsteuern auf die etatsmäßigen Einnahmen während des Jahrhunderts ein recht verschiedener war, daß der Prozentsatz einige Male sogar über 70 hinausging, daß aber allmählich dieser Prozent-

satz eine absteigende Tendenz verfolgt. Hingegen steigt die Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung stetig, so daß die vom Jahre 1832 nur gerade den 7. Teil derjenigen vom Jahre 1899/1900 ausmacht.

Der Einfluss der Kommunalsteuern auf die etatsmäßigen Einnahmen und ihr Verhältnis zur Bevölkerung.

Jahr	An Kommunalsteuern wurden erhoben	Das sind % der etatsmäßigen Einnahmen	Pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben	Jahr	An Kommunalsteuern wurden erhoben	Das sind % der etatsmäßigen Einnahmen	Pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben
	Mk.		Mk.		Mk.		Mk.
1832	85 751	46	3,43	1880/81	787 086	55	10,92
1855	200 341	73	5,65	1887/88	1 173 159	50	13,64
1860	240 357	68	5,94	1891/92	1 583 287	50	15,44
1865	313 128	71	6,81	1895/96	1 981 495	46	17,27
1870	517 699	67	9,86	1889/1900	2 894 032	54	22,72
1847	622 676	57	10,76				

Betrachtet man das Verhältnis der Leistungen an direkten¹⁾ Staats- und Gemeindesteuern pro Kopf der Bevölkerung, so ergibt sich für die beiden letzten Dezennien des Jahrhunderts folgendes:

Jahr	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerleistung			Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung (rund)	Jahr	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuerleistung			Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung (rund)
	an den Staat	an die Gemeinde	an beide zusammen			an den Staat	an die Gemeinde	an beide zusammen	
	Mk.	Mk.	Mk.			Mk.	Mk.	Mk.	
1879/80	7,96	10,36	18,32	130	1890/91	9,69	13,87	23,56	141,5
1880/81	8,63	10,82	19,45	125	1891/92	10,53	14,24	24,77	138,4
1881/82	8,16	11,38	19,54	139	1892/93	14,69	15,62	30,31	108,4
1882/83	8,18	11,83	20,01	144	1893/94	14,45	16,68	31,13	113,9
1883/84	8,88	12,37	21,25	139	1894/95	14,63	16,78	31,41	113
1884/85	9,13	12,92	22,05	141	1895/96	12,21	15,29	27,50	126,62
1885/86	8,93	12,69	21,62	142	1896/97	12,58	19,24	31,82	155,93
1886/87	9,45	13,21	22,66	139	1897/98	12,48	19,59	32,07	156,97
1887/88	9,69	12,52	22,21	132	1898/99	13,01	20,03	33,04	153,96
1888/89	9,77	12,93	22,70	135	1899/1900	13,67	22,47	36,14	164,38
1889/90	9,66	13,60	23,26	139					

Wir haben erst mit dem Jahre 1879/80 begonnen, weil es, wie wir des öfteren hervorhoben, so sehr schwierig ist, vor diesem Jahre die einzelnen Steuern auseinander zu halten, d. h. die direkten von den indirekten zu trennen; das Material ist zu kärglich. Im Jahre

1879/80 beträgt die direkte Staatssteuerleistung pro Kopf 7,96 Mk., die Gemeindesteuerleistung 10,36 also fast $2\frac{1}{2}$ Mk. mehr; diese Kopfsätze steigen bis zum Jahre 1891/92 fast gleichmäßig, so daß die Staatssteuerleistung 10,53 Mk., die Gemeindesteuerleistung 14,24, d. h. also nur ungefähr $3\frac{1}{2}$ Mk. mehr als die Staatssteuerleistung.

Sofort aber mit der Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes von 1891 schnellte die Staatssteuerleistung im Jahre 1892/93 um über 4 Mk. in die Höhe, d. h. auf 14,69 Mk., während die Gemeindesteuerleistung nur um etwas über 1 Mk. sich erhöht. Die Staatssteuerleistung hält sich dann bis zur Einführung des Abgabengesetzes von 1893 im Jahre 1895/96 auf der 1892/93 erreichten Höhe, um sofort nach der Einführung des Gesetzes von 1893 über 2 Mk. zurückzugehen und wesentlich nicht wieder zu steigen; die Gemeindesteuerleistung dagegen arbeitet sich vor der Einführung des Abgabengesetzes noch bis zu 16,78 empor, um dann mit der Einführung des Gesetzes auf 15,29 Mk. zurückzusinken, was auf die Unsicherheit der Erhebung zurückzuführen ist, da ja mit diesem Jahre ein vollständig neues Steuersystem in die Erscheinung tritt, sofort aber, nachdem diese Unsicherheit geschwunden, im Jahre 1896/97 mit 19,24 Mk. zu erscheinen und am Ende des Jahrhunderts 1899/1900 22,47 Mk. zu betragen.

Während also 1879/80 die Gemeindesteuerleistung an direkten Steuern rund 130 derselben Staatssteuerleistung betrug, war der Prozentsatz 1892/93 nur noch 108 — Folge des Einkommensteuergesetzes —, schnellte 1895/96 bei der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 auf 126,62 und stieg bis zum Ende des Jahrhunderts rapid, nämlich bis 164,38.

Anschließend an diese Betrachtung bemerken wir, daß wir die städtische Mietsteuer, die in der Praxis bald zu den direkten, bald zu den indirekten gerechnet wird, zu den direkten der vorstehenden Tabelle gerechnet haben (auch das K. A. G. sieht in der Mietsteuer eine direkte (§ 23)) mit nachfolgender Begründung:

Ganz abgesehen davon, daß sie stets die Gemeindesteuer ist, die bezüglich der Höhe ihres Ertrages an zweiter Stelle, sofort nach der Einkommensteuer steht, weist die Mietsteuer, so wie sie stets in Halle erhoben wurde, während eines Zeitraumes von 20 Jahren, nämlich als 5% vom Mietwerte jeder Mitwohnung, eher die Momente einer direkten Steuer auf, ja sie läßt sogar ein wichtiges Moment der indirekten Steuer vermissen, wobei wir, wie wir bemerken, uns streng an die Definition von Prof. Conrad ¹⁾ halten, die wir vollständig anerkennen.

¹⁾ Conrad, Finanzwissenschaft, S. 19.

„Basiert man die Einteilung von direkten und indirekten Steuern auf das Grundprinzip, und bezeichnet die direkten als diejenigen, bei denen man von den Einnahmen (resp. Besitz) unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schließt, und stellt diesen diejenigen gegenüber, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen schließt und dadurch indirekt auf die Leistungsfähigkeit, so ist ohne Zweifel die Mietsteuer als eine indirekte aufzufassen“, wenn sie nämlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgelegt ist, und zwar so, daß man von der Ausgabe für Miete auf das Einkommen und damit auf die Leistungsfähigkeit einen Schluß ziehen kann. Man hat von jeher an der unumstößlichen Wahrheit festgehalten, daß je kleiner das Einkommen ist desto größer die Quote ist, die die Wohnungsmiete in Anspruch nimmt, daß also, wenn eine solche unwissenschaftliche und ungerechte Mietsteuer erhoben wird, diese Steuer in Hinblick auf das Einkommen in umgekehrtem Verhältnis zu der durch das Einkommen bedingten Leistungsfähigkeit steht, also wie eine umgekehrte progressive Einkommensteuer wirkt (Moment der direkten Steuer). Trotz dieser Einsicht zieht man einen falschen Schluß, oder besser, man zieht überhaupt keinen Schluß, und besteuert ohne jedwede Rücksicht auf das Verhältnis des Einkommens zur Ausgabe für Miete, also ohne Rücksicht auch auf die Leistungsfähigkeit, überall ganz gleich den Teil des Einkommens, den die Miete verschlingt. In dem Kapitel „die Entwicklung der Gemeindesteuern“ haben wir die Mietsteuer allerdings zu den indirekten gerechnet, wohin sie, wie wir schon sagten, gehört, wenn sie nach wissenschaftlichen Grundsätzen erhoben wird; wir wahren damit nur das Prinzip.

Interessant ist auch die Bemerkung Örtels in seiner „Städteordnung Liegnitz 1900“: „in Betreff von Steuern, wie der Mietsteuer, Hundesteuer und gewisser sogenannter Luxussteuern besteht keine gleichmäßige Praxis, nämlich in der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern.“ Uns scheint, als hätte man stets vor allen die Luxussteuern zu den indirekten gerechnet, was auch den Grundprinzipien entspricht; auch die Hundesteuer muß unbedingt in den Reigen der indirekten Steuern aufgenommen werden, denn was ist die Hundesteuer anders als eine Luxussteuer, was schon daraus hervorgeht, daß die „Hunde, die zum Gewerbe oder zur Bewachung unentbehrlich sind, dieser Steuer nicht unterliegen.“ Wer sich zu seinem Vergnügen einen Hund hält, hat zur Unterhaltung dieses Vergnügens Ausgaben zu machen, die nicht gering sind, und wer zu seinem Vergnügen nicht geringe Ausgaben machen kann, ist leistungsfähig.

Zum Vergleich der Steuerverhältnisse der Stadt Halle mit denen der anderen größeren Städte Preußens lassen wir nachstehende Übersicht, das Ergebnis einer von dem statistischen Amte der Stadt Magdeburg veranstalteten Erhebung, folgen. Der Vergleich fällt für die Stadt nicht ungünstig aus, denn der Steuerkraft nach, die in der auf den

Übersicht der Steuerverhältnisse 23 größerer Städte zum Vergleich mit

Laufende Nummer	Städte	Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern									Seelenzahl nach der Personenaufnahme	
		Einkommensteuer			Gebäudesteuer			Gewerbsteuer			1896/97	1897/98
		1896/97	1897/98	1898/99	1896/97	1897/98	1898/99	1896/97	1897/98	1898/99		
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1	Wiesbaden	90	90	90	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	73 067	75 062
2	Kassel	96	96	96	136	136	136	136	136	136	79 373	82 129
3	Potsdam	105	105	100	155	155	155	100	100	100	57 988	57 505
4	Düsseldorf	140	140	140	166 ² / ₃	166 ² / ₃	166 ² / ₃	190	190	190	173 897	182 197
5	Essen	150	150	180	200	200	200	200	200	200	95 117	100 539
								4. Kl. 106 ² / ₃	dasselbe			
								1. 2. 150	1. 200	2. 180		
								3. 4. 135	3. 150	4. 135		
6	Aachen	100	100	110	135	125	145	—	—	—	108 905	127 399
7	Halle a. S.	120	120	120	150	148 ¹ / ₂	145	150	148 ¹ / ₂	145	115 922	119 925
8	Magdeburg	112 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	118	133 ¹ / ₃	133 ¹ / ₃	140	133 ¹ / ₃	133 ¹ / ₃	140	213 133	217 410
9	Stettin	110	114	120	165	171	180	165	171	180	132 309	141 366
10	Elberfeld	176	176	176	165	163	163	165	163	163	135 406	140 135
11	Breslau	122	115	125	150	135	142	150	135	142	368 189	384 643
12	Erfurt	110	116	116	136	140	140	136	140	140	78 446	81 863
13	M.-Gladbach	150	140	145	153	140	145	153	140	145	52 996	54 226
14	Barmen	180	156	168	165	153	159	165	153	159	126 457	129 956
15	Görlitz	90	90	90	135	135	135	135	135	135	67 558	74 996
16	Posen	132	132	142	132	132	142	132	132	142	71 117	70 857
17	Königsberg i. Pr.	180	170	170	165	160	160	165	160	160	171 406	173 937
18	Duisburg	138	145	200	170	160	200	170	160	200	68 746	72 884
19	Kiel	175	180	180	230	230	230	125	150	150	86 016	88 276
20	Bochum	158	150	150	154	150	150	154	150	150	53 478	55 537
21	Liegnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	51 027	51 926
22	Frankfurt a. O.	156	156	156	156	156	156	156	156	156	58 645	59 135
23	Danzig	188	188	188	182	182	182	160	144	144	125 002	126 989

Kopf der Bevölkerung berechneten Staatssteuerleistung in Spalte 21 zum Ausdruck kommt, nimmt dieselbe unter den in Betracht gezogenen 23 Städten die 7. Stelle ein; in Bezug auf die Inanspruchnahme der Steuerkraft für kommunale Zwecke, wie Spalte 23 ergibt sogar die 5. Stelle, wobei die am wenigsten belastete als 1. gedacht ist.

denen der Stadt Halle a. S. allein während der Jahre 1896/97 — 1898/99.

Einkommensteuer-Soll	Ergänzungssteuer-Soll	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt				Steuerleistung 1897/98 pro Kopf der Bevölkerung		Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung	Laufende Nummer	
		Einkommensteuer		Ergänzungssteuer		an den Staat (18 + 20) Mk.	an die Gemeinde Mk.			
		1896/97	1897/98	1896/97	1897/98					
1896/97	1897/98	1896/97	1897/98	1896/97	1897/98	1896/97	1897/98			
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.			
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			
1 369 318	1 461 996	418 210	439 194	18,74	19,61	5,72	5,85	25,46	36,45	143
991 380	1 067 684	199 906	205 166	12,49	13,00	2,52	2,50	15,50	31,05	200
653 938	675 632	144 951	150 768	11,28	11,75	2,50	2,62	14,37	23,01	160
1 760 371	1 944 856	434 555	474 369	10,12	10,95	2,50	2,60	13,55	24,92	184
1 107 008	1 176 886	166 987	177 017	11,64	11,71	1,76	1,76	13,47	25,61	190
1 090 478	1 427 164	221 942	288 003	10,01	11,20	2,04	2,26	13,46	25,09	186
1 221 145	1 251 743	246 555	252 250	10,53	10,44	2,13	2,10	12,54	20,33	162
2 212 059	2 235 202	398 478	391 931	10,38	10,28	1,87	1,80	12,08	22,20	184
1 360 873	1 439 702	217 842	224 077	10,29	10,18	1,65	1,59	11,77	23,07	196
1 240 427	1 371 687	250 108	255 041	9,23	9,79	1,85	1,82	11,61	26,51	228
2 997 904	3 328 552	604 090	605 372	8,14	8,65	1,64	1,57	10,22	24,26	237
641 055	686 587	118 200	123 675	8,17	8,39	1,51	1,51	9,90	17,92	181
414 833	447 876	80 912	83 796	7,83	8,26	1,53	1,55	9,81	19,15	195
944 690	1 043 527	184 826	192 347	7,47	8,03	1,46	1,48	9,51	22,23	234
530 028	591 821	114 405	119 541	7,85	7,89	1,69	1,59	9,48	14,32	151
537 992	546 508	82 526	82 859	7,56	7,71	1,16	1,17	8,88	20,86	235
1 159 941	1 254 527	201 378	209 492	6,77	7,21	1,17	1,20	8,41	21,44	255
447 872	519 391	77 255	83 837	6,51	7,13	1,12	1,15	8,28	18,18	220
600 702	611 979	103 561	104 083	6,98	6,93	1,20	1,18	8,11	22,33	275
359 168	378 049	47 530	49 449	6,72	6,81	0,89	0,89	7,70	16,26	211
305 749	323 022	69 912	71 756	5,99	6,22	1,37	1,38	7,60	10,99	145
347 562	349 187	66 829	66 582	5,93	5,90	1,14	1,13	7,03	16,16	230
689 545	716 675	117 561	117 494	5,52	5,64	0,94	0,93	6,57	18,77	286

D.

I. Das Armenwesen.

„Die ersten Spuren¹⁾ der öffentlichen Armenpflege in Halle finden sich im Jahre 1457, in welchem der Rat am Dienstage nach Johannis dem Täufer zum ersten Male jedem Armen direkt eine Spende von Brot zu 3 Pfg., 1 Maß Bier und 1 Pfund Speck austeilten ließ. In der Reformationszeit wurde für die Verteilung der sogen. Ratsspenden eine eigene Verwaltung gebildet, welche 1598 eine besondere 1688 verbesserte „Almosen- und Bettelordnung“ erhielt und von dem Umstande, daß ehemals während des Gottesdienstes an den Kirchtüren Becken zur Aufnahme von Almosen für die Armen ausgesetzt wurden, den Namen „das Beckenamt“ erhielt. Die Einnahmen dieses Beckenamtes bestanden in den Erträgen der allwöchentlich durch einen besonderen Boten, den Korbmann, vor den Türen eingesammelten Brot- und Geldgeschenken, in den Zinsen einiger Legate und dem, was in den Büchsen vorgefunden wurde, die in den Kirchstübchen, auf dem Ratskeller, in den Gasthöfen, vor den Kirchtüren und auf dem Gottesacker vorhanden waren. Die Verwaltung stand unter 8 vom Rate aus der Bürgerschaft gewählten sogen. Beckenherren und einem Almoseninspektor.

Die Gassenarmen erhielten täglich 3 Pfennige und Brot zu gleichem Werte, die Hausarmen und Waisen wöchentlich zwei bis sechs gute Groschen.

Eine geregelte Armenverwaltung trat jedoch erst ins Leben (nach dem Vorgange und Muster der von August Herrmann Franke für seine Glauchaische Gemeinde entworfenen Almosenordnung) mit der von der Regierung und dem Konsistorium erlassenen und landesherrlich bestätigten „Allgemeinen Armenordnung für die Stadt Halle“ vom 16. Oktober 1706. Dieselbe ordnete die Einrichtung einer allgemeinen Armenkasse für die Stadt Halle, die Amtsstädte Glaucha und Neumarkt und sämtliche Vorstädte an und stellte die Verwaltung, welche einem Kassierer, einem Sekretär, sechs Armenvoigten und vier Kollektoren anvertraut wurde, unter ein Almosenkollegium, welches unter dem Vorsitz eines Königl. Kriegs- und Domänenrates als Dirigenten, aus je einem Mitgliede des Konsistorii, der Universität, des Magistrats, aus einem Oberbornmeister, dem Hofprediger der deutsch-reformierten Domkirche, den 3 Pastoren zu. U. L. Frauen,

¹⁾ v. Hagen I, S. 511.

St. Ulrich und St. Moritz, aus dem Hospitalprediger, dem Diakonus zu Glaucha und dem Pastor auf dem Neumarkt gebildet ward.

An Einnahmen wurden der Kasse überwiesen: die Erträge der monatlich abzuhaltenden Hauskollekten, gewisse Dispensations-, Konzessions- und Ordinationsgebühren, die bei Festlichkeiten und in den in öffentlichen Lokalen angebrachten Büchsen gesammelten milden Spenden, gewisse Polizeistrafgelder u. s. w., sowie bestimmt normierte Beiträge der Königl. Kammer, der Kämmerei (jährlich 100 Tlr.), der Talgerichte und der einzelnen Kirchenärarien.

Gegen Ende des Jahrhunderts aber reicht schon die Tätigkeit dieses Almosenkollegiums nicht mehr aus, um die zunehmende Menge der Armen genügend zu unterstützen, die durch das Stocken der noch im Anfang des Jahrhunderts in beträchtlicher Zahl hier vorhandenen Wollfabriken, durch die von den vom hiesigen Regiment vielfach desertierenden Ausländern zurückgelassenen Familien und durch das Gesindel, welches die Lage der Stadt als Grenzort ausbeutend sich hier scharenweise niederließ, stark rekrutiert wurde.

Auf Veranlassung des nachmaligen Kanzlers Niemeyer trat daher am 28. August 1799 eine „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“ zusammen, welche die Stadt in 25 Reviere einteilte, für jedes Revier nach Bedarf 5—9 Armenväter (im ganzen 134) und einen Referenten ernannte und Kommissionen einsetzte zur Erhaltung und Vermehrung der Fonds der Almosenkollegia, zur Prüfung der von den Armenvätern eingehenden Nachrichten und Anträge und zur Verhütung gänzlichen Verarmens fleißiger Bürger. Um möglichst weite Kreise für diese Gesellschaft zu interessieren, gründete Niemeyer mit dem Prediger Magnitz das „Hallische Patriotische Wochenblatt“, dessen Reinertrag außerdem dazu verwandt wurde, der Not einer großen Zahl sogen. verschämter Armen abzuhelpen.

Die Bedeutung dieser Gesellschaft für das Armenwesen trat bald in die Erscheinung. Während sich nämlich die Einnahmen der Almosenkasse im Jahre 1785 auf nur 5515 Tlr. (16 545 Mk.) beliefen, waren sie im Jahre 1800 bereits auf 15 059 Tlr. (45 177 Mk.) gestiegen. Leider stellte sie gerade in dem Unglücksjahr 1806 inmitten der Umwälzung alles Bestehenden ihre Tätigkeit ein.

Auch die Hauskollekten, die 1800 noch 7531 Tlr. (22 593 Mk.) lieferten, gingen bei der zunehmenden Bedrängnis der Bürger im Jahre 1806 trotz der auf 26 000 Köpfe gestiegenen Einwohnerzahl bis auf 5397 Tlr. (16 191 Mk.) zurück, und waren im Jahre 1816 bei einer Einwohnerzahl von 19 136 Köpfen bis auf nur 1580 Tlr. (4740 Mk.)

gefallen. Dazu kam noch, daß der Kasse mit dem Jahre 1806 auch die ihr bis dahin durch königliche Gnade aus den Lotterieüberschüssen jährlich gewährten 1000 Tlr. und die von ihr aus der sogen. Spendenkasse des Amts Giebichenstein bezogene Unterstützung von jährlich 30 Tlr. entzogen ward, so daß natürlich das Almosenkollegium sich genötigt sah, trotz der rapid zunehmenden Zahl der wirklich unterstützungsbedürftigen Armen die Almosenspenden, den verminderten Einnahmen entsprechend, auf das äußerste zu beschränken. Wie bedeutend dieser Rückschlag war, ist aus der Tabelle zu ersehen. Es betragen in runder Summe die Einnahmen und Ausgabe in Mark:

	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816
Die Einnahmen	42 843	19 365	22 044	15 048	16 800	19 602	21 801	16 635	20 145	21 519	26 433
Die Ausgaben	41 748	18 561	21 882	14 550	16 242	19 335	21 567	16 575	19 092	21 162	25 503

Unter den Einnahmen stecken nicht weniger als 43779 Mk. Kapitalien von Legaten, die ohne bestimmte Zwecke und Maßgaben verliehen während der Kriegsjahre nach und nach für die Armenpflege verwandt wurden.

Die Bewilligung des Zuschusses aus den Lotterieüberschüssen war erfolgt durch Kabinettsordre Friedrich Wilhelms II vom 12. April 1797 in Anerkennung der Unterstützung, welche trotz der Unzulänglichkeit der Mittel der städtischen Armenfonds den zahlreichen in Halle lebenden Invaliden, Soldatenwitwen und -Kindern gewährt wurde.

Die Folge dieser traurigen Verhältnisse war natürlich eine kolossale Zunahme der Straßenbettelei, so daß man sich genötigt sah im Jahre 1814 den Kämmereizuschuß von 300 Mk. auf 10 350 Mk. zu erhöhen, um dann im Jahre 1817 zu einer gründlichen Revision der städtischen Armenpflege zu schreiten.

Am 1. Januar 1818 trat an Stelle des bisherigen Königl. Almosenkollegiums eine „Armendirektion“ zur Besorgung sämtlicher Armensachen der Stadt (inkl. der eingemeindeten Städte Glaucha und Neumarkt). Der Direktion wurde in den einzelnen, auf die Zahl von 24 festgesetzten Stadtbezirken, die bürgerlichen Bezirksvorsteher als Organe beigegeben, und die einzelnen Bezirke, zusammen 2174 Häuser umfassend, wieder in 88 Quartiere eingeteilt, in welchen die spezielle Aufsicht und die Vorarbeiten für die Beschlüsse der Direktion besonderen Armenvätern übertragen wurde.

Die Armendirektion wurde gebildet aus: dem vorsitzenden Magistratsmitgliede als Dirigenten, einem Deputierten der Universität, sämtlichen Predigern der Stadt und dem Hospitalprediger, dem die exekutive Polizei besorgenden Magistratsmitgliede, den 24 Bezirksvorstehern, dem Vorsteher des Hospitals St. Cyriaci, den bürgerlichen Vorstehern der städtischen Arbeits-, Speise- und Versorgungsanstalten, den Kassenkuratoren und dem Stadtphysikus.

Das Königl. Almosenamt, welches am 31. Dezember 1817 seine letzte Sitzung hielt, übergab seiner Nachfolgerin nach den abgeschlossenen Rechnungen ein Kapitalvermögen von 11620 Tlr. (34860 Mk.) und bar 977 Tlr. (2931 Mk.)

Trotz dieser Neugestaltung des Armenwesens und trotzdem der für die Armenpflege aus der Lotteriekasse gezahlte Zuschuß von 3000 Mk. von 1818 ab bis auf weiteres wieder gewährt wurde, und trotz der mannigfachsten Manipulationen der Armendirektionen wollten sich die Verhältnisse doch nicht günstiger gestalten.

So entschloß man sich denn endlich das Defizit der Armenkasse auf den Kämmereietat zu übernehmen. Es konnte jedoch, zumal da die Kämmerei durch die mit dem 1. Januar 1820 erfolgte Aufhebung des städtischen Oktrois und der Bierpfenniggefälle nahezu die Hälfte ihrer Gesamteinnahme (gegen 75000 Mk.) verloren und durch den städtischen Zuschlag zu der am 1. September 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer nur einen ungenügenden Ersatz erhalten hatte, an eine solche Belastung des Kämmereietats erst dann gedacht werden, als auf dringendes Verlangen der Stadtbehörde die Einführung einer besonderen Kommunalsteuer, die wir unter den Kommunalsteuern aufgeführt haben, von der Regierung genehmigt, und hierdurch auch für die Bedürfnisse der Armenverwaltung eine neue Einnahmequelle erschlossen war.

Mit der Einführung dieser Steuer am 1. Juli 1821 hörte die bis dahin bestandene Einziehung der freiwilligen Armenbeiträge für immer auf.

Seitdem hat die Kämmerei jährlich bedeutende Zuschüsse an die Armenkasse geleistet, wie aus der Haupttabelle zu ersehen ist.

Bis zum Jahre 1860 blieb es im wesentlichen bei dieser Organisation der Armenverwaltung; in diesem Jahre trat jedoch eine prinzipiell wichtige Umbildung der Verwaltung des Armenwesens ein; man führte das sogen. Elberfelder System ein, auf welches wir nicht näher eingehen wollen, das aber folgende 3 Hauptgrundsätze aufweist:

1. die unbedingte Verpflichtung der zur unmittelbaren Fürsorge für die Armen berufenen Armenvorsteher zur persönlichen Unter-

suchung und fortgesetzten Kontrolle der Verhältnisse der Armen, sowie zur persönlichen Verabreichung der Almosen unter Ausschluß aller Vermittlung durch Beamte irgend welcher Art;

2. die unmittelbare Bewilligung der Almosen durch die Armenvorsteher selbst, ohne direkte Einwirkung eines nur zur Kontrolle und nur zur Feststellung der allgemeinen Grundsätze berufenen Verwaltungskollegii;

3. die Beschränkung des Geschäftskreises des Armenvorstehers auf die Sorge für eine möglichst kleine Zahl von Familien oder Einzelstehende.

Im Sinne dieser Prinzipien wurde die Stadt in 13 Bezirke eingeteilt und für einen jeden dieser Bezirke eine aus dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden und 6—8 Armenvorstehern bestehende Bezirksarmenkommission gebildet, welche an Stelle der bisher für die ganze Stadt bestehenden einen Armendirektion mit ihren 30 Bezirksvorstehern die Armenpflege im Bezirke zu üben hat. Jedem Armenvorsteher wird durch die Bezirkskommission ein bestimmter Teil des Bezirks zugewiesen, in welchem er die eingehenden Almosengesuche persönlich zu prüfen, die bewilligten Almosen persönlich an die Armen zu verabreichen und letztere fortgesetzt zu kontrollieren hat.

Die Armendirektion dagegen, aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten, dem Rektor der Volksschule und den 13 Bezirksvorstehern bestehend, bildet auch nach der neuen Einrichtung die Spitze der städtischen Armenverwaltung.

Für die aus der Armenkasse selbst zu bewilligenden Unterstützungen ist als leitender Grundsatz angenommen, daß Arbeitsmangel kein Grund zu Unterstützungen ist und daß, da die Mittel zur Bewilligung von Unterstützungen im Wege der Steuererhebung aufgebracht werden müssen, nur das Notwendige nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse berücksichtigt und gegeben werden kann.

Aus der Armenkasse werden Unterstützungen in der Regel gegeben als:

1. regelmäßige Unterstützungen sogen. Almosen an die, die durch Alter, Gebrechlichkeit, dauernde Krankheit oder sonst gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig und deshalb dauernd hilfsbedürftig geworden sind, sowie an Witwen, welche außer stande sind, ihre Kinder selbst zu ernähren;

2. Pflegegeld für die bei Privatpersonen untergebrachten Kranken und altersschwachen Personen;

3. außerordentliche Geldunterstützung, namentlich bei vorübergehenden Krankheitsfällen, bei Todesfällen und als Mietsunterstützung;

4. Pflegegeld für die unter Aufsicht des Frauenvereins bei ordentlichen Familien in Pflege gegebenen hilfsbedürftigen sowie für verwahrloste Kinder, welche auf Beschluß der Armendirektion in eine Besserungsanstalt untergebracht werden;

5. Kleidungsstücke, welche nur bei dringendem Bedürfnis, und zwar nur ordentlichen Personen und deren Kindern, bewilligt und ihnen direkt aus dem Kleidermagazin der Armenkasse verabfolgt werden;

6. Braunkohlensteine;

7. Bruchbandagen und chirurgische Instrumente.

Dies sind die Hauptgrundsätze der neuen Organisation des Halleschen Armenwesens, die auch noch gegenwärtig fast vollständig in Kraft sind.

Der Gesamtaufwand für die städtische Armenpflege, offene und geschlossene während des Jahrhunderts ist in folgender Tabelle (S. 64) verzeichnet:

Im Jahre 1800 betrug der Gesamtaufwand 31730 Mk., so daß auf den Kopf der Bevölkerung (21078) Einwohner 1,55 Mk. kommen, während am Ende des Jahrhunderts 1899/1900 die Ausgaben für das Armenwesen auf 460872 Mk. gestiegen sind, d. h. pro Kopf der Bevölkerung (127436 Einwohner) 3,63 Mk. betragen. 1800 betrug deren Zuschuß der Kämmerei zur Armenpflege nur 300 Mk. 1899/1900 dagegen 327133 Mk., d. h. 2,53 Mk. pro Kopf der Bevölkerung.

Die geschlossene Armenpflege allein wurde 1899/1900 ausgeübt

1. in den königl. Universitätskliniken als Krankenpflege. Es wurden dort ärztlich behandelt und verpflegt 606 männliche und 642 weibliche Kranke;

2. Siechenanstalt: die Zahl der in dieser Anstalt befindlichen Pfleglinge betrug 245;

3. in Irrenanstalten: Ende März 1900 wurden 94 Geisteskranke verpflegt;

4. in Anstalten für Epileptische, Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme u. s. w. waren Ende März 1900 79 Kranke untergebracht;

5. als Waisenpflege: in Privatpflege in und außerhalb Halle, im Kinderasyl und anderen wohltätigen Stiftungen befanden sich zur Erziehung verwaiste bzw. solche arme Kinder, deren Eltern moralisch verkommen, gefänglich eingezogen oder sonst zur Erhaltung und Erziehung der Kinder außer stande oder ungeeignet sind, zusammen 146 Knaben und 149 Mädchen

Ausgaben für das Armenwesen.

Jahr	Einwohnerzahl	Gesamt-	Pro Kopf	Kämmerei-	Pro Kopf
		betrag der Ausgabe	der Bevölkerung	Zuschuß	der Bevölkerung
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1800	12 078	31 730	1,55	—	—
1806	26 000	41 748	1,60	—	—
1807	—	18 561	—	—	—
1808	—	21 882	—	—	—
1809	14 893	14 550	0,99	—	—
1810	—	16 242	—	—	—
1811	—	19 335	—	—	—
1812	14 927	21 567	1,45	—	—
1813	—	16 575	—	—	—
1814	—	19 092	—	—	—
1815	—	21 162	—	—	—
1816	19 226	25 503	1,34	—	—
1818	21 000	50 496	2,40	—	—
1821	—	—	—	35 400	—
1825	23 000	44 943	1,95	35 574	1,55
1828	25 567	57 549	2,25	41 565	1,63
1832	24 790	56 304	2,27	43 863	1,77
1833	—	54 348	—	44 757	—
1834	25 200	47 682	1,90	39 107	—
1835	—	51 130	—	40 638	—
1836	—	49 698	—	42 704	—
1837	26 447	51 943	1,96	45 579	1,73
1838	—	52 483	—	45 101	—
1839	—	52 328	—	43 228	—
1840	28 149	50 409	1,78	44 361	1,58
1841	—	—	—	44 803	—
1842	—	48 113	—	42 123	—
1843	29 728	48 300	1,62	41 835	1,41
1844	—	52 071	—	45 438	—
1845	—	53 675	—	47 072	—
1846	32 134	51 297	1,59	45 225	1,41
1847	—	60 455	—	53 451	—
1848	—	62 327	—	56 178	—
1849	32 493	78 283	2,41	70 323	2,17
1850	—	63 460	—	56 832	—
1851	—	63 634	—	58 897	—
1852	35 076	67 296	1,92	60 126	1,72
1853	—	72 345	—	65 874	—
1854	—	79 188	—	69 888	—
1855	35 468	82 863	2,34	69 336	1,96
1856	36 408	83 091	2,28	75 260	2,07
1857	37 348	76 095	2,03	69 134	1,85
1858	38 289	80 235	2,09	71 817	1,88
1859	39 361	81 040	2,08	72 568	1,84
1860	40 433	81 757	2,02	73 391	1,81
1861	41 597	84 546	2,04	75 790	1,82
1862	42 914	84 546	1,97	74 049	1,72
1863	44 321	86 624	1,95	76 119	1,72
1864	45 004	87 081	1,94	76 358	1,70
1865	46 064	91 586	1,99	75 463	1,64
1866	47 158	—	—	88 005	1,87

Jahr	Einwohner- zahl	Gesamt- betrag der Ausgabe	Pro Kopf der Bevölkerung	Kämmerei- Zuschuß	Pro Kopf der Bevölkerung
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1870	50 461	118 886	2,36	—	—
1873	55 897	121 305	2,17	101 406	1,81
1876	60 503	107 515	1,78	90 107	1,51
1879/80	71 505	153 364	2,14	106 009	1,48
1884/85	78 562	217 739	2,77	129 928	1,66
1885/86	80 529	230 164	2,86	153 479	1,87
1886/87	82 442	241 178	2,92	153 391	1,83
1887/88	85 959	244 519	2,84	148 139	1,69
1888/89	89 336	258 273	2,89	160 649	1,77
1889/90	93 782	266 459	2,84	166 526	1,75
1890/91	100 051	268 142	2,68	163 641	1,61
1891/92	102 535	305 957	2,95	200 931	1,93
1892/93	105 233	378 228	3,59	255 839	2,42
1893/94	107 179	385 884	3,60	259 977	2,39
1894/95	109 778	419 561	3,82	291 832	2,62
1895/96	114 711	415 072	3,61	295 811	2,58
1896/97	116 900	409 287	3,50	292 185	2,46
1897/98	120 729	438 710	3,63	303 475	2,48
1898/99	123 970	440 975	3,56	320 069	2,55
1899/1900	127 436	460 872	3,63	327 133	2,53

6. durch die Natural- und Verpflegungsstation, d. h. als Versorgung fremder Reisender, die irgend einer „christlichen Herberge zur Heimat“ vertragsmäßig übertragen wird gegen festgesetzte Vergütungen. Frequenz und Aufwand waren hier folgende:

1898/99	9 652	} Personen	4837	} Mk.
1899/1900	10 336		5475	

Aufwendung in den Jahren

1888/89	7156	} Personen	3259	} Mk. Aufwandung.
1889/90	5737		2653	

7. im Asyl für Obdachlose:

es wurden während des Jahres 1899/1900 von der Armenverwaltung in den beiden städtischen Asylen untergebracht 58 Frauen mit 175 Kindern.

Bevor wir zu einer Scheidung der Summen für offene und geschlossene Armenpflege übergehen, bringen wir eine Tabelle, in der die in barem Gelde gewährten Unterstützungen während des Jahrhunderts (die wir mühsam zusammensuchen mußten), verzeichnet sind.

In Geld gewährte Unterstützungen.

Jahr	Einwohnerzahl	Anzahl der regelmäßig zu unterstützenden Armen	I			II		III		Bemerkungen
			Betrag der Unterstützungssumme für vorstehende Armen Mk.	pro Kopf		Betrag d. außerordentl. Armen gewährten Unterstützung Mk.	Summe von I u. II. Mk.	pro Kopf der Bevölkerung Mk.		
				der Armen Mk.	der Bevölkerung Mk.					
1800	21 078	800	24 310	30,40	1,15	2376	26 686	1,26		
1805	21 000	780	23 670	30,35	1,15	3022	26 692	1,27		
1806	26 000 (für 1822)	800	25 434	31,79	0,98	3368	28 802	1,11		
1819	23 000	1289	17 400	13,56	0,75	—	—	—		
1857	37 348	—	42 980	—	1,15	3564	46 544	1,24		
1858	38 289	—	42 871	—	1,12	4374	47 245	1,23		
1860	40 433	—	—	—	—	—	51 953	1,29		
1861	41 507	848	—	—	—	—	51 363	1,24		
1864	45 729	822	—	—	—	—	51 315	1,12		
1865	46 064	830	49 289	59,26	1,03	—	—	—		
1866	47 158	812	48 849	60,16	1,04	—	—	—		
1867	47 580	940	60 273	64,12	1,27	—	—	—		
1868	48 906	969	64 854	66,85	1,33	—	—	—		
1869	49 573	962	64 737	67,71	1,31	—	—	—		
1870	50 461	957	64 236	67,12	1,27	—	—	—		
1871	51 373	939	64 398	68,29	1,25	—	—	—		
1872	53 906	887	618 270	58,43	1,15	—	—	—		
1873	55 897	808	58 095	71,90	1,04	—	—	—		
1874	57 859	767	55 761	72,70	0,96	—	—	—		
1875	59 901	726	54 306	75,08	0,91	—	—	—		
1876	—	684	51 921	75,91	—	—	—	—		
1879/80	70 851	983	78 543	79,90	1,10	—	—	—		
1884 85	78 562	1178	109 404	92,87	1,39	—	—	—		
1889/90	93 782	1316	120 671	91,69	1,35	4700	125 371	1,34		
1894/95	109 778	1602	167 022	104,39	1,52	6822	173 844	1,59		
1899/1900	127 436	1565	160 235	102,39	1,27	8430	168 665	1,32		

Scheidung zwischen offener und geschlossener Armenpflege.

Die offene Armenpflege ist die, die dem Bedürftigen die Hilfe in das Haus trägt, ihn also in seiner Häuslichkeit, eventuell dem eigenen Familienkreise beläßt; die geschlossene dagegen ist die, die ihn in eine Anstalt überführt, ihn daher aus seiner Häuslichkeit herausreißt.¹⁾

¹⁾ Conrad, Volkswirtschaftspolitik, S. 530.

Das Für und Wider der beiden Arten der Armenpflege zu ergreifen, ist hier nicht der Ort. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, daß auch wir vollständig mit der Definition Conrads einverstanden sind.

Leider wird nämlich unter geschlossener Armenpflege in den meisten Städten viel zu wenig verstanden.

Man rechnet darunter meist nur die Armen- resp. Krankenpflege, die in den der Stadt gehörigen eigenen Anstalten ausgeübt wird. Nach obiger Definition ist unter geschlossener Armenpflege auch die Unterbringung der Armen oder Kranken in jedwede Anstalt zu verstehen, die geeignet ist, ihn entweder von seiner Krankheit zu heilen oder dem Hungertode zu entreißen. Man hat ja schon viel über das Für und Wider der offenen und geschlossenen Armenpflege geredet und geschrieben, und dabei sind auch schon in der Unterscheidung unseres Erachtens Fehler vorgekommen. Die Krankenpflege z. B. die den Kranken einer Klinik überweist und dafür von der betreffenden Stadt vertragsmäßig entschädigt wird, ist keine offene, sondern eine streng geschlossene Krankenpflege. Die ausübenden Organe der Krankenpflege halten es eben für geraten, die kranke Person aus seiner an sich schon engen Häuslichkeit herauszureißen, um sowohl eine einem Kranken dienlichere Umgebung zu schaffen und somit einen event. Heilungsprozeß zu beschleunigen, dann aber auch um die anderen Familien- resp. Hausstandsglieder in ihren Erwerbsverhältnissen nicht stören zu lassen. Daneben spielen natürlich die bessere Kontrolle und Pflege der Kranken, wie überhaupt hygienische Rücksichten in jeder Beziehung eine große Rolle.

In den Verwaltungsberichten der Stadt Halle dagegen findet man folgende Scheidung:

Offene Armenpflege.

- I. Unterstützung durch bares Geld und Naturalien,
- II. Pflege blinder, epileptischer und schwachsinniger Personen,
- III. Zwangserziehung verwahrloster Kinder,
- IV. Pflege geisteskranker Personen,
- V. Krankenpflege,
- VI. Beerdigungskosten.

Geschlossene Armenpflege.

- I. Siechenanstalt,
- II. Kinderasyl,

III. Naturalverpflegungsanstalt und einige andere Aufwendungen, die über das Maß der gesetzlichen Armenpflege hinausgehen.

Die Fehler in dieser Unterscheidung sind nach dem Vorhergesagten leicht ersichtlich. Man hat hier vor allen in die offene Armenpflege alle Pflegegelder aufgenommen ohne Unterschied, ob sie dem kranken Armen, der in seiner Behausung belassen wurde, als Arzthonorar, Medikamente oder sonstiges Pflegegeld zufließen, oder ob sie irgend einer Anstalt, in der der kranke Arme untergebracht wird, als Entgelt für die gesamte ärztliche Besorgung und leibliche Verpflegung verabfolgt werden.

Um noch ein kurzes Wort der geschlossenen Armenpflege zu reden, ist sie auch von finanziellem Standpunkte stets vorzuziehen, namentlich die geschlossene Krankenpflege. Es ist schon darauf hingewiesen, daß sie eine genaue Kontrolle über den Kranken zuläßt, die auf keinen Fall in dem Maße in seinem eigenen Hausstand über ihn ausgeübt werden kann; die Folge ist, daß es weniger Verstöße der Kranken resp. Pfleger, gegen die ärztlichen Vorschriften gibt, deren genaue Beobachtung die Vorbedingung eines normalen Krankheitsverlaufes und eventueller schneller Heilung ist. Dadurch werden die Kosten einer langsamen Rekonvaleszenz aufgehoben. Die betreffende Person kann viel eher wieder für ihre Familie resp. sich selbst verdienen, ganz abgesehen davon, daß durchweg alle Anstalten den Preis für die ganze Pflege des Kranken viel niedriger gestalten können, als eine Pflege des Kranken in seiner Behausung Kosten verursachen würde.

So wurden z. B. 1897/98 die kranken Armen auf Grund des mit der Königl. Universitätsverwaltung abgeschlossenen Vertrags in der Königl. Klinik gegen einen Verpflegungskostensatz von 1,60 Mk. für den Kopf und Tag ärztlich behandelt und verpflegt, ein Kostensatz der für eine zureichende Behandlung und Verpflegung in der Behausung des Kranken keineswegs ausreichen würde.

Nach alle dem kommen wir zu folgender Unterscheidung: zur offenen Armenpflege gehören nur

I. Unterstützung durch bares Geld und Naturalien,

II. Pflegegeld für die bei Privatpersonen untergebrachten verwehrlosten Kranken und altersschwache Personen.

Alle anderen Arten der Armenpflege gehören zur geschlossenen.

Diese Unterscheidung haben wir in folgender tabellarischen Darstellung, die die Ausgaben für die offene und geschlossene Armenpflege meint, angewandt.

Einnahme			Ausgabe					
Jahr	Geschlossene Armenpflege	Offene Armenpflege	Geschlossene Armenpflege	Offene Armenpflege:				
				Hauptsumme	Davon waren		Zahl der	
					dauernde Unterstützungen	außerordentliche Feldunterstützungen	dauernd Unterstützten	außerordentlich Unterstützten
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
1879/80	21 757	13 919	60 673	112 890	78 543	—	983	—
1880/81	22 149	15 616	62 100	119 233	81 102	—	1018	—
1881/82	27 506	31 364	61 660	128 536	83 652	—	1061	—
1882/83	24 941	26 485	61 822	127 679	87 324	—	1086	—
1883/84	30 150	27 635	65 656	127 933	95 244	—	1105	—
1884/85	35 241	32 903	68 525	130 670	109 404	—	1178	—
1885/86	39 535	29 453	70 452	142 252	126 108	—	1246	—
1886/87	42 665	29 412	85 076	143 439	101 959	7 642	1208	—
1887/88	48 594	34 820	84 420	153 948	111 459	8 115	1257	1240
1888/89	45 568	40 746	87 603	159 877	118 676	7 652	1300	1121
1889/90	49 117	37 932	92 887	159 395	120 671	4 700	1316	711
1890/91	54 078	41 434	93 432	165 709	124 349	3 437	1350	540
1891/92	51 955	46 986	105 572	190 464	132 890	—	1445	1182
1892/93	48 442	53 183	117 944	219 834	155 835	8 168	1552	1175
1893/94	49 192	58 658	110 622	219 336	164 501	6 899	1540	947
1894/95	50 660	56 530	125 696	228 405	167 022	6 822	1602	853
1895/96	59 283	46 867	148 972	208 536	156 661	5 456	1474	683
1896/97	56 977	44 306	148 255	202 755	147 527	6 158	1515	738
1897/98	61 017	46 494	160 081	207 107	151 229	7 215	1541	958
1898/99	56 589	48 916	164 554	211 540	155 368	7 293	1542	857
1899/1900	63 324	53 177	171 192	222 292	160 235	8 430	1565	956
1900/01	71 150	58 593	206 211	272 547	190 616	11 907	1906	1501
1901/02	75 136	64 537	237 593	312 743	206 655	21 941	2083	2647

Das Verhältnis der Zahl der Almosenempfänger zur Bevölkerung ist in folgender Tabelle dargestellt:

im Jahre	kommt 1 Almosenempfänger auf je Einwohner	im Jahre	kommt 1 Almosenempfänger auf je Einwohner
1800	27	1868	50
1805	27	1869	51
1806	33	1870	53
1818	22	1871	55
1819	18	1872	61
1832	33	1873	69
1843	39	1874	75
1852	41	1875	82
1861	48	1879/80	72
1864	55	1884/85	67
1865	56	1889/90	71
1866	58	1894/95	69
1867	51	1899/1900	81

Wie schwer belastet die Gemeinde im Anfang des Jahrhunderts war, namentlich nach den Freiheitskriegen, dann aber besonders wieder nach dem Jahre 1866, welches durch die Cholera der Stadt so schweres Unglück zufügte — das Fallen der Quote von 58 im Jahre 1866 auf 51 im Jahre 1867 ist einzig und allein darauf zurückzuführen — geht aus der Tabelle hervor.

Besonders fällt auch auf das stete Sinken der Quote nach dem Jahre 1870, welches zurückzuführen ist auf die günstige Wirkung der Alters- und Invalidenversicherung, dann aber auf den Aufschwung des Fabrikwesens.

Dieser letztere Punkt wird vielleicht abgeschwächt durch die Wirkung des im Jahre 1871 in Kraft getretenen Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870, welches schon nach zweijähriger Anwesenheit an einem Orte vom 24. Lebensjahre ab den Unterstützungswohnsitz daselbst erwerben läßt, in Verbindung mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, das die arbeitende hauptsächlich aber auch besitzlose Bevölkerung weniger seßhaft und im allgemeinen geneigt gemacht hat, sich den größeren Orten mit bequemeren Verdienst und angenehmeren Leben zuzuwenden. Die Schwankungen während der letzten beiden Dezennien sind zurückzuführen auf die gelegentlich auftretenden wirtschaftlichen Depressionen.

Im großen ganzen aber weist Halle recht gesunde Verhältnisse auf, was besonders ein Vergleich mit denselben Verhältnissen von Paris dartut, wo z. B. 1863 auf je 16 Einwohner 1 Almosenempfänger kommt.

II. Das Schulwesen.

Mit den Schulanstalten ¹⁾ der Stadt, außer denen der Franckeschen Stiftungen, sah es bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Halle sehr dürftig aus. Erst durch die Gründung der Franckeschen Stiftungen am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ward den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen.

Wohl hatte man im Anfang des 19. Jahrhunderts vier Gymnasien (zwei städtische und zwei auf den Franckeschen Stiftungen), eigentliche Volksschulen aber im Sinne der heutigen überhaupt nicht. Für den Elementarunterricht scheinen im 18. Jahrhundert — außer den für die Französische, die Römisch-katholische und die Judengemeinde ein-

¹⁾ v. Hagen I, S. 546, 550 u. 552.

gerichteten Schulen, drei vom Almosenamte unterhaltenen und mit demselben zugleich (1706) gebildeten Armenschulen — die Schulen der Stiftungen ausgereicht zu haben.

Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stellte es sich aber mehr und mehr heraus, daß der Umfang der letzteren nicht genügte, um allen den Kindern der Stadt Unterricht zu erteilen, die von ihren Eltern den Schulen des Waisenhauses zugeführt wurden. Auch mehrere Privatanstalten für die Kinder bemittelter Einwohner reichten nicht aus. Die sogenannten Parochialschulen — bei den einzelnen Kirchen der Stadt im 13. 14. und 15. Jahrhundert gegründete Schulen —, die auch, nachdem das Recht über diese Schulen mit der Reformation an den Magistrat gekommen war, lediglich auf die Schulgeldereinnahmen angewiesen waren, konnten natürlich den Anforderungen nicht genügen, ebensowenig als die am Anfang des 19. Jahrhunderts (Oktober 1800) von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde errichtete Armen- resp. Erwerbsschule und als die älteren Vorstadtschulen. Seitens der Kgl. Regierung zu Merseburg wurde deshalb im Juni 1817 eine Kommission mit dem Auftrage eingesetzt, das städtische Schulwesen zu revidieren und Vorschläge zu einer zweckmäßigen Reform desselben zu beraten. Diese Kommission hat das Schulwesen der Stadt bedeutend gehoben. Im Jahre 1827 waren folgende zum städtischen Schulverbände gehörige Schulen vorhanden:

1. die Marienschule	mit 2 Lehrern und	95 Kindern
2. „ Nikolaischule	„ 2 „ „	139 „
3. „ Ulrichsschule	„ 2 „ „	109 „
4. „ Moritzschule	„ 2 „ „	154 „
5. „ Schule des Strohhofs	„ 1 „ „	86 „
6. „ Schule zu Neumarkt	„ 2 „ „	235 „
7. „ Armenknabenschule	„ 2 „ „	166 „
8. „ Armenmädchenschule	„ 2 „ „	166 „
9. „ Hilfsklasse der Armenschule	„ 1 „ „	90 „
		16 Lehrern und 1240 Kindern

Am 28. September 1836 wurden sämtliche städtische Schulen, frühere Parochialschulen, mit Ausnahme derer zu Glaucha (diese Schule war erst 1833 in den städtischen Schulverband aufgenommen) und Neumarkt zu einer Bürgerschule vereinigt.

Im Jahre 1862 wurden alle Kinder der Freischulen, sowie die Kinder der Bürgerschulen, welchen das Schulgeld (6 Thlr., vorher

3 Thlr.) zu schwer fiel in die neugegründete städtische Volksschule aufgenommen, aus der sich dann das heute so blühende Volksschulwesen der Stadt entwickelt hat. Das Schulgeld war nicht gering, aber die meisten Kinder waren von der Zahlung desselben befreit. Einen starken Zuwachs erhielt die Volksschule¹⁾ als im Jahre 1880 das Schulgeld für die Volksschule aufgehoben wurde. In rascher Folge sind neue Volksschulhäuser gebaut, den hygienischen Forderungen der Neuzeit völlig entsprechend und planvoll über die Stadt verteilt. Eine höchst segensreiche Einrichtung der Volksschule ist die „Hilfsschule“ seit 1899 als solche mit einer Vorstufe und 3 aufsteigenden Klassen organisiert. Aufgenommen werden nicht normal beanlagte Kinder, die 1 bis 2 Jahr die öffentliche Schule erfolglos besucht haben. Sie verbleiben in der Hilfsschule bis zur Konfirmation und erhalten ein bescheidenes, aber abgeschlossenes Maß von Kenntnissen. Zurzeit bestehen 5 derartige Klassen.

Die Frequenz der städtischen Schulen im Jahre 1843 war:

2100 Kinder in 30 Klassen mit 29 Lehrern und 6 Lehrerinnen.

Die Zahl der Lehrer betrug 1864: 56, 1866: 61. Seit dem Jahre 1836 sind die Ausgaben für das städtische Schulwesen, vor allen für das Volksschulwesen beharrlich gestiegen, was aus nachfolgender Tabelle zu ersehen ist. Bemerken wollen wir nur noch, daß im April 1899 die Altstadt (ohne eingemeindete Vororte) 16 evangelische Volksschulen mit 242 Klassen und 13839 Kindern, Ostern 1900: 247 Klassen aufwies. Die evangelischen Volksschulen der Gesamtstadt umfaßten nach der Osteraufnahme des Jahres 320 Klassen mit 18373 Kindern. (Siehe Tabelle S. 73.)

Die Ausgaben, die in Tabelle S. 79 oben verzeichnet sind, zeigen, daß Halle es sich hat nicht nehmen lassen, nicht nur das erforderliche Minimum für die Volksschulen zu bewilligen, sondern daß es weit darüber hinaus sich auch an dem mittleren Unterrichtswesen (der Mittelschulen)²⁾ und sogar eifrig an den höheren be-

¹⁾ Die katholische Volksschule, über deren Gründung amtliche Nachrichten nicht vorliegen, fristete seit 1834 ein kümmerliches Dasein. Im Jahre 1864 übernahm der Magistrat die Schule ganz auf städtische Kosten.

²⁾ Die Mittelschulen sind aus den Bürgerschulen hervorgegangen. Nachdem im Jahre 1837 aus den besseren Elementen der Parochialschulen die erste Bürgerschule gegründet war, trat im Jahre 1884 eine Trennung der letzteren in eine Knaben- und in eine Mädchenschule ein. Zu Ostern des Jahres 1896 wurden die 4 unteren Stufen der Bürgerschule in Mittelschulklassen umgewandelt. Von den 4 oberen Stufen fiel demgemäß in jedem folgenden Jahre eine fort, so daß Ostern 1900 die Mittelschule die Vollendung ihres Aufbaues erreichte.

Während der letzten zehn Jahre hat die Frequenz der Volks-, Bürger- und Mittelschulen folgendermaßen zugenommen.

Frequenz

Oster- Aufnahme	1. der Bürgerschule und von 1896 ab auch der Mittelschule		2. der evangelischen Volksschulen		3. der katholischen Volksschule		der 1—3 genannten Schulen zusammen	
	Gesamt- zahl	gegen das Vorjahr + Zunahme — Abnahme	Gesamt- zahl	Zunahme gegen das Vorjahr	Gesamt- zahl	Zunahme gegen das Vorjahr	Gesamt- zahl	Zunahme gegen das Vorjahr
1891	4934	+ 176	7 720	450	302	14	12 956	640
1892	5032	+ 98	8 211	491	328	26	13 571	615
1893	5185	+ 153	8 613	402	375	47	14 173	602
1894	5276	+ 91	8 635	22	419	44	14 330	157
1895	5385	+ 109	9 181	546	450	31	15 016	686
1896 { Bürgerschule	1929	} — 687	10 595	1414	492	42	15 785	769
1896 { Mittelschule	2769							
1897 { Bürgerschule	1352	} + 17	11 421	826	554	62	16 690	905
1897 { Mittelschule	3363							
1898 { Bürgerschule	738	} — 495	12 473	1052	605	51	17 298	608
1898 { Mittelschule	3482							
1899 { Bürgerschule	261	} — 204	13 278	805	654	49	17 948	650
1899 { Mittelschule	3755							
1900 { Altstadt	4084	+ 68	13 915	687	823	169	18 872	924
1900 { Gesamtstadt	4670	+ 654	17 781	4509	823	169	23 280	5332 ¹⁾

¹⁾ Außerordentlicher Zugang infolge Eingemeindung der Vororte Giebichenstein, Trotha und Cröllwitz.

teilt hat. Der Stand des höheren Schulwesens¹⁾ war Ostern 1899 folgender:

1. Stadtgymnasium mit 185 Klassen und 594 Schülern, dazu deren Vorschule mit 6 Klassen und 189 Schülern.
2. Städtische Oberrealschule mit 16 Klassen und 149 Schülern.
3. Städtische höhere Mädchenschule mit 19 Klassen und 505 Schülerinnen. Wenn man die Fortbildungs- und gewerbliche Zeichenschule dazu rechnet.
4. Fortbildungsschule 1899/1900:

	Schülerzahl,	Unterrichtskurse
Im Sommersemester	109	11
Im Wintersemester	166	15
Gewerbliche Zeichenschule:		
Im Sommersemester	603	
Im Wintersemester	784.	

Immerhin überrascht es, daß am Ende des Jahrhunderts eine so geringe Anzahl städtischer Schulen vorhanden ist. Dieses jedoch nur scheinbare diesbezügliche Zurückbleiben der Stadt gegenüber anderen Städten erklärt sich, wenn man bedenkt, daß die Franckeschen Stiftungen, deren wir schon verschiedene Male Erwähnung taten, ein starkes Kontingent an Schulen stellen.

Die Schulen der Stiftungen, die aus eigenen Mitteln sich halten, und ihre Frequenz waren 1898/99 folgende:

¹⁾ 1. Das Gymnasium. Die beiden vorhin schon erwähnten aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammenden städtischen Gymnasien, das „Lutherische“ (Schola Halensis) und das „Gymnasium illustre et regium“ wurden 1806 von der Kgl. westfälischen Behörde mit dem Gymnasium in den Franckeschen Stiftungen zur „Lateinischen Hauptschule“ verschmolzen; so blieb Halle lange Zeit ohne städtisches Gymnasium. Die städtischen Behörden erweiterten jedoch die 1860 errichtete und noch heute als eine Vorbereitungsanstalt für das Gymnasium bestehende Vorschule zu einem Vollgymnasium, dem heutigen Stadtgymnasium.

2. Die städtische Oberrealschule. Wegen Überfüllung der in ein Realgymnasium verwandelten Realschule der Franckeschen Stiftungen schufen die städtischen Behörden eine städtische lateinlose Realschule mit 6 aufsteigenden Klassen und 7jährigem Kursus. Zu Ostern 1884 wurde die Anstalt mit 2 untersten Parallelklassen im Gymnasialgebäude eröffnet, indessen schon 1895 zu einer Oberrealschule erweitert.

3. Die städtische höhere Mädchenschule. Die Anstalt hat sich aus der höheren Privatschule des Fräulein Haym (frühere Töcherschule des Doms) zu ihrer jetzigen Größe entwickelt. Nachdem die Schule zu Ostern des Jahres 1883 zu einer städtischen Anstalt geworden war, wurde sie im Jahre 1895 unter das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg gestellt.

Nr.	Bezeichnung der Schulen	Lehrer und Lehrerinnen	Anzahl der Schüler	darunter auswärtige	bleiben also Hallenser
1.	Lateinische Hauptschule	31 Lehrer	648	403	245
2.	Realgymnasium bzw. Oberrealschule	17 Lehrer	491	(inkl. 45 Ausländer) 295	196
3.	Seminar für Lehrerinnen	{ 5 Lehrer 4 Lehrerinnen }	98	55	43
	Höhere Mädchenschule	{ 5 Lehrer 9 Lehrerinnen }	377	68	309
	Knaben-Bürgerschule	14 Lehrer	656	90	566
6.	Vorschule für d. lateinische Hauptschule und das Realgymnasium	5 Lehrer	203	30	173
7.	Mädchen-Bürgerschule	{ 5 Lehrer 10 Lehrerinnen }	497	26	471
	Summe	{ 82 Lehrer 24 Lehrerinnen }	2970	967 (inkl. 90 Ausländer)	2003

Setzt man diese Zahlen in Verhältnis mit denen der städtischen Schulen, so ergibt sich folgendes.

Die städtischen Schulen und ihre Frequenz waren folgende:

Nr.	Bezeichnung der Schulen	Anzahl der Schüler	darunter Auswärtige	bleiben also Einheimische	
1.	Stadtgymnasium	570	85	485	
	dessen Vorschule	191	11	180	
2.	Städtische Oberrealschule	397	133	264	
3.	höhere Mädchenschule	506	53	453	
4.	Knaben-Bürgerschule	320	19	301	
5.	„ -Mittelschule	1 923	69	1 854	
6.	Mädchen-Bürgerschule	418	4	414	
7.	„ -Mittelschule	1 559	21	1 538	
8.	Evangel. Volksschulen	a) Knaben b) Mädchen	{ 5 967 6 873 }	12 473	—
9.	Kathol. Volksschule	a) Knaben b) Mädchen	{ 305 300 }	605	—
	Summe	18 962	395	18 567	

In diese Tabelle die Fortbildungsschule und die gewerbliche Zeichenschule, ferner die Privatschulen aufzunehmen schien uns nicht ratsam. ¹⁾

¹⁾ Die Fortbildungsanstalten. 1. Die gewerbliche Zeichenschule. Die im Jahre 1870 gegründete gewerbliche Zeichenschule erfreute sich zwar zu-

Setzt man also die Zahlen für Schulen der Franckeschen Stiftungen und die der städtischen Schulen in Verhältnis, so ergibt sich, daß die Stiftungen 13,542 % aller Schüler und Schülerinnen der Stadt unterrichten, daß also die Stiftungen die Stadt stark entlasten. Dieser Prozentsatz wird etwas verringert, wenn man nur die einheimischen Schüler und Schülerinnen berücksichtigt; die Stiftungen unterrichten dann nur 9,737 % aller einheimischen Schüler und Schülerinnen.

Es betragen nun die Kämmereizuschüsse im Jahre 1898/99 für

1. die höheren Schulen der Stadt 122 039 Mk.

2. die Mittelschulen und Volksschulen (inkl. Bürgerschule) der Stadt 559 191 Mk. Es kommen also auf den Schüler der städtischen höheren Schulen 71,54 Mk. Zuschuß, während der Zuschuß auf den Schüler der städtischen Mittel- und Volksschulen nur 31,75 Mk., also weit über die Hälfte weniger beträgt.

Man sieht also, daß die Ausgabe der Stadt für den Elementarschüler eine ungleich geringere ist, als für den höheren Schüler, daß somit für die begüterten Klassen in dieser Beziehung weit mehr getan wird, als für die minder begüterten. Dieser ungleich höhere Zuschuß für die höheren Schulen könnte bei weitem verringert werden und somit zum großen Teil der Stadt erhalten werden, wenn die höheren Schulen ein entsprechendes Schulgeld verlangten.

Die Hebungen von den Schülern der höheren Schulen betragen im Jahre 1898/99 216 860 Mk., d. h. pro Schüler wurden 126,30 Mk. erhoben. Wir wollen nun annehmen, von jedem Schüler würden durchschnittlich 175 Mk. erhoben, eine Mehrerhebung von ungefähr 50 Mk. pro Schüler, die wahrlich die begüterten Klassen auf ihre Schultern nehmen könnten, so würden schon über $\frac{2}{3}$ des städtischen Zuschusses für die höheren Schulen erspart bleiben und ein einigermaßen billiges Verhältnis der Zuschüsse für höhere Schulen einerseits und der Mittel-, Bürger- und Volksschulen andererseits herauskommen.

Nach der obigen Angabe erhielten also die höheren Schulen der Franckeschen Stiftungen im Jahre 1898/99 der Stadt einen jährlichen

nächst keiner besonderen Anerkennung seitens der Bürgerschaft, heute steht dieselbe jedoch in ungemein hoher Blüte. Im Herbst 1900 hat diese Anstalt mit etwa 800 Schülern als Handwerkerschule den städtischen, nach den neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete hergestellten Neubau in der Oleariusstraße bezogen.

2. Die Fortbildungsschule. Der Unterricht ist fakultativ und fällt an Wochentagen in die Abendzeit von 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr, am Sonntag in die Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags. Der durchschnittliche Besuch beträgt 160 Schüler. Für alle Lehrfächer sind aufsteigende Klassen vorhanden.

Zuschuß von 129 988 (18) Mk., also ungefähr noch 11 000 Mk. mehr als schon der Zuschuß zu den städtischen höheren Schulen betrug, und die Bürger- und Volksschulen der Stiftungen erhielten der Stadt einen Zuschuß von 36 607 (75) Mk. Es wären mithin der Stadt im Jahre 1898/99 für das Schulwesen, wenn die Stiftungen nicht existierten, Mehrkosten erwachsen im Gesamtbetrage von ungefähr 166 596 Mk. Diese Annahme ist ja immerhin gewagt, man sieht aber aus der Berechnung, wie sehr die Stadt gerade bezüglich des Schulwesens durch die Stiftungen Franckes entlastet wird; der Zuschuß, den die Stadt schon seit dem 18. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag den Stiftungen gewährt, ist sich immer gleich geblieben und beträgt nur 3000 Mk.

Was die Frage anbetrifft: wie weit decken die Schulgelder die Ausgaben für das Schulwesen? wollen wir sie damit zu beantworten suchen, daß wir an der Hand der Rechnungsergebnisse einzelner Schulen die Verhältnisse betrachten.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Gymnasium betragen:

Titel	Einnahmen 1898/99		Ausgaben 1898/99			
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.		
I Kapitalvermögen	128	45	128	45		
II Hebungen von den Schülern	95 248	76	765	—		
III Persönliche Kosten	—	—	145 124	60		
IV Unterrichtsräume	86	15	4 312	56		
V Unterrichtsmittel u. Bureaubedürfnisse	—	—	2 387	24		
VI Insgemein	7	68	827	43		
	Summe		95 471	04	153 545	48
Hierzu:						
Reste	63	—	—	—	—	—
Eingegangene Kapitalien	—	—	1 914	—	40 ¹⁾	—
	Summe der Einnahmen		95 534	04	153 545	48
	" " Ausgaben		153 545	48		
					Summe der Ausgaben	
	Städtischer Zuschuß		58 011	44		

Man sieht, daß die Hebungen von den Schülern fast 100% der Einnahmen von Titel I—VI und von den Gesamteinnahmen inkl. städtischer Zuschuß ungefähr 62% bilden. Fast ganz gleich sind die

¹⁾ Angelegte Kapitalien.

Verhältnisse bei den anderen höheren Schulen, bedeutend anders gestaltet bei den Volksschulen.

Die Rechnungsergebnisse stellen sich für die evangelischen Volksschulen und in der Auflösung begriffenen Bürgerschulen wie folgt:

Titel	Einnahmen 1898/99		Ausgaben 1898/99			
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.		
I Kapitalvermögen	590	86	486	45		
II Staatszuschuß	30 089	—	—	—		
III Hebung von d. Schülern d. Bürgerschulen	14 321	39	75	41		
IV Persönliche Kosten	4 912	50	482 514	06		
V Unterrichtsräume	1 493	38	23 653	09		
VI Unterrichtsmittel u. Bureaubedürfnisse	542	44	12 676	24		
Insgemein	422	79	1 864	88		
	Summe		52 372	36	521 270	13
Hierzu:						
Reste	23 536	—	—	—	—	—
Eingegangene Kapitalien	74	70	74	70 ¹⁾		
	Städtischer Zuschuß		445 361	77		

In diesem Abschlusse finden sich nur die Hebungen von den Schülern der Bürgerschule im Betrage von 14 321 Mk. 39 Pfg., während Hebungen von den Schülern der Volksschule seit dem Jahre 1888 nicht mehr erfolgen.

Die Einnahmen der Volksschulen beschränken sich fast auf nur den Staatszuschuß²⁾ von 30 000 Mk. und den städtischen Zuschuß.

Diese Leistungen des Staats und der Gemeinde für die unteren Klassen werden natürlich von den letzteren nicht anerkannt, obwohl sie doch ganz gewiß einen Ausgleich gegenüber den Staatssteuern dieser Klassen darstellen.

Der Gesamtaufwand für das Schulwesen während der letzten 20 Jahre bestand in folgenden Zuschüssen:

1) Angelegte Kapitalien.

2) Dieser Staatszuschuß tritt in die Erscheinung mit dem oft genannten Gesetze vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Nach § 1 dieses Gesetzes ist: „zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu den Dienstinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten.

Jahr	Höhere Schulen Mk.	% der Gesamtausgabe für das Schulwesen	Mittel-, Bürger- und Volksschulen Mk.	% der Gesamtausgabe	Spezialanstalten, als: gewerbliche Zeichenschule u. s. w. Mk.	Sonstige Anstalten
1880/81	26 986	21,7	95 196	76,6	2 043	—
1881/82	30 391	23,0	97 910	74,0	3 995	—
1882/83	28 711	21,2	103 285	76,2	3 484	—
1883/84	21 480	15,4	113 131	80,4	5 975	—
1884/85	20 005	12,8	130 014	83,1	6 402	—
1885/86	27 754	15,8	143 440	81,2	4 092	—
1886/87	35 914	17,3	165 875	80,0	5 245	—
1887/88	40 934	18,1	179 099	79,4	5 529	—
1888/89	42 870	17,1	200 171	80,0	7 462	—
1889/90	53 988	18,7	224 699	77,9	9 791	—
1890/91	66 294	18,5	281 797	78,7	10 041	—
1891/92	69 770	18,3	300 238	78,7	11 487	—
1892/93	78 910	19,5	315 303	77,8	11 007	—
1893/94	77 970	17,9	345 648	79,4	11 786	—
1894/95	94 213	19,3	381 477	78,3	11 562	—
1895/96	91 121	17,9	406 122	79,9	11 032	1 455
1896/97	102 564	16,6	504 458	81,5	11 786	2 324
1897/98	114 659	15,6	607 360	82,8	11 396	16 019
1898/99	122 039	17,6	559 191	79,2	12 281	2 801
1899/1900	122 692	15,5	651 248	82,5	14 999	2 282

Während der letzten 20 Jahre wurden für das Schulwesen an Zuschüssen überhaupt ausgegeben 7 243 222 Mk., d. h. für jedes Jahr durchschnittlich 362 161 Mk. und pro Kopf der Bevölkerung bei einer jährlichen durchschnittlichen Bevölkerungsziffer von 96 850: 3,74 Mk.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen.

Jahr	Einwohnerzahl	Ausgaben Mk.	pro Kopf der Bevölkerung Mk.	% der ordentlichen Gesamtausgabe	denn die ordentliche Gesamtausgabe betrug Mk.		
1810	14 839	Nach Etat {	6 600	0,51	6,9	95 372	} nach Etat
1811	—		7 168	—	6,2		
1812	14 924	Nach Etat {	7 360	0,49	5,3	138 223	} nach Etat
1813	—		7 944	—	4,8		
1819	—	Nach Etat {	7 350	—	7,0	104 925	} nach Etat
1820	—		7 350	—	7,8		
1822	23 327	Nach Etat {	7 350	0,32	7,6	96 515	} nach Etat
1832	24 790		10 968	0,44	6,0		
1835	—	Nach Etat	11 078	—	5,8	191 286	nach Etat
1852	35 076	Nach Etat	18 055	0,51	7,5	242 302	
1856	—	Nach Etat	22 011	—	7,9	277 081	nach Etat

Jahr	Ein- wohner- zahl	Ausgaben Mk.	pro Kopf der Be- völker- ung Mk.	% der ordent- lichen Gesamt- ausgabe	denn die ordentliche Gesamtausgabe betrug Mk.
1857	37 348	23 859	0,64	7,5	289 596
1863	44 321	49 974	1,13	12,02	383 661
1866	47 158	55 251	1,17	11,61	476 022
1868	48 906	69 462	1,42	13,38	519 119
1871	51 373	84 609	1,64	13,67	618 815
1874	57 859	96 765	1,68	8,92	1 084 518
1876	60 503	90 107	1,49	8,69	1 036 626
1880/81	72 081	12 425	1,72	8,98	1 383 039
1881/82	74 178	132 296	1,78	6,78	1 949 998
1882/83	—	135 480	—	7,22	1 877 090
1883/84	76 531	140 586	1,84	7,71	1 823 990
1884/85	78 562	156 421	1,99	8,48	1 844 265
1885/86	80 529	175 286	2,18	7,86	2 230 023
1886/87	82 442	207 034	2,51	9,95	2 081 161
1887/88	85 959	225 562	2,62	10,77	2 093 650
1888/89	89 336	250 503	2,81	12,14	2 063 598
1889/90	93 782	288 478	3,08	11,87	2 429 621
1890/91	100 051	358 132	3,58	12,97	2 761 863
1891/92	102 535	381 495	3,72	12,88	2 960 576
1892/93	105 233	405 220	3,85	12,55	3 227 772
1893/94	107 179	435 304	4,06	11,30	3 853 616
1894/95	109 778	487 252	4,44	12,42	3 922 511
1895/96	114 711	508 275	4,43	12,34	4 118 208
1896/97	106 900	618 808	5,29	14,21	4 354 642
1897/98	120 729	733 415	6,07	15,67	4 653 377
1898/99	123 970	693 511	5,59	14,67	4 723 220
1899/1900	127 436	788 939	6,19	16,03	4 921 621

III. Bauwesen.

Bei einer Stadt wie Halle ist es klar, daß man jede Angelegenheit, deren Ordnung in den Bereich der Stadtverwaltung fällt, auch vom Gesichtspunkte ihrer Wirkung auf den Stadthaushalt prüft; es bedarf dies nach den Ergebnissen der vergleichenden Finanzstatistik der preußischen Städte keiner weiteren Begründung mehr.

War doch Halle im Jahre 1897/98 unter den 22 anderen größeren Städten Preußens die Stadt, die in Bezug auf die Inanspruchnahme der Steuerkraft für kommunale Zwecke die fünfte Stelle einnahm, wobei die am wenigsten belastete als erste gedacht ist. Es ist also vorauszusehen, daß in Halle die städtische Steuerschraube noch weiter gedreht wird, wie es schon jetzt im Jahre 1902 geschehen ist. Ja

wir rechnen mit Bestimmtheit damit, wenn das große Kanalprojekt realisiert wird, wie ja überhaupt heutzutage der Titel „Bauwesen“ vermöge seiner Höhe dem ganzen Etat seinen Stempel aufdrückt. Die Ausgaben im Titel „Bauwesen“ des städtischen Etats betragen von den gesamten Ausgaben im Jahre

1812	9,8 %
1832	9,7 %
1863	13,4 %
1885/86	34,22 %
1890/91	17,38 %
1895/96	14,21 %
1899/1900	13,17 %

Es ist bei diesen Zahlen natürlich zu berücksichtigen, daß ein Etat z. B. in der Mitte des Jahrhunderts oder gar am Anfang desselben in gar keinem Verhältnis steht zu einem Etat aus jüngster Zeit, da seitdem die Aufgaben der Gemeinde sehr stark angewachsen sind, so daß also der Bauetat von früher noch viel niedriger ist im Verhältnis zum heutigen.

Worin hat nun das Anwachsen dieses Titels im Laufe des Jahrhunderts vor allem seinen Grund?

Zur Beantwortung dieser Frage muß man einen Blick werfen in die Ausdehnungsverhältnisse des Stadtgebietes und vorzüglich auf das Aussehen der Stadt in früheren Zeiten, denn es ist ganz klar, daß die geschichtliche Entwicklung der Straßenverhältnisse, die Breite und Länge der Straßen einen großen Einfluß auf die Finanzen ausüben. In Städten, deren Entwicklung dazu geführt hat, daß eine Menge kurzer krummer Straßen beseitigt werden mußte, um den Anforderungen der Gesundheitspflege und den Verkehrsverhältnissen gerecht zu werden, wird stets ein Mehranwand im Bauwesen gemacht sein als in Städten, die von vornherein einen mehr regelmäßigen Bauplan aufweisen.

Schon 1848 nahm Halle eine Anleihe zum Straßenbau auf, auf die wir noch einmal zurückkommen werden. Doch lassen wir den Chronisten über die Verhältnisse berichten. von Hagen ¹⁾ sagt darüber wie folgt:

„Halle war Jahrhunderte lang ein schlecht gebauter, ungesunder Ort mit ebenso engen und krummen als schmutzigen Straßen, und

¹⁾ v. Hagen I, S. 113 u. f.

erst der Neuzeit war es vorbehalten zu reformieren und zu bessern, was in dieser Beziehung unter einmal gegebenen ungünstigen Verhältnissen überhaupt umgestaltet und gebessert werden kann.

Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts umschlossen die eigentliche Stadt Halle drei parallel fortlaufende Mauern, zwischen welchen nach innen zu ein ziemlich hoher, zur Besetzung mit Geschütz und Mannschaften aufgeworfener Wall lag, während die beiden äußeren Mauern den tiefen, sehr breiten, mit einzelnen Bäumen bepflanzten und von sumpfigen Gräben und Teichen durchzogenen Stadtgraben umschlossen.

Das Innere der eigentlichen Stadt hatte wie noch jetzt (also um das Jahr 1867) fast nur krumme und enge Straßen aufzuweisen, deren Schmutz, schlechtes Pflaster und mehr als dürftige Beleuchtung sprichwörtlich geworden war. In unmittelbarster Nähe der Tore waren gewaltige Düngerhaufen aufgetürmt, welche im Verein mit den stinkenden Stadtgräben, dem frei abfließenden Sauerwasser der zahlreichen Stärkefabriken, und den Exkrementen einer stattlichen Anzahl zur Mast gehaltener Schweine das ihre dazu beitrugen, daß der Fremde die Nähe der Stadt weit früher durch den Geruchssinn verspürte, als er noch ihre Thurmspitzen vor seinen Augen auftauchen sah.“

Dieser klägliche Zustand der Dinge noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts kann nicht befremden, wenn man bedenkt, wie sehr Halle im 16. Jahrhundert durch den schmalkaldischen, im 17. Jahrhundert durch den 30jährigen, im 18. Jahrhundert durch den 7jährigen Krieg und demnächst auch wieder durch die schweren Prüfungsjahre von 1806—1814 äußerlich wie innerlich in seiner Entwicklung gehemmt worden ist.

Erst mit dem mit dem Friedensschlusse im Jahre 1815 wiederkehrenden frischeren Leben konnte ein energischer Ansatz zur Beseitigung jener Übelstände und zur räumlichen Erweiterung der Stadt mit Aussicht auf Erfolg gemacht werden.

Es wurde dann auch eine solche alsbald in zwei Richtungen hin bemerklich. Einerseits nämlich machte die Stadtbehörde in den Jahren 1816, 1817 und 1818 den Anfang mit dem Abbruche der alten Befestigungsmauern, und vor allem der düsteren und verkehrshinderlichen Torkastelle; auf der anderen Seite dagegen drängte die erwachende Baulust die Einwohner immer mehr ins Feld hinaus.“ So weit der Chronist. Und heute? Halle ist heute eine schöne Stadt, die wenigen noch vorhandenen krummen und engen Straßen aus der früheren Zeit, verunzieren nicht etwa, sondern sind nur dazu angetan,

Die Ausgaben für das Bauwesen.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	
Jahr	Ausgaben für das Bauwesen	darunter Ausgaben für das Straßenbauwesen	darunter Ausgaben für Kanalbauten, Brückenherstellungen u. s. w.	Summe von II u. III	IV in % der Ausgaben für I	I in % der ordentlichen Gesamtausgabe	Die Kämmerei ist beteiligt mit Ausgaben von Mk.	d. h. die Ausgaben für das Bauwesen betragen % ihrer ordentlichen Ausgaben	von diesen Ausgaben werden gedeckt durch Einnahmen Mk.	durch Steuern muß also gedeckt werden der Rest von Mk.	
1801/02	17 969	—	—	—	—	21,8	—	—	—	—	
1805/06	12 875	—	—	—	—	13,8	—	—	—	—	
1810	14 560	2 340	300	2 740	18,8	15,3	—	—	—	—	
1811	21 892	—	—	—	—	18,9	—	—	—	—	
1812	13 636	—	—	—	—	9,8	—	—	—	—	
1813	12 484	—	—	—	—	7,5	—	—	—	—	
1819	19 777	3 975	150	4 125	20,8	18,85	—	—	—	—	
1820	18 712	315	8 016	8 331	44,5	20,0	—	—	—	—	
1821	15 771	—	360	360	—	17,59	—	—	—	—	
1822	20 895	—	1 578	1 578	—	21,65 ¹⁾	—	—	—	—	
1832	17 685	—	—	—	—	9,7	—	—	—	—	
1833	20 170	3 345	3 690	7 035	34,8	—	—	—	—	—	
1835	23 347	11 805	1 913	13 718	—	12,2	—	—	—	—	
1852	44 148	—	—	—	—	18,2	—	—	—	—	
1856	41 192	—	—	—	—	14,8	—	—	—	—	
1858	86 385	30 840	46 113	76 953	89	30,5	—	—	—	—	
1863	67 410	41 300	775	42 075	62,4	13,4	—	—	—	—	
1866	96 011	39 325	48 009	87 334	90,9	17	—	—	—	—	
1869	69 036	19 290	12 233	31 523	45,7	7,13	—	—	—	—	
			Für Kanalbauten allein:								
1872	256 275	34 400	48 719	83 119	32,43	—	} während dieser Zeit ist eine Trennung nicht möglich				
1873	295 136	41 910	32 366	74 276	25,17	—					
1874	554 985	63 157	36 418	99 575	17,94	—					
1875	224 509	62 374	36 095	98 469	43,9	—					
1876	168 191	79 167	20 027	99 194	59	—					
1877/78	359 445	147 929	46 542	194 471	54,11	—					
1878/79	211 880	57 267	23 564	80 831	38,16	—					
1880/81	399 257	102 716	140 550	243 266	60,92	—					
1885/86	1 549 428	452 871	168 221	621 092	40,09	—		763 226	34,22	192 050	517 176
1890/91	2 251 337	578 755	90 154	668 909	29,71	—		479 934	17,38	177 031	302 903
1895/96	2 028 114	1 182 033	104 904	1 286 937	63,45	—	585 283	14,21	145 435	439 848	
1896/97	1 596 910	530 865	225 308	756 173	65,20	—	617 528	14,18	202 474	415 054	
1897/98	2 105 194	814 636	95 127	909 763	43,21	—	721 465	15,54	220 406	501 059	
1898/99	1 499 206	564 069	101 428	665 497	44,39	—	708 627	15,0	259 991	448 636	
* 1899/1900	3 807 340	442 470	84 748	527 218	13,84	—	648 406	13,17	233 236	415 170	

¹⁾ Bei den Zahlen von 1872 an muß insofern eine Scheidung eintreten, als von da ab die Summen für das ganze städtische Bauwesen, das zum großen Teil durch außerordentliche Einnahmen bestritten wird, erscheinen, an denen die Kämmerei nur einen gewissen Anteil hat.

in das angenehme Bild einer modernen Stadt eine reizvolle Abwechslung zu bringen.

Räumlich hat sich Halle im Laufe der Jahrhunderte enorm ausgedehnt, so daß die Fläche des Stadtkreises, die im Anfang des Jahrhunderts auf ungefähr 1500 ha angenommen werden muß, auf 2553 ha, 95 ar, 47 qm im Jahre 1899/1900 angewachsen ist, welcher Flächeninhalt infolge der durch das Gesetz vom 31. März 1900 vollzogenen Eingemeindung von 4 Vororten eine Vermehrung um 1486 ha, 54 ar, 87 qm erfuhr und somit auf 4040 ha, 49 ar, 87 qm angewachsen ist. Daß man neben der Berücksichtigung der Anforderungen, die in baulicher Beziehung an eine moderne Stadt gestellt werden, auch diese Verhältnisse für ein Verständnis der Ausgaben für das Bauwesen der Stadt im 19. Jahrhundert mit berücksichtigen muß, leuchtet ein.

In folgender Tabelle (S. 85) bringen wir die Entwicklung der Ausgaben für das Bauwesen der Stadt. Wenn die Tabelle an Unvollständigkeit leidet, so ist das dem überaus verschiedenartig gestalteten Material zuzuschreiben, das wir zur Aufstellung der Tabelle benutzen konnten.

Bis zum Jahre 1869 sind die Ausgaben für das Bauwesen nur in der Kämmereirechnung verrechnet, ebenso die Einnahmen. Dann aber vom Jahre 1872 an tritt eine Scheidung ein, da von diesem Zeitpunkt ab die Stadt immer mehr zu außerordentlichen Einnahmen (in Anleihen u. s. w. bestehend) greift, um die baulichen Bedürfnisse, deren gewaltiges Anwachsen gerade von den 70er Jahren ab in die Erscheinung tritt, eine Scheidung in, wir wollen sagen

1. Ausgaben für öffentliche Baubedürfnisse überhaupt,
2. Ausgaben für das Bauwesen der Kämmerei.

Denn es ist selbstverständlich, daß z. B. große Brückenbauten, große neue Kanalanlagen u. s. w., die nicht nur der gegenwärtigen Generation, sondern vor allem auch den nachfolgenden Geschlechtern zu gute kommen, nicht mit den Steuern der gegenwärtigen Generation bezahlt werden können, sondern eben durch außerordentliche Einnahmen bezahlt werden müssen. (Siehe Tabelle S. 83.)

Wie schon gesagt, geht die Entwicklung des Bauwesens seit 1872 einer immer größeren Blüte entgegen, so daß auch der Anteil der Kämmerei ein immer größerer wird. Namentlich seit dem Jahre 1890/91 bis zum Ende des Jahrhunderts ist die Kämmerei sehr stark am Bauwesen beteiligt, wie nachstehende spezialisierte Rechnung zeigt:

Jahr	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Wiederholung des Titels
A. Verwaltungskosten	befinden sich noch unter Ausgaben für die Zentralverwaltung			47 901	50 589	56 732	58 731	62 477	64 787	68 225	A.
B. Gebäude											
a) Unterhaltung	10 705	11 058	12 911	15 547	17 807	31 542	30 340	34 104	37 011	39 043	B. a)
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	28 229	36 331	68 291	122 581	58 365	68 751	68 010	104 790	123 528	124 135	„ b)
Summe von B.	38 934	47 389	81 202	138 128	76 172	100 293	116 350	138 894	160 539	163 178	„ Sa. v. B.
C. Brücken, Übergänge, Ufermauern											
a) Unterhaltung	2 241	2 686	1 863	1 791	1 868	1 857	1 055	2 006	2 810	2 232	C. a)
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	31 562	934	2 692	—	1 459	—	1 069	—	2 963	4 408	„ b)
Summe von C.	33 803	3 620	4 555	1 791	3 327	1 857	2 124	2 006	5 773	6 640	„ Sa. v. C.
D. Straßen											
a) Unterhaltung	51 334	66 057	153 119	83 520	110 926	58 656	55 595	79 887	78 803	94 409	D. a)
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	329 065	229 720	237 733	200 742	98 400	270 168	316 706	356 211	300 268	230 055	„ b)
Summe von D.	380 399	295 777	390 852	284 262	209 326	328 824	372 301	436 098	379 071	324 464	„ Sa. v. D.
E. Kanäle und Bedürfnisanstalten und Reinigung											
a) Unterhaltung	13 439	13 571	13 963	51 008	43 015	61 684	61 262	60 195	62 032	68 508	E. a)
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	13 359	16 846	8 104	18 611	6 982	35 893	6 760	21 798	32 867	17 391	„ b)
Summe von E.	26 798	30 417	22 067	69 619	49 997	97 577	68 022	81 993	94 899	85 899	„ Sa. v. E.
F. Für sonstige bauliche Zwecke									3 558		F.
Summa der Ausgaben für bauliche Zwecke während der letzten 10 Jahre	479 934	377 203	498 676	541 701	389 411	585 283	617 528	721 465	708 627	648 406	

Diesen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber:

Jahr	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Wiederholung des Titels
A. Verwaltungskosten	—	—	—	1 491	2 030	1 483	1 332	1 693	1 587	1 479	A.
B. Gebäude											B. a)
a) Unterhaltung	—	—	—	—	120	449	12	1 130	197	1 050	
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	—	—	—	—	1 000	308	—	—	500	80	„ b)
Summe von B.	58	—	86	646	1 120	7 576	12	1 130	697	1 130	Sa. v. B.
C. Brücken, Übergänge, Ufermauern											C. a)
a) Unterhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„ b)
Summe von C.	193	123	123	123	123	123	123	123	632	123	Sa. v. C.
D. Straßen											D. a)
a) Unterhaltung	32 106	32 017	31 828	30 857	31 883	33 300	24 443	28 098	28 878	35 110	
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	134 728	74 134	80 671	117 378	77 478	86 043	166 063	173 821	188 797	171 090	„ b)
Summe von D.	166 834	106 151	112 499	148 235	109 361	119 343	190 506	201 919	217 675	206 200	Sa. v. D.
E. Kanäle und Bedürfnisanstalten											E. a)
a) Reinigung und Unterhaltung	6 139	2 482	2 224	3 742	1 850	9 649	2 633	3 431	2 828	2 319	
b) Neubauten u. wesentliche Änderungen	3 807	5 455	1 846	6 274	8 314	14 580	7 868	12 110	36 581	21 985	„ b)
Summa von E.	9 946	7 937	4 070	10 016	10 164	24 229	10 501	15 541	39 409	24 304	Sa. v. E.
F. Für sonstige bauliche Zwecke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	F.
	177 031	114 211	116 778	160 511	122 798	14 534	202 474	220 406	259 991	233 236	
Summe der Einnahmen:	1 752 870										

Wie anders nimmt sich der Bauetat vom Jahre 1810 aus (in Mark):

A. Gehalte für Baubediente	1 133 (Rechnungsführer, Aufseher, Bauvoigt 605 Mk. 148 Mk. 380 Mk.)
B. Wegen der Gebäude	13 538
C. Wegen der Straßen	3 213 (Besserung der Pflaster u. Reinigung.)
D. Wegen der Brunnen	292
E. Wegen der Wasserleitungen	2 308
F. Wegen der Brücken u. Kanäle	2 922
G. Wegen der öffentl. Erleuchtung	5 260
Summe	28 660

IV. Die Straßen-Beleuchtung, -Reinigung, -Besprengung.

Wir kommen hier zu einem sehr wichtigen Gebiete der städtischen Verwaltung. Nach der Handhabung¹⁾ dieser Verwaltung wird oft, und zwar mit einem gewissen Rechte, die ganze städtische Verwaltung beurteilt. Für den Fremden ist dies oft der beinahe ausschließliche Maßstab. Wie einseitig dieser auch sein mag, ist er, wenn wir die Großstädte der westlichen Kulturländer betrachten, ein ziemlich exakter Barometer für die Tüchtigkeit der Verwaltung. Für Halle scheidet hier schon die Straßenreinigung aus, da die Stadt nur die Reinigung der öffentlichen Plätze übernommen hat, in den Straßen dagegen jeder von jeher vor seiner Tür kehren muß.

Auch die Straßenbesprengung ist erst jüngeren Datums, so daß für den Verlauf des ganzen 19. Jahrhunderts hauptsächlich nur die Straßenbeleuchtung in Betracht kommt.

Die Straßenbeleuchtung²⁾ wurde in Halle eingeführt infolge einer Königl. Kabinettsordre vom 7. Mai 1729.

Auf Grund dieser Kabinettsordre wurde „die zum Laternenwesen verordnete Kommission“ gebildet, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit die nächtliche Beleuchtung der Stadt anordnete. Um die Kosten derselben aufzubringen wurde eine eigene Abgabe, das sogen. Ölgeld, eingeführt, zu welcher jeder Bürger und Einwohner nach Verhältnis seines Einkommens veranlagt wurde. Die neue Einrichtung, auf die Wintermonate Oktober bis März beschränkt, trat

¹⁾ Rowe S. 51.

²⁾ v. Hagen II, S. 258.

gelegentlich der Rückreise des Königs Friedrich Wilhelm I. und seines Gefolges von Karlsbad über hiesige Stadt bereits am 1. August 1729 mit 600 Stück Laternen ins Leben.“ Diese Beleuchtung der Stadt durch Öllaternen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war natürlich eine höchst mangelhafte. Das „Ölgeld“ reichte nie aus, um eine den billigsten Anforderungen einigermaßen genügende Beleuchtung herstellen zu können. Eine wesentliche Besserung hierin trat ein, als im Jahre 1856 die neugegründete Gasanstalt die Straßenlaternen zum großen Teil mit Gaslicht versah. Am Schlusse des Jahres 1858 waren 635 Stück Straßenlaternen vorhanden (inkl. 112 Solaröllaternen)

1864	waren	695	Stück	Laternen	vorhanden
1865	„	699	„	„	„
1872	„	772	„	„	„
1875	„	867	„	„	„
1878/79	„	1010	„	„	„

Die Gasanstalt hat schließlich das ganze Beleuchtungswesen der Stadt in die Hand genommen und ist von der Stadt dafür bezahlt worden. (Auch die Speisung der Öllaternen geschieht durch die Gasanstalt) 1899/1900 beträgt die Gesamtzahl der Straßenlaternen 3196 Stück, davon waren nur 135 Petroleumbrenner. Die Ausdehnung und das Anwachsen der Straßenbeleuchtung zeigt sich in folgender Tabelle (S. 89). Bemerken wollen wir noch, daß seit dem Herbst 1902 die Beleuchtung einiger Hauptstraßen schon durch elektrische Bogenlampen geschieht.

Die Straßenreinigung.

Wie man im Anfang über Straßenreinigung dachte, haben wir in einer Anmerkung zur Tabelle S. 89: „Ausgaben für Straßenbeleuchtung, Reinigung, Besprengung“ erwähnt. Es sollte eben jeder vor seiner Tür kehren, eine derartig untergeordnete Sache keine besonderen Kosten verursachen.

Eine wirkliche Ausgabe für das Straßenreinigungswesen scheint nach der Tabelle erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts mit sich gebracht zu haben. Die Reinigung der Straßen geschieht bis auf den heutigen Tag durch die Hausbesitzer, die der öffentlichen Plätze u. s. w. durch die Stadt, die 1899—1900 5 Vorkehrer und 27 Kehrer mit einer Gesamtlöhnung von 25 297 Mk. beschäftigte.

Die Straßenbesprengung.

Von einer Straßenbesprengung kann man erst seit dem Jahre 1876 reden. von Hagen berichtet darüber.¹⁾

Eine wesentliche Förderung des Straßenwesens hat mit Hilfe der neuen städtischen Wasserleitung (vom Jahre 1868) ermöglicht werden können, durch Einführung einer planmäßigen Besprengung der Straßen. Während anfänglich (nach Eröffnung des Wasserwerks) den Haus-

Ausgaben für Straßen-Beleuchtung, -Reinigung, -Besprengung.

Nr.	Jahr	I	II	Nach Etat	Nach Rechnung	Summe von I u. II	% von der Gesamt- ausgabe	pro Kopf der Be- völkerung Mk.
		Beleuchtung Mk.	Reini- gung Mk.					
1	1810	5 260	876	E.		6 136	6,4	0,41
2	1812	5 400	—		R.	—	3,9	0,27
3	1819	4 944	750	E.		4 694	4,47	—
4	1820	4 500	450 ²⁾	E.		4 950	5,3	—
5	1821	4 044	365	E.		4 409	4,9	—
6	1832	3 598	—		R.	—	1,98	—
7	1833	3 810	755	E.		4 565	—	—
8	1835	4 745	755	E.		5 495	2,8	—
9	1852	6 717	2 575		R.	9 292	3,8	0,26
10	1856	12 433	—	E.		—	4,5	0,34
11	1857	—	(4 443)			—	—	—
12	1858	17 535	(5 427)		R.	—	6,2	0,46
13	1863	23 796	—		R.	—	6,23	0,54
14	1866	28 384	—		R.	—	5,9	0,60
15	1869	32 538	—		R.	—	6,17	0,66
16	1875	45 695	—		R.	—	4,12	0,75
17	1876	51 517	—		R.	—	4,97	—
18	1880/81	58 369	14 184		R.	72 553	5,25	1,01
19	1885/86	109 698	16 711		R.	126 409	5,67	1,57
20	1890/91	165 217	37 537		R.	202 754	7,34	2,03
21	1895/96	223 109	41 920		R.	265 029	6,43	2,31
22	1899/1900	195 148	65 738		R.	260 886	5,30	2,05

¹⁾ 5. Ergh. S. 83.

²⁾ Die Kgl. Regierung zu Merseburg äußert sich zu diesen Ausgabeposten folgendermaßen: Dieser Posten wird gestrichen, da bereits 200 Mk. für 2 Marktkehler verausgabt stehen, ein jeder Hausbesitzer ohne hier vor seiner Tür zu fegen verbunden ist und auch nötigenfalls die aufgegriffenen Vagabunden und Bettler zu dieser Arbeit gebraucht werden können. Sollte diese Ausgabe zum Wegfahren des Unrats bestimmt sein, so ist selbiges gewiß überflüssig. In anderen bedeutenden Städten wird der Unrat sogar gegen Bezahlung von den Landleuten und Feldbesitzern abgeholt.

besitzern nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 24. Juli 1868 das Besprengen der Bürgersteige und Straßen, der Reinigung oder Hitze wegen nur mit der Gießkanne unbeschränkt, mittels Schläuchen dagegen nur nach Vereinbarung mit der Wasserwerksverwaltung gestattet war, auf den öffentlichen Plätzen, Promenaden u. s. w. dagegen die Staubwolken zum größten Nachteil für die menschlichen Lungen noch immer unbekämpft ihr Wesen treiben konnten, weil man die Besorgnis hegte, daß die Wasserleitung den zu ihrer Beseitigung erforderlichen Wasserkonsum nicht werde decken können, wurde nach polizeilicher Anregung schließlich doch 1875 die Anschaffung von 2 Sprengwagen beschlossen. 1899/1900 waren 13 Sprengwagen vorhanden; das Wasser, das zur Sprengung gebraucht wird, muß die Stadt an das Wasserwerk bezahlen.

Nr.	Jahr	Besprengung	pro Kopf der Bevölkerung
		Mk.	Mk.
1	1876	2 666	
2	1877	2 092	
3	1880/81	4 254	0,03 (7)
4	1885/86	7 117	0,08 (8)
5	1890/91	10 287	0,10 (3)
6	1895/96	10 756	0,0 (9)
7	1899/1900	13 106	0,10 (3)

Nach Rechnung

V. Die städtischen Gewerbebetriebe.

Es ist dies eine der wichtigsten Fragen im Gebiet ¹⁾ des städtischen Finanzwesens. Die Ausgaben und die Einnahmen des Privatgewerbebetriebes spielen eine sehr bedeutende Rolle in den Städten des preußischen Staates. Es gilt hier allerdings das gleiche, was man von ähnlichen Erwerbsanstalten des Staates, z. B. den Verkehrsanstalten, sagen kann; sie werden nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend des Gewinnes willen betrieben, sondern zumeist deshalb, weil damit ein öffentlicher Zweck erfüllt wird. Aber tatsächlich werfen sie doch so bedeutende Einnahmen ab, daß man dieselben kaum anders denn als Erwerbseinkünfte wird auffassen können.

¹⁾ Rowe S. 86.

Nach den sehr wertvollen Untersuchungen Herrfurths über diese Verhältnisse ergibt sich, daß in den Städten mit 10 000 Einwohnern und darüber die Einnahmen aus dem Privatgewerbebetrieb schon früher wesentliche waren:

Die Zahlen sind aus dem Jahre 1876.

Gasanstalten	27 977 279 Mk.
Wasserversorgungsanstalten	8 305 025 „
Märkte und Markthallen	809 615 „
Schlachthäuser	305 287 „
Entwässerungs- und Abfuhranstalten	450 338 „

Die neueren Zahlen sind folgende: die Rechnungsergebnisse der 15 größten deutschen Städte bezüglich ihrer hauptsächlichsten Gewerbebetriebe, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, ergaben 1894 bezw. 1894/95 nach dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte VI, S. 70 f. und 276 ff. folgendes Bild:

Überschüsse nach Abzug der Aufwendungen für öffentliche Zwecke.

Städte	Gaswerke	Elektrizitäts- Werke	Wasser- werke
Berlin	2 986 000	—	5 451 000
Hamburg	—	—	1 703 000
München	—	138 000	887 000
Leipzig	535 000	—	809 000
Breslau	300 000	127 000	737 000
Dresden	348 000	—	892 000
Cöln	827 000	82 000	866 000
Frankfurt a. M.	—	—	1 312 000
Magdeburg	274	—	458 000
Hannover	—	—	437 000
Düsseldorf	379 000	—	413 000
Königsberg	189 000	73 000	266 000
Nürnberg	328 000	—	238 000
Stuttgart	—	—	422 000
Chemnitz	—	—	322 000

Dabei ist zu bemerken, daß hier nur die Reingewinne nach Streichung der laufenden Posten etc. und unter der Annahme, daß überall die Kosten der öffentlichen Beleuchtung von dem Gaswerk zu tragen sind, Aufnahme gefunden haben.

Auch für Halle ist von jeher die Frage des Privatgewerbebetriebes und der aus den bezüglichen Anstalten herrührenden Ausgaben und Einnahmen von Wichtigkeit gewesen. Wir beschränken uns darauf, die Zahlen für folgende 3 uns am wichtigsten erscheinenden Gewerbebetriebe zu geben, für a) die Wasserversorgung, b) Gasversorgung, c) den städtischen Schlacht- und Viehhof.

a) Die Wasserversorgung.

Ausgaben und Einnahmen der Wasserversorgung.

Nr.	Jahr	Für die Wasser- kunst, Wasserleitung, Brunnen und Pumpen Mk.	Nach Etat	Nach Rechnung
1	1810	2300	E.	
2	1819	3168	E.	
3	1820	3270	E.	
4	1821	3420	E.	
5	1822	5229	E.	
6	1832	3195		R.
7	1833	3645	E.	
8	1835	2950	E.	
9	1856	2250	E.	
10	1858	2022		R.
11	1865	4950		R.

Die Wasserversorgung der Stadt geschah bis zum Jahre 1868 durch eine Wasserleitung, die den Einwohnern das Wasser aus der Saale vermittelst Brunnen und Pumpen spendete. Am 2. November 1868¹⁾ erfolgte die Einstellung des Betriebes der alten Stadtwasserkunst, durch welche die Beseitigung der Mehrzahl der, dem öffentlichen Verkehr vielfach hinderlich gewesenen, hölzernen und eisernen Röhrkasten und Pumpen, sowie die Zudeckung resp. Beseitigung der von der Kunst gespeisten Bassins bedingt war.

Am 5. März 1867 beschließt die Stadtverordnetenversammlung, daß zur Deckung des Geldbedarfs²⁾ für den Bau eines neuen umfassenden Wasserwerks und anderer städtischen Anlagen die Genehmigung der Staatsregierung nachgesucht werden soll zur Emission

¹⁾ Ergh. 2, S. 188.

²⁾ Ergh. 2, S. 32.

einer Anleihe im Nominalbetrag von 1 800 000 Mk., verzinslich zu 4½ % und zu amortisieren mit jährlich 1 %.

Am 15. Juli schon wird die städtische Finanzkommission von der Stadtverordnetenversammlung zur sofortigen Begebung der ganzen neuen Anleihe von 1 800 000 Mk. ermächtigt. Der Bau des Werkes konnte erst in den letzten Tagen¹⁾ des Juli 1867 beginnen, aber schon Anfang April 1868 konnte es eröffnet werden.

Die Baukosten betragen einschließlich der Kosten der Bauleitung 1 243 322 Mk., die des Grunderwerbs 12 771 Mk., die Gesamtkosten mithin 1 256 093 Mk.

Jahr	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Überschuß Mk.	Von der Ausgabe sind abgeführt an die Stadthauptkasse Mk.
1869	29 679	32 005	2 326	—
			Mehrausgabe	
1870	48 253	41 934	6 319	—
1871	52 476	48 478	3 998	—
1872	56 926	46 546	10 380	—
1873	77 129	63 467	13 662	—
1874	100 010	80 919	19 091	—
1875	179 876	161 120	18 756	—
1876	180 912	167 173	13 739	—
1877/78	226 287	199 559	26 728	—
1878/79	201 168	182 317	18 851	—
1879/80	232 986	192 953	40 033	—
1880/81	285 741	265 205	20 536	—
1881/82	373 016	355 739	17 277	—
1882/83	250 102	244 774	5 328	—
1883/84	235 789	233 958	1 831	—
1884/85	315 390	267 086	48 304	—
1885/86	525 156	492 554	32 602	—
1886/87	394 367	354 971	39 396	—
1887/88	363 686	319 001	44 685	—
1888/89	329 121	321 099	8 022	—
1889/90	371 292	353 008	18 284	—
1890/91	367 435	340 047	27 388	—
1891/92	387 312	348 578	38 734	—
1892/93	406 069	369 055	37 014	—
1893/94	388 031	351 429	36 602	—
1894/95	364 551	328 354	36 197	—
1895/96	499 687	499 132	555	153 892
1896/97	497 599	491 054	6 545	155 555
1897/98	528 317	492 405	35 912	139 000
1898/99	552 024	495 000	57 024	127 500
1899/1900	568 033	528 554	39 479	130 000

¹⁾ Ergh. 2, S. 107.

b) Die Gasversorgung.

Das Beleuchtungswesen der Stadt ist schon berührt unter D IV. Bis zum Jahre 1856 wurde die Erleuchtung durch Öllampen bewirkt, in welchem Jahre die eben eröffnete Gasanstalt die Mehrzahl der Straßen mit Gasbeleuchtung versorgte.

Die Anstalt, deren Anlage gegen 660 000 Mk. gekostet hat (Anleihe von 600 000 Mk.) hatte in Einnahme und Ausgabe folgende Resultate:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Von den Ausgaben sind abgeführt an die Stadthauptkasse	Für die öffentliche Beleuchtung hat die Stadt an das Werk bezahlt
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1856 bis 1. 1. 1857	618 387	613 026	5 361	—	—
1880/81	490 410	310 195	180 215	—	—
1881/82	522 314	316 476	205 838	—	—
1882/83	564 417	337 153	227 264	—	—
1883/84	627 625	398 723	228 902	—	—
1884/85	569 378	331 913	237 465	—	—
1886/87	827 208	751 512	75 696	—	21 071
1887/88	877 458	506 995	370 463	—	22 916
1888/89	972 850	924 922	47 928	237 739	24 447
1889/90	1 067 019	986 761	80 258	268 379	28 331
1890/91	1 125 033	1 099 107	25 926	239 369	29 065
1891/92	1 149 299	1 073 332	75 967	279 761	31 686
1892/93	1 133 713	1 100 628	33 085	280 452	34 743
1893/94	1 073 307	1 034 875	38 432	281 528	36 206
1894/95	1 102 162	1 044 317	57 845	272 619	37 078
1895/96	1 214 025	1 128 905	85 120	287 524	42 416
1896/97	1 336 509	1 224 000	112 509	302 063	46 639
1897/98	1 427 909	1 321 638	106 271	318 365	53 020
1898/99	1 416 112	1 388 288	27 824	287 652	70 487
1899/1900	1 623 413	1 582 159	41 254	304 000	75 268

c) Städtischer Schlacht- und Viehhof.

„Die Schlachthausfrage¹⁾ hat sehr lange auf der Tagesordnung der städtischen Behörden gestanden. Dieselben waren allerdings schon

¹⁾ Denkschrift des Magistrats zur Betriebseröffnung des Schlacht- und Viehhofes am 9. Januar 1893.

seit einem Jahrzehnt darüber einig, daß ein öffentliches Schlachthaus unter Einführung des Schlachtzwanges in städtischer Regie errichtet und betrieben werden müsse. Mehr Schwierigkeiten und Zeitaufwand verursachte die für die Wahl des Bauplatzes so wichtige Vorfrage, ob in Verbindung mit dem Schlachthause ein Handelsviehhof anzulegen sei. Erst im Jahre 1888 sprachen sich die städtischen Kollegien dafür aus, nachdem die Fleischerinnung, welche früher dagegen war, sich zustimmend geäußert hatte. Man begründete diesen Umschwung der Meinungen damit, daß mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes in den Umgebungen von Halle der Ankauf des Schlachtviehes auf dem Lande für die hiesigen Fleischer immer mehr erschwert sei, sowie, daß die Konkurrenz der Leipziger Fleischer und Viehhändler in der hiesigen Gegend fühlbarer würde; zugleich wurde darauf hingewiesen, daß die am hiesigen Bahnhofe bestehenden Privatviehhöfe von Jahr zu Jahr umfangreichere Geschäfte machten und von hiesigen Fleischern stark in Anspruch genommen würden.“

So stand denn, da außerdem die zum Bau nötigen Mittel in der 7 000 000 Mk. betragenden Anleihe vom 31. Oktober 1892 vorgesehen waren, der Ausführung des Werkes nichts mehr im Wege und schon am 9. Januar 1893 konnte der städtische Schlacht- und Viehhof eröffnet werden.

Die Anstalten, deren Anlage rund 2 403 000 Mk. kostete, hatten in Ausgabe und Einnahme folgende Resultate:

Schlachthof.

Nr.	Jahr	Ein- nahmen Mk.	Aus- gaben Mk.	Gebühren	% der Gesamt- einnahme	Ver- waltungs- und Betriebs- kosten Mk.	% der Gesamt- ausgaben
				Einnahmen aus dem Be- trieb selbst Mk.			
1	1. 1. bis 1. 4. 1893	77 407	77 993	43 514	56,21	25 412	32,58 (Nur 3 Monate)
2	1893/94	380 474	380 474	212 760	55,92	94 994	24,94
3	1894/95	358 742	358 742	205 485	57,28	91 826	25,6
4	1895/96	373 023	372 981	221 473	59,38	94 335	25,29
5	1896/97	455 950	455 950	253 166	55,74	98 730	21,65
6	1897/98	440 819	440 819	252 911	57,37	95 564	21,23
7	1898/99	502 572	502 572	268 837	53,49	100 555	20,07
8	1899/1900	511 700	511 680	283 698	55,44	101 833	19,9

Viehhof.

Nr.	Jahr	Ein-	Aus-	Einnahmen aus dem Be- trieb selbst	% der Gesamt- einnahme	Verwal- tungs- u. Betriebs- kosten	% der Gesamt- ausgabe
		Mk.	Mk.				
1	1892/93	13 771	13 771	5 806	42,17	3 812	27,75
2	1893/94	69 096	69 096	34 789	50,4	22 260	32,21
3	1894/95	62 972	62 972	29 214	46,39	16 034	25,46
4	1895/96	53 421	53 421	18 596	34,82	13 181	24,68
5	1896/97	53 123	53 123	21 940	41,32	13 130	24,72
6	1897/98	54 822	54 822	21 770	39,73	13 797	25,18
7	1898/99	53 054	53 054	22 152	41,72	13 251	24,98
8	1899/1900	56 146	56 146	24 382	43,42	13 299	23,68

Betrachtet man diese Rechnungsergebnisse der Privatgewerbebetriebe der Stadt, so wird es auf den ersten Blick klar, daß die Hoffnungen, die man bei ihrer Gründung auf sie gesetzt, sich glänzend erfüllt haben. Namentlich tritt das zu Tage bei dem Gas- und Wasserwerke. Wenn die Erfolge bei dem Schlacht- und Viehhof bisher noch nicht so glänzend waren, so liegt das wohl an der Jugend dieses Unternehmens. Die Betriebsergebnisse des städtischen Viehhofs haben allerdings bei weitem nicht die Erwartungen erfüllt, welche an dieselben gestellt wurden, wenngleich sie von Beginn an mit Rücksicht darauf, daß hierselbst bisher kein Schlachtviehmarkt bestanden hat, keine hohen waren. Die Auftriebsziffer war demgemäß durchweg eine schwache und an den Markttagen nur ein mittelmäßiger und ruhiger Auftrieb vorhanden; in Rindern und Kleinvieh war der Auftrieb manchmal so unbedeutend, daß von einer bestimmten Preisbildung nicht gesprochen werden konnte.

Die Schuld für diese Erscheinungen ist sowohl bei dem Verkäufer wie bei den Käufern zu suchen. Die Händler benutzten nach wie vor aus Bequemlichkeit ihre Handelsställe zur Abmachung der Geschäfte und die Fleischer deckten ihren Bedarf vorzugsweise auf dem Lande, womit sie ihrer alten Gewohnheit treu blieben.

Es ist dies Verhalten der Interessenten um so bedauerlicher als der Viehhandel von Halle ein recht bedeutender ist und Lage und Verkehrsverhältnisse der Stadt so günstige sind, daß die allmähliche Entwicklung eines bedeutenden Schlachtviehmarktes erwartet werden sollte, der nicht nur im stande ist, den einheimischen Bedarf zu decken, sondern auch dem Exporte zu dienen.

Letzteres ist natürlich nicht zu erreichen, so lange die hiesigen Geschäftstreibenden ihren alten Gewohnheiten treu bleiben, und dadurch der Auftrieb auf den Märkten naturgemäß ein geringer ist. Ein einigermaßen bemerkbares Steigen der Auftriebe war erst im Betriebsjahre 1898/99 zu verzeichnen. In den einzelnen Jahren war der Vieh-Auf- und Abtrieb folgender:

Nr.	Jahr	I Auftrieb nach dem Viehhof	II		I Gegen das Vorjahr			%
			dem Schlacht- hof	aus- wärts	mehr	%	weniger	
1	9. Jan. bis März 1893	4 559	—	—	—	—	—	—
2	1. April 1893 bis 31. März 1894	24 997	23 988	1009	—	—	—	—
3	1894—95	27 711	27 489	222	3286	13,14	—	—
4	1895—96	14 406	14 059	347	—	—	13 305	52
5	1896—97	17 738	17 568	170	3332	23,06	—	—
6	1897—98	19 469	19 300	114	1731	29,75	—	—
7	1898—99	23 537	23 444	148	4068	20,89	—	—
8	1899—1900	26 445	25 097	1348	3053	12,93	—	—

Als Nachtrag bringen wir die Gebührenordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof:

A. Schlachthof

I. Untersuchungsgebühren.

1 Rind	1,50 Mk.
1 Kalb	0,40 "
1 Schaf oder Ziege	0,30 "
1 Schwein	0,75 "

II. Schlachtgebühren.

1 Ochse oder Bulle	4,— Mk.
1 Kuh oder Färse	3,50 "
1 Kalb (bis 140 kg lebend oder 85 kg Schlachtgewicht)	1,— "
1 Schaf oder Ziege	0,75 "
1 Schwein	2,25 "
1 Spanferkel (bis 4 Wochen alt)	0,25 "
1 Zicklein (bis zu 10 kg lebend oder 6 kg Schlachtgewicht)	0,25 "
1 Pferd	4,— "
1 Hund	0,50 "

III. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch.

1 Rinderviertel	0,80 Mk.
1 halbes Kalb	0,45 "
1 halbes Schaf oder Ziege	0,35 "
1 halbes Schwein	1,— "
1 Schweins- oder Kalbsleber	0,05 "
1 Spanferkel (bis 4 Wochen alt)	0,20 "
1 Zicklein (bis 6 kg Schlachtgewicht)	0,20 "
1 Pferdeviertel	0,80 "
1 Hund	0,45 "

IV. Trichinenschaugebühren.

Für die Untersuchungen eines ganzen Schweines oder eines Teils	0,75 Mk.
---	----------

V. Wiegegebühren.

Für jede angefangenen 50 kg	0,05 Mk.
mindestens für jede Wägung	0,10 "
für ein lebendes Tier jedoch nicht mehr als	0,50 "

B. Viehhof.

I. Marktgebühren.

1 Rind	1,50 Mk.
1 Kalb	0,40 "
1 Schaf oder Ziege	0,30 "
1 Schwein	0,75 "

II. Wiegegebühren.

Für jede angefangenen 50 kg	0,05 Mk.
mindestens für jede Wägung	0,10 "
für ein lebendes Tier jedoch nicht mehr als	0,50 "

Vergleichen wir einmal die Schlachtgebühren 1898 für verschiedene Städte, so ergibt sich folgendes (Beträge in Mark.):

Stadt ¹⁾	Rinder		Schweine	Kälber	Schafe und anderes Kleinvieh	Pferde
	Ochsen	Kühe				
Aachen	5,00	2,20—3,50	2,20	1,00	0,80	5,00
Barmen	2—6		3—3,50	1,00	0,75	7,00
Berlin	1,50		1,00	0,50	0,30	—
Breslau	4,30		2,50	0,45	0,35	3,80
Dortmund	0,75		1,25—2,50	0,70—1,00	0,50	5,00
Frankfurt	2,50	2,00	1,00	0,50	0,10—0,35	2,50
Halle a. S.	5,00	4,50	2,50	1,10	0,90	4,00
Hamburg	3,00		0,80	1,00	0,30	4,00
Hannover	3,10	1,60	1,15	0,55	0,40	2,50
Köln	2,25—4,00		1,80—2,30	0,70	0,45	4,50
Mannheim	1,30		0,50	0,30	0,30	1,50
Düsseldorf (1900)	3,50	2,00	1,40	0,50	0,40	3,50

Hieraus zeigt sich, daß Halle neben Aachen und Barmen die bei weitem höchsten Sätze hat, die die allerdings abnorm niedrigen Sätze in Berlin und Mannheim um das 2-, 3- und sogar 4fache übersteigen, wie ja überhaupt die ganze Tabelle die Verschiedenartigkeit der Gebührenhöhe in den durchweg großen Städten zeigt.

Zu bemerken ist noch, daß die Gebührenordnung im Laufe der Jahre verschiedentlich geändert wurde, daß diese Änderungen aber stets nur unbedeutende Herabsetzungen resp. Erhöhungen der Gebühren darstellen.

Am Ende des Jahrhunderts war es dem Schlacht- und Viehhof allerdings noch nicht möglich, Überschüsse an die Kämmerei abzuführen, wie das bei dem Gas- und Wasserwerk der Fall ist, was aber bei der Jugend des Unternehmens — erst 7 Jahr alt — durchaus erklärlich ist.

Wir sehen aus den Tabellen, daß sich auch in Halle Einnahmequellen haben erschließen lassen, die keinerlei Belastung der Arbeit darstellen.

Diese Unternehmungen garantieren um ihres konkurrenzlosen Charakters willen auch den Gewinn. „Hier steht wohl noch“, um mit Adolf Wagner zu reden, „eine bedeutende Entwicklung in Aussicht, je mehr man von dem Bestreben abkommt, eine Menge wichtiger gemeinnütziger Einrichtungen der Aktiengesellschaft zur Ausbeutung zu überlassen und sie in finanziell oft recht vorteilhafter Weise auf Rechnung des interessierenden Selbstverwaltungskörpers ausführt und

¹⁾ Brandt, S. 304.

betreibt“. Das Monopol der Beleuchtung ist früher vielfach von den Gemeinden dem privaten Großkapital überantwortet worden: Schon jetzt versteht man es kaum noch, wie unsere Väter selbst ausländischen, z. B. englischen Aktiengesellschaften das Beleuchtungswesen deutscher Städte ausliefern konnten. So hat z. B. Berlin¹⁾ im Jahre 1825 einer englischen Gesellschaft das ausschließliche Recht gegeben, die öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der Ringmauer teils mit Gaslicht, teils durch Öllampen zu beleuchten. Die Konzession lief auf 21 Jahre. Als sie am 1. Januar 1847 geendigt war, fing die Stadt Berlin an, selbst Gasanstalten zu gründen. Nachdem man einige Zeit mit einem Defizit gearbeitet hatte, stellten sich schließlich Überschüsse heraus, die im Etatsjahr 1891/92 5 320 450 Mk. betragen, wovon 4 855 000 Mk. Reingewinn waren. 1896/97 hat Berlin aus seinen städtischen Gaswerken²⁾ außer der Verzinsung und Amortisationsquote noch einen Überschuß von 4 116 685 Mk. herausgezogen, Hamburg stellte aus diesen Überschüssen für allgemeine Zwecke zur Verfügung 3 593 416 Mk., Köln 815 765 Mk., Barmen 417 138 Mk., Altona 193 054 Mk. Halle, wie in der Tabelle verzeichnet ist, 1899/1900 304 000 Mk.

„Bei der Abgabe von Licht“, so sagt Damaschke S. 197, „hat die oft erhobene Forderung, daß man den Abnehmern größerer Quantitäten einen Ausnahmepreis gewähre keine Berechtigung. Die großen Etablissements, die hier in Betracht kommen, Cafés, Hotels u. s. w. sollen den Durchschnittspreis zahlen. Jeder Pfennig, der hier einkommt, entlastet auf der anderen Seite, und es sind in der Regel starke Schultern, die große Quantitäten Licht den Gemeindebetrieben entnehmen. Auf der anderen Seite soll die Gemeinde aber auch diesen Durchschnittspreis in sachlich gerechtfertigten Grenzen halten.

Zahlreiche Gemeinden versuchen aber, das Beleuchtungsmonopol zu einer wesentlichen Einnahmequelle für allgemeine Zwecke zu benutzen“, was nach unserer unmaßgeblichen Meinung auch nur gerechtfertigt erscheint.

Wir möchten auf die oben erwähnte Forderung mit einigen Worten eingehen.

Wir halten es nur für angebracht, den Abnehmern größerer Quantitäten einen Ausnahmepreis zu gewähren aus folgenden Gründen:

In Halle spielt jetzt neben der Gasbeleuchtung die elektrische

¹⁾ Rowe, S. 86.

²⁾ Damaschke, S. 197.

Beleuchtung eine große Rolle. Nicht nur, daß jetzt alle größeren Geschäfte elektrische Beleuchtung haben, schon die Hauptstraßen sind elektrisch beleuchtet. Diese Beleuchtungsart wird immer mehr in Anwendung kommen, so daß schließlich die städtische Gasanstalt nach und nach immer geringere Einnahmen, die nun in die Kasse des Elektrizitätswerks fließen werden, haben wird. Die Gasanstalt wird sich nach neuen Abnehmern umsehen müssen, sie wird also vor allem neben einer Preisermäßigung für Leuchtgas, das Gas für Koch- und Heizzwecke, dessen jetziger Preis 10 Pfg. pro Kubikmeter beträgt, auch noch billiger abgeben müssen.

Man muß vor allem daran denken, daß bei einem Rückgange des Gasbedarfs und der Gasproduktion auch ein Ausfall an Nebenprodukten der Gasgewinnung eintreten wird, und mit ihm ein weiterer Ausfall an Einnahmen. Nun könnte man einwenden: Was die Gasanstalt an Einnahmen verliert, kommt dem Elektrizitätswerke zugute.

Allerdings! Nur muß man dabei bedenken, daß die städtischen Gewerbebetriebe für sich wirtschaften, daß sie also auch ihre Verzinsung und Amortisationsquote herausarbeiten müssen, daß sich bei starkem Rückgange der Einnahmen die Anlage, die dann vielleicht für die geringe Produktion zu großartig wäre, gar nicht bezahlt macht.

Es würde das eine ähnliche Unrentabilität ergeben, wie die, die Damaschke von den Gasanstalten und Wasserwerken verlangt, daß die Gemeinden nämlich nur so viel Gewinn aus ihnen ziehen, „daß das zu öffentlichen Zwecken gebrauchte Gas und Wasser von den Einnahmen aus der Privatabgabe mitgetragen werde“. Rentabel jedoch müssen derartige Gewerbebetriebe sein, wenn wir auch nicht auf dem Standpunkte stehen, daß z. B. eine Stadt wie Stettin, wo der Selbstkostenpreis für 1 cbm Wasser 8 Pfg. beträgt, ihrerseits 18 Pfg. fordert. In Halle betrug 1899/1900 der Durchschnittserlös für 1 cbm Wasser 13,02 Pfg. gegen 13,28 Pfg. im Jahre vorher. Der Selbstkostenpreis für 1 cbm Wasser betrug 9,23 Pfg. gegen 8,81 Pfg. im Jahre vorher. Diese Durchschnittspreise von 13,02 und 13,28 Pfg. sind als „in sachlich gerechtfertigten Grenzen gehalten“ zu betrachten.

Wir geben in folgenden Tabellen für die letzten 10 Jahre den Verbrauch an Gas.

Die bei 1897/98, 1898/99, 1899/1900 fehlenden 7, 8 und 6 % berechnen sich auf Gasverlust.

Der Abgabepreis für den Kubikmeter Gas betrug ursprünglich für Leuchtgas an Private 18 Pfg., von 1898/99 an 16 Pfg., für Gas zu Heiz-, Kraft- u. s. w. Zwecken 13,5 Pfg., jetzt 10 Pfg.

Jahr	Verbrauchtes Gas cbm	Davon %		Gesamteinnahme für das verbrauchte Gas Mk.	% der Gesamteinnahmen des Gaswerkes
		für die öffentliche Beleuchtung	an die Abnehmer		
1889/90	4 284 412	21	79	653 295	61,23
1890/91	4 479 762	23	77	682 518	60,67
1891/92	4 820 419	23	77	733 235	63,80
1892/93	4 714 002	26	74	713 073	62,90
1893/94	4 599 585	29	71	619 206	57,69
1894/95	4 762 154	29	71	704 286	63,90
1895/96	5 034 932	27	73	739 532	60,92
1896/97	5 475 259	26	74	804 619	60,20
1897/98	5 860 341	22	71	861 066	60,29
1898/99	6 442 633	18	74	851 737	60,15
1899/1900	7 495 700	15	79	970 874	59,82

VI. Die Schulden der Stadt.

Schulden, insbesondere Anleihen.

Es ist nicht unsere Absicht, das ganze städtische Schuldenwesen zu betrachten, wir begnügen uns im wesentlichen damit, die von der Stadt aufgenommenen Anleihen zu betrachten.

Im 18. Jahrhundert hatte die vom Staat in zentralistischem Sinne durchgeführte Reform der städtischen Verwaltung vor allem die Überschuldung der Städte beseitigt (Friedr. Wilhelm I. ließ um die Zustände in Halle a. S. völlig zu bessern, den offenen Konkurs über die Stadt aussprechen), so daß die große Mehrzahl der preußischen Städte, wenn auch nicht schuldenfrei, doch nur mit einem mäßigen, durch den aktiven Vermögensstand gedeckten Bestand an Kämmereischulden in das 19. Jahrhundert eintraten. (Wie schon erwähnt, finden wir im Jahre 1806 die enorme Schuldenlast der Stadt auf den geringfügigen Betrag von 23 070 Tlr. (69 210 Mk.) herabgedrückt.) Die politischen Ereignisse der beiden ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts griffen in die Entwicklung des Schuldenwesens nach zwei Richtungen ein. Die ungeheuren Leistungen, welche einzelnen Städten, von den feindlichen Befehlshabern auferlegt wurden, und welche später die Reaktion gegen die französische Herrschaft in den Befreiungskriegen verlangte, konnten aus den laufenden Ausgaben nicht bestritten werden. Die Städte nahmen daher in weitestem Umfange fremde Kapitalien auf.

Die Reorganisation des preußischen Staates aber brachte den Städten die Selbstverwaltung und als deren erste große Aufgabe die Wiederherstellung des Gleichgewichts im städtischen Haushalt.

Auch Halle sah sich zu Obligationenanleihen genötigt. Unter der Gesamtschuld der Stadt im Jahre 1816 im Betrage von 332 000 Tlr. (696 000 Mk.) (a. 1806, 23 070 Tlr. (69 210 Mk.) befanden sich für 181 740 Tlr. (545 220 Mk.) Obligationsschulden. Diese Obligationen der Städte sind zum Teil als Anfang des heutigen Kommunalschuldenwesens anzusehen, weil ihre Reste vielfach den Gegenstand der den Anfang des neueren Anleihewesens bildenden Konsolidierung in der Mitte dieses Jahrhunderts bildeten, und ihre Rückzahlung noch nicht beendet war, als die moderne Entwicklung des Städtehaushaltes die Entstehung neuer Schulden bedingte.

Im Jahre 1817¹⁾ wurde ein Bürgerausschuß unter dem Namen „Schuldentilgungskommission“ eingesetzt, welche ganz unabhängig vom Magistrate fungieren sollte und die getrennt von der Kämmerei, welche gewisse Einnahmen an sie abzuführen hatte, verwaltet wurde, jedoch mit der Beschränkung, daß Ausfälle der Kämmerei aus ihren Beständen gedeckt werden mußten. Mit dieser Beschränkung wurden ihr zunächst die Einnahmen aus dem Bierpfennig (1818: 2622 $\frac{1}{2}$ Tlr. = 7868 Mk.) die Oktroi- und Wagegeldgefälle (1818: 17119 Tlr. = 51357 Mk.) der Kaufschuß (1818: 1396 $\frac{1}{2}$ Tlr. = 4190 Mk.), sowie der Erlös von zu verkaufenden Grundstücken und eine andere geringfügige Abgabe (für Kähne) überwiesen.

Der Gesamtschuldenstand der drei Städte (Glauchau und Neumarkt waren am 1. November 1813 eingemeindet) betrug einschließlich der 23 070 Tlr. = 69 210 Mk. vom Jahre 1806 266 259 Tlr. = 798 777 Mk. Obwohl der Staat die gegen ihn für nicht bezahlte Leistungen in den Jahren 1806—13 liquidierten Beträge von 39971 Tlr. = 119 931 Mk. nicht ersetzte, so gelang es doch der Kommission nicht nur diesen Betrag bis zum Jahre 1824 auf 74 891 Tlr. = 224 673 Mk. zu reduzieren, sondern auch vom 1. Juli 1825 ab die Zinsen sämtlicher Stadtschulden auf 4% herabzudrücken und die infolge dieser Konvertierung gekündigten Kapitalien von 60 535 Tlr. = 181 605 Mk. prompt zurückzuzahlen. Es wurde zugleich beschlossen, die nicht gekündigten Beträge nunmehr durch jährliche Verlosung planmäßig zu amortisieren, auch der Kasse zur Durchführung dieser Tilgung den Ertrag des Zuschlags zu der inzwischen vom 1. September 1820

¹⁾ v. Hagen II, S. 308 u. 309.

ab erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer an Stelle der Einnahmen aus der mit derselben in Wegfall gekommenen Personalsteuer¹⁾ und das Oktroi und die Bierpfenniggefälle zu überweisen. Am Ende des Jahres 1829 wurde die Kommission aufgelöst, nachdem unter ihrer Verwaltung die Stadtschulden auf den Betrag von 147 618 Tlr. = 442 854 Mk. und die Zinslast von jährlich 13 200 Tlr. = 39 600 Mk. auf 4745 Tlr. = 14 235 Mk. reduziert waren, ein Resultat, welches außer durch eine umsichtige Verwaltung sehr wesentlich durch den Verkauf oder Vererbpachtung einiger mehr oder weniger wertvoller städtischer Grundstücke erzielt wurde. Nach der Auflösung der Kommission fuhr man mit der Tilgung der Stadtschulden fort. Sehr wesentlich half hierbei ein Kgl. Gnadengeschenk von 30 000 Tlr. = 90 000 Mk. für die nicht erfolgte Zurückzahlung der gegen den Staat aus den Jahren 1806—13 liquidierten Beträge.

Bereits a. 1841 waren nur noch Stadtoobligationen im Betrage von 64 800 Tlr. = 194 400 Mk. vorhanden, die von 1844 amortisiert werden sollten: $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen $\frac{5}{6}\%$ alljährlicher Tilgungsquote, so daß die Tilgung innerhalb 48 Jahren bewirkt sein sollte.

Anmerkung. Die Schuldentilgungskommission begann ihre Tätigkeit mit der Aufforderung an die Einwohner, ihre Forderungen an die drei vereinigten Städte zu liquidieren und gewärtig zu sein, dafür neu auszugebende auf 100, 50, 25 und 10 Tlr. lautende 5% ige Stadtoobligationen zu empfangen, mit deren Ausgabe schon am 8. Dezember 1817 begonnen werden konnte. Dies ist die oft zitierte Anleihe von 1818, deren Hauptzweck die Tilgung der Kriegsschulden aus den Befreiungskriegen war, der Kriegsschulden, die eben in den Forderungen der Einwohner an die 3 vereinigten Städte bestanden. —

Ähnlich wie Halle gingen einige andere Städte der Provinz vor, so, daß um die Mitte des Jahrhunderts ein großer Teil ihrer Schulden abbezahlt war. Freilich war dieser Erfolg²⁾ auch in Halle nur durch den Verzicht auf die Ausführung solcher Anlagen erkaufte, die nur durch weitere Anspannung der finanziellen Kräfte der Städte hätten geschaffen werden können.

Trat hiermit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zweifellos ein Stillstand in der Entwicklung des Städtewesens ein (namentlich während der Jahre 1819—22), so ist der Grund für denselben in dieser Entwicklung des Kommunalschuldenwesens zu suchen. Aber andererseits ist nicht zu verkennen, daß der gewaltige Fortschritt,

¹⁾ Unter französischem Regiment belief sich der Betrag der Personalsteuern für Halle auf 22 472 Frs. = 17 978 Mk.

²⁾ Kähler, S. 91.

den die städtische Verwaltung auf allen ihren Gebieten unter ausgedehnter Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gemacht hat, unmöglich gewesen wäre, wenn die finanzielle Kraft der Städte noch allgemein und dauernd durch die Abzahlung jener alten Kriegsschulden, die nun einmal vorhanden waren und daher getilgt werden mußten, in Anspruch genommen wäre. Die Tilgung der in der ersten Periode des städtischen Schuldenwesens kontrahierten Schulden ist demnach eine der wesentlichsten Vorbedingungen für die gewaltige Entfaltung des Kommunal-schuldenwesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen, des Schuldenwesens, das für Halle mit dem 25. Juni 1848 beginnt.

Es folgt eine Zusammenstellung der aufgenommenen Anleihen. (Siehe Tabelle S. 106.)

Dies sind die gesamten Anleihen, die bis zum Ende des Jahres 1900/1901 von der Stadt Halle a. S. aufgenommen wurden. Wir haben in der Tabelle schon kurz die Zwecke, zu welchen sie verwendet worden sind, angegeben.

Wir wollen jedoch auf die älteren Anleihen, die schon alle getilgt sind, nämlich die Anleihen von 1818—1871, deren Verwendung spezialisiert nicht mehr recht nachzukommen ist, noch etwas näher eingehen.

1. Die Anleihe von 1818 ist eine sogenannte Kriegsanleihe, die die Stadt aufnahm, um die Kriegsschulden, die sie infolge der Befreiungskriege zunächst bei den Einwohnern machte, zu tilgen; und zwar geschah dies einfach durch Hergabe von Obligationen: es wurden 10 Tlr.-, 25 Tlr.-, 50 Tlr.- und 100 Tlr.-Stücke hergegeben und zwar so, daß von den 10 Tlr.-Stücken immer 10, von den 25 Tlr.-Stücken immer 4 und von den 50 Tlr.-Stücken immer 2 dieselbe Nummer hatten, so daß die Einheit immer 100 Tlr. war. Diese Anleihe betrug im ganzen 560 280 Mk. Ihr Zinsfuß bei der Begebung war 5 %; er wurde aber mehrfach konvertiert und sank schließlich auf $3\frac{1}{2}$ %. Der letzte Rest dieser Anleihe wurde am 2. Januar 1891 getilgt, so daß sie 72 Jahre gelaufen ist.

2. Die Anleihe von 1848 in Höhe von 180 000 Mk. wurde verwandt zum Straßenbau. Sie wurde begeben in 2 Abteilungen, eine zu 4 und eine zu 5 %. Leider sind aber die diesbezüglichen Kontrollbücher nicht mehr vorhanden, so daß nähere Angaben unterbleiben müssen. Der letzte Rest dieser Anleihe wurde zurückbezahlt am 1. April 1888, so daß sie also 40 Jahre gelaufen ist.

Zusammenstellung der von der Stadt Halle a. S. aufgenommenen Anleihen im 19. Jahrhundert.

Laufende Nr.	Datum des Privilegs	Nominalbetrag der Anleihe in Mk.	Zinsfuß bei der Begebung in %	Konversionen	Tilgungsquote in %	Verwendung	Bemerkungen
1.	1818	560 280	5			Zur Tilgung der Kriegsschulden aus den Befreiungskriegen.	1891
2.	25. 6. 1848	180 000	5	vgl. Anleihe v. 1874	1/2 m. Z.	Straßenbau.	— 1905
3.	17. 5. 1856	600 000	5		1 1/2 m. Z.	Gasanstalt.	— 1889
4.	2. 8. 1867	1 800 000	4 1/2	vgl. Anleihe v. 1882	1 m. Z. u. Überschüsse	Wasserleitung, Bau des Gymnasiums.	— 1900
5.	19. 7. 1871	900 000	5	vgl. Anleihe v. 1874	1 m. Z.	Ausführung von Bauten und gemeinnützigen Unternehmungen.	
6.	27. 5. 1874	3000 000	4 1/2		1—5 m. Z.	Tilgung älterer Anleihen vgl. 1. u. 4.	R. J. F.
7.	23. 6. 1882	1500 000	4		1 1/2 m. Z.	Tilgung der Anleihe von 1867 vgl. 3.	— 1915
8.	6. 6. 1883	450 000	3 1/2		1 m. Z.	Theaterbau.	— 1928
9.	24. 11. 1886	6 000 000	3 1/2		1 1/4 m. Z.	Erweiterung der Kanalisation und Gas- und Wasserwerke, Bau des Schlachthofes, Leihamtes, Marktplatzeinrichtung, Bau des Ratskellers, Stadttheaters, archäologischen Instituts, von Schulen, Anlage eines Friedhofes, Straßenregulierung.	Namenpapiere
10.	31. 10. 1892	7 000 000	3 1/2 u. 4		2 u. 1 m. Z.	Erweiterung der Kanalisation, der Mädchenschule, des Rathauses, des Schlachthofes, Bau des Ratskellers, des Landwehrgeschützes, von Mittelschulen und Pfarrwohnhäusern, Grundstückerwerb und Straßenregulierung, Bau einer Desinfektionsanstalt, Feuerwehrdepots, Elektrizitätswerk, Volksbadeanstalt, Saalebrücken, Restauration auf der Peißnitz.	— 1928 bzw. 1937
11.	1900	12 000 000	3 1/2			Erweiterung des Gas- und Wasserwerks; für Kanalisation, Schulbauten, Straßenregulierung, verschiedene Hochbauten, Brückenbauten, Bau einer städtischen Schwimm- und Badeanstalt, Tilgung älterer Anleihen (74) und Verschiedenes.	

3. Die Anleihe von 1856 im Betrage von 600 000 Mk. wurde aufgenommen zum Bau der Gasanstalt. Der Zinsfuß bei der Begebung war 5 %. Gekündigt und zurückgezahlt wurde die Anleihe im Jahre 1880 (1. Oktober), so daß sie 24 Jahre gelaufen ist.

4. Die Anleihe von 1867 im Betrage von 1 800 000 Mk. wurde aufgenommen zum Bau der Wasserleitung und des Gymnasiums und wurde verzinst mit $4\frac{1}{2}$ %. Sie wurde im Jahre 1882 aufgenommen in die neue Anleihe von 1 500 000 Mk., so daß sie also mit diesem Jahre verschwindet; sie ist mithin 15 Jahr gelaufen.

5. Die Anleihe von 1871 im Betrage von 900 000 Mk. wurde aufgenommen zur Ausführung von Bauten und gemeinnützigen Unternehmungen und sollte mit 5 % verzinst werden, verschwand aber schon im Jahre 1874 in der in diesem Jahre aufgenommenen 3 000 000 Mk.-Anleihe mit $4\frac{1}{2}$ %iger Verzinsung.

Das sind die schon getilgten Anleihen der Stadt Halle a. S., deren Verwendung aber, wie schon bemerkt, nicht mehr recht nachzukommen ist, was uns jedoch gelungen ist für alle nachfolgenden Anleihen, die allesamt noch nicht getilgt sind.

Die noch nicht getilgten Anleihen der Stadt Halle a. S.

Nr.	Jahr der Anleihe	Betrag Mk.	Schlußjahr der Tilgung	Es waren Zinsen- und Tilgungsraten im Jahre 1902 zu bezahlen Mk.
1	1874	3 000 000	R. J. F.	162 080,50
2	1882	1 500 000	1915	81 605,50
3	1883	450 000	1928	20 548,75
4	1886	6 000 000		283 090,50
5	1892	7 000 000	1928/1937	319 977,—
6	1900	12 000 000		273 720,—
Summe		29 950 000		1 141 022,25

6. Den Reigen eröffnet die 3 000 000-Anleihe vom Jahre 1874. Diese Anleihe wird dem Reichsinvalidenfond entnommen gegen Schuldverschreibung. Hierbei wollen wir bemerken¹⁾, daß die vom Reichsinvalidenfond gewährten Anleihen streng genommen überhaupt nicht Inhaber- sondern Namenanleihen sind. Denn über jede Anleihe ist nur eine Schuldverschreibung auf den Namen des Reichsinvalidenfond ausgestellt. Aber der Reichsinvalidenfond hat diese Darlehen

¹⁾ Kähler, S. 17.

nur unter der Bedingung begeben, daß die Schuldner jederzeit auf Verlangen des Reichsinvalidenfond oder seines Rechtsnachfolgers diese Namenanleihe mit nur einer Schuldurkunde in eine Inhaberanleihe unter den im Privileg festgestellten Bedingungen umschreiben müssen. Es kann also jederzeit jede Anleihe im jeweiligen Nominalbetrage in eine Inhaberanleihe umgewandelt werden; freilich ist dieser Fall noch nicht eingetreten und so auch nicht bei unserer Anleihe die zur Tilgung älterer Anleihen, nämlich der von 1848 und 1871, aufgenommen wurde. Der Zinsfuß bei der Begebung betrug $4\frac{1}{2}\%$.

Über die spezialisierte Verwendung dieser und der folgenden Anleihen werden, wie gesagt, die folgenden Tabellen Aufschluß geben.

7. Die nächste Anleihe von 1883, die sogenannte Theateranleihe wurde zum Bau des Stadttheaters verwandt, und es betrug ihr Nominalwert 450 000 Mk., ihr Zinsfuß bei der Begebung $3\frac{1}{2}\%$; daß sie aber für diesen Zweck nicht ausreichte, zeigt schon

9. Die Anleihe von 1886, die im Betrage von 6 000 000 Mk. allen möglichen Zwecken dienen sollte: so, wie schon gesagt, noch zum Theaterbau, dann zur Erweiterung der Kanalisation, der Gas- und Wasserwerke, zu dem Bau des Schlachthofes, des Leihamtes, der Marktplatzeinrichtung, zum Bau des Ratskellers (neues Rathaus), archäologischen Instituts, zum Bau von Schulen, zur Anlage eines Friedhofs und zur Straßenregulierung.

Der Zinsfuß bei der Begebung war $3\frac{1}{2}\%$.

10. Ebenso mannigfaltige Bedürfnisse sollte die Anleihe von 1892 befriedigen im Nominalbetrage von 7 000 000 Mk. bei $3\frac{1}{2}\%$ und 4% iger Verzinsung.

Ihre Verwendungszwecke sind, wie gesagt, sehr mannigfaltig:

Erweiterung der Kanalisation, der Mädchenschule, des Rathauses, des Schlachthofes, Bau des Ratskellers, des Landwehrzeughauses, von Mittelschulen und Pfarrwohnhäusern, Grundstückerwerb und Straßenregulierung. Bau einer Desinfektionsanstalt, eines Feuerwehrdepots, eines Elektrizitätswerks, einer Volksbadeanstalt, von Saalebrücken, einer Restauration auf der Peißnitz.

11. Schließlich seien noch die Verwendungszwecke der Anleihe von 1900 im Nominalbetrage von 12 000 000 Mk. bei $3\frac{1}{2}\%$ iger Verzinsung angeführt: für das Gaswerk, Wasserwerk, für die Kanalisation, Schulbauten, Straßenregulierungen, verschiedene Hochbauten, Brückenbauten, Bau einer städtischen Schwimm- und Badeanstalt, Kasernenbau, Tilgung älterer Anleihen (1874) und für Verschiedenes.

Es dürfte, wie wir schon sagten, nun von großem Interesse sein, genau zu verfolgen, einmal wieviel von den Anleihen¹⁾ für die betreffenden Zwecke aufgewandt wurde, dann aber auch, inwiefern der Verzinsung und Tilgung diejenigen Verwaltungen obliegen, die durch ihren industriellen Charakter die Beträge dafür aus ihren Gewinnen zu bestreiten haben.

Wir haben schon hervorgehoben, daß die „städtischen Gewerbebetriebe“ die Zinsen und Tilgung der durch sie verursachten Schulden aus ihren eigenen Erträgen zu bestreiten haben. Wir haben aber auch gesehen, daß die Anleihen auch zu anderen Zwecken benutzt worden sind, wie z. B. für Schul-, Brücken-, Straßenbauten u. s. w. Dies sind alles Zweige der städtischen Verwaltung, die obwohl von größter Wichtigkeit, doch ihrer Natur nach nicht imstande sind, selbst die Verzinsungs- und Tilgungssumme aus ihren Erträgen aufzubringen. Sie machen die eigentliche Kämmereischuld aus, deren Verzinsung und Tilgung aus der Stadthauptkasse, i. a. w. aus den Steuern zu bezahlen sind. Es ist immerhin für ein städtisches Finanzwesen von großer Wichtigkeit, inwieweit die Schuldenverzinsung und Tilgung aus den Erträgen ihrer industriellen Unternehmungen bestritten werden kann oder nicht. In den folgenden Tabellen wollen wir diese Frage also von den verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten.

Wir müssen jetzt die noch nicht getilgten Anleihen in zwei Gruppen scheiden, nämlich:

1. Die Schulden der städtischen Werke, die aus ihren Erträgen soweit als möglich die Verzinsung sowohl als Tilgung bezahlen müssen. Im großen ganzen reichen die Erträge samt und sonders aus, ja einige liefern, wie wir gesehen haben, noch darüber bedeutende Überschüsse an die Kämmerei ab.

2. Die eigentliche Kämmereischuld, welche diejenigen Teile der Anleihen in sich schließt, deren Verwendungszwecke einen mehr allgemeinen Charakter haben und sich weniger als industrielle Unternehmungen, wie dies bei den städtischen Werken der Fall ist, auszeichnen.

Demgemäß kann im allgemeinen auch nicht aus ihren Erträgen

¹⁾ Die getilgten Anleihen, obwohl von einem gewissen historischen Interesse, bieten wenig für unsere jetzige Zeit, und hauptsächlich darum, weil die meisten durch spätere Anleihen gedeckt sind. So wird der Grund ihrer Nichtverfolgung, daß wir nämlich den einzelnen Verwendungszwecken aus Materialmangel nicht mehr nachkommen konnten, noch verstärkt.

die Verzinsung und Tilgung bestritten werden, sondern diese muß aus den allgemeinen ordentlichen Einnahmen der Stadt bezahlt werden.

Folgende Tabellen sollen die Verwendung der 29 950 000 Mk. und zwar nach den vorhergehenden Gesichtspunkten angeben:

Verwendung der Anleihen zu städtischen, industriellen und anderen Unternehmungen bzw. städtischen Werken.

Datum der Anleihe	Betrag	Für städtische Gaswerke verwendet	Für städtische Wasserwerke verwendet	Für den Schlacht- und Viehhof	Für das Leih- amt	Summe	Rest
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Anleihe 1874 Darlehn	3 000 000	—	776 548	—	—	776 548	2 223 452
„ 1882	1 500 000	—	—	—	—	—	1 500 000
„ 1883	450 000	—	—	—	—	—	450 000
„ 1886	6 000 000	500 000	500 000	1 000 000	150 000	2 150 000	3 850 000
„ 1892	7 000 000	350 000	550 000	1 000 000	—	1 900 000	5 100 000
„ 1900	12 000 000	450 000	400 000	—	—	850 000	11 150 000
Summe	29 950 000	1 300 000	2 226 548	2 000 000	150 000	5 676 548	24 273 452
							29 950 000

Wir wollen im Anschluß an die Tabelle über die Verwendung der durch Anleihen aufgebrachtten Summen zur Einrichtung städtischer Werke eine kurze Übersicht über die Verwendung der eigentlichen Kämmereianleihen geben, um zu zeigen, in welchen Maße die „nicht-industriellen“ städtischen Anstalten und Einrichtungen an diesen Anleihen beteiligt sind. (Siehe Tabelle S. 111.)

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, die Bedingungen der Verzinsung und Tilgung jeder einzelnen dieser Schulden zum Teil darzulegen.

Es dürfte wohl nicht ohne Interesse sein, zu zeigen, wie weit die Tilgung dieser Anleihen am Ende des Etatsjahres 1902/03 fortgeschritten ist und wie sich die Verzinsung derselben verteilt. (Siehe Tabelle S. 112 u. 113.)

Verwendung der Anleihen für „Nicht-Industrielles“.

Datum der Anleihe	Betrag der Anleihe Mk.	Anlage des Südfriedhofes Mk.	Für Schulbauten Mk.	Für Straßenregulierungen Mk.	Für Pflasterungen Mk.	Verschiedene Hochbauten Mk.	Verschiedene Zwecke Mk.	Brückenbauten Mk.
Darlehn von 1874	3 000 000	—	913 017	441 457	39 137	329 681	88 164	68 675
Anleihe von 1882	1 500 000	—	—	—	—	—	—	—
1883	450 000	—	—	—	—	—	—	—
1886	6 000 000	200 000	768 000	1 333 330	202 000	296 670	—	—
1892	7 000 000	—	427 900	1 735 564	—	1 572 819	486 217	77 500
1900	12 000 000	—	2 500 000	730 000	—	500 000	905 000	620 000
1874—1900	29 950 000	200 000	4 608 917	4 240 351	241 137	2 699 170	1 479 381	766 175

Datum der Anleihe	Bau einer städtischen Schwimm- u. Badeanstalt Mk.	Bau einer Artilleriekaserne Mk.	Für die Kanalisation Mk.	Für das Stadttheater Mk.	Tilgung von Anleihen (1848—1867) Mk.	Summe der Kammerschuld Mk.	Summe der Schuld der städtischen Werke Mk.
Darlehn von 1874	—	—	195 829	44 442	103 050	2 223 452	776 548
Anleihe von 1882	—	—	—	—	1 500 000	1 500 000	—
1883	—	—	—	450 000	—	450 000	—
1886	—	—	500 000	550 000	—	3 850 000	2 150 000
1892	—	—	800 000	—	—	5 100 000	1 900 000
1900	500 000	3 045 000	1 350 000	—	(1874) 1 000 000	11 150 000	850 000
1874—1900	500 000	3 045 000	2 845 829	1 044 442	2 603 050	24 273 452	5 676 548

29 950 000

Entwicklung der Tilgung der Anleihen

Datum der Anleihe	Betrag der Anleihe	Bis zum 1. April 1902 getilgte Summe	Betrag der Schuld am 1. April 1902	Betrag der Verzinsung im Jahre 1902/03	Tilgungsrate im Jahre 1902/03	Betrag der Schuld am 31. März 1903 nach Abzug der Tilgungsrate	Kämmereischuld oder die aus der Stadthauptkasse zu bezahlende	
							Verzinsung	Tilgungsrate
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1874 (Darlehn)	3 000 000	2 261 200	738 800	26 905,50	135 175	603 625	26 905,50	135 175 ¹⁾
1882	1 500 000	656 200	843 800	28 605,50	53 000	790 800	28 605,50	53 000 ¹⁾
1883	450 000	101 500	348 500	12 048,75	8 500	340 000	12 048,75	8 500
1886	6 000 000	1 095 000	4 905 000	169 690,50	113 400	4 791 600	—	—
1892	7 000 000	497 800	6 502 200	227 577,00	92 400	6 409 800	—	—
1900	12 000 000	37 500	11 962 500	197 220,00	76 500	11 886 000	462 811,22	231 283,53
Summe	29 950 000	4 649 200	25 300 800	662 047,25	478 975	24 821 825	530 370,97	427 958,53

E. Einige Geschichtliche Daten zur Erklärung der Finanzlage am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Fehlen uns leider auch detaillierte urkundliche Auskünfte über die Finanzlage der Stadt bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, so kann doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sie schon damals nicht ganz günstig waren.

Die fast Jahrhunderte sich hinziehenden inneren Zwistigkeiten zwischen den aristokratischen Elementen, den Pfännern, und den Demokratischen, den Zünften, die Kriege und Fehden, in die die Stadt nach außen hin verwickelt wurde, vor allem mit den Erzbischöfen mußten nicht nur einen sehr nachteiligen Einfluß auf manche Haupteinnahmequelle der Kämmerei ausüben, sondern auch die Behörden

¹⁾ Diese beiden Beträge (Verzinsung und Tilgung, Spalte 10 und 11 — Anleihe von 1874) sind in den Beträgen von Spalten 8 und 9 mit enthalten, weil eine Trennung nicht erfolgen konnte. Dieselben sind daher nur der besseren Übersicht halber mit aufgeführt. Die Verzinsung und Tilgung der Theateranleihe von 1883 erfolgt durch die Kämmereikasse.

und Verteilung der Verzinsung (in Mk.).

Schuld der Gasanstalt		Schuld der Wasserwerke		Schuld des Schlacht- und Viehhofs		Gottesackerkasse		Leihamt		Elektrizitäts-Werk	
Betrag für		Betrag für		Betrag für		Betrag für		Betrag für		Betrag für	
Verzinsung	Tilgungsrate	Verzinsung	Tilgungsrate	Verzinsung	Tilgungsrate	Verzinsung	Tilgungsrate	Verzinsung	Tilgungsrate	Verzinsung	Tilgungsrate
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
—	—	36 421,45 ¹⁾		57 775,19 ¹⁾		—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8520,00	4526,50	8 180,79	3 954,18	67 491,39	25 950,49	4071,91	2689,09	5922,84	3077,16	—	—
—	—	37 489,35	10 819,05	—	—	—	—	—	—	—	—
8520,00	4526,50	45 670,14	14 773,23	67 491,39	25 950,49	4071,91	2689,09	5922,84	3077,16	—	—

der Stadt zu vielen außergewöhnlichen Ausgaben nötigen, die nur durch Ausschreibung außerordentlicher, die Bürgerschaft, je nach dem Verhältnis ihres Vermögens in Anspruch nehmender Kollekten bestritten werden konnten. Die häufige Wiederkehr solcher Ausschreibungen und der wohl nicht unbegründete Verdacht, daß seitens der herrschenden Geschlechter die Mittel der Stadt nicht immer in rein städtischem Interesse verwendet wurden, ist jedenfalls eine Hauptveranlassung zu dem Aufstande gewesen, der a. 1427 der Alleinherrschaft der Patrizier im Rate ein Ende machte.

Doch scheinen unter dem neuen demokratischen Regiment sich die finanziellen Verlegenheiten eher gemehrt als gemindert zu haben. Jedenfalls hatte die Stadt bereits a. 1438 eine für die damaligen Verhältnisse äußerst bedeutende Schuldenlast von über 150 000 fl. (ungefähr 257 000 Mk.) aufzuweisen. Um nicht bei der eigenen Partei in Mißkredit zu geraten, mußte der Rat die fehlenden Mittel auf einem anderem als auf dem früher beliebten Wege außerordentlicher Kollekten beschaffen. Man machte weiter Schulden in der Form von Darlehn und legte dadurch den Grund zu der fast beispiellosen Finanzkatastrophe, welcher mehrere Jahrhunderte später nur ein landesherrlicher Machtspruch ein Ende machen konnte.

So erkaufte man sich die Erlaubnis, von jedem von außen in die Stadt kommenden Wagen 3 Pfg. Wegepfennig zu erheben, a. 1447

vom Erzbischof Friedrich mit einem Darlehn von 8000 rhein. Gulden (ungefähr 13760 Mk.).

Namentlich für den Kardinal Albrecht mußte die Stadt viel leisten und borgen. So kam es, daß in kaum 48 Jahren (1535—1583) der Gesamtbetrag des in solcher Weise von der Stadt für nicht kommunale Zwecke gemachten Aufwandes, d. h. also der im Interesse des Kardinals seitens des Rates kontrahierten Schulden die enorme Höhe von 356592 Gulden 17 Gr. 10 Pfg. (ungefähr 614540 Mk.) erreicht hatten, ohne die sehr beträchtlichen Naturalleistungen der Stadt in den Kriegsjahren und die bedeutenden Geschenke, die den Erzbischöfen Albrecht (1513—45), Johann Albrecht (1546—50), Friedrich IV (1551—52), Sigismund (1552—66) und Joachim Friedrich (1567—98) aus Anlaß der ihnen zu leistenden Huldigung und bei anderen festlichen Gelegenheiten nach damaligen Brauch „verehrt“ wurden, sowie die Unkosten für Feste, die ihnen und ihren fürstlichen Gästen zu Ehren vom Rat veranstaltet wurden.

Im Jahre 1622 waren 1464189 Gulden (ungefähr 2518404 Mk.) Schulden vorhanden; im Jahre 1623 konnte man nicht einmal die fälligen Zinsen ohne finanzielle Anstrengung vollständig und regelmäßig bezahlen. Schließlich kam es natürlich dahin, daß die Bürger nichts mehr mit „des Rats Schulden“ zu tun haben wollten.

Sie wollten dem finanziellen Elend durch eine unter Mitwirkung der Regierung zustande gebrachte „neue Ordnung und Verwaltung der Güter und Einnahmen der Stadt“ (21. Januar 1625) Einhalt tun; dieser Plan wurde aber durch das Kriegselend dieser Zeit vereitelt, denn schon am 5. November 1625 ergab sich Halle den Truppen Wallensteins.

Es begann nun eine neue finanzielle Aussaugung der Stadt, von der sich Halle erst unter dem großen Kurfürsten wieder einigermaßen erholte. Dieser fand bei den Arbeiten, die auf die organische Einfügung der Stadt in den Hohenzollernschen Staat hiezien, große Verwirrung in den Finanzen vor. Es folgte natürlich eine genaue Prüfung der Finanzlage und Feststellung des Umfanges der Schulden, die die Höhe von 4692817 Tlr. (14078451 Mk.) erreicht hatten, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 335 Tlr. (1005 Mk.).

Der große Kurfürst erließ daher eine „neue Regimentsordnung“, die einer möglichst sparsamen Wirtschaft die Wege eben sollte.

So wurde ein Aufsichtsbeamter über das städtische Finanzwesen angestellt, der zugleich städtischer und landesherrlicher Beamter war.

Er führte mit zwei Kämmerern und dem Kämmereschreiber die Finanzverwaltung. Durch das kurfürstliche Kabinett wurde der jährliche Etat vorgeschrieben und halbjährliche Visitation der Finanzlage vorbehalten. Trotzdem konnte die Stadt jährlich nur 1800 Tlr. Schulden abzahlen (5400 Mk.); darum ließ Friedrich Wilhelm I., um die Zustände völlig zu bessern, den offenen Konkurs über die Stadt aussprechen. Unter dem 26. Juli 1717 wurde in Berlin ein neues Reglement des Halleschen Kreditwesens erlassen, wodurch die Gemeindegeldschuld auf 10 % herabgesetzt wurde; es sollten ferner zur schnelleren Abstoßung des Restes jährlich womöglich 3—4000 Tlr. (= 9—12 000 Mk.) abbezahlt werden. Die Gemeinde hatte also immer noch trotz der radikalen Regulierung des Schuldenwesens 470 000 Tlr. (= 1 410 000 Mk.) zu amortisieren und verzinsen. Die anfänglich zu diesem Zwecke im Kämmereretat ausgeworfenen 1800 (= 5400 Mk.), dann sogar 3—4000 Tlr. (= 9—12 000 Mk.), waren nach und nach mit Rücksicht auf anderweitig dringliche Ausgaben bis auf 600 Tlr. (= 1800 Mk.) herabgesetzt, und selbst dieser Betrag hatte in manchen Jahren nicht gezahlt werden können. Dazu kamen nun noch die schweren Opfer, die der 7 jährige Krieg der Stadt auferlegte, rund 551 949 Tlr. (= 1 655 847 Mk.), und für welche die von Friedrich den Großen durch 2 Kabinettsordres von 1764 und 1766 zur Verteilung auf die geschädigten Einwohner geschenkweise überwiesenen 40 000 Tlr. (= 120 000 Mk.) nur einen geringen Ersatz gewähren konnten. Es muß überraschen, wenn man trotzdem die Schulden der Stadt, und zwar einschließlich der von den Kämmerern und anderen Beamten und städtischen Pächtern geleisteten Kauttionen im Jahre 1806 auf den geringfügigen Betrag von 23 070 Tlr. (= 69 210 Mk.) herab, d. h. pro Kopf der Bevölkerung auf 0,887 Tlr. (2,62 Mk.) gedrückt findet.

Wie es möglich gewesen ist, innerhalb 90 Jahren (1717—1806) ein so überaus günstiges Resultat zu erzielen, trotz der das ganze 18. Jahrhundert dauernden mißlichen Verhältnisse, darüber geben leider die Akten im Archiv auch nicht die geringste Auskunft. So viel steht fest, daß hierbei der Verkauf von städtischem Grundeigentum keine namhafte Rolle gespielt haben kann (nach Hagen).

Es läßt sich (nach derselben Quelle) die schnelle Abstoßung der Schulden vielleicht durch die Annahme erklären, daß viele Gläubiger der Stadt, die infolge der lange Jahre trostlosen Finanzen die städtischen Schuldscheine von deren früheren Besitzern zu Spottpreisen an sich gebracht, sich zur Einlösung derselben mit einem mäßigen Profit begnügend, noch unter dem reduzierten Betrage von

10 % des Nennwertes herbeigelassen haben, dann aber auch durch das vom großen Kurfürsten angebahnte und von seinen Nachfolgern streng festgehaltene System der äußersten Sparsamkeit, ein System, das freilich auch in seinen Konsequenzen dahin führte, daß durch Berücksichtigung nur des unbedingt Notwendigsten, die öffentlichen Anstalten in ihrer Entwicklung gehemmt, für Erhaltung der Straßen und Plätze so gut wie nichts und für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude gerade nur soviel getan wurde, als im Interesse der Sicherheit und Wohnbarkeit nötig erschien.

Den Beweis hierfür liefern die Kammereirechnungen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts. (Es folgen die Abschlüsse von 1801/02 und 1805/06 S. 117.) Wir wollen diese beiden Abschlüsse kurz betrachten, leider aber ist es nicht möglich, diese Abschlüsse nach irgend welchem Schema zu betrachten, da sie erstens detailliert nicht mehr vorhanden sind, und zweitens aus diesen Abschlüssen, die uns v. Hagen überliefert hat, die Art der einzelnen Einnahmen und Ausgaben heute gar nicht mehr zu erkennen ist. Wir ziehen es daher vor, uns eng an v. Hagen¹⁾ anzuschließen, während wir für die spätere Zeit, da von 1810 an die Akten noch vorhanden sind, die Budgets für die Jahre 1810—13 bringen werden, an deren Hand der Leser sich ein Bild machen kann von dem finanziellen Zustande der Stadt unter westfälischem Regiment; im übrigen verweisen wir auf v. Hagen II, 287—291, wo die finanzielle Lage der Stadt in diesen Jahren eine eingehende Berücksichtigung findet.

Also die Abschlüsse ergeben neben Erträgen von städtischen Grundstücken sehr schwankende und unsichere Einnahmen, und unter den Ausgaben vermißt man vor allen diejenigen Ausgaben, die in den städtischen Etats heutigentags einen sehr bedeutenden Platz einnehmen, so die

Ausgaben für städtisches Volksschulwesen,
Armenwesen, Bauwesen, die Beleuchtung u. s. w.

1. Da die geringen sub 3 und 10 des Abschlusses pro 1805/06 aufgeführten Beträge sich lediglich auf das lutherische Gymnasium beziehen, so bleibt für das Volksschulwesen bei einer Bevölkerung von rund 26 000 Menschen nichts übrig.

2. Auch mit dem städtischen Armenwesen war es schlecht be-

¹⁾ v. Hagen II, S. 264, 65, 66, 67.

Einnahmen		1. Juni bis 31. Mai 1801/02 Mk.	1. Juni bis 31. Mai 1805/06 Mk.
1.	Von Erbzinsen inkl. Wasser- u. Kalandzinsen	1 450	1 372
2.	An Kanon von verschiedenen Stücken	194	200
3.	Tal- und Herdschoß	1 934	1 934
4.	Unpflichten von Häusern	7 292	6 644
5.	Betglockengeld	160	160
6.	Rekognitionsgeld	6	6
7.	Schoß von Bürgern ohne Haus	1 484	1 625
8.	Schutzgeld von Einwohnern ohne Bürgerrecht	122	138
9.	Von neuen Bürgern an Bürgermahl- und Feuer-Eimer-Geld	877	682
10.	Abzugsgeld	116	1 615
11.	Kaufschuß	5 587	5 459
12.	Strafgefälle	25	63
13.	Aus der Mehlwage	832	874
14.	Vom alten und neuen Gottesacker	12	21
15.	Vom Stadtbauwesen	863	1 401
16.	An Lehnwaren	59	54
17.	An Ausläuften von verschiedenen Talgütern	66	86
18.	Niederlage- und Spundgeld von eingebrachten Getränken	1 951	2 117
19.	Aus dem Markt-, Wage- und Polizeiamte	8 366	11 821
20.	Von ad dies vitae verkauften Marktstellen	—	15
21.	Holznutzungen von rathäuslichen Gehölzen	3 206	4 604
22.	Überschuß aus der Beesener Gerichtsrechnung	1 430	932
23.	An Pachtmietgeldern und Erbpachten	41 338	50 263
24.	An zufälligen Einnahmen	2 851	873
25.	Bestand aus dem Vorjahre	20 930	29 550
26.	Eingegangene Reste	1 170	5 877
27.	Defekte	—	1
Summa		101 339	128 387
exkl. verbliebene Reste		7 164	11 202
Mithin Einnahme 1801/02		101 339	128 387
„ Ausgabe „		82 453	92 980
Bleibt Bestand 1801/02		18 886	35 407

Ausgaben		1. Juni bis 31. Mai 1801/02 Mk.	1. Juni bis 31. Mai 1805/06 Mk.
1.	Prästationsgelder, Erb- und andere Zinsen	8 545	8 683
2.	Besoldungen des Magistrats, der rath- häuslichen- und Stadtbedienten	22 772	28 759
3.	Desgl. der Geistlichen und Schullehrer	4 672	7 234
4.	„ auf Allerhöchsten Spezialbefehl	5 331	5 331
5.	An jährlichen pro fixo geordneten Posten	1 783	2 335
6.	An geordneten Fixis	—	8 541
7.	Amortisation und Verzinsung der Stadtschulden	12 738	8 700
8.	Feuerungsbedarf des Rathauses	1 688	2 469
9.	Unterhaltung der städtischen Gebäude	17 969	12 875
10.	Bau- und Heizkosten des lutherischen Gymnasiums	—	450
11.	Kanzlei- und Gerichtsgebühren	304	482
12.	Inquisitionskosten	594	1 222
13.	Schreibmaterial, Buchbinder- und Druckerlöhne	658	1 015
14.	Zur Unterhaltung der Ratspferde und Wagen	1 094	1 802
15.	Diäten und Reisekosten	173	90
16.	Botenlöhne	160	436
17.	Remissionen	462	389
18.	Insgemein	3 510	2 166
19.	Defekte	—	1
Summa		82 453	92 980

stellt. Zur Armenpflege leistete die Kämmerei nur einen unter 18 der Ausgabe steckenden Zuschuß von 100 Tlr.

Die eigentlichen Beiträge zur Armenpflege wurden durch das Königl. Almosenamt, wenn auch in durchaus ungenügender Weise durch Hauskollekten, beziehentlich durch die zur Unterstützung desselben im Jahre 1799 vom Kanzler Niemeyer gestiftete Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde aufgebracht.

3. Es gehören dahin endlich die Kosten der Straßenbeleuchtung, die durch eine besondere „Kommission der halleschen Stadtlaternen und Straßenbeleuchtung“ direkt von den Einwohnern unter der Bezeichnung „Ölgeld“ eingezogen wurden, jedoch nie ausreichten, um eine auch nur leidlich genügende Beleuchtung zu liefern.

Auch die Aufwendungen für die städtischen Grundstücke (wozu man unseres Erachtens nach auch die Erhaltung der Straßen u. s. w. rechnen muß, also für das Bauwesen) waren gering; a. 1805/06 beanspruchten sie kaum den 10. Teil der Gesamteinnahme, während sie 1864 fast den 5. Teil derselben absorbierten und 1900 13,17 % der Gesamtausgabe ausmachten. Dahingegen erforderten, um dies einzufügen im Jahre 1805/06 die Besoldungen des Magistrats und der rathäuslichen und Stadtbedienten nahezu 22 %, im Jahre 1864 hingegen nur wenig über 8 % von der Gesamtausgabe oder pro Kopf (Bevölkerung 1806 : 26000) 1806 etwa 11 Sgr., 1864 (45700) rund 8 $\frac{2}{5}$ Sgr., trotzdem 1806 der Stadtpräsident nur 625 Tlr. (= 1875 Mk.) (max.), der jüngste Ratmann nur 202 Tlr. (min.) oder 606 Mk. erhielt, und 1900/01 erforderte diese Ausgabe 2,364 % von der Einnahme nach dem laufenden Haushaltsplan.

So waren die Finanzverhältnisse der Stadt in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts. Wie aus den obenstehenden Abschlüssen zu ersehen ist, schloß man in diesen Jahren immer mit Überschuß ab.

Gesund kann man ein derartiges Sparsystem, das wie vorhin schon gesagt, nur die allernotwendigsten Aufwendungen machte und wichtige kulturelle Pflichten vernachlässigt, nicht nennen; und vielleicht hätten sich mit der Zeit, der Anfang dazu war gemacht, die Finanzverhältnisse der Stadt wieder gehoben, so daß man sich auch höheren, gemeinnützigen Aufgaben schon damals hätte zuwenden können, da brach das Verhängnis von neuem herein.

Am 17. Oktober 1806 wurde Halle durch die Franzosen erobert; die Stadt kam zunächst unter den Druck eines französischen Kommandanten, dessen Aufgabe es im Verein mit einem Intendanten

war, für den richtigen und pünktlichen Eingang der ihr zur Last gelegten schweren Kontributionen zu sorgen. Bis ins nächste Jahr hinein, bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, blieb seitens des Magistrats die Verbindung mit den preußischen Behörden bestehen, dann kam die Stadt monatelang unter das eiserne Szepter eines rücksichtslosen Militärregiments, das sich aber immer noch der bis dahin bestandenen Organisation der städtischen Verwaltung bediente, bis am 7. Dezember in dem 1. Bulletin des lois du royaume de Westphalie die Konstitution des Königreichs Westfalen, dessen Geschicke nunmehr die Stadt teilen sollte, publiziert wurde.

Das Königreich wurde auf Grund der Fundamentalsätze der Konstitution durch Königl. Dekret vom 24. Dezember 1807 in 8 Departements eingeteilt, jedes Departement unter Leitung eines Präfekten wieder in 3—5 Distrikte unter Leitung eines Unterpräfekten, jeder Distrikt in Kantone und Munizipalitäten unter Leitung eines Maire eingeteilt. Halle gehört zum Departement der Saale, Distrikt Halle, Kanton Halle (Munizipalstadt).

Es würde zu weit führen, die Grundzüge der neuen Verwaltungsorganisation zu erörtern, jedenfalls aber wurde die Verwaltung ausschließlich in die Hände des Maire gelegt, dem zur Seite ein aus 20 Mitgliedern bestehender Munizipalrat, der aber nur dekorativ wirkte ¹⁾, und 3 Adjunkten und 2 Polizeikommissare standen.

Die Kollegialverwaltung war also vollständig beseitigt. Natürlich mußten unter einem derartigen Regiment auch die Finanzen stark leiden, da ja den Bürgern das Recht des Einspruchs und der Kontrolle einfach genommen war. Es begann also unter dem westfälischen Regiment der abermalige Verfall des städtischen Haushalts, und der Zustand der Kämmerei wurde umso mißlicher als zu gleicher Zeit, in der sie schon mit einer bedeutenden Kriegsschuld belastet war, nicht allein eine ihrer vorzüglichsten Quelle, die Abgabe des Kaufschosses ²⁾ durch Aufhebung desselben versiegte, sondern ihr

¹⁾ Für jedes Jahr wurde eine 10tägige Sitzung des Munizipalrates (Beginn 15. November) angeordnet, in welcher der Maire die von ihm dem Unterpräfekten zu legende Rechnung über die Munizipal-Einnahmen und Ausgaben unter Abgabe des Vorsitzes vorzulegen und der Rat über die bestehenden Ortsbedürfnisse, über die zur Bestreitung derselben nötigen Anleihen, Oktrois u. s. w. zu beraten hatte.

²⁾ v. Hagen II, S. 228, außerdem siehe „Die Abgaben im Anfang des 19. Jahrhunderts“. Der Kaufschuß von Häusern, Tal- und anderen Gütern im Stadtgebiete, terminlich binnen 6 Jahren von Zeit des geschlossenen Kaufs, und

auch durch Aufnahme der Kosten für die öffentliche Straßenbeleuchtung und eines jährlichen Zuschusses von 1200 Tlr. zur Armenpflege in ihrem Etat neue und verhältnismäßig große Ausgaben wurden.

F. Betrachtungen über das Finanzwesen der Stadt unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalsteuern.

Nach diesen wenigen geschichtlichen Daten zur Erklärung der Finanzlage im Anfang des Jahrhunderts, wollen wir übergehen zur Betrachtung der Gemeindefinanzen im Verlaufe des letzten Jahrhunderts.

Es schien uns einmal angemessen bei der Betrachtung der Finanzen einer Gemeinde während des großen Zeitabschnittes von 100 Jahren nicht ein Schema anzuwenden, wie es etwa für die theoretische Betrachtung der Gemeindefinanzen in Betracht kommt, sondern es ist uns vielmehr von Wichtigkeit, die Gemeindefinanzen von Halle a. S. während des 19. Jahrhunderts im engsten Anschluß an die Abschlüsse und Etats zu betrachten. Ersteres Vorgehen nämlich würde ein zu unübersichtliches Bild der Entwicklung hervorbringen, während letzteres in steter Verbindung mit der Frage:

„Welches ist das Verhältnis der Gemeindesteuern zur städtischen Finanzgebarung während des Jahrhunderts?“ für eine solche Betrachtung einmal ganz zweckdienlich ist, zumal da die Hauptausgaben und -Einnahmen fast während des ganzen Jahrhunderts unter demselben Titel erscheinen. Wir verhehlen uns natürlich nicht, daß es immerhin recht gewagt erscheint, unter diesen Gesichtspunkten eine Betrachtung anzustellen, da einmal noch in der Mitte des Jahr-

zwar zu einem Teile sofort nach letzterem mit 3 fl. 6 ggr. von jedem Hundert der Kaufsumme zu entrichten.

Titel 8, 1 der „Ordnung und Verfassung über die Administration und Verwaltung gemeiner Stadtgüter und Einkünfte in der Stadt Halle (1687).“

hundreds die Etats- und Verwaltungsberichte in höchst primitiver Form erscheinen, ja daß sie nicht viel von dem Aussehen der im Anfange des Jahrhunderts geschriebenen Etats eingebüßt haben. Eine wesentliche Änderung oder besser Neuerung tritt in die Erscheinung mit dem Jahre 1861, in dessen Verwaltungsbericht zum ersten Male die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind, die früher anscheinend selbständig registriert wurden, und denen deswegen nicht mehr nachzukommen ist. Aber auch die einzelnen Titel dieser außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wechseln bis zum Ende des Jahrhunderts häufig, erscheinen wohl hin und wieder auch in den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieser Wirrwar ist ja ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß noch im letzten Drittel des Jahrhunderts die Form der Etats oft geändert wurde; so wurden z. B. unter 7 aufeinanderfolgenden Bürgermeistern die Form des Etats 6 mal geändert, wodurch natürlich kein System entstehen konnte, das eine deutliche Übersicht ermöglichte. So wären auch späteren Versuchen, eine genaue Gruppierung der einzelnen Bedürfnisse durchzuführen, unglaubliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ganz abgesehen davon, daß während des ganzen Jahrhunderts eine Reihe von Institutenkassen und Fonds neben der Stadthauptkasse (Kämmerei) bestanden, die zum Teil mit dieser in Beziehung stehen, z. B. die Kassen des Gas- und Wasserwerks u. s. w., die entweder ihre Überschüsse an die Kämmerei abliefern oder Unterstützung brauchen und diese in den Zuschüssen der Kämmerei erhalten, zum Teil immer ganz selbständig neben der Kämmerei verwaltet wurden, ohne der Stadt weder direkte Vorteile noch Nachteile zu bringen, z. B. die Kassen der Stiftungen und dergleichen. Von all diesen Kassen, soweit sie nicht in Beziehung zur Kämmerei stehen, müssen wir natürlich absehen, um nicht die Übersicht über die Rechnungsergebnisse der eigentlichen Betriebsverwaltung, d. h. die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei, das eigentliche Bild der Entwicklung der städtischen Finanzen zu verwischen, vor allem, da es uns bei unserer Betrachtung darauf ankommt das Verhältnis der Gemeindesteuern zu den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, deren Verhältnis nur durch die Steuern ausgeglichen werden kann, zu berücksichtigen.

Der Stand der Finanzen kurz vor der Eroberung der Stadt durch die Franzosen, war, wie wir schon hervorhoben, ein durchaus ungünstiger. Von den 92 980 Mk. betragenden Ausgaben bilden 28 759 Mk. „Besoldungen des Magistrats, der rathäuslichen und Stadt-

bedienten, d. h. also fast 22 % der Gesamtausgaben, während unter den 128 387 Mk. betragenden Einnahmen der Ertrag vom Grundeigentum in der Höhe von 50 263 Mk. die größte Rolle spielte, indem er 39,15 % der Gesamteinnahme darstellt.

Die Einnahmen aus den Gemeindeabgaben zeigen, wie schon oben erwähnt, ein buntes, verworrenes Bild: nur ungefähr 16 000 Mk.; also rund 12 % der ganzen Einnahme betragen die Gemeindeabgaben, während 1899/1900 die Gemeindeabgaben 53,59 % der Einnahmen der etatsmäßigen Verwaltung darstellen.

Wir fügen nun die betreffenden Etats resp. Abschlüsse in unsere Betrachtung ein.

I. Während des westfälischen Regiments von 1807—13.

Das Jahr 1805/06, in dem Halle unter französische Herrschaft geriet, schließt immerhin noch mit einem Überschuß von 35 407 Mk. ab. Dieser Überschuß stellt sich im wesentlichen als Bestand aus den Vorjahren dar, so daß wesentlich gesteigerte Einnahmen sich nicht finden lassen, und auch die Ausgaben bieten kein mehr als natürlich verändertes Bild dar. Ganz anders sieht sich der Etat und Abschluß von 1810, 11 und 12 an.

Budget für 1810 u. 1811.

1810			1811		
Nr.	Einnahmen	Mark	Nr.	Einnahmen	Mark
1.	Zinsen von Kapitalien	1 440	1.	Zinsen von Kapitalien	1 472
2.	Eingehende Kapitalien	—	2.	Eingehende Kapitalien	1 916
3.	Ertrag von Grundstücken	55 732	3.	Von Grundstücken	61 116
4.	Ertrag von Berechtigungen	16 156	4.	Ertrag von Berechtigungen	20 272
5.	Ertrag von Polizeistrafgeldern	240	5.	An Polizeistrafgeldern	240
6.	Verschiedene Einnahmen	964	6.	Sonstige Einnahmen (darunter augenscheinlich die Kommunalsteuern)	19 832
7.	Kommunalsteuern	21 464			
	Summa	96 430		Summa	104 848

1810			1811		
Nr.	Ausgaben	Mark	Nr.	Ausgaben	Mark
1.	Zinsen von liquiden Schulden	3 980	1.	Zinsen von liquiden Schulden	3 968
2.	Steuern u. Grundabgaben von den gemeinheitlichen Grundstücken und Betrachtungen	15 076	2.	Steuern u. Grundabgaben von den gemeinheitlichen Grundstücken	15 060
3.	Abonnementsgelder	16	3.	Zu belegende Kapitalien	1 916
4.	Entschädigungen, Besoldungen, Löhne	22 392	4.	Abonnementsgelder	20
5.	Büreaukosten	12 784	5.	Entschädigungen, Besoldungen, Löhne	22 728
6.	Pensionen für ehemalige städtische Offizianten	7 960	6.	Büreaukosten	12 784
7.	Unterhaltung der gemeinheitlichen Grundstücke	14 560	7.	Pensionen für ehemalige städtische Offizianten	6 280
8.	Unterhaltung des Gottesdienstes	2 544	8.	Unterhaltung von gemeinheitlichen Grundstücken	21 892
9.	Unterhaltung der Schulanstalten	7 160	9.	Unterhaltung des Gottesdienstes	3 128
10.	Unterhaltung der Armen- u. der Arbeitsanstalten	536	10.	Unterhaltung der Schulanstalten	7 168
11.	Gesundheitspolizei	936	11.	Unterhaltung und Verbesserung der Feuerversicherungsanstalten	140
12.	Verschiedene Ausgaben	7 528	12.	Gesundheitspolizei	532
	Summa	95 372	13.	Sonstige Ausgaben	20 476
	Mithin Einnahme	96 430	14.	Armen- und Arbeitsanstalten	536
	„ Ausgabe	95 372		Summa	116 092
	Überschuß	1 058		Mithin Einnahme	104 848
				„ Ausgabe	116 092

Defizit von 11 244

Dieses Defizit soll gedeckt werden durch Mk.

1. Beiträge der Einwohner zur Stadtbeleuchtung	5 596
2. Oktroi von Bier und Wein, die eingeführt werden	880
3. Schoß von Häusern	9 200
4. Schoß von Ackern	880
5. Anderes	1 440

Summa 17 996

Defizit 11 244

Bleibt Bestand von 6 752 Mk.,
der zur Tilgung von Kommunal-schulden
verwendet werden soll.

Einnahmen- und Ausgaben-Soll und Ist des städtischen Budgets von 1812. (14 893 Einwohner.)

Nr.	Einnahmen	im	im	Nr.	Ausgaben	im	im
		Soll	Ist			Soll	Ist
		Mk.	Mk.			Mk.	Mk.
1.	einen Bestand von 1811	29 740	29 740	1.	Zinsen von liquiden		
2.	an Resten von 1811 von	16 968	2 458		Schulden	23 325	6 988
	außerdem			2.	Zu belegende Kapitalien	17 250	17 250
3.	Zinsen von Kapitalien	1 377	697	3.	Steuern u. Grundabgaben	14 104	15 670
4.	Eingegangene Kapitalien	23 250	23 250	4.	Besoldungen und Löhne	28 297	29 515
5.	An Grundstücken	58 780	56 037	5.	Bureaukosten	13 124	13 124
6.	von Berechtigungen	8 305	7 255	6.	Pensionen	6 843	7 139
7.	an Polizeistrafgeldern	254	397	7.	Unterhaltung des Gottes-		
8.	an sonstigen Einnahmen	874	24 202		dienstes	3 734	3 134
9.	Ertrag vom Oktroi	36 000	44 624	8.	Unterhaltung der Schul-		
					anstalten	7 360	7 360
	Summa	175 548	188 660	9.	Unterhaltung der Grund-		
					stücke	13 636	17 034
				10.	Feuerversicherungs-		
					anstalten	143	113
				11.	Armen- und Arbeitsan-		
					stalten	9 855	3 661
				12.	Gesundheitspolizei	539	539
				13.	Sonstige Ausgaben	7 940	16 696
					Summa	146 150	138 223

Einnahmen im Ist 188 660 Mk.

Ausgaben im Ist 138 223 „

Überschuß im Soll *707* 50 437 Mk.

Einnahmen im Soll 175 548 Mk.

Ausgaben im Soll 146 150 „

Überschuß im Soll 29 398 Mk.

Kaum war nämlich Halle französisch geworden, so begann man, Anforderungen an den Säckel der Stadt und der Bürger zu stellen, denen diese nicht gewachsen waren, und Neuerungen einzuführen, die altbewährte Prinzipien der Verwaltung einfach über den Haufen warfen, wenn man sich auch nicht verhehlen soll, daß das westfälische Regiment manche praktische Neuerung einführte. So wurden z. B. die Ölgelder, die zu einer anständigen Straßenbeleuchtung nie ausreichten, aus der Welt geschafft, und der Kämmererei diese Ausgabe ganz abgetreten; man widmete auch den Armen, deren Scharen infolge der Kriegsnot auch in Halle immehr mehr anwachsen einige Aufmerksamkeit und stellte für sie, da die Almosenpflege infolge der

Kriegswirrnisse ihre Tätigkeit (siehe „Armenwesen“) fast ganz eingestellt hatte und die Armen sich selbst und der öffentlichen Barmherzigkeit überließ, einen Zuschuß von 3600 Mk. statt der 536 Mk. noch im Jahre 1811 in den Etat ein; dagegen hob man allerdings den schon öfter erwähnten Kaufschoß, der als eine der vorzüglichsten und ergiebigsten Einnahmequellen der Kämmerei galt, einfach auf, so daß natürlich in dem Einnahmetitel „Steuern“ ein beträchtlicher Ausfall entstehen mußte (1801/02 befanden sich unter den Einnahmen von Steuern im Betrag von ungefähr 16 000 Mk. fast 5500 Mk. an Kaufschoß). Es ist ganz natürlich, daß bei einer derartigen willkürlichen Veränderung der Einnahmen und einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Ausgaben die Rechnung nicht stimmen kann, und daß ein Defizit die Folge ist. Schon 1810 ist nur ein ganz geringer Überschuß von 1058 Mk. vorhanden, während 1811 bereits ein Defizit von 11 244 Mk. aufweist, das 1812 bei Berücksichtigung der in den Etat neu eingestellten Summen noch viel größer geworden wäre, wenn man nicht an die Erschließung neuer Einnahmequellen gedacht hätte; und was hätte wohl dem französischen Regiment näher liegen sollen als die Einführung eines städtischen Oktrois, d. h. die Erhebung gewisser Eingangs- und Ausgangsgefälle, die ursprünglich die Mittel zur „Bildung eines Fonds zur Abtragung der Kriegsschulden und prompten Zahlung der Zinsen von den Stadtoptionen“ aufbringen sollten; daß dieser Hauptzweck nicht erreicht wurde, sieht man daraus, daß noch nicht einmal ein Drittel der etatisierten Zinsen der liquiden Stadtschulden gezahlt werden konnten und daß die Ausgaben für die Armenpflege fast auf ein Drittel des Solls reduziert wurden.

Unverständlich geradezu ist es, daß man, trotzdem so vieles noch zu leisten war, sowohl im Soll als im Ist einen derartig hohen Überschuß herausarbeitet und nicht verwendet, ja nicht einmal die auf Grund der vorgesehenen Mehreinnahmen in den Etat eingestellten Mehrausgaben berücksichtigt. Schon die Höhe des Überschusses an sich im Verhältnis zu der Gesamteinnahme und Ausgabe ist ein nonsens. Eingenommen werden im ganzen 188 660 Mk. und ausgegeben nur 138 223 Mk., da erscheint in so schweren Zeiten doch ein Überschuß von 50 437 Mk. recht lächerlich. Allerdings setzte man in den Etat des folgenden Jahres 1813 unter die Ausgaben 21 612 Mk. Zinsen von liquiden Gemeindeschulden und gar 40 520 Mk. für Abzahlung auf Passivkapitalien; aber nach der bisherigen Wirtschaft zu urteilen (ein Beleg dafür ist nicht vorhanden) werden diese Beträge wohl ja auf ein Drittel reduziert worden sein.

Budget für 1813.

Nr.	Einnahmen	Mark
1.	Zinsen von Kapitalien	1 056
2.	Eingehende Kapitalien	13 144
3.	Ertrag von Grundstücken	52 024
4.	Ertrag von Berechtigungen	8 132
5.	Polizeistrafgelder	240
6.	Zufällige Einnahmen	652
7.	Ertrag vom Oktroi	40 908
8.	Kaufgelder von zu verkaufenden Kommunalbesitzungen . .	21 228
	Summa	137 384
	A u s g a b e n	
1.	Zinsen von liquiden Gemeindeschulden	21 612
2.	Zu belegende Kapitalien	—
3.	Steuer und Grundabgaben	14 426
4.	Abonnementsgelder	17
5.	Entschädigungen, Besoldungen und Löhne	28 293
6.	Bureaukosten	12 000
7.	Pensionen für städtische Offizianten	6 444
8.	Unterhaltung der gemeinheitlichen Grundstücke	12 484
9.	" des Gottesdienstes	3 712
10.	" der Schulanstalten	7 945
11.	" " Feuerversicherungsanstalten	525
12.	" " Armen- und Arbeitsanstalten	9 600
13.	Gesundheitspolizei	725
14.	Zufällige und unvorhergesehene Ausgaben	6 944
15.	Militärausgaben	—
16.	Abzahlung auf Passivkapitalien	40 520
	Summa der Ausgaben	165 247
	" " Einnahmen	137 384
	Defizit	27 863

Durch die Einsetzung dieser Summen — zusammen 62 132 — hat man im Etat schon wieder ein Defizit von 27 863 Mk., dessen Vorhandensein unsere obige Annahme nur bestätigt.

II. Von der Rückkehr der Stadt unter preußisches Regiment an bis zur Einführung der Kommunalsteuer im Jahre 1855.

Die erste Aufgabe der Verwaltung der Stadt nach ihrer Rückkehr unter preußische Herrschaft mußte es natürlich sein, diese zerrütteten Finanzverhältnisse zu beseitigen. Dazu waren natürlich die größtmöglichen Vorarbeiten nötig, die denn auch sofort nach Ab-

werfung des fremden Jochs durch eine ganze Anzahl von Reformen in die Erscheinung traten, die das Wiederaufblühen der Stadt nach den schweren Leidensjahren¹⁾ wesentlich förderten, den besseren Teil der Bürgerschaft mit Mut und Vertrauen erfüllten und die Fortschritte ermöglichten, welche von da ab auf den meisten Gebieten des städtischen Lebens von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise stets mehr bemerklich werden. Es gehört dahin die durchgreifende Umwandlung des im argen Verfall geratenen städtischen Armenwesens (siehe „Armenwesen“), die Verbesserung und neue Organisation des städtischen Schulwesens (siehe „Schulwesen“), das Inslebetreten und die großartige Entwicklung einer Anzahl von Instituten und Vereinen zur Förderung des Handels u. s. w., die zweckmäßigere Regulierung des städtischen Abgabewesens, vor allem aber die großartige und erfolgreiche Tätigkeit der für das Stadtschuldentilgungswesen eingesetzten städtischen Kommission, und schließlich die Vereinigung der Städte Glaucha und Neumarkt mit der Stadt Halle (13. Oktober 1817). Glaucha hatte ungefähr 3000 und Neumarkt 2000 Einwohner, so daß die Gesamtstadt ungefähr 19 000 Seelen aufwies. Diese beiden früheren Amtsstädte waren natürlich durch die westfälische Gesetzgebung in andere Bahnen geraten, namentlich bezüglich des städtischen Haushaltwesens, das infolge der Kriegsnot und der verhältnismäßig hohen Verwaltungskosten²⁾ und der Verzinsung der Kriegsschulden ebenso zerrüttet war wie das hallesche.

So zeigen denn die Etats der Jahre 1819, 20, 21 und 22 ein weit erfreulicherer, wenn auch im großen und ganzen etwas mageres Bild.

¹⁾ v. Hagen II, S. 303.

²⁾ Im Kanton Glaucha fungierten 1 Maire mit 1600 Mk., 2 Adjunkte mit 400 und 320 Mk., 1 Mairesekretär mit 600 Mk., 1 Kommunaleinnehmer mit 208 Mk., 1 Polizeidiener mit 240 Mk., zusammen 2368 Mk. Gehalt. Im Kanton Neumarkt 1 Maire mit 480 Mk., 1 Sekretär mit 240 Mk., 1 Steuererheber mit 160 Mk., 1 Gemeindeeinnehmer mit 60 Mk., 1 Polizeidiener mit 60 Mk. und 1 Nachtwächter mit 60 Mk. Gehalt, zusammen 1060 Mk. Dabei betrug anno 1814 bei 1520 Einwohnern die gesamten eigenen Einnahmen der Amtsstadt Neumarkt rund 233 Mk., die Ausgaben dagegen 3040 Mk. Von den Ausgaben verschlang die Verwaltung also fast den 3. Teil oder 34,87%.

Budget für 1819, 1820, 1821 und 1822.

Nr.	Einnahmen im Soll	1819	1820	1821	1822
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1.	Zinsen von unablässlichen Kapitalien	124	124	124	124
2.	An beständigen Gefällen	15 780	15 820	15 768	15 768
3.	An unbeständigen Gefällen	9 782	10 093	10 393	9 373
4.	An Pachtgeldern	48 795	49 021	49 026	48 774
5.	Von ausstehenden Resten	2 400	2 400	1 800	1 800
6.	Insgemein	1 379	1 397	1 110	1 216
	Summe	78 260	78 855	78 222	77 058
		Summa 1819—22		312 395 Mk.	

Nr.	Ausgaben im Soll	1819	1820	1821	1822
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1.	An Besoldungen	39 414	38 090	38 457	37 973
2.	An fixierten Posten	14 392	14 673	14 661	14 619
3.	An Stipendien	1 775	1 775	1 775	1 775
4.	An Steuern und Grundabgaben	5 727	5 727	5 850	5 769
5.	An Pensionen	6 356	5 945	5 685	7 148
6.	Für Unterhaltung der gemeinheitslichen Grundstücke	19 777	18 712	15 771	20 895
7.	Für Bureaukosten	3 333	2 796	2 807	2 807
8.	Für Beleuchtung der Stadt durch Laternen	4 944	4 500	4 044	4 044
9.	An Ausfällen durch inexigible Reste	750	750	600	600
10.	Zur Armenversorgung	3 600	unter Nr. 2		—
11.	Zur Abtragung schuldiger Kapitalien	3 000 ¹⁾	—	—	—
12.	An Zinsen von Kapitalien	1 257 ¹⁾	—	—	—
13.	Insgemein	600	632	440	865
	Summa	104 952	93 600	90 090	96 515

Ausgabe Summa 1819—22 385 130 Mk.
 Einnahme Summa 1819—22 312 395 „
 Defizit 74 735 Mk.

Abschlüsse	1819	1820	1821	1822
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Einnahme Soll	78 260	78 855	78 222	77 058
Ausgabe Soll	104 925	93 600	90 090	96 515
Defizit	26 665	14 745	11 868	19 457

¹⁾ Nr. 11 und 12 fallen aus, da alle Kapital- und Zinszahlungen ohne Ausnahme auf den städtischen Schuldtilgungsfonds übernommen worden sind.

Unter den Einnahmen spielen die Hauptrolle immer noch die vom Gemeindebesitz, die

1819	62,36 %	} der Gesamteinnahmen bildeten.
1820	62,16 %	
1821	62,68 %	
1822	60,67 %	

Die zweite Stelle in den Einnahmen bilden die Gefälle, die als beständige und unbeständige insgesamt

1819	25 562 Mk.	} oder	32,66 %	} der Gesamteinnahmen bilden.
1820	25 913 „		32,86 %	
1821	26 161 „		33,44 %	
1822	25 141 „		32,63 %	

Diesen Haupteinnahmen stehen gegenüber als Ausgaben:

1819	104 925 Mk.	} insgesamt.
1820	93 600 „	
1821	90 090 „	
1822	96 515 „	

Von diesen Ausgaben fallen die hauptsächlichsten

1. auf die Verwaltung; an Besoldungen waren zu zahlen:

1819	39 414 Mk.	} oder	37,56 %	} der Gesamtausgabe.
1820	38 090 „		40,70 %	
1821	38 457 „		42,68 %	
1822	37 973 „		39,34 %	

Einen wesentlichen Teil der Ausgaben bilden auch die Unterhaltungsausgaben für gemeinheitliche Grundstücke, also die Ausgaben für das Bauwesen:

1819	19 777 Mk.	} oder	18,85 %	} der Gesamtausgabe.
1820	18 712 „		20,00 %	
1821	15 771 „		17,59 %	
1822	20 895 „		21,65 %	

Die Ausgaben für die Beleuchtung der Stadt sind jetzt merklich zurückgegangen. Während im Jahre 1810 die Beleuchtung der Straßen durch Laternen 5260 Mk. benötigte, werden jetzt zu diesem Zwecke trotz der Vereinigung mit Glaucha und Neumarkt nur 4044—4944 Mk. in den Etat eingesetzt.

Ausgaben für Kapital- und Schuldenwesen finden sich nur noch in dem Etat für 1819, da sie 1817 in der Hauptsache der städtischen Schuldentilgungskasse überwiesen waren, die dann vom Jahre 1820 ab alle Kapital- und Zinszahlungen ohne Ausnahme übernahm.

Bei unseren Untersuchungen der Etats von 1819—22 sind wir auf einige unerklärliche Punkte gestoßen. So hätten wir z. B. gern erfahren, wo in dem Etat für 1821 (die von v. Hagen angegebenen) 35 400 Mk. für das Armenwesen, die durch die Kommunaleinkommensteuer aufgebracht werden sollten, geblieben sind. Sie finden sich in dem Etat weder unter „Armenversorgung“ noch unter „fixierten Posten“.

Nun gab es zwar noch außer der Stadtkasse (von der bisher immer die Rede war, die wir aber dem Sprachgebrauch entsprechend „Kämmerei“ genannt haben, cf. Akten) bis zum 1. April 1829 die besondere Schuldentilgungskasse und die Kommunalsteuerkasse (außerdem noch die Wegegelderkasse), die in dem ebengenannten Jahre erst zur Kämmerei vereinigt wurden. Die für das Armenwesen vorgesehene Summe also wird direkt aus der Kommunalsteuerkasse an die Armendirektion abgeführt worden sein. So sind noch manche andere derartige Fälle vorhanden, die nicht gerade zur Klärung der Finanzlage der Stadt in jener Zeit beitragen. So ist es denn auch erklärlich, daß in den Etats und Abschlüssen die größten Schwankungen in den Einnahmen an Kommunalsteuern zutage treten, daß wir ferner nicht den Einfluß der Kommunaleinkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer im speziellen auf die Einnahmen und Ausgaben festzustellen imstande waren.

Die Ausgaben für das Schulwesen sind zu suchen unter „an fixierten Posten“; sie betragen:

1819	7350 Mk. (nach Etat)	} oder	7 %	} der Gesamtausgabe,
1820	7350 „ („ „)		7,8 %	
1822	7350 „ („ „)		7,6 %	

und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet

1819	} ungefähr 0,32 Mk., während 1863 1,13 Mk.
1820	
1822	

und 1899/1900 6,19 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung kommen.

Diese Voranschläge für 1819—22 schließen alle mit einem Defizit. Daß auch noch nach 10 Jahren ungesunde Finanzverhältnisse herrschen, wenn auch in anderer Weise, beweist der Etat und Abschluß von 1832.

Nr.	Soll- und Ist-Einnahmen 1832	Soll	Ist
		Mk.	Mk.
1.	An Zinsen	175	175
2.	Beständige Gefälle	15 784	14 509
3.	Unbeständige Gefälle	143 046	113 780
4.	An Pachtgeld	56 895	55 459
5.	Insgemein	2 709	2 666
Summa		218 609	186 589

Nr.	Soll- und Ist-Ausgaben	Soll	Ist	1812
		Mk.	Mk.	Mk.
1.	An Besoldungen	43 485	42 459	29 515
2.	„ Fixis	19 021	19 021	—
3.	„ Stipendien	2 330	1 790	—
4.	„ Steuern und Grundabgaben	5 760	5 743	15 670
5.	„ Pensionen	7 785	6 730	7 139
6.	„ Unterhaltung gemeinheitl. Grundstücke	23 034	17 685	17 034
7.	„ Bureaukosten	3 560	3 397	13 124
8.	„ Stadterleuchtungskosten	3 709	3 599	5 400
9.	„ Remissionen	20 145	78	—
10.	Zur Deckung des Defizits anderer städtischer Kassen	51 757	51 757	—
11.	Zur Tilgung u. Verzinsung der Schulden	42 168	22 789	—
12.	Insgemein	14 833	6 854	—
Summa		236 587	181 812	

Einnahmen im Ist 186 589 Mk.

Ausgaben im Ist 181 812 „

Überschuß im Ist 4 777 Mk.

Einnahmen im Soll 218 609 Mk.

Ausgaben im Soll 236 587 „

Defizit im Soll 17 978 Mk.

Einnahmen im Ist 1832 186 589 Mk.

„ „ „ 1812 188 660 „

Mehreinnahmen im Ist 1812 2 071 Mk.

Ausgaben im Ist 1832 181 812 Mk.

„ „ „ 1812 138 223 „

Mehrausgaben im Ist 1832 43 589 Mk.

Bei der Besprechung dieses Etats und Abschlusses werden wir uns der Genauigkeit halber streng an v. Hagen halten, der spezialisierte Rechnung bringt.

An Pachtgeldern, d. h. also vom Grundeigentum ist wiederum eine bedeutende Einnahme vorhanden. Die Ist-Einnahme von 55 459 Mk. bleibt nur um 1436 Mk. hinter der Soll-Einnahme zurück, ein Zeichen für die Zuverlässigkeit der Einnahmen vom Grundeigentum einer Gemeinde; sie beträgt 29,72 % der Gesamteinnahme.

Unter beständige Gefälle sind verrechnet die Erbzinsen, Rohrwasserzinsen, Unpflichten und ähnliche Abgaben (mit rund 10 670 Mk.), Tal- und Herdeschoß (rund 1315 Mk.) sowie Betglocken und Opfergeld; unter „unbeständige Gefälle“ die Einnahmen an Schoß von Bürgern ohne Haus (rund 2250 Mk.); Marktgefälle (5467 Mk.), Kommunalsteuer (64 373 Mk.), Kommunalzuschlag auf Mahl- und Schlachtsteuer (20 377 Mk.), Kaufschoß (6990 Mk.) (v. Hagen II, S. 323).

Während sonach, abgesehen von der an Stelle des Oktroy getretenen, weit ergiebigeren Kommunalsteuer und des außerdem hinzugekommenen Kommunalzuschlags auf Mahl- und Schlachtsteuer, die Einnahmen kaum die des Jahres 1812 erreichen, sind die Ausgaben dagegen zum Teil nicht unerheblich gestiegen.

Unter den Ist-Ausgaben sind besonders hervorzuheben

1. Besoldungen:

3600	Mk.	für den Oberbürgermeister ¹⁾
2250	„	„ „ „ ersten Stadtrat
1800	„	„ „ „ zweiten Stadtrat
600	„	„ „ „ Syndikus (Diätar)
900	„	„ „ „ Stadtbaumeister
3000	„	„ „ „ Kämmerer
3750	„	„ „ „ drei Kämmerereisekretäre
1800	„	„ „ „ einen Kanzleiinspektor
1500	„	„ „ „ den Stadtsekretär
900	„	„ „ „ „ Registrator
1980	„	„ „ „ zwei Sekretäre
810	„	„ „ „ „ Exekutoren
1140	„	„ „ „ drei Boten

¹⁾ Titel am 19. Juli 1832 verliehen.

360	Mk.	für	einen	Kanzlisten
510	"	"	"	Hausvogt (Kastellan)
2700	"	"	zwei	Polizeiinspektoren
1200	"	"	einen	Polizeisekretär
750	"	"	"	Polizeiassistenten
750	"	"	"	Polizeikommissar
3744	"	"	neun	Polizeisergeanten (à ungefähr 420 Mk.)
288	"	"	einen	Polizeigefangenwärter
909	"	"	zwei	Hilfskanzlisten
288	"	"	einen	Hilfsarbeiter
1859	"	"	zwölf	Nachwächter (à ungefähr 155 Mk.)
300	"	"	einen	Wagemeister
180	"	"	den	Marktkehrer
315	"	"	"	Türmer und rund
180	"	"	"	Stadtwundarzt.

2. An Fixis:

3000	Mk.	an	die	Franckeschen	Stiftungen	(siehe	Schulwesen)
4941	"	für	Parochial-	und	Armenschulen	(siehe	ebenda)
2565	"	an	die	Marktkirche			
1003	"	"	"	Ulrichskirche			
1047	"	"	"	Moritzkirche			
203	"	"	"	Domkirche	und		
1488	"	"	"	das	Stadthospital.		

4. Steuern:

3858	Mk.	rund	an	das	Königl.	Rentamt
534	"	Grundsteuer	von	Kommunalbesitzungen.		

6. Unterhaltung gemeinheitlicher Grundstücke:

3097	Mk.	rund	für	Pflasterunterhaltung	und	Straßenreinigung
3195	"	Unterhaltung	der	städtischen	Wasserleitung.	

7. Stadterleuchtung:

873	Mk.	Laternenwärterlöhne
		(pro Mann durchschnittlich 3 Mk. pro Woche).

Die Ausgabe für die Erleuchtung selbst wird also anscheinend noch durch Abgaben aufgebracht.

10. Zur Deckung von Defizits anderer städtischer Kassen, Ausgaben, die also reine Kämmereizuschüsse darstellen:

48 969	Mk.	an die Armenkasse und
2 877	„ „ „	Schulkasse.

Das Steigen der Ausgaben tritt besonders hervor bei den Be- soldungen und bei den Aufwendungen für die Armenpflege, bei letzterer gegen die Ausgabe von 1812 um fast 45 000 Mk. Dagegen sind die Ausgaben für die Unterhaltung der städtischen Gebäude und namentlich auch für das Schulwesen fast auf den Betrag von 1812 stehen geblieben, die Ausgaben für gemeinnützige Einrichtungen, z. B. für das städtische Beleuchtungswesen, sogar heruntergegangen, während die etatisierte Summe von 42 168 Mk. zur Tilgung und Verzinsung der Schulden nur wenig über die Hälfte in der Ist-Ausgabe erscheint (22 789 Mk.).

Auffallend bei dem Etat für 1832 ist, daß die vorgesehenen Ausgaben die vorgesehenen Einnahmen um ein Bedeutendes über- schreiten (17 978 Mk.); dieser Umstand erscheint als ein schlimmes Zeichen für den Ordnungssinn und die Umsicht der maßgebenden Behörden. Daß tatsächlich noch ein Überschuß von 4 777 Mk. beim Abschluß sich ergibt, ist nur herbeizuführen gewesen durch Verzicht auf wieder einmal einen großen Teil der Ausgaben für die wichtigsten Zweige der Verwaltung, z. B. beim Kapital- und Schuldenwesen, wie oben schon erwähnt.

Betrachtet man die Abschlüsse von 1812 und 1832, also ein Unterschied von genau 20 Jahren, im ganzen; so findet man, daß gegen 1832 1812 eine Mehreinnahme von 2 071 Mk. vorhanden ist, und daß trotzdem 1832 43 589 Mk. mehr als 1812 ausgegeben wurden; wir halten das für ein Zeichen dafür, daß damals die Verwaltung des städtischen Haushalts viel zu wünschen übrig ließ und daß sie vielleicht nicht in geeigneten Händen war, was schon aus den Vor- anschlägen zu ersehen ist, und daß, was wir nicht stark genug be- tonen können, wesentliche Pflichten der Gemeinde, z. B. die Sorge für das Schulwesen, arg vernachlässigt wurden.

Sehen wir zu, ob nach Verlauf weiterer 20 Jahre diese Verhält- nisse sich gebessert haben!

Wir bringen den aus dieser Zeit allein noch vorhandenen Etat und Abschluß des Jahres 1852.

Nr.	Soll- und Ist-Einnahmen 1852	Soll	Ist
		Mk.	Mk.
1.	Vom Grundeigentum	70 100	70 422
2.	An Zinsen von Aktivis	3 333	3 480
3.	An Berechtigungen	10 089	10 040
4.	Von Kommunalsteuern u. ähnlichen Erhebungen	161 747	170 826
5.	An Insgemein	729	7 249
6.	An Kgl. Polizei-Gratifikationsgeldern	1 200	1 200
Summa		247 198	263 217

Nr.	Soll- und Ist-Ausgaben	Soll	Ist
		Mk.	Mk.
1.	An Verwaltungskosten	55 197	56 839
2.	Zinsen von Passivis	19 615	17 932
3.	Abgaben und Lasten	11 540	11 425
4.	Pensionen	7 730	8 179
5.	Zur Unterhaltung der Schulen	16 367	18 298
6.	Stipendien	1 790	1 790
7.	Unterhaltungskosten der städtischen Grundstücke	44 148	37 280
8.	„ „ „ Feuerlöschgerätschaften	342	838
9.	Zuschüsse zur Armenpflege	61 062	63 035
10.	Zu polizeilichen Zwecken	7 431	7 849
11.	Zu militärischen Zwecken	1 581	277
12.	Straßenbeleuchtung und Wasserkünste	11 662	8 964
13.	Prozeß- und Insertionskosten, Abonnements	441	309
14.	Zur Schuldentilgung	5 400	4 500
15.	Zur Vermehrung der Bibliothek	81	94
16.	Insgemein	1 611	3 523
17.	Kgl. Polizei-Gratifikationsgelder	1 200	1 170
Summa		247 198	242 302

Einnahmen im Ist	263 217 Mk.
Ausgaben im Ist	242 302 „
<u>Überschuß 1852</u>	<u>20 915 Mk.</u>

Einnahmen im Ist 1852	263 217 Mk.
„ „ „ 1832	186 589 „
<u>Mehreinnahmen 1852</u>	<u>76 628 Mk.</u>

Ausgaben im Ist 1852	242 302 Mk.
„ „ „ 1832	181 812 „
<u>Mehrausgaben 1852</u>	<u>60 490 Mk.</u>

Vorteilhaft vom Etat 1832 unterscheidet sich der von 1852 dadurch, daß Einnahme und Ausgabe balancierten, und daß im Abschluß ein Überschuß von 20 915 Mk. sich ergab.

Auch in diesem Abschluß ist die Einnahme vom Grundeigentum eine hohe und gegen die von 1832 (55 459 Mk.) um 14 963 Mk. gestiegen, d. h. sie beträgt jetzt immer noch 26,75 % der Gesamteinnahme.

unter 2, Zinsen von Aktivis, finden sich als Zinsen von

1. unablöslichen Kapitalien 86 Mk. Kalandszinsen, von

2. ablöslichen Kapitalien 3394 Mk.

Unter den ablöslichen Kapitalien befinden sich 60 000 Mk. erkaufte Thüringer Eisenbahn-Prioritäts-Aktien, 45 000 Mk. Staatsanleihe von 1852, sowie ein der Gottesackerkasse geliehenes Kapital von 27 000 Mk. und die Teilzinsen von 7050 verkauften Halleschen Stadtobligationen.

unter 3. Berechtigungen:

die Marktgefälle, Buden- und Standgelder in Höhe von 6873 Mk. und für die Erteilung des Bürgerrechts 2836 Mk.

unter 4. Kommunalsteuern:

der Kommunalsteuerzuschlag auf Mahl- und Schlachtsteuer und Mahlsteuerdrittel mit 94 489 Mk. (gegen nur 20 378 Mk. im Jahre 1832), die städtische Einkommensteuer mit 71 709 Mk. (gegen 64 373 Mk. im Jahre 1832) und die Hundesteuer mit 1248 Mk.

Die Einnahme an Kommunalsteuern und ähnlichen Erhebungen beträgt 170 826 Mk. (die an Kommunalsteuern allein 167 436 Mk.), d. h. 63,65 % der Gesamteinnahme, gegen 128 289 Mk. im Jahr 1832. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß am 27. Juni 1836 nach der Bestimmung des § 35 der revidierten Städteordnung, wonach „alle Leistungen, zu denen das Kämmerereivermögen nicht ausreicht, von allen Mitgliedern der Kommune gleichmäßig getragen werden soll“ alle hiermit in Widerspruch stehenden Abgaben früherer Zeiten, als:

Bürgerschoß von Bürgern ohne Haus, Schutzgeld von Schutzverwandten und Opfergeld (1832 ungefähr 3000 Mk.) aufgehoben wurden.

Dieser Ausfall vom Jahre 1836 an wurde bei weitem gedeckt durch die Erhöhung des Mahl- und Schlachtsteuerzuschlages von 25 auf $33\frac{1}{3}$ %.

Diesen innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren um rund 30 000 Mk. gestiegenen Einnahmen, unter welchen bereits die Zinsen eines, zunächst aus empfangenen Ablösungssummen sich bildenden Kapitalvermögens auftreten, und die steigende Rente vom städtischen Grundbesitz, sowie die ganz besonders gestiegenen Einnahmen aus dem Mahl- und Schlachtsteuerzuschlage und der städtischen Einkommensteuer Beach-

tung verdienen, stehen nur 242 302 Mk. Ausgaben gegenüber, so daß beim Abschluß 1852 sich ein Überschuß von 20 915 Mk. ergibt.

Unter den Ist-Ausgaben sind verrechnet unter

1. Verwaltungskosten:

3600 Mk. und 1200 Mk. Repräsentationsgelder für den
Oberbürgermeister

2700 Mk. für den ersten Stadtrat

2250 „ „ „ zweiten „

2250 „ „ „ dritten „

1800 „ „ „ Stadtbaumeister

2400 „ „ „ Kämmerer

1200 „ „ „ Kämmereikontrolleur

1050 „ „ „ Kämmereisekretär

1650 „ „ „ Stadtsekretär

1650 „ „ „ zweiten Kämmereirendanten

450 „ „ „ Rendanten des Quartieramtes

1530 „ „ „ Registrator

675 „ „ „ Registraturassistenten

900 „ „ „ Stadtsekretärassistenten

360 „ „ „ Hilfsarbeiter auf dem Quartieramt

510 „ „ „ Kastellan

1242 „ „ 4 Boten

762 „ „ 2 Exekutoren

1800 „ „ 13 Nachtwächter

900 „ „ den Türmer

32 „ „ 1 Forstaufseher in Beesen

156 „ „ den Ratsuhrmacher

75 „ „ „ Stadtwundarzt

225 „ „ „ Stadtmusikus

1800 „ „ „ Polizeiinspektor

1500 „ „ „ Polizeikommissar

3000 „ „ 3 Polizeisekretäre

1507 „ „ 2 Assistenten

5044 Mk. } Kleidergelder für 14 Polizeisergeanten

655 „ }

288 „ für 1 Polizeigefangenwärter.

Außerdem:

Bureaubedürfnis-, Heizungs- und Beleuchtungskosten; Kohlen, Diäten u. s. w.

2. Zinsen von Passivis: 17932 Mk.; darunter die Zinsen von 177600 Mk. alte Hallesche Stadtobligationen zu $3\frac{1}{2}\%$.

Die Zinsen von 30000 Mk. neuen Halleschen Stadtobligationen zu 4% .

Die Zinsen von einem dem Hospital schuldigen Kapital von 53804 Mk. zu 4% .

Die Zinsen von einem dem Siechenhausfond schuldigen Kapital von 45000 Mk. zu $3\frac{1}{2}\%$.

Die Zinsen von einem dem Bürgerrettungsfonds schuldigen Kapital von 48000 Mk. zu $3\frac{1}{2}\%$.

Die Zinsen von einem der Sparkassengesellschaft schuldigen Kapital von 13800 Mk. zu 4% und endlich die Zinsen von 43500 Mk. Rest des Staatsdarlehns zum Bau der Moritzkirche zu 2% . In Summa waren also zu verzinsen 411704 Mk.

Interessant zu beobachten ist es, welchen Einfluß die stürmischen Jahre von 1847 und folgende auf den städtischen Vermögensstand ausgeübt haben. Es betragen

die Aktiva:		die Passiva:
1846	179477 Mk.	414493 Mk.
1847	164191 „	452626 „
1848	136047 „	465129 „
1849	116301 „	498713 „
1850	123802 „	514896 „

Die Aktiva waren also in diesen 5 Jahren um 55675 Mk. vermindert, während die Passiva um 100403 Mk. gestiegen waren, das Kämmereivermögen also um nicht weniger als 156078 Mk. verringert.

5. Zur Unterhaltung der Schulen.

Einen wesentlichen Aufwand erfordert jetzt schon alljährlich das Schulwesen, dessen kräftige Reform im 4. Jahrzehnt des Jahrhunderts begann (siehe Schulwesen).

Seit dem Jahre 1832 sind die Ausgaben stetig gestiegen, so daß im Jahre 1852 bereits ein Kämmereizuschuß von 18298 Mk. gegen 7360 Mk. anno 1812 und 10968 Mk. anno 1832 zu finden ist.

Im einzelnen stellt sich die Ausgabe so: an die lateinische Hauptschule 3000 Mk. Zuschuß, zur städtischen Schulkasse 14455 Mk.; Zuschuß zur städtischen Sonntagsschule¹⁾ 211 Mk. und Zuschuß für die Provinzialgewerbeschule²⁾ 390 Mk.

¹⁾ Diese Sonntagsschule wurde errichtet 1839 und ist mit 36 jungen Handwerkern am 28. April feierlich eröffnet worden. Ihre Bestimmung ist, Hand-

Es kommen an Ausgaben für das Schulwesen auf den Kopf der Bevölkerung:

1812	0,49	Mk.	
1832	0,44	„	und
1852	0,51	„	während
1899/1900	6,19	„	pro Kopf ausgegeben werden.

1812	stellten diese Ausgaben	5,3 %	} der Gesamtausgabe dar.
1832	„ „ „	6 %	
1852	„ „ „	7,5 %	
1899/1900	„ „ „	16,03 %	

9. Zuschüsse zur Armenpflege.

Wieder ganz bedeutende Ausgaben erfordert das Armenwesen, dessen Bedürfnisse erst durch einen Kämmereizuschuß von 63 035 Mk. gedeckt werden können; pro Kopf der Bevölkerung beträgt dieser Zuschuß

1852	ungefähr	1,75	Mk.
1832	„	1,77	„

Auf den Kopf der Armen entfallen vom Kämmereizuschuß

1852	ungefähr	64,80	Mk.
1832	„	58,30	„

10. Unter den Ausgaben zu polizeilichen Zwecken befinden sich 2575 Mk. für die Reinigung der Kommunalstellen.

12. Straßenerleuchtung.

Ebenfalls eine Steigerung der Ausgaben, und zwar um fast das Doppelte der 1832 für diesen Zweck gemachten Aufwendungen, erheischt die Straßenerleuchtung.

In der unter 12. des Abschlusses angeführten Summe sind für die Straßenerleuchtung 6717 Mk. enthalten, was aber in Hinblick

werkslehrlingen und Gesellen einen Nachhilfeunterricht im Zeichnen, Rechnen, Geometrie, Stilübung u. s. w. zu erteilen und dieselben überhaupt geistig weiter fortzubilden. Der Zuschuß der Kämmerei betrug 1864: 96 Mk., 1852: 211 Mk.

²⁾ Die Provinzialgewerbeschule ward auf Antrag der städtischen Behörden 1852 von Naumburg nach Halle verlegt und hier am 20. Oktober mit 20 Schülern eröffnet. Die Kosten der Unterhaltung tragen der Staat und die Stadt zu gleichen Teilen. 1852 zahlte die Stadt nur 390 Mk., während 1864 schon 2406 Mk. erforderlich sind. Das Schulgeld betrug jährlich 48 Mk., es kamen 1864 an Schulgeld 2532 Mk. ein.

auf die Ausgabe von 1832 in Höhe von 3598 Mk. nicht viel sagen will, deswegen, weil 1852 auch nicht mehr schlecht leuchtende Öllampen vorhanden waren als im Jahre 1832, ja sogar nur einige mehr als 1729 bei Einführung der öffentlichen Beleuchtung; die Anzahl der Laternen schwankt in diesem Zeitraum von über 100 Jahren zwischen 600 und 625—630. Diese Mehraufwendungen im Jahre 1852 werden also zum großen Teil für die Beleuchtung der städtischen Verwaltungsgebäude gemacht sein (früher erschien nämlich dieser Titel immer unter dem Namen „Stadterleuchtung“, nicht „Straßenbeleuchtung“).

14. Schuldentilgung.

Für die Schuldentilgung setzte man in den Etat 5400 Mk. ein, während in Wirklichkeit nur 4500 Mk. abgezahlt wurden. An Zinsen waren, wie oben schon erwähnt, 17 932 Mk. zu zahlen, so daß das Kapital- und Schuldenwesen in diesem Jahre 22 432 Mk. erforderte (1832 : 22 787 Mk.).

Die Vergleiche der einzelnen Hauptausgabeposten mit den entsprechenden des Jahres 1832 haben uns gezeigt, daß z. B. bezüglich der Verzinsung und Tilgung der Passiva eine nur unerhebliche Besserung der städtischen Finanzen um einige hundert Mark jährlicher Minderausgabe eingetreten ist, dagegen tritt uns ein erheblicher Fortschritt entgegen in den Mehrausgaben für die Unterhaltung der Schulen und in den Unterhaltungskosten für die städtischen Grundstücke, die um das Dreifache gestiegen sind.

Welchen Einfluß die Anleihe vom Jahre 1848 im Betrage von 180 000 Mk. auf das städtische Haushaltswesen ausübte, läßt sich leider nicht mit Bestimmtheit feststellen, da Anhalte nicht mehr zu finden sind. Die Anleihe wurde aufgenommen zum Zwecke des Straßenbaues.

III. Von 1855—1871 und folgende wegen der Folgeerscheinungen des Krieges inkl. 1875, d. h. bis zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch Gesetz vom 25. Mai 1873.

Das Jahr 1855 wurde von den städtischen Behörden durch die am 2. Januar erfolgte schließliche Festsetzung des gemäß des § 53 der Städteordnung umgearbeiteten Regulativs der Einkommensteuer für die Stadt Halle vom 12. April 1840, die an Stelle der seit 1821 erhobenen Kommunalsteuer getreten war, eröffnet. Da diese neue Ordnung wesentlich gesteigerte Einnahmen an Einkommensteuer mit sich bringt, wollen wir ihre Grundzüge kurz mitteilen. Der der

Veranlagung zu Grunde zu legende, jedes Einkommen unter 240 Mk. unbesteuert lassende Tarif, welcher ein progressives Steigen der Steuersätze im Verhältnis des steigenden Einkommens berücksichtigt, wurde unverändert aus dem alten in das neue Regulativ übernommen.

Nr.	Soll-Einnahmen	1835	1856
		Mk.	Mk.
1.	Vom Grundeigentum	64 334	55 960
2.	Zinsen von Aktivkapitalien	408	18 033
3.	Von Berechtigungen	15 732	12 801
4.	Kommunalsteuern und andere Erhebungen	107 919	187 766
5.	Insgemein	2 898	2 526
Summa		191 291	277 086

Nr.	Soll-Ausgaben	1835	1856
		Mk.	Mk.
1.	An Verwaltungskosten	49 220	67 455
2.	Zinsen und Passivkapitalien	13 950	19 950
3.	Grund- und andere Abgaben	13 506	8 623
4.	Pensionen	4 968	10 570
5.	Unterhaltung der Schulen	10 079	22 013
6.	Stipendien	1 790	1 790
7.	Unterhaltung der Gebäude	23 347	41 192
8.	„ „ Feuerlöschgerätschaften	380	578
9.	Zuschüsse zur Armenpflege	40 840	71 640
10.	Zu polizeilichen Zwecken	4 485	7 470
11.	Zur Unterhaltung der Militäranstalten	1 413	2 412
12.	Straßenbeleuchtung und Wasserkunst	7 690	14 679
13.	Prozeßkosten, Abonnementsgelder u. a.	459	543
14.	Zur Tilgung der Schulden	13 500	6 300
15.	Zur Vermehrung der Bibliothek	90	120
16.	Insgemein	5 569	1 926
Summa		191 286	277 081
Einnahme Soll		191 291	277 086
Ausgabe Soll		191 286	277 081

balanciert

Einnahme Soll 1856	277 086 Mk.
„ „ 1835	191 291 „
<hr/> Mehreinnahmen 1856	<hr/> 85 795 Mk.
Ausgabe Soll 1856	277 081 Mk.
„ „ 1835	191 286 „
<hr/> Mehrausgaben 1856	<hr/> 85 795 Mk.

Was die Steuerverpflichtung selbst betrifft, von welcher außer dem Fiskus, der Kämmerei, den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen nur die im § 4 der Städteordnung näher angegebenen Personen resp. Einkommen befreit sind, so war dieselbe nach dem alten Regulativ (§ 2) auf alle Personen, welche, im Genuß eines selbständigen Einkommens, hier ihren Wohnsitz hatten, beschränkt, jedoch als Objekt der Besteuerung das gesamte Einkommen, gleichviel ob es dem Pflichtigen innerhalb des Gemeindebezirks oder von anderen Orten zufloß, angenommen.

Nach dem neuen Regulativ unterliegen der Steuer nicht allein alle ein selbständiges Einkommen beziehenden Einwohner des Stadtbezirks, sondern auch diejenigen, welche in letzterem, ohne Einwohner zu sein, behufs Erwerbung ihres Unterhaltes länger als 3 Monate sich aufhalten — und zwar vom Ablauf des 3. Monats ab —, dergleichen auch die, welche, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben, nach Verhältnis ihres Einkommens aus diesen Quellen, die juristischen Personen von ihrem Grundbesitz im Stadtbezirk oder ihrem in demselben betriebenen stehenden Gewerbe, endlich auch im Stadtbezirk sich aufhaltende Ausländer nach einem Aufenthalte von 3 Monaten.

Dagegen bleibt nach dem neuen Regulativ das Einkommen von dem außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigentum außer Berechnung.

Die Umgestaltung der Gemeindeeinkommensteuer bringt, wie schon gesagt, wesentlich gesteigerte Einnahmen mit sich; 1854 betrug die Einkommensteuer 71 709 Mk. d. h. 27,24 % der Gesamteinnahme, während sie 1857 schon 97 140 Mk. d. h. 33,82 %, und 1858 103 754 Mk. d. h. 34,93 % der Gesamteinnahme beträgt.

Diese Steuer blieb bestehen bis zum Jahre 1875; von da ab wird diese selbständige Einkommensteuer verwandelt in eine Zuschlagssteuer zu der staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, wie ja überhaupt das Jahr 1875 eine vollständige Umwälzung des Gemeindesteuerverwesens mit sich bringt; wurde doch im Jahre 1875 außerdem die Mahl- und Schlachtsteuer vollständig, der 100 % ige Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer und ferner die unter dem Namen „Unpflichten, Anlage- und Haussteuer“ bestehenden Kämmereiabgaben aufgehoben. All diese Ausfälle sollten gedeckt werden durch die Einführung der schon oft erwähnten Grund- und Mietsteuer.

Der Zeitabschnitt von 1855—1875 bringt ja überhaupt eine große Menge neuer Gemeindeeinrichtungen, so den Bau der Gasanstalt und

der Leihanstalt im Jahre 1856, die Eröffnung der Sparkasse im Jahre 1857 und des Wasserwerks 1868; diese Neueinrichtungen erforderten natürlich große Ausgaben, die z. T. durch Anleihen aufgebracht wurden, so die Anleihe vom 17. Mai 1856 zum Bau der Gasanstalt im Nominalbetrage von 600 000 Mk. und des Gymnasiums — 1 800 000 Mk. —; die Anleihe vom 19. Juli 1871 zur Ausführung von Bauten und gemeinnützigen Unternehmungen = 9 000 000 Mk. und schließlich die Anleihe vom 27. Mai 1874 zur Tilgung der Anleihen von 1848 und 1871 im Nominalbetrage von 3 000 000 Mk. (siehe die Schulden der Stadt).

Aber abgesehen von diesen durch, wie es der Wissenschaft entspricht, außerordentliche Einnahmen zu deckenden Ausgaben¹⁾ wird es sich fragen, ob auch der ordentliche Haushalt nach dem Kriege von 70/71 wesentlich höhere Einnahmen und Ausgaben aufweist, wie man immer analog dem „enormen Aufschwung der Städte nach dieser großen Zeit“ behauptet. Wir geben ein sofortiges merkliches Steigen schon im Jahre 1872 zu, werden aber an der Hand der beiden großen Tabellen für die Zeit von 1872—79/80 nachzuweisen suchen, daß in Wirklichkeit das Steigen der Ausgaben und Einnahmen nach dem großen Kriege kein so durch die Verhältnisse forciertes ist, wie allgemein neben der Annahme des schnellen Anwachsens der Bevölkerung in diesem Dezennium vermutet wird.

Der Laie macht sich gar zu gern ein zu grelles Bild von diesen Verhältnissen und spart keine Farben. Es ist vielmehr ein stetiges gleichmäßiges Anwachsen in der Zeit 1872—80 sowohl der Bevölkerung um jährlich rund 2000 Seelen²⁾, als auch der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu beobachten, wenn auch das Bild der letzteren mehr schwankend ist, keineswegs aber läßt sich ein derartiges Emporschnellen der Finanzen konstatieren, wie es gar zu gern der Phantasie des Laien entspringt.

¹⁾ Im Kapitel „Die Schulden der Stadt“ haben wir schon darauf hingewiesen, daß eine Anleihe durchschnittlich 40 Jahre hindurch läuft, daß also immer 40 Jahresgesellschaften an diesen außerordentlichen Einnahmen (eventuelle Beiträge) und Ausgaben (Verzinsung und Tilgung der Anleihen) beteiligt sind.

²⁾ Interessant zu beobachten ist, wie vor dem Jahre 1872 vom Jahre 1855 an die Bevölkerung jährlich um rund 1000 Seelen zunimmt, während sich nach 1872 diese jährliche Bevölkerungszunahme auf rund 2000 Seelen erhöht und zwar bis zum Jahre 1886/87, um dann bis zum Jahre 1889/90 sich auf rund 3—4000 zu erhöhen, bis schließlich vom Jahre 1889/90 zu 1890/91 eine ganz außerordentlich starke Zunahme von über 6000 Seelen erfolgt; vom Jahre 1890/91 an erfolgt dann eine zwischen 2000 und 4000 schwankende jährliche Bevölkerungszunahme.

Kehren wir jedoch vorerst zurück zur Betrachtung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Einführung des neuen Regulativs der Kommunaleinkommensteuer vom Jahre 1855.

Während noch im Jahre 1852 die Kommunaleinkommensteuer nur 71 709 Mk. betrug, d. h. 42,83 % der Gesamteinnahme an Steuern darstellte, schnellte sie sofort nach Einführung des Regulativs von 1855 auf 102 230 Mk. und 1856 auf 106 145 Mk. oder 57,46 % der Gesamtsteuereinnahme, ist also um über 14 % emporgeschnell.

Diese bedeutende Mehreinnahme hat natürlich einen großen Einfluß auf den ganzen Etat; wir bringen deswegen die Resultate der Kämmererechnungen für die folgende Reihe der nächsten Jahre 1856—74.

Die Gesamteinnahme der etatsmäßigen Verwaltung und der Anteil der Kommunaleinkommensteuer daran betrug:

Jahr	Gesamteinnahme in Mk.	Kommunaleinkommensteuer in Mk.	Das sind % der Gesamteinnahme rund in Mk.
1856	277 086	106 145	39
1857	322 537	112 927	35
1858	346 775	118 206	34
1859	523 068	150 539	29
1860	351 190	119 826	34
1861	365 863	127 333	35
1862	528 534	132 030	25
1863	391 575	148 455	38
1864	421 650	154 870	37
1865	433 739	158 655	36
1866	434 187	163 463	38
1867	434 724	170 890	39
1868	545 927	184 710	34
1869	617 517	192 811	31
1870	770 754	254 015	33
1871	809 287	282 603	35
1872	884 919	337 323	38
1873	867 714	330 342	38
1874	1 088 496	341 310	31

Die Tabelle zeigt, einen wie bedeutenden Anteil an den ordentlichen Gesamteinnahmen die selbständige Kommunaleinkommensteuer während der 19 Jahre stets gehabt hat. Der Prozentsatz schwankt abgesehen von zwei exzeptionellen Fällen während der ganzen Zeit zwischen 31 und 39 %, während die Steuer vor der Einführung des Regulativs von 1855 z. B. im Jahre 1852 nur 27 % der ordentlichen Gesamteinnahme ausmacht. Das Bemerkenswerteste daran ist aber,

daß der Anteil der Steuer an der ordentlichen Gesamteinnahme von 27 % im Jahre 1852 auf 39 % im Jahre 1856 gesprungen ist.

Der Anteil der Steuer an der Gesamtsteuereinnahme betrug 1852 nur 42,83 % und ist 1856 auf 57,46 geschneit, um im Verlauf der weiteren Jahre bis zum Jahre 1874 zwischen 51 und 58 % zu schwanken, also stets die gute Hälfte der Gesamtsteuereinnahmen auszumachen.

Während also die Einnahmen an Einkommensteuer insbesondere 1856 39 % und die Kommunalsteuern überhaupt 68 % der ordentlichen Gesamteinnahmen ausmachen, verteilen sich die übrig bleibenden 32 % auf folgende Einnahmen: vom Grundeigentum 55 960 Mk. oder 20 %, Zinsen von Aktivkapitalien $6\frac{1}{2}$ %, von Berechtigungen $4\frac{1}{2}$ % und Insgesamt 1 %, während 1832 vom Grundeigentum (Pachtgeld) auch 55 459 Mk. eingingen, d. h. 30 % der Gesamteinnahme, an Zinsen von Aktivkapitalien nur 175 Mk.

Ein wesentlich anderes Bild bieten schon die Abschlüsse vom Jahre 1871 an. (Siehe Tabellen S. 146—153).

Während nämlich nach 1856 die Einnahmen und Ausgaben 277 086 Mk. betragen, ist nach Verlauf von nicht ganz 20 Jahren im Jahre 1874 die Million schon erreicht, d. h. die Einnahmen und Ausgaben haben sich mehr als verdreifacht, während die Bevölkerung von 36 408 Seelen auf 57 859 Seelen gestiegen ist, also nur rund um 22 000 Seelen, sich also noch nicht einmal verdoppelt hat.

Es tritt bei der Betrachtung der Abschlüsse von 1871—79 uns sofort wieder eine andere Form der Einteilung entgegen, die als besonders geschickt kaum zu betrachten sein dürfte, nämlich die Einteilung in Vermögenshaushalt, Wirtschaftshaushalt und Steuern. Daß damit manche Schiefheit unterläuft, ist leicht ersichtlich. Die Ausgaben z. B. für das Bauwesen oder wie der Titel früher hieß, „die Unterhaltung der gemeinheitlichen Grundstücke“ sind in den ganzen Haushalt zerstreut; der Bau z. B. und die Unterhaltung der Kanäle findet sich unter Gesundheitspflege, während wiederum andere Ausgaben für das Bauwesen unter Grundbesitz erscheinen, so daß ein übersichtliches Bild der einzelnen Bedürfnisse in diesen Abschlüssen nicht zu erwarten ist. Ja man geht sogar so weit, einzelne unbedeutende Steuerarten, z. B. die Hundesteuer, gar nicht mit unter die Abteilung Steuern zu verrechnen, sondern entkleidet diese Abgabe einfach ihres Steuercharakters, indem man sie unter „Berechtigungen“ mit den Markt- u. a. Gefällen aufführt. Eine derartige Einteilung ist weder wissenschaftlich noch praktisch zu nennen. Wir ziehen es vor, nur die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten kurz zu betrachten.

Titel	Bezeichnung	Einnahme							
		1871		1872		1873		1874	
		Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme
A.	Etatmäßige Verwaltung								
I.	Vermögenshaushalt								
1.	Grundbesitz	79 737	10,33	79 581	8,99	83 706	9,65	86 274	7,93
2.	Kommunalanstalten	69 105	8,95	77 556	8,77	80 094	9,23	76 497	7,93
3. a)	Berechtigungen	17 646	2,28	18 087	2,04	18 921	2,18	19 635	1,80
b)	Zinsen von Aktivis	31 983	4,14	35 568	4,02	33 573	1,87	139 434	12,81
4. a)	Verzinsung der Anleihen und Schulden	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	Amortisation derselben . .	—	—	—	—	—	—	72 075	6,62
5.	Legate	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Diverse Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—
7. a)	Stipendien	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	Zinsen und Dotation von Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—
I.	Vermögenshaushalt Sa.	198 471	25,70	210 792	23,82	216 294	24,93	393 915	36,19
II.	Wirtschaftshaushalt								
8.	Zentralverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Magistratsverwaltung . . .	6 024	1,60	6 084	1,51	6 174	1,60	6 963	1,47
b)	Polizeiverwaltung	6 312	—	5 278	—	7 707	—	8 985	—
9.	Unterrichtswesen	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Armenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Öffentliche Sicherheit, Verkehr u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Öffentliche Sicherheit . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Feuerlöschwesen	63	0,01	3	0,00	213	0,02	33	0,00
β)	Gehälter der Sicherheitsbeamten (Nachtwächter)	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	Förderung des Verkehrs . .	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Unterhaltung der Verkehrswege und Brücken	11 298	1,46	9 432	1,07	10 764	1,24	48 810	4,49
β)	Straßenbeleuchtung	—	—	—	—	—	—	—	—
γ)	Diverses (Stadtuhren)	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Unterhaltung der Kanäle . . .	—	—	903	—	3 873	—	747	—
b)	Bau neuer Kanäle	9 018	1,18	36 576	4,48	6 498	1,59	—	—
c)	Straßenreinigung	87	—	2 185	—	3 432	—	1 890	—
d)	Impfwesen und Sonstiges	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Verschönerung u. Wasser zu öffentl. Zwecken	378	0,05	—	—	885	0,10	9	0,00
14.	Staats-, Provinzial-, Kreis- und andere Lasten	5 781	0,75	11 967	1,35	13 758	1,59	13 968	1,28
15.	Förderung von Kunst und Wissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Wirtschaftshaushalt Sa.	38 961	5,05	74 418	8,41	53,304	6,14	81 405	7,48

Ausgabe							
1871		1872		1873		1874	
Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe
17 304	2,74	23 715	3,19	12 939	1,65	41 517	1,65
5 493	0,87	4 980	0,67	4 878	0,62	7 623	0,70
72	—	—	—	60	—	60	—
411	0,08	789	0,11	2 271	0,29	17 103	1,58
105 003	16,64	134 952	18,15	125 283	16,02	182 055	16,79
29 775	4,72	33 895	4,80	48 066	6,15	168 285	15,22
4 650	0,74	4 647	0,63	4 050	—	4 650	0,41
5 544	0,88	5 769	0,78	6 438	1,64	4 246	0,59
2 541	0,40	2 241	0,30	1 716	—	1 641	0,15
29 913	4,74	42 453	5,71	40 512	5,18	15 180	1,40
200 706	31,81	255 441	34,37	246 753	31,55	444 383	40,99
—	—	—	—	—	—	—	—
66 504	10,54	69 525	9,35	78 813	10,08	98 484	9,08
51 675	8,19	61 353	8,25	76 056	9,73	93 690	8,64
84 609	13,41	84 258	11,34	97 980	12,53	96 765	8,92
100 761	15,97	99 048	13,33	101 406	12,97	103 947	9,58
—	—	—	—	—	—	—	—
4 407	—	2 169	—	2 496	—	3 597	—
9 807	2,25	12 549	1,98	13 998	2,11	15 066	1,72
31 326	—	31 911	—	31 155	—	83 928	—
31 827	10,09	33 330	8,85	36 330	8,70	40 212	11,51
540	—	534	—	534	—	657	—
2 961	—	3 150	—	3 729	—	4 533	—
9 057	4,21	37 497	7,55	21 384	5,31	19 284	3,76
12 666	—	14 265	—	15 279	—	15 720	—
1 943	—	1 197	—	1 161	—	1 206	—
5 655	0,90	6 663	0,89	8 373	1,07	17 241	1,59
13 446	2,13	24 327	3,27	35 217	4,50	39 918	3,68
1 251	0,20	5 529	0,74	4 896	0,62	5 313	0,49
428 415	67,89	487 305	63,55	528 807	67,62	639 561	58,97

Titel	Bezeichnung	Einnahme							
		1871		1872		1873		1874	
		Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme
III.	Steuern								
16. a)	Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer 50% . . .	189 270		197 454		199 797		198 900	
b)	Einkommensteuer . . .	282 603	69,25	337 323	67,77	339 342	68,93	341 310	56,33
c)	Zuschlag zur Gebäudesteuer 100%	62 856		64 932		67 977		72 966	
III.	Steuern Sa.	534 729	69,25	599 709	67,77	598 116	68,93	613 176	56,33
	Wiederholung								
I.	Vermögenshaushalt . . .	198 471	25,70	210 792	23,82	216 294	24,93	393 915	36,19
II.	Wirtschaftshaushalt . . .	38 961	5,05	74 418	8,41	53 304	6,14	81 405	7,48
III.	Steuern	534 729	69,25	599 709	67,77	598 116	68,93	613 176	56,33
A.	Etatmäßige Verwaltg. Sa.	772 161	100%	884 919	100%	867 714	100%	1 088 496	100%
	Die Verwaltung für die Jahre 1871—1874 ergab einen Überschuß von diesem Überschuß tritt zu der Bestand aus ult. 1870 im Betrage von							1 963 917	
								64 245	
								2 028 162	
B.	Verwaltung außer dem Etat								
I.	Bewegung des Vermögens	782 883	—	462 954	—	626 544	—	5 834 937	—
	Es sind also nach Ablauf des Jahres 1874 flüssig geblieben							767 508	
II.	Posten zur Verrechnung auf die Anleihen von 1871 u. 1874	—	—	2 817	—	1 524	—	2 991	—
III.	Sonstige Posten (darunter Kriegskosten)	59 256	—	128 220	—	—	—	—	—
	(Kriegskosten) ¹⁾	(6 780)	—	(79 083)	—	—	—	—	—

1) 1870 betragen die Ausgaben an Kriegskosten 158 199 Mk., hierzu die Kriegs-Netto-Ausgaben von 1871 u. 72 im Betrage von 140 646 „

so daß die gesamten Kriegskosten betragen 298 845 Mk., d. h. pro Kopf der Bevölkerung bei einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 51 350: 5,82 Mk. Kriegskosten, so daß nach Abzug dieser pro Kopf der Bevölkerung kommen: 4,65 Mk.

Der Staat erstattete: 60 555 „

238 790 Mk.

	Ausgabe							
	1871		1872		1873		1874	
	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe
	1 140		573		456		474	
	759	0,30	—	0,08	6 000	0,83	—	0,04
	—		—		—		—	
	1 899	0,30	573	0,08	6 456	0,83	474	0,04
	200 706	31,81	255 441	34,37	246 753	31,55	444 483	40,99
	428 415	67,89	487 305	65,55	528 807	67,62	639 561	58,97
	1 899	0,30	573	0,08	6 456	0,83	474	0,04
	631 020	100%	743 319	100%	782 016	100%	1 084 518	100%
	644 283	—	454 377	—	509 049	—	5 332 251	—
	—		—		—		—	
	70 128	—	235 338	—	214 863	—	1 017 408	—
	269 298	—	60 204	—	—	—	—	—
	(216 084)	—	(1 425)	—	—	—	—	—

Abschluß.

Es waren also an außeretatmäßigen Ausgaben zu decken:

1. Die Posten à conto der Anleihen: 1 010 076 Mk.

2. Sonstige Posten: 142 026 „

Summa 1 152 102 Mk.

Zur Deckung dieser Ausgaben waren vorhanden:

1. Aus dem Vermögen: 767 508 Mk.

2. Überschuß der etatsmäßigen Verwaltung: 436 662 „

Summa 1 304 170 Mk.

A. 1 152 102 Mk.

Es verblieb also ult. 1874 ein Bestand von: 52 068 Mk.

Titel	Bezeichnung	Einnahme							
		1875		1876		pro 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878		1. April 1878/79	
		Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme
A.	Etmäßige Verwaltung								
I.	Vermögenshaushalt								
1.	Grundbesitz	90 449	7,55	93 819	8,15	108 484	7,63	99 768	8,02
2.	Kommunalanstalten	72 672	6,07	74 848	6,50	104 977	7,39	104 216	8,38
3. a)	Berechtigungen	14 651	1,22	9 397	0,82	13 543	0,95	11 782	0,95
b)	Zinsen von Aktivis	221 805	18,52	145 686	12,65	165 506	11,65	151 625	12,19
4. a)	Verzinsung der Schulden	—	—	54	0,00	77	0,00	38	—
b)	Tilgung derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
I.	Vermögenshaushalt Sa.	399 577	33,36	323 804	28,12	392 587	27,62	367 429	29,54
II.	Wirtschaftshaushalt								
8.	Zentralverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Magistratsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Persönliche Kosten	67 420	—	58 115	—	57 824	—	47 088	—
β)	Sachliche Kosten	15 167	—	15 874	—	21 410	—	17 820	—
b)	Polizeiverwaltung	—	8,12	—	—	—	—	—	—
α)	Persönliche Kosten	2 325	—	2 850	—	3 750	—	3 000	—
β)	Sachliche Kosten	12 365	—	12 595	—	18 121	—	13 551	—
9.	Unterrichtswesen	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Armenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Öffentliche Sicherheit	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Öffentliche Sicherheit	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Feuerlöschwesen	148	0,01	115	0,01	148	0,01	7	0,00
β)	Sicherheitsbeamte (Nachwächter)	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Unterhaltung u. Reinigung der Kanäle	28	—	—	—	1 556	—	2 256	—
β)	Bau neuer Kanäle	7 438	—	7 909	—	12 174	—	8 880	—
γ)	Straßenreinigung	2 611	0,84	2 560	0,91	4 294	1,27	3 554	1,18
δ)	Impfwesen und sonstige Kosten	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Förderung des Verkehrs	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Unterhaltung der Verkehrswege	14 539	—	22 656	—	43 622	—	34 461	—
b)	Straßenbeleuchtung	—	1,22	—	1,97	—	3,07	—	2,77
c)	Sonstige Kosten	—	—	—	—	—	—	450	—
13.	Verschönerung der Stadt (öffentliche Anlagen)	1 185	0,10	127	0,01	370	0,02	305	0,03
14.	Wasserversorgung	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Staats-, Provinzial-, Kreis- und andere Lasten	15 282	1,28	20 636	1,79	—	—	—	—
16.	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Wirtschaftshaushalt Sa.	138 508	11,57	143 437	12,46	163 269	11,49	130 932	10,53

Titel	Bezeichnung	Ausgabe							
		1875		1876		pro 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878		1. April 1878/79	
		Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe
1.	Grundbesitz	14 783	1,33	8 584	0,83	17 116	1,22	18 984	1,74
2.	Kommunalanstalten	505	0,05	2 091	0,20	3 578	0,26	1 500	0,14
3. a)	Berechtigungen	—	—	72	—	75	—	51	—
b)	Zinsen von Aktivis	3 753	0,34	430	0,05	1 095	0,08	4 366	0,41
4. a)	Verzinsung der Schulden	245 614	22,17	158 142	15,26	243 793	17,39	152 202	14,0
b)	Tilgung derselben	78 294	7,07	50 945	4,91	57 939	4,13	46 345	4,26
I.	Vermögenshaushalt Sa.	342 949	30,96	220 264	21,25	323 596	23,08	223 448	20,55
II.	Wirtschaftshaushalt								
8.	Zentralverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Magistratsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Persönliche Kosten	160 673	17,30	155 617	17,93	183 728	16,20	152 839	17,77
β)	Sachliche Kosten	30 924	—	30 287	—	43 425	—	40 344	—
b)	Polizeiverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Persönliche Kosten	86 655	9,34	90 254	10,74	123 470	10,91	99 796	11,42
β)	Sachliche Kosten	16 828	—	21 033	—	29 568	—	24 371	—
9.	Unterrichtswesen	87 382	7,89	90 107	8,69	127 099	9,06	115 510	10,62
10.	Armenpflege	100 085	9,03	91 473	8,82	127 851	9,12	109 662	10,09
11.	Öffentliche Sicherheit	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Öffentliche Sicherheit	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Feuerlöschwesen	6 335	—	9 524	—	9 889	—	6 420	—
β)	Sicherheitsbeamte (Nachwächter)	13 979	1,83	13 678	2,24	17 499	1,95	14 070	1,89
b)	Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—
α)	Unterhaltung u. Reinigung der Kanäle	5 937	—	4 543	—	6 226	—	8 417	—
β)	Bau neuer Kanäle	12 715	—	6 492	—	36 343	—	18 917	—
γ)	Straßenreinigung	16 901	3,59	16 471	3,26	20 825	4,90	20 586	4,83
δ)	Impfwesen und sonstige Kosten	4 245	—	6 296	—	5 280	—	4 606	—
12.	Förderung des Verkehrs	—	—	—	—	—	—	—	—
a)	Unterhaltung der Verkehrswege	39 959	—	53 375	—	110 463	—	55 569	—
b)	Straßenbeleuchtung	40 323	7,29	45 433	9,58	62 261	12,40	52 344	10,15
c)	Sonstige Kosten	450	—	543	—	1 133	—	2 447	—
13.	Verschönerung der Stadt (öffentliche Anlagen)	8 642	0,78	6 317	0,61	9 089	0,65	5 948	0,55
14.	Wasserversorgung	79 506	7,18	84 191	8,12	106 938	7,63	86 654	7,97
15.	Staats-, Provinzial-, Kreis- und andere Lasten	48 187	4,35	85 491	8,25	47 874	3,41	39 732	3,65
16.	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	5 069	0,46	5 135	0,50	8 334	0,59	4 170	0,38
II.	Wirtschaftshaushalt Sa.	764 795	69,04	816 260	78,74	1 077 295	76,82	862 402	79,32

Titel	Bezeichnung	Einnahme							
		1875		1876		pro 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878		1. April 1878/79	
		Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme
III.	Steuern								
a)	100% Zuschlag zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer . . .	335 062	55,07	334 525	59,42	437 575	60,89	357 587	59,93
b)	Grund- und Mietsteuer . . .	324 392		349 493		427 738		387 933	
III.	Steuern Sa.	659 454	55,07	684 018	59,42	865 313	60,89	745 520	59,93
	Wiederholung								
I.	Vermögenshaushalt . . .	399 577	33,36	323 804	28,12	392 587	27,52	367 429	29,54
II.	Wirtschaftshaushalt . . .	138 508	11,57	143 437	12,46	163 269	11,49	130 932	10,53
III.	Steuern	659 454	55,07	684 018	59,42	865 313	60,89	745 520	59,93
A.	Etatmäßige Einnahme Sa.	1 197 539	100%	1 151 259	100%	1 421 169	100%	1 243 881	100%
	Die Verwaltung für die Jahre 1875 bis 1. 4. 1878/79 ergab einen Überschuß von 379 947 diesem Überschuß tritt zu der Bestand aus ult. 1874 im Betrag von 52 067								
	Überschuß							432 014	
B.	Verwaltung außerhalb des Etat								
I.	Bewegung des Vermögens	1 295 500	—	578 648	—	821 638	—	906 793	—
	Es sind deshalb aus dem Vermögen flüssig geblieben							36 291	—
II.	Posten zur Verrechnung auf die Anleihe von 1874	18 632	—	98 634	—	15 319	—	938	—

Abschluß.

Es waren also an außeretatmäßigen Ausgaben zu decken	418 630 Mk.
Zur Deckung dieser Ausgaben waren vorhanden:	
1. Aus dem Vermögen	36 291 „
2. Die Überschüsse der Etatverwaltung	432 014 „
	<hr/>
	468 305 Mk.

so daß sich ein Bestand ergibt von 49 675 Mk.

Ausgabe							
1875		1876		pro 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878		1. April 1878/79	
Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe
33	0,00	102	0,01	1 304	0,10	1 453	0,13
33	0,00	102	0,01	1 304	0,10	1 453	0,13
342 949	30,96	220 264	21,25	323 596	23,08	223 448	20,55
764 795	69,04	816 260	78,74	1 077 295	76,82	862 402	79,32
33	0,00	102	0,01	1 304	0,10	1 453	0,13
1 107 777	100%	1 036 626	100%	1 402 195	100%	1 087 303	100%
1 281 873	—	637 447	—	724 858	—	922 109	—
103 618	—	144 472	—	200 357	—	103 706	—

Der Vermögenshaushalt.

Grundbesitz: Die Einnahmen aus dem Grundbesitz, die im Jahre 1856 nur 55 960 Mk. betrugten, sind bis zum Jahre 1871 erhöht auf 79 737 Mk., haben also eine Steigerung von fast 24 000 Mk. erfahren; während sie aber 1856 noch 20 % der Gesamteinnahme ausmachten, sind sie 1871 bis auf 10,33 % zurückgesunken, befolgen also immer noch eine absteigende Tendenz. Ihr Einfluß auf die Einnahmen wird immer schwächer.

Die Einnahmen vom Grundbesitz bilden nämlich vom Anfang des Jahrhunderts an verfolgt folgende Prozentsätze der Gesamteinnahme:

1801/02	40,76 %
1805/06	39,11 %
1810	57,79 %
1812	29,70 %
1813	37,85 %
1819	62,36 %
1822	60,67 %
1832	29,72 %
1852	26,75 %
1856	20 %
1871	10,33 %

bis sie am Ende des Jahres 1874 zwar 86 274 Mk. betragen, immerhin aber nur mehr 7,93 % der Gesamteinnahmen bilden.

Die Ausgaben für den Grundbesitz sind aufzufassen als Grundabgaben, Ausgaben für Bauliches u. s. w. und sind im Laufe der Jahre 1871—78 wesentlich nicht gestiegen

1871	betrugten sie	17 304	Mk. d. h.	2,74 %	} der Gesamt- ausgabe.
1874	„	41 517	„	1,65 %	
1878	„	18 938	„	1,74 %	

Kommunalanstalten: Die Einnahmen aus Kommunalanstalten treten zum 1. Male auf in dem Abschlusse für 1868, indem dort die im Jahre 1856 eröffnete Gasanstalt 50 494 Mk. Überschuß an die Kämmererei zahlt. 1869 zahlt sie zur Verzinsung der Anleihe von 1 800 000 Mk. (1867) 51 757 Mk. und 1870 63 045 Mk. Diese

Überschüsse steigen bis zum Ende des Jahrhunderts wesentlich, so daß im Jahre 1899/1900 das Wasserwerk der Kämmerei 304 000 Mk. zur Verfügung stellt.

Ferner erscheinen in dem Abschluß von 1867 die Einnahmen und Ausgaben des Wasserwerks rechnungsmäßig selbständig, die im Anfang seines Bestehens nicht getrennt erschienen.

Die 69 105 Mk., die die Kommunalanstalten 1871 an die Kämmerei liefern, sind zum allergrößten Teil also Zuschüsse des Gaswerks.

Die in diesem Titel vorhandenen Ausgaben sind solche für den Betrieb des Wasserwerks.

Zinsen von Aktivis: Während noch 1856 die Zinsen von Aktiv-Kapitalien nur 3480 Mk. betragen, d. h. 1,34 % der Gesamteinnahme, sind sie im Jahre 1871 schon auf 31 983 angewachsen, betragen immerhin aber nur 4,14 % der Gesamteinnahme. Das Kapitalvermögen hat sich im Laufe der Jahre folgendermaßen entwickelt:

1871:	2 680 580 Mk.
1874:	4 691 055 „
1878:	4 618 328 „

Diesen Kapitalvermögen stehen als Schulden gegenüber:

1871:	3 522 968 Mk.
1874:	5 327 465 „
1878:	4 957 212 „

während diesen Gesamtschulden der Stadt ein Aktiv-Vermögen von

1871:	6 090 738 Mk.
1874:	8 363 802 „
1878:	8 549 618 „

gegenübersteht, so daß das reine Vermögen demnach betrug:

1871:	2 567 770 Mk.
1874:	3 036 337 „
1878:	3 592 406 „

Die Verzinsung der Schulden betrug:

1871:	105 003 Mk.	d. h. 16,64 %	} der Gesamt- ausgabe
1874:	182 005 „	„ „ 16,79 %	
1878:	152 202 „	„ „ 14 %	

Dieser Verzinsung steht gegenüber die Einnahme an Zinsen von Aktivis im Betrag von:

1871: 31 983 Mk. d. h.	4,14 %	} der Gesamt- einnahme
1874: 139 434 „ „ „	12,81 %	
1878: 151 625 „ „ „	12,19 %	

Diese erheblichen Steigerungen sowohl beim Kapitalvermögen als bei der Gesamtschuld und ihrer Verzinsung sind zum großen Teil hervorgerufen durch die Aufnahme der Anleihen von 1871 im Betrage von 900 000 Mk. und von 1874 im Betrage von 300 000 Mk. (siehe Schulden der Stadt).

Dies sind die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten des Vermögenshaushalts:

Die Einnahme des Vermögenshaushaltes beträgt:

1871: 198 471 Mk. oder	25,70 %	} der Gesamt- einnahme,
1874: 393 915 „ „	36,19 %	
1878: 367 429 „ „	29,54 %	

während die Ausgabe folgende ist:

1871: 200 706 Mk. oder	31,81 %	} der Gesamt- ausgabe,
1874: 444 383 „ „	40,99 %	
1878: 223 448 „ „	20,55 %	

so daß also

1871 die Ausgaben einen Steuerzuschuß von 2 235 Mk.

1874 „ „ „ „ „ 50 468 „

erfordern, während 1878 ein Einnahmeüberschuß von 143 981 Mk. sich ergibt.

Im ganzen ergab der Vermögenshaushalt während der Jahre 1871—78/79 einen Überschuß von 245 329 Mk.

Daß der Vermögenshaushalt einen sehr starken Einfluß auf den Gesamthaushalt hatte, zeigt sich darin, daß er in der Einnahme während der angeführten Jahre zwischen 23 und 37 % der Gesamteinnahme und in der Ausgabe zwischen 20 und 41 % schwankt.

Der Wirtschaftshaushalt.

Es fällt bei der Betrachtung der betreffenden Tabelle sofort die verschwindend kleine Einnahme dieses Haushaltes ins Auge, was ja bei dem Charakter desselben erklärlich ist; es ist der Haushalt, der eben die eigentliche Gemeindegewirtschaft einschließt.

Beginnen wir mit der Zentralverwaltung; sie zerfällt in Magistrats- und Polizeiverwaltung. Die erstere erforderte im Jahre

	1871:	66 504 Mk. d. h.	10,54 %
schon	1874:	98 484 „ „ „	9,08 %
und	1878/79:	193 183 „ „ „	17,77 %

worin, wie auch in den folgenden Zahlen, neben den persönlichen Ausgaben auch die sachlichen enthalten sind (Bureauekosten), während die Verwaltungskosten im Jahre 1852 nur erst 56 839 Mk., d. h. 23,46 % der Gesamtausgabe betragen; 1832: 45 766 Mk., d. h. 25,15 %; 1822: 40 780 Mk., d. h. 42,26 %; 1812: 42 639 Mk., d. h. 30,90 %; 1805/06: 29 774 Mk., d. h. 32 % und schließlich 1801/02: 23 430 Mk., d. h. 28,40 %, indem wir bemerken, daß in den Zahlen bis zum Jahre 1852 die Ausgaben für die Polizeiverwaltung mit enthalten sind.

Es erscheint nun angebracht, die Ausgaben für die Verwaltung bis zum Jahre 1832 noch in persönliche und sachliche zu trennen, weil die letzteren in früheren Jahren mitunter eine ganz enorme Höhe haben und in keinem Verhältnis zu der ganzen Ausgabe stehen (in Mark).

	1801/02	1805/06	1812	1822	1832
persönliche Kosten	22 772	28 759	29 515	37 973	42 459
sachliche „	658	1 015	13 124	2 807	3 307

Hieraus ist ersichtlich, daß die Verwaltungskosten bis zur Mitte des Jahrhunderts eine relativ sinkende Tendenz verfolgen, was bis zum Ende des Jahrhunderts gar noch mehr der Fall sein würde, wenn man bedenkt, daß Magistrats- und Polizeiverwaltung zusammen im Jahre 1871 nur fast 19 % gegen 23,46 % der Gesamtausgabe ausmachen.

Will man die Ausgaben für die Polizeiverwaltung näher betrachten, so ist es nötig, einiges über das Polizeiwesen selbst nachzuholen.

Während nämlich nach der im Jahre 1818 durchgeführten Reorganisation durch den Magistrat als eine kollegialische Behörde die örtliche Polizeiverwaltung als ein Ausfluß¹⁾ der magistratualischen²⁾ betrachtet und im Namen des Magistrats unter Leitung des Oberbürgermeisters durch ein im wesentlichen an die Beschlüsse des

¹⁾ Die bisher als besondere Behörde bestehende Kgl. Polizeidirektion wurde ganz aufgehoben.

²⁾ v. Hagen II, S. 439.

Magistratskollegiums gebundenes Magistratsmitglied geführt worden war, wurde dieselbe durch das Gesetz vom 11. März 1850 einem Gemeindebeamten (nach § 62 sub II der neuen Städteordnung dem Bürgermeister) oder nach dem Belieben des Ministers des Innern einem besonderen Staatsbeamten übertragen und nicht im Namen des Magistrats, sondern des Königs geführt, die Ernennung aller, von den Gemeindebehörden anzustellenden Polizeibeamten von der Bestätigung der Staatsregierung abhängig gemacht, mithin auch in dieser Beziehung die Kompetenz des Magistrats wesentlich eingeschränkt, und den Kommunalbehörden eine Einwirkung auf die Polizeiverwaltung überhaupt nur insoweit belassen, als die mit letzterer beauftragte Behörde ortspolizeiliche Vorschriften nur nach Beratung mit dem Gemeindevorstand resp. der Gemeindevertretung erlassen kann.

Schon die neue Gemeindeordnung vom Jahre 1850, mit der zugleich das Gesetz über die Polizeiverwaltung erschien, spricht davon, daß es dem Staate freistehe, bei Städten über 10 000 Einwohner die Polizeiverwaltung selbst zu übernehmen (auf seine Kosten). Der Stadt Halle, die diese Übernahme sofort beantragte, wäre damit eine jährliche Ausgabe von ungefähr 18 000 Mk. erspart worden, aber es kam nicht soweit, denn schon im Jahre 1852 (Kabinettsordre vom 19. Juni) wurde, da inzwischen die Ansichten über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Gemeindeordnung sich geändert hatten, diese vom Minister des Innern sistiert. Doch blieb die Sache nicht auf sich beruhen, vielmehr kam es ganz anders, als man gedacht.

Mit Rücksicht nämlich¹⁾ auf die Haltung der Mehrzahl der größeren Städte der Monarchie in den Jahren 1848 und 1849 hatte die Staatsregierung es für geraten befunden, von der ihr durch § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beigelegten Befugnis zur Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung an besondere Staatsbeamte Gebrauch zu machen, wie wir schon sagten, und seitens des Ministers des Innern war die Absicht zu erkennen gegeben, auch in Halle einen Kgl. Polizeidirektor anzustellen, zumal die städtischen Behörden direkt um Übernahme der städtischen Polizeiverwaltung durch den Staat petitioniert hatten. Eine solche Anstellung, die 1853 erfolgte und welche nur die Unterordnung der bisherigen städtischen Polizeibeamten unter einen Kgl. Beamten und nicht zugleich Befreiung des städtischen Budgets von den lästigen Ausgaben für das Polizeiwesen zur Folge haben sollte, entsprach

¹⁾ v. Hagen II, S. 427.

natürlich gar nicht dem Wunsche und den Intentionen der Stadt, vielmehr brachte sie neue Kosten mit sich, da durch die neue Einrichtung neue Beamte erforderlich wurden.

Also abgesehen von der empfindlichen Beschränkung der Machtsphäre des Magistrats erwuchs durch die neue Einrichtung gleich von vornherein der Gemeinde durch Vermehrung des Exekutivpersonals der Polizeiverwaltung und Erhöhung der Gehälter desselben eine nicht unbedeutende und bleibende Mehrbelastung, wie folgende Gegenüberstellung ergibt:

Es fungierten als exekutive Polizeibeamte	
vor	nach
der Einführung der Königlichen Polizeiverwaltung	
1 Polizeiinspektor mit 1500 Mk.	1 Polizeiinspektor 2 910 Mk.
2 Polizeikommissare mit 1200 u. 900 Mk. = 2100 "	(inkl. 510 Mk. Pferdegeld)
1 Polizeiwachtmeister mit 750 "	3 Polizeikommissare mit 1800, 1650 und 1500 Mk. = 4 950 "
4 Polizeisergeanten à 360 Mk. Gehalt u. 150 Mk. Kleider- und Wohnungsgeld 1440 "	5 Polizeisergeanten à 840 Mk.
5 Polizeisergeanten à 300 Mk. und 150 Mk. Kleider- und Wohnungsgeld = 2250 "	5 " à 780 "
1 Gefangenwärter mit 228 "	5 " à 720 "
	15 Polizeisergeanten mit im ganzen 11 700 "
	1 Polizeisergeant mit 600 "
Im ganzen ausschließlich der Nachtwächter 14 Personen mit einem Gehalt von 8268 Mk.	20 Personen mit einem Gehalt von 20 160 Mk.

so daß dieser Personaletat seit Rückgabe der Polizeiverwaltung an die Stadt im Jahre 1818 nach Wiederherstellung der Kgl. Polizeiverwaltung um fast 12000 Mk. und das Personal um 5 Personen gestiegen ist, eine Zunahme, welche allerdings nicht allein in der neuen Organisation, sondern auch in der fast durchgängig eingetretenen Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, sowie in der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung und des gesamten städtischen Verkehrs ihren Grund hat.

Doch schon im Jahre 1861 wurde der Stadt die Polizeiverwaltung zurückgegeben.¹⁾ Die Veranlassung hierzu war der für die Stadt günstige Ausfall des Prozesses, den die Stadt sofort nach der An-

¹⁾ v. Hagen II, S. 492.

stellung des Kgl. Polizeidirektors gegen den Fiskus wegen Tragung der persönlichen Kosten der Polizeiverwaltung anstrebte. Das Urteil erkannte den von der Stadt aufgestellten Rechtsgrundsatz als richtig an, daß nämlich, wenn die Staatsregierung nach § 2 des Gesetzes von 1850 die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde übernommen habe, sie die Gehälter aller zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlichen Beamten zu zahlen verpflichtet sei. Durch diesen Beschluß fand sich der Fiskus nicht allein zur Zurücknahme der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde gezwungen, sondern zur Zahlung der von der Stadt gegen ihn liquidirten persönlichen auch Kosten der Polizeiverwaltung von 1853 ab im Betrage von 159 900 Mk., d. h. für das Jahr durchschnittlich 17 766 Mk.; doch schon im Jahre 1871 ist die Ausgabe für das Polizeiwesen auf 51 675 Mk., 1874 auf 93 690 Mk., 1878/79 auf 124 167 Mk. gestiegen, wovon 9979 Mk. persönliche Kosten sind; diese persönlichen Kosten sind sofort erklärlich, wenn man bedenkt, daß 1878/79 folgende Personen im Polizeiwesen tätig waren:

1. in den Bureaus der Polizeiverwaltung: 6 Sekretäre, 3 Assistenten, eine wechselnde Zahl von Diätaren, 1 Registrator, 2 Registraturassistenten, 2 Kanzlisten, 3 Boten, außerdem im Baupolizeibureau: 1 Stadtbaumeister, 1 Bauvogt und 5 Revier- und Kriminalschreiber;

2. als Exekutivbeamte fungieren: 1 Polizeiinspektor, 5 Kommissare, 5 Wachtmeister und 40 Sergeanten, von welch letzteren jeder Wachtmeister ein jährliches Gehalt von 1500 Mk., 9 Sergeanten ein solches von je 1350, 9 von je 1200, 12 von je 1122 und 10 von je 1050 Mk., die Wachtmeister außerdem je 60 Mk. und die Sergeanten je 45 Mk. Kleidergelder bezogen. Die Anzahl der Nachtwächter belief sich auf 27.

Die Ausgaben für das Polizeiwesen beliefen sich für die Jahre 1871—78/79 auf 774 749, d. h. für jedes Jahr 96 844 Mk. Die Einnahmen der Polizeiverwaltung während dieser Zeit betrug nur 96 839 Mk., d. h. für jedes Jahr durchschnittlich 12 105 Mk.

Die Polizeiverwaltung verlangt also für den Zeitraum von etwas über 8 Jahre einen Steuerzuschuß von im ganzen 677 910 Mk., d. h. für jedes Jahr durchschnittlich ungefähr 84 740 Mk.

Während also 1850 die Ausgaben nur rund 18 000 Mk. betragen, sind sie bis zum Jahre 1871 auf fast 52 000 Mk. und 1878/79 auf über 124 000 Mk. gestiegen, haben sich also im Laufe von fast 30 Jahren fast gerade versiebenfacht.

Die Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung beträgt:

1850	0,55 Mk.
1871	1,00 „
1878/79	1,90 „

Der Anteil der Ausgabe für die Polizeiverwaltung an der Gesamtausgabe schwankt während der Jahre 1871—79 zwischen 8 und 12 %.

Das Unterrichtswesen. Die Ausgaben für das Unterrichtswesen haben wir schon in dem Kapitel „das Schulwesen“ eingehend behandelt. Während noch im Jahre 1852 nur 18 055 Mk., d. h. pro Kopf der Bevölkerung 0,51 Mk. Kämmereizuschuß aufgewandt wurden, beträgt dieser Kopfsatz im Jahre 1871, nach noch nicht 20 Jahren, bei einem Kämmereizuschuß von 84 009 Mk. 1,64 Mk., 1877 bei 96 765 Mk. 1,68 Mk. und 1878/79 bei 115 510 Mk. 1,77 Mk., bis schließlich im Jahre 1899/1900 pro Kopf 6,19 Mk. aufgewandt werden. Der Gesamtzuschuß der Kämmerei zum Unterrichtswesen beträgt während der Jahre 1871—78/79 783 710 Mk., d. h. für jedes Jahr durchschnittlich 97 964 Mk.

Das Armenwesen. Auch dies ist schon näher erörtert worden. Wir wollen jedoch auch hier eine kurze Betrachtung anschließen.

Während 1800 und 1806 die Armenkasse von der Kämmerei nur 300 Mk. Zuschuß (0,36 % der Gesamtausgabe), d. h. etwas über einen Pfennig (0,014 Mk.) pro Kopf der Bevölkerung erhielt, war dieser Zuschuß im Jahre 1825 schon auf 35 574 Mk. (ungefähr 36 % der Gesamtausgabe), d. h. 1,55 Mk. pro Kopf, 1849 auf 70 323 Mk. (ungefähr 31 % der Gesamtausgabe), d. h. 2,17 Mk. pro Kopf und 1866 auf 88 005 Mk. (ungefähr 15 % der Gesamtausgabe), d. h. 1,87 Mk. pro Kopf gestiegen.

1871	beträgt	der	Zuschuß	100 761	Mk.	d. h.	15,97 %
1872	„	„	„	99 048	„	„	13,33 %
1873	„	„	„	101 406	„	„	12,97 %
1874	„	„	„	103 947	„	„	9,58 %
1875	„	„	„	100 085	„	„	9,03 %
1876	„	„	„	91 473	„	„	8,82 %

1. Jan. 1877

bis 31. März 1878 „ „ „ 127 851 „ „ „ 9,12 %

1878/79 „ „ „ 109 662 „ „ „ 10,09 %

der Gesamtausgabe, so daß während der Jahre 1871—78/79 die

Armenkasse 834 293 Mk. Zuschuß von der Kämmerei erhielt, d. h. pro Jahr durchschnittlich 104 261 Mk.

Unter den Ausgaben für die öffentliche Sicherheit sind vor allem hervorzuheben die Ausgaben für das Feuerlöschwesen, die, sind sie auch bisher stets gering gewesen, doch sich durch das ganze Jahrhundert hindurchziehen. Zuerst treten diese Ausgaben auf als solche für Unterhaltung und Verbesserung von Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit (Feuerkassen), so z. B. im Jahre 1810 in dem allerdings geringen Betrage von 140 Mk., 1812 113 Mk., 1813 525 Mk.

Außerdem befindet sich unter dem Titel „an Fixis“ in dieser Zeit stets auch ein sehr geringfügiger Betrag für „Unterhaltung der Feuerlöschgerätschaften“, der ja allerdings zur Unterhaltung der wenigen Sturmfässer und der dazu gehörigen Feuereimer und Feuerleitern und -Haken ausgereicht haben mag. Noch im Jahre 1852 betragen die Unterhaltungskosten der Feuerlöschgerätschaften nur 838 Mk., sind jedoch 1871 schon auf 4407 Mk. gestiegen und betragen 1876 9524 Mk., 1878/79 6420 Mk., während im Jahre 1899/1900 für das Feuerlöschwesen 84 239 Mk. aufgewandt wurden.

Eine schon ziemlich bedeutende Ausgabe unter „öffentliche Sicherheit“ ist die für die Nachtwächter, die merkwürdig genug nicht unter „Polizeiverwaltung“ verrechnet wird. Im Jahre

1871	betrug dieser Ausgabeposten	9 807 Mk.
1874	„ „ „	15 066 „
1878/79	„ „ „	14 070 „

Einen relativ niedrigen Prozentsatz der Ausgaben beansprucht die öffentliche Gesundheitspflege; unter diesem Titel fallen: Unterhaltung der Kanäle, Bau neuer Kanäle, Straßenreinigung, Impfwesen und Sonstiges. Für die öffentliche Gesundheitspflege wurden ausgegeben:

1871	26 627 Mk.	= 4,21 %
1874	40 743 „	= 3,76 %
1878/79	52 526 „	= 4,83 %

der Gesamtausgabe, während die Einnahmen auf diesem Gebiete verhältnismäßig hoch waren und z. B. 1871 10 005 Mk. und 1878/79 14 700 Mk. betragen.

Ein weit anspruchsvolleres Gebiet der städtischen Verwaltung bildet in dieser Zeit die Förderung des Verkehrs.

Dies Gebiet enthält vor allem die Unterhaltung der Verkehrswege, also Straßen und Brücken und die Straßenbeleuchtung.

Während noch 1852 die Unterhaltung der gesamten städtischen Grundstücke inkl. Straßen und Brücken 37 280 Mk. erfordert, gibt die Stadt nur für die Unterhaltung der Verkehrswege:

	1871	31 326 Mk.
	1872	31 911 „
	1873	31 155 „
	1874	83 928 „
	1875	39 959 „
	1876	53 375 „
1. Jan. 1877 bis 31. März	1878	110 463 „
	1878/79	55 569 „

d. h. jedes Jahr durchschnittlich 54 710 Mk. aus, während die Einnahmen auf diesem Gebiet, die zumeist in Adjazentenbeiträgen bestehen

	1871	11 298 Mk.
	1872	9 432 „
	1873	10 764 „
	1874	48 810 „
	1875	14 539 „
	1876	22 656 „
1. Jan. 1877 bis 31. März	1878	43 622 „
	1878/79	34 461 „

betragen, d. h. jedes Jahr durchschnittlich 24 450 Mk., so daß jährlich durchschnittlich ungefähr 30 000 Mk. durch Steuern gedeckt werden mußten.

Die Straßenbeleuchtung, die die Gasanstalt vollständig übernommen hat, erfordert von Jahr zu Jahr mehr Kosten; diese betragen:

	1871	31 872 Mk.
	1872	33 330 „
	1873	36 330 „
	1874	40 212 „
	1875	40 323 „
	1876	45 433 „
1. Jan. 1877 bis 31. März	1878	62 261 „
	1878/79	52 344 „

d. h. jedes Jahr durchschnittlich 42 763 Mk., die allerdings bei weitem durch den Zuschuß der Gasanstalt zur Kämmererkasse gedeckt wurden, denn die Gasanstalt zahlte als Zuschuß:

1871/72	68 900 Mk.
1872/73	77 195 „
1873/74	80 025 „
1874/75	76 497 „
1875/76	72 636 „
1876/77	72 598 „
1877/78	126 135 „
1878/79	107 544 „

d. h. pro Jahr durchschnittlich 85 190 Mk., so daß für jedes Jahr nach Abzug der Kosten der Straßenbeleuchtung der Stadt durchschnittlich ungefähr 42 000 Mk. von dem Zuschuß der Gasanstalt zu anderen gemeinnützigen Zwecken übrig blieben.

Staats-, Provinzial-, Kreis- und andere Lasten.

Es ist dies ein Gebiet, das sich namentlich seit Einführung der Städteordnung von 1853 wesentlich erweitert hat.

Die Städteordnung von 1808 ist in Halle bekanntlich nie zur Anwendung gelangt; die Städteordnung von 1830 und die von 1853 sind hier maßgebend. Es lassen sich vor allem zwei Arten von Staatslasten unterscheiden nämlich 1. die Militärlasten und 2. die Provinziallasten.

Kreislasten resp. Abgaben sind, sobald Halle zum Stadtkreise wurde, nicht mehr vorhanden, höchstens erscheinen sie sehr niedrig als Kosten des Stadtausschusses, der in Halle mit dem Ausscheiden der Stadt aus dem Landkreise Halle gebildet wurde.

Auch die Kosten für das Standesamt erreichen nicht eine Höhe, die irgendwie auffallend wäre. Hingegen sind ganz bedeutend die Ausgaben für das Militärwesen und die Provinzialabgaben.

Betrachtet man den Anteil des Wirtschaftshaushaltes an den Gesamt-Einnahmen und Ausgaben, so fällt sofort der niedrige Prozentsatz der Einnahme auf; während der Jahre 1871—78/79 hat er geschwankt zwischen 5 und 13 %, während die Ausgaben dieses Haushaltes stets den bei weitem größten Teil der Gesamtausgaben ausmachen; der Prozentsatz bewegt sich zwischen 58 und 80.

Der dritte Haushalt, der der Steuern nämlich, erfährt während der Jahre 1871—78/79 eine wesentliche Umwälzung seiner inneren Einrichtung, indem nämlich die während eines Zeitraums von über 50 Jahren stets sehr ergiebige indirekte Mahl- und Schlachtsteuer durch Gesetz vom 25. Mai 1873 aufgehoben wird, und an ihre Stelle mit dem 1. Januar 1875 die städtische Grund- und Mietsteuer tritt, die wir ebenso wie die Mahl- und Schlachtsteuer genau schon betrachtet haben.

Wir möchten nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Stadt von dem Rechte der Weitererhebung der Schlachtsteuer (nur 6—8 preussische Städte haben noch nach 1875 eine Schlachtsteuer erhoben) keinen Gebrauch machte. Außerdem wird mit dem 1. Januar 1875 aus der selbständigen vom Jahre 1841 ab datierenden Gemeindeeinkommensteuer eine in ihrer Höhe wandelbare Steuer, deren Sätze in Prozenten der Staatsklassensteuer (Einführung der Klassensteuer am 1. Januar 1875) und klassifizierten Einkommensteuer jährlich festgestellt werden. Diese völlige Umwandlung des städtischen Steuersystems konnte natürlich nicht ohne Einfluß bleiben auf den absoluten Steuerertrag. Doch blicken wir noch einmal kurz zurück auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1852, das wir zuletzt betrachteten. Der Steuerertrag dieses Jahres belief sich auf 167 436 Mk., davon entfielen auf die Mahl- und Schlachtsteuer 94 489 Mk., auf die städtische Einkommensteuer 71 709 Mk., auf die Hundesteuer, die im Jahre 1871 u. f. gar nicht berücksichtigt wird, 1248 Mk. Pro Kopf der Bevölkerung werden 1852 4,76 Mk. und vor der Umwälzung des städtischen Steuersystems vom Jahre 1875:

1871	10,41 Mk.
1874	10,60 „

erhoben. Nach der Umwälzung des städtischen Steuersystems beträgt dieser Kopfsatz:

1875	11,01 Mk.
1878/79	11,47 „

Man sieht, daß von 1852 bis 1874, d. h. innerhalb eines Zeitraumes von 22 Jahren der Kopfsatz von 4,76 auf 10,60 Mk., also weit über das Doppelte bei sich fast gleichbleibenden Steuerarten gestiegen ist. Allerdings muß man berücksichtigen, daß seit dem 1. April 1868 zur Deckung des Mehraufwandes für die Verzinsung

der 1867 kontrahierten Anleihe von 1 800 000 Mk. ein 100 %iger Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer erhoben wird, der von 43 836 Mk. im Jahre 1868 auf 72 966 Mk. im Jahre 1874 gestiegen ist. Der Kopfsatz im Jahre 1875, also nach der Einführung des neuen Steuersystems ist nur um 0,41 Mk. gestiegen und im Jahre 1878/79 auf 11,47 Mk. angewachsen. Dieser Kopfsatz erscheint zunächst niedrig im Verhältnis zum absoluten Ertrag der Steuer, doch darf nicht vergessen werden, daß die Bevölkerung vom Jahre 1871 nicht wie früher durchschnittlich pro Jahr um 1000, sondern um 2000 zunimmt.

Wie verhält es sich nun mit dem absoluten Ertrage der einzelnen Steuerarten?

Der Ertrag der einzelnen Steuerarten belief sich auf Mk.

	1871	1872	1873	1874	also im Durchschnitt der Jahre 1871—74
1. Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer	189 270	197 454	199 794	198 900	196 605
2. Gemeindeeinkommensteuer	282 603	337 323	330 342	341 310	325 395
3. 100 % Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer	62 856	64 932	67 977	72 966	67 183
Summa	534 729	599 709	598 116	613 176	589 183

Nach Einführung des neuen Steuersystems, dessen Grundzüge die waren, daß der Ausfall an Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und Staatsgebäudesteuer durch den Ertrag der städtischen Grund- und Mietsteuer, und die wegfallende selbständige Gemeindeeinkommensteuer durch Zuschlag zu den beiden Staatssteuern ersetzt werden sollte, belief sich der Ertrag der einzelnen Steuerarten auf Mk.

	1875	1876	1. 4. 1877 bis 1. 3. 1878	1878/79	also im Durchschnitt der Jahre 1875—79
1. Zuschlag (100 %iger) zur Klassen- u. klassifizierten Einkommensteuer	335 062	334 525	354 603	357 587	345 444
2. Städtische Grund- und Mietsteuer	324 392	349 493	360 000	387 933	355 455
Summa	659 454	684 018	714 603	745 520	700 899

Diese Tabellen klären uns darüber auf, daß durch Einführung des neuen Steuersystems ein größerer absoluter Steuerertrag nicht erreicht wird; bedeutender dagegen ist die ideelle Wirkung des neuen Systems, das ja die Aufhebung der gefährlichen Mahl- und Schlachtsteuer mit sich bringt. Leider wird diese Wirkung einigermaßen abgeschwächt durch die verwerfliche Natur der städtischen Mietsteuer, die, wie wir schon andeuteten, wie eine umgekehrt progressive Einkommensteuer wirkt. Allerdings hätte eine gerecht eingerichtete Mietsteuer, wie man sie in Berlin schließlich hatte, einen starken Ausfall mit sich gebracht, der auch nur wieder durch eine neue, vielleicht indirekte Steuer hätte gedeckt werden können. Wie ergiebig Grund- und Mietsteuer, die den Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer und zur Staatsgebäudesteuer ablöste, im Verhältnis zu diesen Zuschlägen war, geht daraus hervor, daß die Summe der Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer und zur Staatsgebäudesteuer im Durchschnitt der Jahre 1871—74 nur 263 788 Mk. betrug, während die städtische Grund- und Mietsteuer im Durchschnitt der oben benannten 4 Jahre 355 455 Mk., also fast 100 000 Mk. mehr einbrachte.

Man hat wohl auch in Halle die ideelle Unzulänglichkeit der Mietsteuer erkannt, hat sie aber trotzdem, da ihr Ertrag ein hoher und sicherer war, beibehalten bis zum Jahre 1895, das die Einführung des Abgabengesetzes von 1893 brachte, welches letzteres die Beibehaltung der Mietsteuer verbot; sonst hätte man sie wohl heute noch, denn, so sagte man uns, „die Mietsteuer wurde zum größten Leidenwesen der städtischen Behörden aufgehoben“.

IV. Von da ab bis zur Einführung des Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 im Jahre 1895.

Gehen wir in der Betrachtung der Steuern sofort 20 Jahre weiter, so finden wir, daß im Jahre 1894 kurz vor der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 das Gemeindesteuerverwesen sich folgendermaßen entwickelt hat:

Es werden noch erhoben die Zuschläge zur Klassen und klassifizierten Einkommensteuer und die städtische Grund- und Mietsteuer. Dazu sind im Laufe der Jahre gekommen:

1880 die unbedeutende Wanderlagersteuer, 1886 der Zuschlag zur staatlichen Braumalzsteuer und eine Gemeindesteuer von Bier. Ferner haben sich im Laufe der Jahre die Hundesteuer und die Bürgerrechtsgelder zu recht bedeutenden Einnahmequellen entwickelt, so

daß sie hier ohne weiteres berücksichtigt werden müssen. In folgender Tabelle bringen wir das Bild des Gemeindesteuerwesens vor der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 (in Mark):

	1889/90	1891/92	1894/95
1. Gemeindeeinkommensteuer	653 714	763 833	1 083 998
2. Grund- und Mietsteuer	621 886	696 525	758 230
3. Braumalz- und Bier-Einfuhrsteuer	98 678	109 112	116 311
4. Wanderlagersteuer	240	440	700
5. Hundsteuer	12 482	13 377	28 484
6. Bürgerrechtsgeld	8 747	—	555
Summe	1 395 747	1 583 287	1 988 278

Der Ertrag an Gemeindesteuern ist also in einem Zeitraum von 20 Jahren, 1875—94/95, um mehr als 1 328 000 Mk. gestiegen, beträgt also im Jahre 1894/95 das Dreifache des Ertrages von 1875. Diese kolossale Ertragssteigerung ist sowohl auf die rapide Bevölkerungszunahme zurückzuführen, als auch vor allem auf die Mitwirkung der maßgebenden Steuergesetze, einmal durch den wesentlichen Fortschritt, den die Einkommensteuergesetzgebung mit dem Gesetz von 1891 machte, dann durch die Einführung der Biersteuern vom Jahre 1886 und schließlich durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich nicht berechtigten Mietsteuer verbunden mit der städtischen Grundsteuer.

Die Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung betrug im Jahre 1875 fast genau 11 Mk. (bei 59 901 Einwohnern), im Jahre 1894/95 dagegen 18,11 Mk. (bei 109 778 Einwohnern); sie hat sich also noch nicht ganz verdoppelt. Ein ähnliches Verhältnis findet sich bei der etatmäßigen Ausgabe; während nämlich im Jahre 1875 pro Kopf der Bevölkerung ungefähr 18 Mk. ausgegeben werden, beträgt dieser Kopfsatz 1894/95 noch nicht ganz 36 Mk., es werden also im Jahre 1875 durch nicht steuerartige Einnahmen 7 Mk., d. h. 39 % von dem 18 Mk. betragenden Ausgabe-Kopfsatz gedeckt, während 1894/95 auf diese Weise 18 Mk., d. h. 50 %, von dem ungefähr 36 Mk. Ausgabe-Kopfsatz gedeckt werden. Es bedeutet dies eine erfreuliche Steigerung der nicht steuerartigen Einnahmen des Haushaltes und damit eine relative Entlastung der Steuerpflichtigen.

Vorerst jedoch wollen wir einen Blick werfen auf die Entwicklung der nicht steuerartigen Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Zu diesem Zweck fügen wir den Abschluß des Jahres 1894/95 ein.

Bezeichnung	Einnahme 1894/95		Ausgabe 1894/95	
	Mark	% der Gesamt- ein- nahme	Mark	% der Gesamt- aus- gabe
A. Verwaltung nach dem laufenden Haus- haltungsplane				
I. Überschuß der Kämmererechnung	176 943	4,38	—	—
II. Vom Grundeigentum	291 774	7,22	40 134	1,02
III. Berechtigungen	29 847	0,74	15	—
IV. Gemeindeanstalten	376 119	9,31	26 217	0,67
V. Anteil am Ertrag der landwirt- schaftlichen Zölle	95 648	2,36	—	—
VI. Kapital- und Schuldenverwaltung	362 721	8,97	794 814	20,26
VII. Allgemeine Verwaltung	8 364	0,21	184 812	4,72
VIII. Polizeiverwaltung	24 924	0,62	336 715	8,58
IX. Staats- und Provinziallasten	19 584	0,48	199 304	5,08
X. Kirchenwesen	100	—	3 931	0,1
XI. Schulwesen	358 455	8,87	845 208	21,54
XII. Armenwesen	127 729	3,16	419 595	10,70
XIII. Feuerlöschwesen	2 596	0,64	57 334	1,46
XIV. Bauwesen	122 798	3,38	389 410	9,92
XV. Reinigung und Besprengung der Straßen	334	—	72 462	1,84
XVI. Straßenbeleuchtung	—	—	220 806	5,63
XVII. Wasserversorgung	—	—	105 320	2,68
XVIII. Anlagen	1 249	0,03	33 880	0,86
XIX. Kunst u. Wissenschaft u. sonstige gemeine Zwecke	676	—	81 722	2,08
XX. Gemeindeabgaben	2 041 885	50,52	105 337	2,68
XXI. Unvorhergesehenes	3	—	5 495	0,14
A. Verwaltung nach dem laufenden Haus- haltungsplane	4 041 749	100	3 922 511	100
B. Verwaltung außerhalb desselben . . . (darunter Kämmerei - Vermögens - Ver- waltung)	5 521 700	—	5 178 917	—
	(5 462 167)	—	(5 119 341)	—
Summe der beiden Verwaltungen	9 563 449	—	9 101 428	—

Wir betrachten des besseren Verständnisses halber die Einnahme und Ausgabe der einzelnen Titel zusammen. Einen wesentlichen Anteil an der Einnahme bildet schon seit langem der Überschuß des Haushaltes.

Er betrug:	1870	64 245 Mk.
	1874	52 067 „
	1878/79	45 203 „
	1884/85	267 577 „
	1889/90	417 893 „
	1894/95	176 943 „

Das Grundeigentum ergibt eine Einnahme von 291 774 Mk., während 1875 nur 90 449 Mk. eingenommen werden. Dieser Titel beansprucht 1875 14 783 Mk., so daß also in diesem Jahre das Grundeigentum eine Reineinnahme von 75 666 abwirft, während 1894/95 40 134 Mk. erzielt wird.

Unter Berechtigungen sind zu verstehen vor allem die Marktgefälle, dann Erbzinsen, Anerkennungsgebühren und ähnliche Gefälle. Die Einnahme an Berechtigungen beträgt 29 847 Mk., von denen allein 28 391 Mk. Marktgefälle und ähnliche sind; im Jahre 1852 betrug die Einnahme 10 040 Mk., im Jahre 1813 8 132 Mk.

Der Titel Gemeindeanstalten bringt in diesem Jahre die verschiedenartigsten Einnahmen, in Summa 376 119 Mk., während die Ausgaben nur 26 217 Mk. betragen, so daß sich eine Reineinnahme von 349 902 Mk. ergibt.

Die Einnahme verteilt sich folgendermaßen:

Betriebsgewinn der städtischen Gaswerke	272 619 Mk.
städtische Sparkasse aus den Überschüssen von 1893	91 000 „
Eich- und Wageamt aus den Überschüssen von 1893	1 500 „
Betriebsunternehmen der Stadtbahn: Miete	11 000 „

Im Durchschnitt der Jahre 1871/72—1878/79 lieferten die Gaswerke jährlich 85 190 Mk. Zuschuß an die Kämmerei, der sich nach Abzug der Kosten der Straßenbeleuchtung durch die Stadt auf 42 000 Mk. verringerte. Dieser Zuschuß ist im Jahre 1894/95 auf 272 619 Mk. gestiegen, so daß nach Abzug der Summe von 220 806 Mk., die die Kämmerei für die Straßenbeleuchtung an das Gaswerk zahlt, immer noch 51 813 Mk. für gemeinnützige Zwecke übrigbleiben.

Einen weiteren bedeutenden Zuschuß an die Kämmerei liefert die städtische Sparkasse, deren Geschichte wir kurz verfolgen möchten.¹⁾

Die Sparkasse wurde dem Verkehr übergeben am 1. Mai 1857; trotz der Konkurrenz der seit dem Jahre 1819 bestehenden Privat-sparkassengesellschaft, einer der ältesten Sparkassen in Preußen, und der Sparkasse des Saalkreises von 1846 beteiligten sich Städte und Landbewohner in erfreulicher Weise an dem neuen Institut, so daß in 8 Monaten des ersten Rechnungsjahres 852 Einlagen mit einem Kapital von 79 280 Mk. gemacht wurden; allerdings veranlaßten die Einrichtungskosten im ersten Jahre ein Defizit von 1168 Mk., doch schon 1859 ist ein Überschuß von 1264 Mk. vorhanden.

¹⁾ v. Hagen I, S. 447.

Noch günstiger gestalteten sich die Geschäfte, als 1859 die erwähnte Sparkassengesellschaft ihre Tätigkeit einstellte und ihre Geschäfte der städtischen Sparkasse überwies; schon im Jahre 1863 belief sich der Reingewinn auf 21 662 Mk. und 1864 auf 26 180 Mk.

Schon im Jahre 1884/85 war es der Sparkasse möglich, aus ihren Überschüssen 70 000 Mk. Zuschuß an die Kämmerei zu entrichten,

1889/90	100 000 Mk. und
1894/95	91 000 „ bis er im Jahre
1899/1900	auf 112 390 „ angewachsen ist.

Die Ausgaben für die Gemeindeanstalten bestehen in dem Zuschuß von 26 217 Mk. für den im Jahre 1893 zugleich mit dem Schlachthof errichteten Viehhof.

Den Anteil am Ertrage landwirtschaftlicher Zölle erhielt die Stadt durch das bei weitem wichtigste Gesetz der staatlichen Zuwendungen betreffend¹⁾, die sogenannte „Lex Huene“, welches folgenden Titel führt: „Gesetz betreffend Überweisung von Beträgen, welche aus den landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände.“ Nach diesem Gesetz sollen die Erträge aus den Getreide- und Viehzöllen nach Abzug von 150 000 000 an die Stadt- und Landkreise überwiesen werden.

Die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden erfolgt zu $\frac{2}{3}$ nach der aufgebrachten Grund- und Gebäudesteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach der Einwohnerzahl berechnet. Die Verwendungszwecke dieser Summen waren durch das Gesetz nur allgemein geregelt. Es wurde bestimmt, daß die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden seien, „für welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden.“ Wie bedeutend die Einnahmen aus dieser Quelle für den Gemeindehaushalt der Stadt Halle sind, ist aus folgenden Zahlen ersichtlich.

1889/90 :	75 388 Mk.
1894/95 :	95 648 „

Die Einnahmen aus diesem Titel fließen von 1886/87—1894/95, in welchem Jahre das Gesetz außer Kraft trat.

Den ganz bedeutenden Einnahmen beim Kapital- und Schuldenwesen im Betrage von 362 721 Mk. stehen doppelt so

¹⁾ Rowe S. 158.

hohe Ausgaben, nämlich 794814 Mk. gegenüber. Es gingen an Kapitalien ein: von den städtischen Werken, a. d. s. Wasserwerk, Gaswerk, Schlacht- und Viehhof, 23 223 Mk.

An Zinsen: von Wertpapieren, Kapitalien, dann Zuschüsse der städtischen Werke zur Verzinsung der Stadtschulden u. a. 274 036 Mk. und schließlich

Zuschüsse zur Tilgung der städtischen Schulden im Betrage von 65 462 Mk.

Die Ausgaben verteilen sich so:

Ausgehende Kapitalien: 37 383 Mk.

Zinsen: 1. zur Verzinsung der Stiftungs-, Legaten- und Stipendien-Kapitalien und der Reservefonds: 10 116 Mk.

2. Verzinsung der Hypothekenschulden und Darlehn: 34 071 Mk.

3. Verzinsung der zeitweise aufgenommenen Kapitalien 23 499 Mk. u.

4. Verzinsung der privilegierten Anleihen: 457 746 Mk., so daß die Verzinsung allein einen Gesamtaufwand von 25 434 Mk. erfordert.

Tilgung: Tilgung der städtischen privilegierten Anleihen 231 998 Mk.

Durch Steuern sind also von den Ausgaben für das Kapital- und Schuldenwesen zu decken 432 093 Mk. (Im übrigen verweisen wir auf das Kapitel „die Schulden der Stadt“.)

Das Kapitalvermögen der Stadt beträgt Ende März 1895 (Kurswert).

Aktiva:

Hypothekenforderungen	395 311 Mk.
Sonstige Forderungen	4 595 075 „
Effekten	894 450 „
Baare Kassenbestände	534 926 „
Vorschüsse der Kämmerei	58 657 „
Einnahmeregale der Kämmerei	209 695 „

Summa der Aktiva 6 688 114 Mk.

Passiva:

Konsolidierte Anleihen	13 109 300 Mk.
Hypotheken und sonstige Darlehensschulden	953 996 „
Alte Schulden aus Stiftungen, Legaten u. s. w.	220 347 „
Asservate der Kämmerei	112 725 „
Reservefonds	380 794 „
Ausgabereste	591 355 „

Summa der Passiva 15 368 517 Mk.

Hierzu treten die Passiva der seit dem 1. April 1893 mit der Kämmerei vereinigten Verwaltungszweige und zwar:

der Armenverwaltung	143 733	Mk.
„ Siechenhausverwaltung	—	„
des städtischen Gymnasiums	3 757	„
der „ Oberrealschule	3 108	„
„ „ Elementarschulen	17 234	„
„ Fortbildungsschule	2 236	„

Summe der Passiva 15 368 517 Mk.

„ „ Aktiva 6 688 114 „

Es überschreiten die Passiva die Aktiva um 8 680 403 „

Dieser Mehrbetrag an Passiv-Kapitalien wird gedeckt durch das Nicht-Kapital-Vermögen in Höhe von 14 751 490 Mk., so daß die Bilanz folgende ist:

Die Aktiva betragen . . . 21 439 604 Mk.

„ Passiva „ . . . 15 368 517 „

so daß ein „Reinvermögen“ bleibt von 6 071 087 Mk.

Betrachtet man diese Verhältnisse mit den früheren Jahren, so ergibt sich folgende Übersicht über die Entwicklung des Kapitalvermögens:

Jahr	Aktiva Mk.	Passiva Mk.	Passiva pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1806	—	69 210	2,62
1817	—	798 717	ungefähr 4,1
1824	—	224 673	9,75
1829	—	442 854	17
1841	—	194 400	6,80
1852	140—150 000	411 704	11,75
1861	441 735	464 428	11,20
1871	2 680 580	3 865 223	75,25
Ende März			
1881	5 630 897	5 919 440	80
Ende März			
1895	6 688 114	15 368 517	135
Ende März			
1900	7 374 365	19 213 034	151

Die Zahlen sprechen selbst; vor allem zeigt sich in dieser Tabelle das gewaltige Anwachsen des städtischen Schuldenwesens im letzten Drittel des Jahrhunderts, dessen hohe Kopfsätze vor allem durch die privilegierten Anleihen hervorgerufen werden.

Bevor wir aber dies Gebiet verlassen, bringen wir noch eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben beim Kapital- und Schuldenwesen, um namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden zu berücksichtigen. (Siehe Tabelle S. 175.)

V. Von 1895—1900 mit der Frage: Hat die Miquelsche Reform der Gemeindesteuern die Gemeinden entlastet?

Wenden wir uns nun vor allem der Frage zu:

Hat die Miquelsche Reform der Gemeindesteuern die Gemeinde entlastet, d. h. erzielte die Gemeinde durch Überweisung der sogenannten Realsteuern an sie durch den Staat eine wesentliche Steuer-Mehr-Einnahme, und ist ferner eine Entlastung der einzelnen Gemeindeglieder eingetreten? Auf den Grund dieser Überweisung haben wir schon des öfteren hingewiesen. Die Ziele der Reform¹⁾ lassen sich negativ und positiv in folgender Weise näher umschreiben: negativ dahin, daß Gemeindegzuschläge zu der auf Selbsteinschätzung begründeten staatlichen Einkommensteuer in tunlichst engen Grenzen zu halten sind, und zwar sowohl im Interesse des Staates, dessen künftighin einzige direkte Steuer nicht durch die Steueransprüche der Gemeinden „demoralisiert“ werden darf (Finanzminister Miquel in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 29. April 1893, Verh. S. 2310), als im Interesse der Gemeinden selbst, deren Haushalt durch eine Begründung auf diese, in ihren Ertragnissen sehr wechselnde Steuer gefährlichen Schwankungen und Störungen ausgesetzt wird; positiv dahin, daß einmal die von der Wissenschaft geforderte tunlichste Ausdehnung der Besteuerung nach dem Interesse (also auf Grund des Prinzips von Leistung und Gegenleistung) tatsächlich zur Durchführung gebracht wird, und andererseits auch die indirekten Steuern mehr als bisher entwickelt werden.

Um namentlich über das letztere positive Ziel in Bezug auf Halle einige Worte zu sagen, sei daran erinnert, daß beziehentlich der Grund- und Gebäudesteuer sich Halle nicht in der ungünstigen

¹⁾ Adickes, S. 2.

Einnahmen und Ausgaben beim Kapital- und Schuldenwesen.

Jahr	Einnahmen	darunter an			Ausgaben	darunter		es waren an Ausgaben durch Steuern zu decken	es war also pro Kopf der Bevölkerung ein Steuerzuschuß nötig von		
		Kapitalienzinsen	Zuschüssen zur Verzinsung der Stadtschulden	Zuschüssen zur Tilgung der Stadtschulden		zur Verzinsung	zur Tilgung				
			von städtischen Instituten							der Schulden	
			Mk.	Mk.						Mk.	Mk.
1810	1 440	1 440	—	—	3 980	3 980	—	2 540	0,17		
1811	3 380	1 472	—	—	5 884	3 968	—	2 496	0,17		
1812	23 947	697	—	—	24 238	6 988	—	291	—		
1813	14 200	1 056	—	—	21 612	21 612	—	7 412	0,50		
1819	124	124	—	—	4 257	1 257	3 000	4 133	0,20		
1832	175	175	—	—	22 789	22 789	—	22 614	0,90		
1835	408	408	—	—	27 450	13 950	13 500	27 042	1,00		
1852	3 480	3 480	—	—	22 432	17 932	4 500	18 952	0,55		
1856	18 033	18 033	—	—	26 250	19 950	6 300	8 217	0,22		
1860	19 280	19 280	—	—	28 331	19 331	9 000	9 051	0,22		
1865	44 197	18 409	—	—	82 542	15 892	37 500	38 345	0,83		
1875	221 805	221 805	—	—	323 908	245 614	78 294	102 103	1,70		
1880/81	137 041	137 041	—	—	206 828	149 016	57 812	69 787	0,97		
1885/86	523 015	153 190	—	35 515	314 827	222 886	91 941	Überschuß 208 188	—		
1889/90	276 297	134 788	188 705	34 508	490 965	344 329	101 636	214 668	2,30		
1894/95	362 721	105 111	169 296	65 462	794 814	525 433	231 998	432 093	3,94		
1895/96	358 198	100 917	339 499	66 130	797 593	524 434	234 200	439 395	3,83		
1896/97	378 877	121 601	334 976	68 245	856 002	540 946	276 500	477 125	4,08		
1897/98	371 033	108 474	355 654	71 116	879 464	547 917	286 600	508 431	4,21		
1898/99	401 631	112 986	347 811	78 747	924 158	562 145	308 475	522 527	4,22		
1899/1900	420 371	127 529	367 758	83 645	993 993	599 448	340 675	573 622	4,50		
			395 966								

Lage befand, wie die zahlreichen Städte, die seither nur Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer mit ihrer nur alle 15 Jahre stattfindenden Veranlagung erhoben haben und damit auch nie einen entsprechenden Ertrag und billige Verteilung erzielten; Halle hatte seit dem Jahre 1875 eine selbständige Steuer nach dem Nutzungswerte der steuerpflichtigen Grundstücke, die in ihren Vorzügen der Steuer nach dem gemeinen Werte immerhin nahe kommt, ja diese letztere Steuer in dem einen Punkte übertrifft, daß sie sich besser den Schwankungen des tatsächlichen Ertrags anschließt, daß die Steuer also schon vor Einführung des Abgabengesetzes von 1893 ein einigermaßen gerechte Verteilung der Last erzielte.

Auch hinsichtlich der Gewerbesteuer hatte man dies Ziel gleich nach der Einführung des Abgabengesetzes vor Augen, indem man im Jahre 1897 in Aussicht nahm, das System der Erhebung von Zuschlägen zu der staatlichen Veranlagung zu verlassen und in einer lokalen Ordnung durch stärkere Belastung gewisser, große Aufwendungen erfordernder Betriebe das Prinzip von Leistung und Gegenleistung besser zum Ausdruck zu bringen. Dies Projekt aber wurde erst wieder aufgenommen am Anfang des Jahres 1903. Was schließlich die regierungsseitliche Empfehlung der Pflege indirekter Steuern betrifft, so ist darüber zu sagen, daß in Halle abgesehen von den beiden Biersteuern, die aber schon lange vor 1895, im Jahre 1886 eingeführt wurden und der Lustbarkeitssteuer vom Jahre 1895, die früher schon als Polizeigebühr in die Armenkasse floß, und der einen steuerartigen Charakter tragenden Baupolizeigebühr vom Jahre 1895, ebenfalls bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts in dieser Beziehung nichts geschah, zu welchem Zeitpunkte die Lustbarkeitssteuer eine Revision erfuhr, die ihren Ertrag wesentlich zu steigern den Zweck hatte.

Aus all dem ersieht man, daß durch das Gesetz von 1893 für die Steuern der Gemeinde noch keine feste Gestaltung, sondern zunächst nur die Grundlage einer solchen geschaffen worden ist, und erst der Ausbau dieser Grundlage und die Ausführung und Einrichtung des Gebäudes selbst, womit man in dem letzten Jahr begann, wird eine Entscheidung der Frage ermöglichen, ob die Zwecke der Reform auf der vom Gesetz gegebenen Grundlage in der Tat erreicht worden sind.

Für uns handelt es sich also darum, zu untersuchen, ob überhaupt die Überweisung der Realsteuern an die Gemeinde für dieselbe etwas gewonnen wurde, namentlich

1. hinsichtlich der absoluten Steuererträge, dann aber ob
2. für die einzelnen Gemeindemitglieder eine Entlastung bezüglich der Gemeindesteuern eingetreten ist.

Zur Beantwortung der ersten Frage, ob nämlich durch das Gesetz wesentlich höhere Steuererträge erzielt wurden, müssen wir uns den Stand des Gemeindesteuerwesens vor Einführung des neuen Steuersystems vergegenwärtigen. (Siehe Tabelle S. 178.)

Die Tabelle zeigt, daß hinsichtlich der 3 Hauptsteuern, nämlich der Einkommensteuer, der Grundsteuer und der Mietsteuer, diese letztere fast den dritten Teil ihrer Summe ausmacht, daß ihre Beseitigung also immerhin eine Ersetzung durch ertragreiche Steuern verlangt.

Wir bemerken hierbei, daß auch nach der Einführung des neuen Systems die anderen direkten und indirekten Steuern fast durchweg nach denselben Ordnungen wie vor dem neuen System erhoben wurden. Der Staat verzichtet auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche drei dem Staat die in nebenstehender Tabelle verzeichneten Erträge während der 2 Jahre brachte:

	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbe- u. Betriebssteuer	in Mk.
1893/94:	8 014	268 877	177 502	= 454 393
	276 891			
1894/95:	8 017	299 885	191 878	= 499 780
	307 902			
<hr/>				
	16 031	568 762	369 380	= 954 173
	584 793		184 690	
d. h. also im Durchschnitt dieser beiden Jahre:	292 397			
			954 173	
d. h. also im Durchschnitt dieser beiden Jahre			477 086	

Die Mietsteuer dagegen brachte ein im Verlaufe dieser beiden Jahre

1893/94 :	471 235 Mk.
1895/96 :	477 930 „
<hr/>	
1893/94—1895/96	949 165 Mk.,

d. h. also im Durchschnitt der beiden Jahre 474 582 Mk.

Nun muß allerdings berücksichtigt werden, daß die staatliche Grund- und Gebäudesteuer von der Gemeinde nicht übernommen

Die Erträge des alten Steuersystems vom Jahre 1890/91—1894/95.

J a h r	Ge- meinde- ein- kommen- steuer Mk.	% iger Zuschlag zur Staatsein- kommensteuer	Grund- steuer Mk.	% vom Nutzungswert	Miet- steuer Mk.	% vom Mietswert	Wanderlager- steuer Mk.	Bürgerrechts- geld Mk.	Biersteuer Mk.	Hundsteuer Mk.	Steuer pro Jahr für den Hund	Summe der Ge- meinde- steuern Mk.	pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben Mk.
1890/91	716 334	100	240 474	2 1/2	431 119	5	520	11 440	109 090	13 828	} Bis zum 1. Okt. 1893 = 9 Mk., von da ab bis Ende März 1894 = 15 Mk. } Vom 1. Apr. 1894 ab 20 Mk.	1 522 805	14,24
1891/92	763 833	100	246 486	2 1/2	450 039	5	440	—	109 112	13 377		1 583 287	15,44
1892/93	1 021 951	100	261 362	2 1/2	360 999	5	610	10 358	115 593	12 323		1 783 196	16,94
1893/94	1 041 440	100	275 722	2 1/2	471 235	5	500	10 358	118 589	17 712		1 935 556	18,06
1894/95	1 083 998	100	280 300	2 1/2	477 930	5	700	555	116 311	28 484		1 988 278	18,11
1890/91—1894/95	4 627 556	—	1 304 344	—	2 191 322	—	2770	32 711	568 695	85 724		8 813 122	—
im Durchschnitt der Jahre 1890/91—1894/95 wurden pro Jahr erhoben	925 511	—	260 869		438 264		554	6 542	113 739	17 145		1 722 624	16,56

1 186 380

1 624 644, davon
beträgt die Mietsteuer allein 26,99%.

4607555
1304345
2191320
2770 32710 568695 85725
8.613120

Stellt man daneben das Bild des neuen Steuersystems vom Jahre 1895/96 ab.

Jahr	Gemeinde-einkommensteuer Mk.	als %iger Zuschlag zur Staatsinkommensteuer	Grundsteuer Mk.	% vom Nutzungswert, so daß 125% der staatlich veranlagten Steuer erhoben werden	Ge- werbe- steuer Mk.	%iger Zuschlag zur Staatsgewerbesteuer	Betriebs- steuer des Staates und %iger Zuschlag Mk.	Wanderlagersteuer Mk.	Bürgerrechtsgeld Mk.	Hundsteuer Mk.	Biersteuer Mk.	Lustbarkeitssteuer Mk.	Baupolizeigebühren Mk.	Summe der Ge- meinde- steuern Mk.	pro Kopf der Bevölkerung wurden erhoben Mk.		
1895/96	1 087 766	100	443 223	4	125% der staatlich veranlagten Beträge		214 330	—	14 913 50% Zuschlag	350	7566	25 536	126 677	37 722	23 412	1 981 495	17,27 ¹⁾
1896/97	1 392 882	120	571 747	5	264 987	150	20 931 48 1/2% Zuschlag	—	—	200	—	25 358	133 852	39 674	22 598	2 472 229	21,15
1897/98	1 453 264	120	583 638	4,95	263 459	148 1/2	22 284 45% Zuschlag	—	—	150	—	25 676	143 051	39 693	24 611	2 555 826	21,17
1898/99	1 550 660	120	594 642	4,83	280 604	145	21 798 45% Zuschlag	—	—	450	—	26 084	153 291	43 384	23 580	2 694 493	21,73
1899/1900	1 693 647	120	623 547	4,83	297 841	145	22 029	—	—	400	—	27 215	154 376	52 859	22 118	2 894 032	22,72
1895/96 bis 1899/1900	7 278 219	—	2 816 797	—	1 321 221	—	101 955	—	—	1550	7566	129 869	711 247	213 332	116 319	12 598 075	—
im Durchschnitt der Jahre 1895/96 bis 1899/1900 wurden pro Jahr erhoben	1 455 644	—	563 359	—	264 244	—	20 391	—	310	1513	25 974	142 249	42 666	23 264	2 519 615	20,81	

1) Die Bevölkerung ist seit dem Vorjahre um 5000 gestiegen, vorher jährlich um 2000.

wurde, sondern daß die Gemeinde ihre eigene Grundsteuer auch in dem neuen System behielt.

Die Erträge dieser Steuer vor dem neuen System waren folgende

1893/94 :	275 722 Mk.
1895/95 :	280 300 „
	<hr/>
	556 022 Mk.

d. h. also im Durchschnitt der beiden Jahre 278 011 Mk., so daß sich für den Durchschnitt dieser beiden Steuern nur ein Unterschied von 14 000 Mk. ergibt, die leicht zu ersetzen waren; zieht man diese Differenz von dem Ertrag der staatlichen Realsteuern im Betrage von 477 086 Mk. ab, so ergibt sich, daß die Mietsteuer im Durchschnitt der beiden Jahre immer noch 11 000 Mk. mehr einbrachte als die Realsteuern. Diese Differenz konnte, und damit kommen wir zugleich auf die Beantwortung der zweiten Frage, ob nämlich die einzelnen Gemeindeglieder entlastet wurden, einfach durch einen Zuschlag auf die städtische Grundsteuer gedeckt werden, weil ja für die Grundsteuerpflichtigen die staatliche Grundsteuer ganz in Wegfall kann. Man richtete die Grundsteuer so ein, daß sie 125 % der staatlich veranlagten Beträge ausmache, was immer noch eine große Entlastung der Grundsteuerpflichtigen bedeutet. Wir erläutern dies durch folgendes Exempel:

Es werden erhoben im Durchschnitt der Jahre 1893/94 und 1894/95

staatliche Grund- und Gebäudesteuer	292 397 Mk.
städtische Grundsteuer	278 011 „
	<hr/>
zusammen	570 408 Mk.

Nun wird also die städtische Grundsteuer beibehalten und ihr Ertrag von 278 011 Mk. so erhöht, daß er 125 % der staatlichen Steuer ausmacht, d. h. also 125 % von 292 397 Mk. erhoben, was einen Betrag von 365 496 Mk. entspräche; die Grundsteuerpflichtigen wären also um 204 912 Mk. entlastet im Durchschnitt der beiden Jahre. Eine Wiederbelastung bringt allerdings die staatliche Ergänzungssteuer vom Grundvermögen mit sich, leider lassen sich Zahlen dafür nicht beibringen, da eine getrennte Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem Grundvermögen, Kapitalvermögen und dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals nicht stattfindet, vielmehr die Werte angegebener Vermögensarten zusammengefaßt und von der Gesamtsumme der Steuersatz (0,50 Mk. pro mille) berechnet wird.

Es tritt ferner mit dem neuen System eine Belastung des Gewerbebetriebes ein, insofern als die Gemeinde die staatliche Veranlagung

beibehält, aber die Steuer erhebt in weit über 100 % igen Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Beträgen, so :

1896/97	150 %
1897/98	148 $\frac{1}{2}$ %
1898/99	145 %
1899/1900	145 %

Eine weitere Belastung des Gewerbebetriebes, allerdings nicht durch die Gemeinde sondern durch den Staat tritt ebenfalls wieder in die Erscheinung mit der Ergänzungssteuer vom Werte des Anlage- und Betriebskapitals. Daß die Grundsteuerpflichtigen trotz der Wiederbelastung durch die staatliche Ergänzungssteuer vom Grundvermögen doch noch wesentlich entlastet sind, geht daraus hervor, daß der Ertrag der gesamten Ergänzungssteuer vom Grundvermögen, Kapitalvermögen und von dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals 1895/96 sich auf 250 000 Mk. belief, während die Entlastung der Grundsteuerpflichtigen allein in demselben Jahre (unberücksichtigt der Wiederbelastung durch die staatliche Ergänzungssteuer von Grundvermögen) über 200 000 Mk. betrug.

So glauben wir denn kurz dargelegt zu haben, daß durch die Überweisung der sogenannten Realsteuern an die Gemeinde die Gemeinde wohl entlastet ist, insofern als das neue Steuersystem viel beweglichere Steuerarten in sich schließt als das alte, daß der Gemeinde hinsichtlich der Erzielung des Steuerertrags ein viel weiterer Spielraum gelassen ist als früher, daß damit allerdings auch eine Überlastung der einzelnen Steuergruppen in der Gemeinde Tür und Tor geöffnet ist. Die Frage, ob für die einzelnen Gemeindemitglieder eine Entlastung eingetreten ist, haben wir so beantwortet, daß der Grundbesitz eine wesentliche Entlastung erfuhr, während der Gewerbebetrieb sehr viel höher belastet wurde als früher. Ein Beweis dafür, wie stark die Beweglichkeit des neuen Steuersystems ausgenutzt wurde, ist der Umstand, daß während 1894/95 im ganzen 1 988 278 Mk. oder 18,11 Mk. pro Kopf erhoben wurden, schon 1896/97 2 472 229 Mk. oder 21,15 Mk. pro Kopf erhoben wurden, was einen Unterschied von fast 500 000 Mk. oder etwas über 3 Mk. pro Kopf ausmacht; dabei ist zu berücksichtigen, daß der Zuschlag im Jahre 1895/96 von 100 % zur Einkommensteuer 1896/97 schon auf 120 % gestiegen ist, und daß ferner die Lustbarkeitssteuer und die Baupolizeigebühr von 1895/96 an neu erhoben werden.

Im großen ganzen ist also die Wirkung des Abgabengesetzes von 1893 auch für Halle dahingegangen, daß es sich bei der großen Steuerreform nicht um Überweisung staatlicher Steuererträge, sondern um Eröffnung lebendiger und für die richtige Ausgestaltung des Gemeindesteuerwesens unentbehrlicher Steuerquellen handelt, was sich noch mehr zeigen wird, wenn erst in Halle die große Steuerrevision vom

Laufende Nummer	Bezeichnung	Einnahme							
		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99	
		Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme	Mark	% der Gesamteinnahme
1.	A. Verwaltung nach dem laufenden Haushaltsplane								
2.	I. Überschuß der Kämmererechnung . . .	240 003	5,56	119 238	2,58	197 986	4,06	260 343	5,11
3.	II. Vom Grundeigentum	275 164	6,37	272 800	5,91	283 732	5,83	275 865	5,42
4.	III. Berechtigungen . . .	31 185	0,72	30 974	0,67	33 431	0,68	35 619	0,07
5.	IV. Gemeindeanstalten . . .	552 011	12,79	568 343	12,31	569 880	11,71	528 885	10,84
6.	V. Anteil am Ertrage der landwirtschaftl. Zölle	131 954	3,06	—	—	—	—	—	—
7.	VI. Kapital- u. Schuldenverwaltung	358 198	8,29	287 409	6,22	371 033	7,62	401 631	7,87
8.	VII. Allgem. Verwaltung	9 506	0,22	9 557	0,21	11 185	0,23	10 796	0,21
9.	VIII. Polizeiverwaltung . . .	53 073	1,23	52 399	1,14	53 253	1,09	52 617	1,03
10.	IX. Staats- u. Provinzialkassen	28 395	0,66	3 943	0,08	3 762	0,07	3 815	0,07
11.	X. Kirchenwesen	—	—	—	—	—	—	12 000	0,24
12.	XI. Schulwesen	361 859	8,38	382 459	8,29	444 834	9,15	442 885	8,69
13.	XII. Armenwesen	119 261	2,76	117 102	2,54	124 780	2,56	120 906	2,37
14.	XIII. Feuerlöschwesen . . .	3 143	0,07	1 852	0,04	1 910	0,04	3 076	0,06
15.	XIV. Bauwesen	145 435	3,37	202 474	4,39	220 407	4,53	259 991	5,10
16.	XV. Reinigung und Beprengung d. Straßen	340	—	467	—	458	—	486	—
17.	XVI. Straßenbeleuchtung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	XVII. Wasserversorgung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	XVIII. Anlagen	7 194	0,16	7 321	0,16	7 663	0,16	7 923	0,16
20.	XIX. Kunst u. Wissenschaft und sonstige gemeinnützige Zwecke	594	—	41	—	38	—	45	—
21.	XX. Gemeindeabgaben	1 996 937	43,95	2 467 100	53,46	2 543 816	52,26	2 675 485	52,53
22.	XXI. Unvorhergesehenes . . .	1 442	0,03	36	—	475	—	59	—
	A. Verwaltung nach d. laufenden Haushaltsplan Summe	4 316 194	100	4 614 985	100	4 868 643	100	5 092 785	100
	B. Verwaltung außerhalb des Haushaltsplans (darunter Kämmererei - Vermögens- Verwaltung . . .)	5 068 311	—	6 846 234	—	8 533 813	—	6 538 923	—
		(5 052 137)	—	(6 795 273)	—	(8 518 557)	—	(6 535 290)	—
	Summe beider Verwaltungen:	9 384 505	—	11 461 219	—	13 402 456	—	11 631 708	—

Jahre 1903 einige Jahre in Kraft gewesen ist, und wenn man schließlich den Ausbau der Verkehrssteuern in Angriff genommen haben wird.

Als Schluß dieser Betrachtungen bringen wir in einer Tabelle die Entwicklung der Gemeindefinanzen nach der Einführung des Abgabengesetzes von 1893 bis zum Ende des Jahrhunderts, an deren Hand sich der Leser sofort orientieren kann.

Laufende Nummer	Bezeichnung	Ausgabe													
		1899/1900		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900			
		Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe	Mark	% der Gesamtausgabe		
		287 101	5,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		312 026	5,81	31 389	0,76	33 602	0,77	30 180	0,65	48 078	1,02	75 485	1,53	—	—
		38 351	0,7	15	—	15	—	35	—	20	—	20	—	—	—
		556 863	10,37	58 897	1,43	26 753	0,61	28 289	0,61	25 580	0,54	25 473	0,52	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		420 371	7,83	797 593	19,37	856 002	19,66	879 464	18,90	924 158	19,56	993 993	20,20	—	—
		9 731	0,18	188 254	4,57	202 933	4,66	209 112	4,49	218 932	4,64	238 610	4,85	—	—
		52 458	0,98	357 560	8,68	379 917	8,72	400 332	8,60	422 003	8,30	438 834	8,92	—	—
		3 693	0,07	225 188	5,47	191 648	4,40	177 938	3,82	187 925	3,98	196 885	4,00	—	—
		—	—	3 729	0,09	3 087	0,07	3 831	0,08	20 113	0,43	4 099	0,08	—	—
		427 626	7,97	871 555	21,16	1 003 091	23,03	1 193 768	25,65	1 138 696	24,11	1 218 059	24,76	—	—
		133 739	2,49	415 072	10,08	409 287	9,40	428 255	9,20	440 975	9,34	460 872	9,37	—	—
		1 876	0,35	61 990	1,50	61 300	1,41	59 432	1,30	72 872	1,54	84 239	1,71	—	—
		233 235	4,35	585 285	14,21	617 528	14,18	721 465	15,31	708 627	15,00	648 406	13,18	—	—
		528	—	59 390	1,44	95 195	1,72	54 169	1,12	54 829	1,11	78 845	1,60	—	—
		—	—	223 110	5,42	233 601	5,36	238 036	5,12	192 197	4,07	195 149	3,96	—	—
		13 470	0,25	46 549	1,12	46 144	1,06	48 230	1,04	53 783	1,14	66 781	1,36	—	—
		60	—	65 657	1,60	72 989	1,63	45 157	0,97	51 313	1,09	47 940	0,97	—	—
		2 876 571	53,60	1 189 980	2,89	1 299 922	2,98	1 279 591	2,74	1 541 112	3,26	1 376 614	2,80	—	—
		51	—	7 995	0,11	11 629	0,27	8 095	0,17	9 005	0,19	10 318	0,21	—	—
		5 367 750	100	4 118 208	100	4 354 643	100	4 653 379	100	4 723 218	100	4 921 622	100	—	—
		12 311 308	—	5 099 353	—	6 298 473	—	8 591 827	—	6 321 589	—	10 271 031	—	—	—
		(12 294 481)	—	(5 083 180)	—	(6 247 511)	—	(8 576 571)	—	(6 317 957)	—	(10 254 216)	—	—	—
		17 679 058	—	9 217 561	—	10 653 116	—	13 245 206	—	11 044 807	—	15 192 653	—	—	—

Übersicht über die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben im Verlauf des 19. Jahrhunderts.

Laufende Nummer	Jahr	Gesamt- ausgabe Mk.	Nach Rech- nung	Nach Etat	Pro Kopf	Gesamt- einnahmen Mk.	Ordentliche Einnahmen Mk.	darin die Gemeinde- steuern Mk.	in % der ordent- lichen Ein- nahmen aus- gedrückt	Ordentliche Ausgaben Mk.	Pro Kopf
					der Be- völkerung Mk.						der Be- völkerung Mk.
1.	1801/02	82 450	R.		—	101 389	—	—	—	—	—
2.	1805/06	92 980	R.		—	128 387	—	—	—	—	—
3.	1810	95 372		E.	6,40	96 430	—	—	—	—	—
4.	1811	116 093		E.	—	104 848	—	—	—	—	—
5.	1812	138 223	R.		9,39	188 660	—	—	—	—	—
6.	1813	165 247		E.	—	137 384	—	—	—	—	—
7.	1819	104 925		E.	ungefähr	78 260	—	—	—	—	—
8.	1820	93 600		E.	5 Mk.	78 855	—	—	—	—	—
9.	1821	90 090		E.	—	78 222	—	—	—	—	—
10.	1822	96 515		E.	4,14	77 058	—	—	—	—	—
11.	1832	181 812	R.		7,33	186 589	—	85 751	46,00	—	—
12.	1835	191 286		E.	—	191 291	—	165 321	55,05	—	—
13.	1852	242 302	R.		6,91	263 217	—	167 445	63,65	—	—
14.	1856	277 081		E.	7,61	277 086	—	184 536	66,59	—	—
15.	1857	289 596		E.	7,76	322 537	—	217 350	67,39	—	—
16.	1858	283 487		E.	7,40	346 775	—	228 921	66,01	—	—
17.	1859	350 790		E.	8,91	523 068	—	265 110	50,68	—	—
18.	1860	408 351		E.	10,10	458 053	351 190	240 357	68,52	337 710	8,35
19.	1861	424 153		E.	10,24	554 521	365 863	242 529	66,29	384 426	9,26
20.	1862	721 386		E.	16,81	779 670	528 534	250 461	47,38	600 996	14,00
21.	1863	501 186		E.	11,30	507 688	391 575	277 778	70,94	383 661	8,66
22.	1864	496 538		E.	11,03	517 944	421 650	287 409	68,16	417 103	9,27
23.	1865	424 079		E.	9,21	483 576	433 739	313 128	72,19	394 431	8,56
24.	1866	565 511		E.	11,99	642 799	434 187	294 582	67,84	476 022	10,09

Von 1867 an nur

25.	1867	1 788 205			37,06	1 787 628	434 724	300 318	69,08	459 005	9,51
26.	1868	1 648 383			33,70	1 703 063	545 927	359 874	65,92	519 119	10,61
27.	1869	969 180			19,55	1 008 600	617 517	369 153	59,78	527 675	10,65
28.	1870	938 678			18,60	1 029 926	770 754	517 699	67,16	609 758	12,08
29.	1871	1 278 816			24,89	1 342 385	809 287	534 729	66,07	618 815	11,85
30.	1872	1 493 838			27,70	1 478 910	884 919	599 709	67,77	743 319	13,71
31.	1873	1 505 928			26,94	1 495 782	867 714	598 116	68,93	782 016	13,99
32.	1874	6 913 848			119,49	6 926 424	1 088 496	622 676	57,19	1 084 518	18,73
33.	1875	2 583 030			42,69	2 511 671	1 197 539	659 454	55,07	1 107 777	18,31
34.	1876	1 933 178			—	1 828 541	1 151 259	684 018	59,41	1 036 626	—
35.	1. 1. 1877 bis 31. 3. 1878	2 346 384			—	2 258 126	1 421 169	685 313	48,26	1 402 195	—
36.	1. 4. 1878 bis 31. 3. 1879	2 269 696			34,82	2 151 612	1 243 881	745 520	60,12	1 087 303	16,69
37.	1879/80	2 780 693			38,88	2 798 432	1 279 319	761 957	59,58	1 139 006	15,95
38.	1880/81	2 523 669			33,62	2 536 493	1 444 247	787 086	54,51	1 383 039	19,19
39.	1881/82	3 563 666			48,04	3 637 303	1 602 905	832 165	51,91	1 949 998	26,28
40.	1882/83	5 800 013			—	5 882 562	2 046 990	891 712	43,56	1 877 090	23,83
41.	1883/84	3 489 789			45,60	3 569 072	2 002 594	965 431	48,19	1 823 990	23,47
42.	1884/85	3 577 364			45,54	3 697 382	2 111 842	1 029 057	48,71	1 844 265	27,69
43.	1885/86	6 841 395			84,95	6 986 476	2 404 898	1 058 478	44,01	2 230 023	25,24
44.	1886/87	8 744 384			106,07	8 999 022	2 232 600	1 103 652	49,38	2 081 161	24,36
45.	1887/88	5 604 899			65,20	5 783 776	2 327 975	1 173 159	50,38	2 093 650	23,09
46.	1888/89	6 758 897			75,65	7 106 013	2 358 832	1 272 681	53,95	2 063 598	23,09
47.	1889/90	7 350 727			78,38	7 576 533	2 847 513	1 394 632	48,97	2 429 621	25,91
48.	1890/91	7 541 319			75,37	7 813 441	3 024 973	1 522 805	50,33	2 761 863	27,60
49.	1891/92	8 386 563			81,79	8 596 572	3 148 791	1 583 287	50,28	2 960 576	28,87
50.	1892/93	11 472 067			109,03	11 793 462	3 404 716	1 783 196	52,37	3 227 772	30,70
51.	1893/94	8 486 086			79,17	8 997 895	4 093 634	1 935 556	47,28	3 853 616	35,96
52.	1894/95	9 101 429			82,91	9 563 449	4 041 749	1 988 278	49,19	3 922 511	35,73
53.	1895/96	9 217 562			80,36	9 384 505	4 316 195	1 981 495	45,99	4 182 028	35,90
54.	1896/97	10 653 115			91,13	11 461 219	4 614 985	2 472 229	53,57	4 354 642	38,12
55.	1897/98	13 245 203			109,71	13 402 456	4 868 643	2 555 826	52,49	4 653 377	38,54
56.	1898/99	11 044 810			89,08	11 631 706	5 092 784	2 694 493	52,98	4 723 220	38,10
57.	1899/1900	15 192 652			119,25	17 679 058	5 367 750	2 894 002	53,92	4 921 621	38,62

noch nach Rechnung.

Es müssen zu dieser Tabelle einige Erläuterungen gegeben werden. Während nämlich in dem Verwaltungsberichte bis zum Jahre 1860 nur die etatlichen Einnahmen und Ausgaben erscheinen, finden sich von 1861 an auch die außeretatlichen Summen, als da sind aus der Restverwaltung, Vermögensbewegung u. s. f. in den Abschlüssen. Wir haben daher vom Jahre 1860 an die Scheidung von Gesamt-Einnahmen und Ausgaben nur etatmäßige Einnahmen und Ausgaben vorgenommen d. h. den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Betriebsverwaltung.

G. Schlufs: Die Weiterentwicklung der Gemeindesteuern in Halle a. S.

Wir werden diese Frage vor allem zu beantworten suchen im engsten Anschluß an die „Denkschrift über eine Reform der Gemeindesteuern der Stadt Halle a. S.“ und die Protokolle der Kommission zur Vorberathung einer Steuerreform. Die Denkschrift berücksichtigt nur die Hundesteuer, Lustbarkeitssteuer, Immobilial-Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Bevor wir jedoch näher auf diese eingehen, wollen wir auf die Möglichkeit der Einführung weiterer indirekter Steuern hinweisen.

Das Kommunal-Abgaben-Gesetz vom Jahre 1893 hat verboten, Steuern auf notwendige Nahrungsmittel neu einzuführen, was auch nur recht und billig ist; ferner sind der Getränkebesteuerung in Preußen hohe reichsgesetzliche Schranken entgegengesetzt — Wein und Branntwein darf gar nicht und Bier nur mit dem niedrigen Satze von 65 Pfg. für das eingeführte Hektoliter und einem Zuschlag von 50 % zur Brausteuer der einheimischen Brauereien besteuert werden.

So scheint denn trotz der lebhaften regierungsseitigen Empfehlung nur ein sehr geringer Spielraum für die Entwicklung indirekter Steuern gelassen zu sein, und dies würde in der Tat zutreffen, wenn es keine anderen Gegenstände einer eventuellen indirekten Besteuerung gäbe als die Getränke und notwendigen Lebensmittel. Glücklicherweise liegt die Sache jedoch anders, und der energische Hinweis der Regierung auf die Pflege indirekter Steuern ist namentlich in der

Richtung von größter Bedeutung, als die Staatsregierung es jetzt als ein ganz eminentes Staatsinteresse anerkennt, die gesunde Entwicklung der auf Selbsteinschätzung beruhenden Staatseinkommensteuer durch tunlichste Freihaltung von Gemeindezuschlägen zu sichern.

a) Verbrauchssteuern.

Adickes führt in seinem Werke folgende indirekte (event. einzuführende) Verbrauchssteuern an

1. die Biersteuer (die in Halle schon eingeführt ist).

2. Die Beleuchtungssteuer, „die in zahlreichen Gemeinden und wohl in allen, welche eigene Gasanstalten besitzen, in Form einer im Kaufpreise verhüllten Gassteuer erhoben wird“ (wäre also in Halle auch schon vorhanden; (wir identifizieren Unternehmergewinn und Steuer nicht.)

3. Steuern auf Öl und Lichter würden in Orten ohne Oktroi-einrichtungen schwerlich die Erhebungskosten lohnen. (Petroleum kann übrigens schon wegen des auf ihm lastenden hohen Eingangszolles nicht mit kommunalen Zuschlägen belastet werden.) Diese Öl- und Lichtsteuern würden aber unseres Erachtens im Effekt auch eine Besteuerung notwendiger Lebensmittel darstellen und sind darum doppelt zu verwerfen. Anmerken dazu wollen wir, daß nach § 14 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Steuern auf den Verbrauch von „Brennstoffen aller Art“ nicht neu eingeführt werden dürfen, und es wurde daher im Hause der Abgeordneten (Verhandlungen über das K.-A.-G. S. 2287) die Frage gestellt, ob Petroleum, welches zugleich als Leucht- und Heizmaterial verwandt werde, hierunter falle. Regierungsseitig wurde auf erneute Anfrage in der Kommission des Herrenhauses (Bericht S. 405) hierauf erwidert, daß der Ausdruck „Brennstoffe aller Art“ aus den Zollvereinsverträgen übernommen und daher aus diesen zu interpretieren sei. Hiernach wird es nicht zweifelhaft sein können, daß — wie in den Oktroiordnungen auch jetzt noch zwischen Leucht- und Brennstoffen unterschieden wird — die Brennstoffe an sich die Leuchtstoffe nicht umfassen, und die Besteuerung der letzteren daher nicht verboten ist. Soweit freilich Leuchtstoffe als Brennstoffe benutzt werden, wird eine Besteuerung derselben auf Grund des § 14 für ausgeschlossen zu erachten sein.¹⁾

¹⁾ Adickes, S. 12 u. 13.

Neben dem Gaslicht eignet sich jedenfalls die den Luxuscharakter im allgemeinen noch stärker an sich tragende elektrische Beleuchtung noch mehr für eine Verbrauchsbesteuerung. Es müßten dann aber auch alle anderen Arten modernster Beleuchtung, z. B. durch Acetylgas, einer entsprechenden Steuer unterworfen sein, und so kann man sich nicht verhehlen, daß einer Einrichtung und Erhebung solcher Steuern nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ganz abgesehen davon, daß die Objekte solcher Besteuerung doch recht gesuchte sind; man sollte derartige Steuern ebenso wie eine Baumaterialiensteuer, die in Straßburg, Mühlhausen und Metz im Jahre 1889/90 257 993 Mk., 140 184 Mk., 22 925 Mk. einbrachten, unberücksichtigt lassen trotz der hohen Erträge.

b) Indirekte Aufwand- und Luxussteuern.

Das Kommunalabgabengesetz erwähnt als derartige Steuern nur die Lustbarkeits- und Hundesteuer; diese sehen in Halle ihrer Reform entgegen aus folgenden Gründen:

Der Umstand, daß mit Ende des Etatsjahres 1902/03 das den ehemaligen, 1900 eingemeindeten Vororten Giebichenstein und Trotha durch Eingemeindungsvertrag zugesicherte Privilegium auf Beibehaltung ihrer Lustbarkeits- und Hundesteuerordnung abläuft, und hierdurch der Gedanke nahegelegt wird, gleichzeitig etwaige in den althallischen Statuten hervorgetretene Anstände zu beseitigen. Man wird zwar die Steuer auf dem Höchstbetrag von 20 Mk. lassen, da eine Erhöhung der Steuer vielfach die Abschaffung des Steuerobjekts und damit keine Steigerung der Einnahmen zur Folge haben würde, aber die genannten Vororte werden dieselbe Hundesteuerordnung wie die Altstadt haben.

Anders liegt es mit der Lustbarkeitssteuer. Diese könnte eine materielle Änderung nach zwei Richtungen hin erfahren. Einerseits ist dieselbe von dem ihr anhaftenden, oft beklagten Fehler zu befreien, daß ihre Sätze die einzelne Lustbarkeit gleichmäßig und ohne Rücksicht auf deren Umfang und die Zahl der Teilnehmer treffen. Zum anderen ist dringend zu empfehlen, durch geeignete Vorschriften eine Erhöhung ihrer Erträge herbeizuführen, denn sie ist nicht nur theoretisch als Luxussteuer, sondern auch praktisch auf Grund der gemachten Erfahrungen als diejenige Steuer zu bezeichnen, die am ehesten und mit dem geringsten Maß von Druck eine Ertragssteigerung möglich macht und verheißt. Es ergibt sich dies, wenn

man vergleicht, wie sich diese Steigerung einerseits bei der Einkommensteuer und andererseits bei der Lustbarkeitssteuer seit dem Jahre 1895 als demjenigen Zeitpunkt geltend gemacht hat, an welchen die letztere Steuer ihre derzeitige Form erhalten hat. Während die erstere seitdem nur eine Erhöhung von 35 % erfahren hat, ist bei der Lustbarkeitssteuer eine solche von netto 100 % zu verzeichnen, da sie einschließlich der mit 6000 Mk. von den Vororten hinzugekommenen Einnahmen von 30 000 auf 66 000 Mk. gestiegen ist. Bei den Gesichtspunkten dürfte man am besten durch Einführung eines gemischten, in Magdeburg und Elberfeld wohlbewährten Steuersystems gerecht werden, nach welchen bei den gegen Lösung von Eintrittskarten zugänglichen Lustbarkeiten eine sogenannte Billetsteuer erhoben wird, bei Lustbarkeiten dagegen, die entweder unentgeltlich oder gegen einfache Geldzahlung gestattet sind, feste nach der Größe des Lokals abgestufte Steuersätze zur Hebung gelangen.

Nach dem uns vorliegenden Entwurf einer Lustbarkeitssteuer-Ordnung für Halle sind für jede ausgegebene Eintrittskarte

a) bei einem Eintrittsgeld von 1,50 Mk. und weniger 0,05 Mk.,

b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 1,50 Mk. 0,10 Mk.

zu entrichten. Der Tarif für Lustbarkeiten ohne Eintrittskarte oder einen sonstigen billetsteuerpflichtigen Ausweis, ist zu umfangreich, als daß er hier vollständig wiedergegeben werden könnte. Die Steuersätze, die erhoben werden

I. für Tanzbelustigungen, schwanken zwischen 3 und 20 Mk.;

II. für Karnevalsitzungen, Narrenabende, Kostümbazare, Kostümfeste u. dergl. ohne Tanz, zwischen 1 und 15 Mk.;

III. für eine Theatervorstellung, bei welcher ein höheres Kunstinteresse obwaltet 10 Mk.;

IV. für Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaulstellungen von Personen und theatralische Vorstellung, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (sogenannte Spezialitäten oder Varietes), zwischen 10 und 20 Mk.;

V. für eine deklamatorische Vorlesung, Rezitation (Gewinnerzielung zum eigenen Vorteile, berufs- oder gewerbsmäßig) 5 Mk.;

VI. für ein Konzert zwischen 2 und 7,50 Mk.;

VII. für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung 30 Mk.;

VIII. für ein Wettrennen, Wettrudern, Wettfahren 30 Mk.;

IX. für den Betrieb eines Orchestrions oder eines sonstigen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Musikwerkes,

a) wenn dasselbe mehrere Musikinstrumente wiedergibt, für jedes angefangene Kalendervierteljahr bis zum 31. März 1905 20 Mk., vom 1. April 1905 ab 30 Mk.;

b) wenn es nur ein Musikinstrument, z. B. Klavier spielt, für jedes angefangene Kalendervierteljahr 10 Mk.;

X. für den Betrieb eines Hippodroms 10 Mk.;

XI. für den Betrieb eines Karussells und ähnlicher Veranstaltungen zwischen 2 und 20 Mk.;

XII. für den Betrieb einer Würfelnbude pro Tag 5 Mk.;

XIII. für den Betrieb einer Schießbude pro Tag und Schießstand 2 Mk.;

XIV. für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern u. s. w. pro Tag zwischen 2 und 5 Mk.;

XV. für alle sonstigen Belustigungen und Schaustellungen, als Betrieb eines Marionettentheaters, Panorama, Wachfigurenkabinett, Museen, Vorzeigen fremder Menschenrassen, abgerichteter und nicht abgerichteter Tiere, Luftballonsteigen, Feuerwerksveranstaltungen, Kraftmesser pro Tag 2—5 Mk.

Diese beiden Arten a und b der indirekten Besteuerung sind also nur in beschränktem Maße auch nach dem Abgabengesetz zulässig, während eine dritte Art von Steuern, die Verkehrssteuern, die man unter die Ergänzungssteuern zu rechnen hat¹⁾, „weil sie sich nicht in die Abteilungen der direkten und indirekten Steuern unterbringen lassen, und welche als Ergänzung zu jenen eingeführt werden, um noch die Einkommenseile in einer besonderen Weise zu erfassen, bei welchen man eine besondere Leistungsfähigkeit voraussetzt, und die man auf anderen Wegen noch nicht genügend erfaßt zu haben glaube,“ sehr empfohlen werden. Sie werden noch einmal eine große Rolle in der Gemeindebesteuerung spielen, wie auch Adikes sagt (Seite 19).

Die Verkehrssteuern haben nach der in neuerer Zeit wohl als herrschend zu bezeichnenden Auffassung vor allem die Aufgabe, eine Ergänzung des direkten Einkommens und Ertragsbesteuerung zu bilden und Lücken derselben auszufüllen.

c) Verkehrssteuern.

Von den Verkehrssteuern berücksichtigt der neue Entwurf die Umsatzsteuer. Bisher erhob Halle (nach der Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken vom

¹⁾ Conrad, Finanzwissenschaft, S. 111.

7. März 1900) bei jedem im Wege freiwilliger Veräußerung oder der Zwangsversteigerung erfolgenden Erwerb des Eigentums an einem im Stadtbezirk belegenem bebauten oder unbebauten Grundstücke als Steuer 1 %.

Künftig erhöht sich die Steuer beim Erwerb von unbebauten Grundstücken auf den doppelten Betrag (2 %), und das mit Recht, denn mit der außerordentlichen Wertsteigerung, welche die unbebauten Grundstücke in aufstrebenden Industriestädten durch den raschen Übergang von Ackerland zu Bauland erfahren, ist auch eine stärkere Steuerbelastung gerechtfertigt.

Wir kommen in folgendem bei Betrachtung der Grundsteuer noch näher auf die Verkehrssteuern zurück.

Die Denkschrift spricht auch von direkten Gemeindesteuern resp. ihrem Ausbau, nämlich von der Gewerbesteuer und der Grundsteuer.

d) Die Gewerbesteuer.

Bereits vor 5 Jahren war in Aussicht genommen, das gegenwärtige System der Erhebung von Zuschlägen zu der staatlichen Veranlagung zu verlassen und in einer lokalen Ordnung durch stärkere Belastung gewisser, große Aufwendungen erfordernden Betriebe das Prinzip von Leistung und Gegenleistung besser zum Ausdruck zu bringen. Für eine solche Revision war damals als der einzig gangbare Weg derjenige bezeichnet worden, auf den der Minister in der im Jahre 1897 mitgeteilten Musterordnung I verweist. Derselbe besteht, wie in jener Schrift näher dargelegt, im wesentlichen darin, daß

1. den Klassen I und II von vornherein ein gewisser Zuschlag auferlegt,

2. der Steuersatz in ein bestimmtes prozentuales Verhältnis zu dem Anlage- und Betriebskapital gesetzt, und daß

3. ein weiterer Zuschlag teils nach der Kopffzahl der beschäftigten Arbeiter, teils nach dem Nutzungswert der Geschäftsräume erhoben wird.

Inzwischen haben aber einige Städte noch andere Wege eingeschlagen. So haben namentlich Köln und Elbing unter gänzlicher Aufgabe der Mittelsatzbesteuerung eine mit dem steigenden Ertrage bzw. dem steigenden Anlage- und Betriebskapital nach Prozenten wachsende Besteuerung eingeführt, bei welcher die bisherige Klasse IV nur zu 1 %, Klasse III zu 1,1 bzw. 1,2 % und die Klassen I und II zu 1,5 bzw. 1,6 % herangezogen werden. Gegen diese Form der Steuerordnung bleibt aber immerhin einzuwenden, daß sie sich zu

einseitig an den Ertrag und damit an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen anlehnt, dagegen das wichtige Steuermoment außer acht läßt, inwieweit und wie schwer der einzelne Betrieb die Gemeinde zu Aufwendungen veranlaßt und dadurch zu besonderen Gegenleistungen berechtigt. Es ist also wohl das obenerwähnte ministerielle Muster doch die beste Lösung, und es wird zu prüfen sein, ob die sämtlichen für die Steuerbemessung in Vorschlag gebrachten Maßstäbe, und eventuell, welche Prozentsätze für die hiesigen Verhältnisse passen. Änderungen sind vorzunehmen in zwei Punkten, die eigentümlicherweise auch in dem eine gleiche Reorganisation beabsichtigenden Magdeburg hervorgetreten sind. Es sind folgende: Zunächst erscheint der Präzipualzuschlag von 25 %, welchen die Musterordnung für Klasse I und II auswirft, an und für sich zu hoch, zugleich aber deshalb nicht annehmbar, weil er trotz der Verschiedenheit des Ertrags und des Anlagekapitals der beiden Klassen für dieselben der gleiche ist. Ferner ist es nicht gerechtfertigt aus der Größe des Nutzungswertes der dem Gewerbebetrieb dienenden Räume¹⁾ eine Veranlassung zur Erhebung eines weiteren Zuschlags zu entnehmen, da der hierfür angegebene Grund, daß die Unkosten für Ausbau, Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung der Straßen hauptsächlich dem Gewerbebetriebe zugute kämen, entschieden nicht zutrifft, diese Aufwendungen vielmehr im Interesse der gesamten Einwohnerschaft gemacht werden. Außerdem erscheint es auch nicht angemessen, die Höhe des Umlage- und Betriebskapitals in anderen als den Klassen I und II für die Feststellung des Steuersatzes maßgebend sein zu lassen, da in den beiden unteren Klassen die Verteilung des Mittelsatzes jetzt bereits so viele Schwierigkeiten bereitet, daß es nicht angezeigt ist, dieselben noch durch Heranziehung eines neuen belastenden Momentes zu vermehren. Ebenso wenig wird es für nachahmenswert zu erachten sein nach dem Beispiel von Magdeburg auch für die Klasse II das zur Zeit nur für Klasse I geltende Prinzip einzuführen, daß die Besteuerung nicht unter Zugrundelegung eines Mittelsatzes, sondern nach Prozenten des Ertrages erfolgt. Denn abgesehen davon, daß eine solche Maßregel schwerlich einen wesentlichen Nutzeffekt herbeiführen wird, besitzt sie unzweifelhaft den

¹⁾ Die Gewerbesteuer in Frankreich — eine Quotitätssteuer — berücksichtigt dies Moment ebenfalls. Sie besteht in einer festen Abgabe, welche sich für verschiedene Gewerbe und nach der Einwohnerzahl der Gemeinde abstuft, und in einer proportionalen, welche nach dem Mietswert der von Industriellen benutzten Räume gerechnet wird.

Nachteil, daß sie die Einheitlichkeit der staatlichen Veranlagung stört. Entweder soll man die Grundlagen der letzteren für alle Klassen beibehalten und das Wesen der lokalen Abänderung nur in Zuschlügen zu den Staatssteuersätzen suchen, oder nach dem Vorbild von Köln und Elbing für alle Klassen die Mittelsätze aufgeben und die prozentuale Ertragssteuer einführen.

Danach wäre also folgender Weg der geeignetste:

1. Für die Klassen I und II einen Präzipualzuschlag zu der staatlich veranlagten Gewerbesteuer festzusetzen, der bei der ersteren 20 % und bei der letzteren 10 % beträgt;

2. allen Klassen für Betriebe, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, je nach der Zahl der beschäftigten Personen einen Zuschlag in ungefährer Höhe der vom Musterstatut vorgeschlagenen Prozente zu erheben, um wenigstens eine kleine direkte Gegenleistung für die großen Ausgaben zu erlangen, die der Stadtgemeinde besonders auf dem Gebiete des Armen-, Schul- und Polizeiwesens durch die Anhäufung von Arbeitermassen erwachsen.¹⁾

Der Entwurf der Gewerbesteuerordnung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung der gemischten Kommission zur Vorberatung einer Steuerreform lautet in seinen hauptsächlichsten Paragraphen wie folgt:

§ 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgestellten Steuersätze mit der Maßgabe, daß die in den §§ 9 und 14 des genannten Gesetzes festgestellten Steuersätze unter Erhöhung um 20 vom Hundert für die Gewerbesteuerklasse I und 10 vom Hundert für die Gewerbesteuerklasse II der Gemeindebesteuerung zu grunde gelegt werden.

§ 4. Für Betriebe, in denen mehr als 50 Personen beschäftigt werden, erhöhen sich die Steuersätze in sämtlichen vier Steuerklassen.

a) um 5 von Hundert bei einer Zahl von 51—100 Personen;

b) um weitere 3 vom Hundert für jede fernere angefangene Zahl von 50 Personen.

¹⁾ Ein ähnlicher Präzipualzuschlag findet sich in der modernen französischen Gewerbesteuer, die ja allerdings sonst ganz anders geartet ist. Die Steuer ist eine Quotitätssteuer (Gesetz vom 15. Juli 1880). Für Paris wurde nun für die Klasse „B“ ein fester Satz von 2000 Fr. festgesetzt, dazu kam, daß für jede in einem Gewerbe dieser Klasse beschäftigte Person eine Abgabe von 50 Fr. zu entrichten ist.

§ 7. Die Erhöhung der Steuersätze auf Grund des § 4 darf nicht mehr als 150 vom Hundert betragen.

§ 8. Diese berechneten Steuersätze stellen 100 % der Gemeindegewerbsteuer dar. Von dem sich hieraus ergebenden Betrage werden als wirklich zu entrichtende Steuer diejenigen prozentualen Zuschläge erhoben, welche zur Deckung des Steuerbedarfs in jedem Rechnungsjahre durch Gemeindebeschluß für die Steuer vom Gewerbebetrieb festgestellt werden.

Die von uns angeführte Revision der einzelnen Steuern, als da sind, Hundesteuer, Lustbarkeitssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer ist bereits soweit gediehen, daß sie nur noch der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, des Kreisausschusses und des Herrn Ministers des Innern bedarf, die ihr wohl kaum, bei der warmen regierungsseitlicher Empfehlung des Ausbaues direkter und indirekter Gemeindesteuern behufs möglicher Freihaltung der staatlichen Einkommensteuer von städtischen Zuschlägen, versagt werden dürfte.

Gewerbsteuer bei einem Jahresbetrage von 100 000 Mk.

	1	2	3	4	5
	Normalsteuersatz	mit Ertragszuschlag von 20%	mit Personalzuschlag von 5% für 50—100 Arbeiter und von 3% für je weitere 50 Arbeiter	bei einem Gemeindezuschlag von 160%	Verhältnis der Steuer zum Ertrag
	Mk.	Mk.		Mk.	%
A. nach früherem Recht	1000	—	—	1600	1,6
B. nach dem Entwurf					
1. bei bloßem Ertragszuschlag	1000	1200	—	1920	1,92
2. bei Ertrags- u. Personalzuschlag			% Mk.		
a) bei 100 Arbeitern	1000	1200	5 1260	2016	2,02
b) „ 250 „	1000	1200	14 1368	2189	2,19
c) „ 500 „	1000	1200	29 1548	2477	2,48
d) „ 1000 „	1000	1200	59 1908	3053	3,05

Die Besteuerung der gewerblichen Betriebe der Klasse I und II in der Stadt Halle bei einem Präzipialzuschlage von 20% bezw. 10% und einem Personalzuschlag von 5% für 50—100 Personen und von 3% für je weitere 50 Personen (zu grunde gelegt sind die Materialien der Gewerbesteueranlagung des Jahres 1901 und der Personenstandesaufnahme im Oktober 1902).

Laufende Nummer	Gewerbegruppen	Gewerbesteuerklasse I					Gewerbesteuerklasse II				
		Anzahl der Betriebe	Staatlich veranlagte Gewerbesteuerbeträge, bezw. Anteile der Stadt Halle	Ertragszuschlag ohne Rücksicht auf das Anlage- und Betriebskapital 20%	Personalzuschlag für 50—100 Personen 5% steigend für je weitere 50 Personen um 3%	Zuschläge zusammen Spalte 5 u. 6	Anzahl der Betriebe	Staatlich veranlagte Gewerbesteuerbeträge, bezw. Anteil der Stadt Halle	Ertragszuschlag ohne Rücksicht auf das Anlage- und Betriebskapital 10%	Personalzuschlag für 50—100 Personen 5% steigend für je weitere 50 Personen um 3%	Zuschläge zusammen Spalte 10 u. 11
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	Apotheken	—	—	—	—	—	4	696	69,60	—	69,60
2.	Bankgeschäfte	8	24 161	4 832,20	—	4 832,20	2	744	74,40	—	74,40
3.	Bau- und ähnliche Betriebe	2	2 440	488	152,50	640,50	6	1 797	179,70	236,39	416,09
4.	Bekleidungs- u. ähnliche Geschäfte	5	5 692	1 138,40	722,35	1 860,75	13	4 081	408,10	229,63	637,73
5.	Bergbau- und Mineralölindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ziegelei- und Zementbetriebe	10	5 255	1 051	232,44	1 283,44	8	1 338	133,80	57,96	191,76
6.	Brauereien und Mälzereien	7	7 069	1 413,80	343,06	1 756,86	2	296	29,60	—	29,60
7.	Buchdruckereien u. Papierindustrie	5	5 692	1 138,40	937,45	2 075,85	4	1 380	138	27,60	165,60
8.	Chemische u. technische Industrie	—	—	—	—	—	5	1 356	135,60	20,98	156,58
9.	Eisenhandlungen und Rohprodukte	6	4 680	936	—	936	9	2 868	286,80	—	286,80
10.	Gast- und Schankbetriebe	—	—	—	—	—	7	2 108	210,80	82,80	293,60
11.	Glas- u. Porzellanwarenhandlungen	—	—	—	—	—	2	432	43,20	—	43,20
12.	Gold- u. Silberwarenhandlungen	—	—	—	—	—	1	480	48	10,35	58,35
13.	Grundstückshandel	1	1 340	268	—	268	2	864	86,40	22,08	108,48
14.	Holzindustrie	4	1 846	369,20	—	369,20	17	4 805	480,50	29,79	510,29
15.	Kolonialwaren, Landesprodukte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Drogen und Spritgeschäfte	11	10 084	2 016,18	107,50	2 124,30	8	2 084	208,40	25,53	233,93
16.	Konsumvereine	4	8 659	1 731,80	406,50	2 138,30	—	—	—	—	—
17.	Lichterzeugungsanstalten	1	4 076	815,20	1 019,00	1 834,20	—	—	—	—	—
18.	Maschinenfabriken	11	28 129	5 625,80	9 303,74	14 929,54	11	3 072	307,20	97,98	405,18
19.	Stärkefabriken u. Mühlenfabrikate	2	2 584	516,80	161,50	678,30	6	1 632	163,20	—	163,20
20.	Tabak- und Zigarrenhandlungen	—	—	—	—	—	2	372	37,20	10,35	47,55
21.	Transportgewerbe	2	1 225	245	50,75	295,75	2	528	52,80	28,23	81,03
22.	Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	—	1	192	19,20	—	19,20
23.	Viehhandlungen u. Fleischereien	3	2 044	408,80	—	408,80	3	1 008	100,80	—	100,80
24.	Zuckerfabriken, Zuckerwaren- und Honigkuchenfabriken	2	4 433	886,50	2 643,39	3 529,89	4	1 236	123,60	30,91	154,51
	Summe	84	119 409	23 863,70	16 080,18	39 961,88	119	33 369	3 336,90	920,58	4 247,48

Hieran anschließend möchten wir an die Möglichkeit der Aufhebung der Betriebssteuer aufmerksam machen, für den Fall nämlich, daß man auch bei uns sich entschließen könnte, wie in Norwegen, Schweden und Finland das sogenannte Gothenburger Ausschanksystem einzuführen; das konstitutive Element¹⁾ des Systems besteht darin, daß jedweder Ausschank, — teilweise auch der Detailverkauf — von Branntwein oder überhaupt spirituösen Getränken in einer Stadt oder innerhalb einer Landgemeinde an eine Aktiengesellschaft (schwedisch „Bolag“, norwegisch „Samlag“) übertragen wird, deren Mitglieder von dem eingesetzten Kapital nur begrenzte Zinsen (5 %) bekommen, während der erübrigte Nettogewinn zum Besten allgemeiner oder wohlthätiger Zwecke verwendet wird, sowie ferner, daß die Vorsteher der Ausschankstellen fest besoldete Personen sind, die von dem Ausschank gar keinen direkten oder indirekten Vorteil ziehen können. Wo diese Regeln eingeführt sind, ist man berechtigt, die Ordnung als Gothenburger System zu bezeichnen; es gelangte 1865 in Gothenburg zur Ausbildung und wurde erst dann allgemein bekannt, obwohl es schon vorher in einzelnen kleinen Städten vorhanden gewesen war. Damit das System aber in seiner Reinheit und mit dem Gedanken der ursprünglichen Stifter durchgeführt charakterisiert werden soll, muß noch folgendes hinzugefügt werden: die Direktion der Gesellschaft muß über die Verwendung des Überschusses zu beschließen haben. Diese Nutzbarmachung des Überschusses muß vorzüglich darauf gerichtet sein, teils die Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbestrebungen zu unterstützen, teils in anderer Weise den ärmeren Klassen zu frommen. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Schanklokale rein und luftig und ordentlich seien, daß auf Kredit nicht verkauft werde — daß berauschten oder minderjährigen Personen nichts verabreicht werde. Es wird dahin zu streben sein, daß die Zahl der Ausschankstellen und die Zeit, in welcher sie offen sind, eingeschränkt werde. Stellt man indessen dergestalt strenge Forderungen an ein reines und durchgeführtes Gothenburger System, so möchte zu behaupten sein, daß dasselbe überall oder beinahe überall, wo es aufgenommen worden ist, zurzeit nur in einer mehr oder weniger modifizierten Form besteht.

So sind denn auch die wichtigsten Angriffspunkte gegenüber dem Gothenburger System von den Totalisten und den Anhängern der

¹⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1900, IV, Seite 768 u. f.

Verbotsgesetze aufgegriffen worden; sie richten sich mehr gegen die Durchführung des Systems in dem einzelnen Lande oder in der einzelnen Stadt als gegen das System selbst, insoweit es in seiner Reinheit nach dem Plane der Begründer durchgeführt gedacht wird.

Wir werden hier punktweise die wichtigsten Gründe anführen, die öffentlich in Schrift und Verträgen gegen das System laut geworden sind. Man sagt:

a) Durch die direkte und indirekte Verknüpfung der kommunalen Interessen mit dem Branntweinverkauf habe man nur die egoistische Gewinnsucht vor einer kollektiven ablösen wollen, auf gut deutsch: der Gewinn fließt nun anstatt in die Tasche des Privaten in den Gemeindegeldbeutel; natürlich habe die Gemeinde ein großes Interesse an einem möglichst hohen Gewinn, so daß die ursprünglich beabsichtigte Wirkung der Ordnung, nämlich die Einschränkung des Mißbrauchs spirituöser Getränke von den Gemeinden selbst ins Gegenteil verwandelt werde. Dagegen ist zu sagen, daß ja mit dem Recht der Gemeinde, über den Überschuß zu disponieren, noch keineswegs auch die Leitung des Geschäfts in der Hand der Gemeinde zu liegen braucht. Sollte das aber doch der Fall sein, so wird eine Gemeinde kaum so kurzichtig sein, daß sie nicht sähe, daß sie durch einen größtmöglichen Umsatz nicht nur nicht dem Mißbrauch spirituöser Getränke entgegenwirkt, sondern daß sie sich neue Aufwendungen event. für das Armenwesen aufbürdet, die einen hohen Gewinn aus dem System wieder wett machen.

b) Mit jenem Einwurfe gegen das System im nahen Zusammenhange steht derjenige, daß durch die Bestreitung ordinärer kommunaler Ausgaben mittels der beim Branntweinhandel gewonnenen Erträge die gewöhnlich am meisten trinkenden unteren Klassen unverhältnismäßig besteuert werden zu gunsten der besser situierten.

Gegen diesen Einwand ist zu sagen, daß, vor allem wenn eine Verteuerung des Branntweins im Interesse der reinen Durchführung des Systems eingetreten ist, allerdings — doch auch wenn es nicht der Fall ist — durch die Bestreitung ordinärer kommunaler Ausgaben mittels des beim Branntweinhandel gewonnenen Ertrags das System wirkt wie eine hohe Verbrauchssteuer; aber das soll sie ja gerade sein; sie kann nicht so wirken, wenn der Einzelne spirituöse Getränke nicht mißbraucht — oder wenn er sie überhaupt nicht braucht.

Auch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß der Überschuß stets von Staat sowohl wie von Gemeinde unter Mäßigkeits- und andere gemeinnützige Vereine und Institutionen verteilt wird. So werden z. B. nach der geltenden schwedischen Gesetzgebung von dem Reingewinne 20 % durch die Samlage zur Verteilung unter Mäßigkeits- und andere gemeinnützige Vereine und Institutionen, nur 15 % durch die Kommunalbehörden und 65 % durch den Staat disponiert. Die letztgenannten 65 % sollen vorläufig gesammelt und die Verwendung derselben später durch ein Gesetz bestimmt werden; sollten sie nicht den armen Leuten zufallen?

c) Der dritte Einwurf lautet so: Dadurch daß angesehene Männer an der Spitze des Verkaufs von Spirituosen stehen, die Lokale verbessert, Ordnungen durchgeführt werden und der Überschuß nützlichen Zielen zu gute komme, daß überhaupt der Branntweinverkauf organisiert werde, dadurch würde dem Branntweinhandel ein falscher Nimbus der Moralität gegeben, welcher die Mäßigkeitsbestrebungen hindere.

Auf diesen naiven Einwurf einzugehen, lohnt sich wohl kaum der Mühe.

d) Da die Einnahmen der Gesellschaften so bedeutend seien, und die Vorstände an Sparsamkeit kein Interesse hätten, so werde man hierdurch zu unökonomischem Betriebe verleitet.

Wir möchten das Gegenteil behaupten. Es wird vor allem der Fall sein, daß Leute, die den Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine u. s. w. sympatisch gegenüberstehen, ihre Kapitalien in der Samlage anlegen werden, und daß wohlmöglich aus deren Mitte heraus meist das Direktorium gewählt wird, daß also damit ein unökonomischer Betrieb unmöglich gemacht wird. So würden sich auch, z. B. in Deutschland, die Freunde der Mäßigkeit sofort mit ihren Kapitalien, an derartigen Systemen beteiligen.

e) Der für uns wichtigste Punkt ist der folgende:

Wenn der Ausschank, wie in Schweden, mit Speisewirtschaft verbunden ist, so würde auch der nüchterne Arbeiter in das Ausschanklokal hingezogen und zum Trinken verleitet; das Schamgefühl beim Besuchen solcher Stellen falle fort, und die strengeren Regeln bezüglich der Schließung der Lokale etc., welche einem mit Speisewarenverkaufe nicht verbundenem Schanklokale gegenüber zur Anwendung gebracht werden könnten, könnten hier nicht aufrecht erhalten werden. Dazu komme, daß die wohlbesoldeten Vorsteher der Bolagslokale in

ungeziemender Weise mit den privaten Speisewirten konkurrierten, bei denen starke Getränke nicht serviert würden, wodurch teilweise verursacht werde, daß sowohl von Schankvorstehern als von Speisewirten schlechtes Essen geliefert werde.

Wir möchten uns auch prinzipiell gegen die Vereinigung von Schankstellen mit Speisewirtschaften aussprechen, weil tatsächlich die Verführung für den nüchternen Mann zu groß ist. Es empfiehlt sich auch eine Vereinigung nicht wegen der tatsächlichen Gefahr einer ungesunden Konkurrenz mit Speisewirtschaften, in denen spirituose Getränke nicht serviert werden, die also an sich schon ein Mittel zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Getränke darstellen.

All diese Einwände können, wie wir sahen, dem System an sich wenig Abbruch tun; und daß das System wenigstens in einem gewissen Grade den Zustand verbessert hat, wird von vielen anerkannt. Namentlich wird es in betreff Norwegens nicht bestritten, daß die Samlagsordnung Anteil hat an der erheblichen Verminderung des Branntweinkonsums, obgleich es streitig ist, ein wie großer Teil dieser Ehre den Samlagen zuzuschreiben sei und ein wie großer Teil den direkten Mäßigkeitsbestrebungen und der dadurch hervorgerufenen größeren Nüchternheit der Bevölkerung. Auch für Schweden wird eine unparteiische Beobachtung zu dem Resultate führen, daß der Konsum noch größer, als er jetzt ist, sein würde, wenn das System nicht eingeführt worden wäre.

Neben anderen Resultaten, die das System gezeitigt hat, ist vor allem das Sinken des Branntweinkonsums in den betreffenden Ländern hervorzuheben; wir führen zur Illustration der Verhältnisse einige Zahlen an.

Der Gesamtkonsum des Branntweins hat in Schweden seit der Einführung des Gothenburger Systems mehrere Fluktuationen durchgemacht. In den Jahren 1865 bis 1868 war der Konsum im Sinken begriffen, stieg aber dann in der Periode 1868—74, seit welcher letzterem Jahre er wieder im Sinken begriffen ist (11,8 l à 50% Tralles pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1871—75; 7,2 l 1896). Denn insofern der Umsatz der Gesellschaften in den größten Städten gleichmäßig und bedeutend gesunken ist (in Stockholm von 26,56 l pro Kopf im Jahre 1877/78 auf 15,59 l pro Kopf im Jahre 1896/97, in Gothenburg von 24,80 l im Jahre 1878 auf 14,59 l im Jahre 1898) deutet dies jedenfalls darauf hin, daß die Gesellschaften in der Ausdehnung, in welcher dieselben den Branntwein beherrschen, die

Mäßigkeitsbestrebungen zu fördern gesucht haben. In Norwegen ist seit der Einführung der Samlagsordnung ein sehr beträchtliches Sinken des gesamten Branntweinkonsums erweisbar, nämlich von 5 l à 50 % Tralles pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1870 auf 2,6 l im Jahre 1898 (kleinster Konsum aller europäischen Länder). Zu gleicher Zeit ist der Umsatz der Mehrzahl der Samlage verringert worden. Beispielsweise hatten 15 vor 1876 gegründete Samlage in demselben Jahre einen Umsatz von 880 000 l, im Jahre 1889 dagegen von nur 560 000 l. 7 Samlage von 1876 hatten im Jahre 1877 einen Umsatz von 707 000 l und im Jahre 1889 von 510 000 l u. s. w. Für die neueren Samlagen stellt sich die Statistik in dieser Beziehung nicht so günstig.

Ein weiterer Erfolg des Gothenburger Ausschanksystems liegt in dem Verhältnis des Kopfsatzes der in Frage kommenden Länder (Schweden und Norwegen) zu dem anderer europäischer Länder.

Auf den Kopf der Bevölkerung treffen Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts annähernd folgende Litermengen im Jahre:

Deutsches Reich	4,00 l	Branntwein
Österreich-Ungarn	4,00 l	„
Frankreich	7,70 l	„
England	2,68 l	„
Italien	1,40 l	„
Rußland	3,37 l	„
Spanien	3,16 l	„
Belgien	4,45 l	„
Dänemark	6,20 l	„
Holland	4,46 l	„
Norwegen	1,84 l	„
Schweden	3,25 l	„
Schweiz	3,16 l	„
Ver. Staaten	2,40 l	„

Hieraus läßt sich vor allem ersehen, welch niedriger Kopfsatz neben einigen anderen Ländern besonders Norwegen, weniger Schweden aufweist. Um jedoch ein richtiges Bild von diesen Verhältnissen zu erhalten, ist es nötig, auch den Konsum anderer geistiger Getränke zu berücksichtigen, wie wir dies in nachfolgender Tabelle für die oben genannten Länder tun.

Conrad, Finanzwissenschaft, S. 91	Branntwein	Wein	Bier
Deutsches Reich	4,40	6,40	115,70
Osterreich-Ungarn	4,40	22,00	33,00
Frankreich	7,70	94,00	22,00
England	2,68	2,00	143,90
Italien	1,40	95,00	0,90
Rußland	3,37	3,00	4,60
Spanien	3,16	1,00	45,00
Belgien	4,45	3,00	187,00
Dänemark	6,20	1,00	33,00
Holland	4,46	2,00	39,00
Norwegen	1,84	1,00	29,50
Schweden	3,25	1,00	11,00
Schweiz	3,16	1,00	45,00
Vereinigte Staaten	2,40	?	31,30

Auch in Deutschland hat es nicht an Vorkämpfern für diese Ordnung gefehlt, welche ihre Einführung im Reiche warm empfohlen und es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß im Deutschen Reiche der Kopfsatz noch viel weiter heruntergeht als im kalten Norden, wo man an sich schon viel mehr scharfe Getränke, vor allem eben Branntwein, zu trinken versucht ist.

Die vorgesehene Neuregelung der Grundsteuer (nach dem gemeinen Wert).

Sie soll nach der Denkschrift nicht eine Erhöhung des Ertrags, sondern eine gerechtere Verteilung der Last bezwecken. Allerdings befindet sich die Stadtgemeinde Halle nicht in der ungünstigen Lage, wie die zahlreichen Städte, die bisher nur Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer erhoben und erst seit dem Übergange zur Besteuerung nach dem gemeinen Wert einen entsprechenden Ertrag und billige Verteilung gewonnen haben. Denn die seit dem Jahre 1875 (siehe Grund- und Mietssteuer) hier bestehende Steuer nach dem Nutzungswerte der steuerpflichtigen Grundstücke kommt in ihren Vorzügen der Steuer nach dem gemeinen Wert immerhin näher und übertrifft diese sogar in dem einen Punkte, daß sie sich besser den Schwankungen des tatsächlichen Ertrags anschließt.

Letzterer Nachteil der Steuer ist jedoch nach den gemachten Erfahrungen ein außerordentlich geringer, da die von der Besteuerung freigelassenen Mietsausfälle pro Jahr noch nicht einmal 1% des Steuersolls erreicht haben.

Wir wollen uns vergegenwärtigen, was die Besteuerung nach dem gemeinen Wert, der der objektive Wert einer Sache ist, der Wert, den dieselbe nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat, und der daher nach dem, im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen für gleichartige Sachen erzielten Kaufpreise zu ermitteln ist, bedeutet:

1. soll sie eine Besteuerung der sogenannten Zuwachsrente d. h. der Wertsteigerung des nackten Bodens, die ohne jede Verbesserung des Bodens an sich, ohne jede Arbeit des einzelnen Bodeneigentümers erfolgt, in sich schließen. Diese Forderung ist nur gerecht, denn die Zuwachsrente ist allein, ganz allein das Produkt der Zusammenarbeit aller und nie das Produkt der Arbeit eines einzelnen, oder wie die Denkschrift sich ausdrückt: Durch eine solche Steuer werden die unbebauten Grundstücke, deren Besitzer durch das Anwachsen der Gemeinde und die Erschließung ihrer Grundstücke zu Baustellen außerordentlichen Vermögenszuwachs erhalten, in einer dieser Wertsteigerung mehr entsprechenden Weise erfaßt.

2. Ein indirekter aber nicht zu unterschätzender Vorzug liegt auch darin, daß die Steuer zugleich wie eine Bauplatzsteuer wirkt, daß sie im stande ist, den in schnell wachsenden Ortschaften sich fortgesetzt steigernden Wert der Bauplätze steuerlich genügend zu erfassen, daß der Grundstücksspekulant, welcher in der Hoffnung auf einen größeren Gewinn oft an ausgebauten Straßen mit dem Verkauf der Grundstücke zurückhält, durch die gerade ihn besonders treffende Steuer vom gemeinen Werte veranlaßt werden wird, zu verhältnismäßig angemessenen Preisen zu verkaufen und dadurch ein Hindernis zu beseitigen, welches zurzeit vielfach in Industriestädten der Schaffung billiger und gesunder Wohnungen entgegensteht.

3. Ein weiterer Vorzug der Steuer vom gemeinen Wert ist der, daß sie eine Entlastung der von den unbemittelten Klassen bewohnten Gebäude im Gefolge hat, denn da der Nutzungswert von herrschaftlichen Häusern erheblich hinter dem gemeinen Wert derselben zurückbleibt, gerade das Gegenteil aber bei Arbeiterhäusern oder sonstigen minderwertigen Gebäuden wegen der in Anrechnung zu stellenden Mietsausfälle und stärkerer Abnutzung zuzutreffen pflegt, bringt die Steuer nach dem gemeinen Wert eine Entlastung der von den unbemittelten Klassen bewohnten Gebäude und eine stärkere Belastung der besseren Wohnhäuser, Villen u. s. w. mit sich.

Daß diese Momente und namentlich die unter 1 und 3 aufgeführten auch hier von Bedeutung sind, hat eine Probeveranlagung

der hiesigen Grundsteuer nach dem gemeinen Wert ergeben. Denn während jetzt bei einer Ertragssteuer von 5,07 % vom Nutzungswerte a) der bebauten Grundstücke in Höhe von 15 986 900 Mk. eine Steuer von 810 536 Mk., b) der unbebauten Grundstücke in Höhe von 379 850 Mk. eine Steuer von 19 258 Mk. oder von den ersteren 97,68 % und von der letzteren 2,32 % des gesamten Grundsteuersolls erhoben wird, würden nach Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert zur Erreichung desselben Solls 2,48 pro Mille des gemeinen Werts zur Hebung gelangen müssen, und demgemäß sich der Bedarf bei Schätzung des Wertes a) der bebauten Grundstücke auf 311 304 000 Mk. und b) der unbebauten Grundstücke auf 22 733 000 Mk. auf erstere mit 772 034 Mk. oder 92,68 % des Gesamtsolls und auf letztere mit 56 378 Mk. oder 7,32 % desselben verteilen. Die bebauten Grundstücke werden also bei diesem ersten Überschlag schon um 37 000 Mk. entlastet, um welche Summe die unbebauten belastet werden würden; eine sehr günstige Wirkung der Steuer (Bauplatzsteuer).

Über die Schwierigkeiten, die bei Einführung der Steuer entstehen würden, ist schon viel gesagt und geschrieben worden, ebenso oft aber sind diese Bedenken auch widerlegt worden. Gerade die Städte, die die Steuer schon eingeführt haben, äußern sich sehr günstig, sowohl was ihre Veranlagung als ihre Erhebung betrifft. Es ist ganz natürlich, daß von den Interessenten, z. B. den Bodenspekulanten, heftig gegen diese Steuer agitiert wird, es ist aber auch vorauszu- sehen, daß sollte sie, wie es in Halle der Fall zu werden verspricht, nicht von der Gemeindevertretung genehmigt werden, man Mittel und Wege finden wird, die Bauplätze wenigstens, um die es sich in der Bezeichnung „unbebaute Grundstücke“ zum größten Teil handeln wird, und ihre unverdiente, den Besitzern ohne ihr Zutun zufallende Wertsteigerung durch eine angemessene, einen Akt der Gerechtigkeit darstellende Besteuerung zu treffen.

Man wird dann eventuell doch zu einer besonderen Bauplatzsteuer greifen müssen, die zwar da, wo sie eingeführt wurde, nach kurzer Zeit wieder verschwand infolge großer Streitigkeiten bezüglich ihrer Veranlagung.

Die einen schlagen nun, um diesen strittigen Punkt aus der Welt zu schaffen, die Selbsteinschätzung vor und zwar mit dem Zusatze, daß die Gemeinde jederzeit das Recht hat, zu dem vom Besitzer selbst geschätzten Wert den Bauplatz zu erwerben, um eine beabsichtigte Steuerhinterziehung von vornherein unmöglich zu machen.

Uns scheint dieses Vorgehen nicht richtig, denn dann kommen wir wieder auf den Standpunkt des alten deutschen Rechts; so mußte z. B. in Schwäbisch-Hall jeder Bürger zum Zweck der Steuer-
veranlagung seinen gesamten Besitz beschwören. Um zu verhindern, daß der Einzelne sein Vermögen zu niedrig anschlug, war die Bestimmung getroffen, daß der Rat der Stadt das Recht hatte, wenn er den Vermögensstand des betreffenden Bürgers für zu niedrig erachtete den ganzen Besitz um den beschworenen Betrag zu übernehmen. Eine derartige Bevormundung der Grundbesitzer ist heute unangebracht.

Empfehlenswerter scheint uns folgender Weg: Die Stadt zieht aus den in einem Jahre stattgehabten Verkäufen von Bauplätzen den Durchschnitt pro Quadratmeter und schätzt im folgenden Jahre so den Wert der einzelnen Grundstücke selbst ab. Es ist dabei zugleich das Prinzip bei der Besteuerung nach dem gemeinen Wert zur Anwendung gekommen, d. h. auch für Bauplätze ist bei der Veranlagung der Steuer der Wert maßgebend, der nach den unter normalen Verhältnissen für Grundstücke erzielten Kaufpreisen zu ermitteln ist. Wir wollen uns nicht verhehlen, daß auch diesem Verfahren immerhin noch Schwierigkeiten entgegenstehen, denn es ist selbstverständlich, daß Bauplätze im Zentrum der Stadt viel teurer sein werden als z. B. in der Peripherie, und daß dann eine unnatürliche Durchschnittsberechnung in die Erscheinung tritt, d. h., daß der Verkaufspreis für jeden in der Peripherie gelegenen Bauplatz zu hoch ist. Die Bemessung der Steuer würde zu viel Härten in sich schließen. Diesem Übel könnte man vielleicht durch eine „Zoneneinteilung der Stadt behufs Baustellentaxation“ abhelfen; immerhin wird aber heutigen Tags das Gros der Baustellen in der Peripherie liegen und die Zahl der Baustellen im Zentrum des betreffenden Ortes wird demgegenüber eine verschwindende sein.

Ferner ist zu bedenken, daß auch die Fluchtlinienfestsetzung eins der Momente ist, das für die Preisbewertung eines Grundstücks in Frage kommt. Nun aber eilt die Versteigerung der Fluchtlinienfestsetzung voraus, die Besteuerung hinkt nach und trifft gerade da nicht, wo sie die durch die Ausdehnung der Städte sich bildenden Werte treffen sollte.

Das aber dieses Moment ausschlaggebend sei, kann nicht behauptet werden.

Ein anderes wirksames Mittel gegen die Bauplatz- und überhaupt die Grundstücksspekulanten, deren Spekulation z. B. die Bauplätze,

deren Bebauung vielleicht einer bestehenden Wohnungsnot abhelfen könnte, der Baulust vorenthält, wäre eine von bodenreformerischer Seite empfohlene Zuwachssteuer für unbebaute und bebaute Grundstücke, d. h. eine Steuer, die bei jedem Verkauf ein und desselben Grundstücks den Zuwachswert treffen soll und so der Gesamtheit wenigstens einen Teil der Zuwachsrente erhalten soll.

Ein Beispiel: Ein Grundstück, sagen wir ein Bauplatz, ist im Jahre 1900 für 200 000 Mk. verkauft worden, im Jahre 1905 wird es für 240 000 Mk. von dem Eigentümer wieder verkauft; dieser hat also einen Bruttogewinn von 40 000 Mk., den er mit, schlagen wir vor, 25 % versteuern müßte; nun aber kann er den Nachweis führen, daß er im Laufe der 5 Jahre 10 000 Mk. für Verbesserungen an dem Grundstück — die Grundsteuer darf nicht angerechnet werden — ausgegeben hat, so daß ihm noch 30 000 Mk. Nettogewinn bleiben. Von diesen 30 000 Mk. also zahlt er 25 % Zuwachssteuer, d. h. also 7500 Mk., die bar zu entrichten wären, ein Moment, das nicht zu unterschätzen ist. Ebenso verhält es sich mit der Besteuerung der Hausgrundstücke. Selbstverständlich müßte auch diese Steuer Erleichterungen, die von anderer Seite schon empfohlen sind, in sich schließen.

Bei einer Nichteinführung weder der Steuer vom gemeinen Wert, noch eine Bauplatzsteuer, wäre eine solche Zuschlagssteuer von 25 % des Wertzuwachses aus den angegebenen Gründen wohl zu empfehlen.

Es fragt sich schließlich noch, ob bei der Steuer vom gemeinen Wert eine Berücksichtigung der Schulden stattfinden soll. Prinzipiell möchten wir diese Frage verneinen. Es ist zu erwarten, daß der Preis der Grundstücke weiter steigt, daß also der Besitzer stets einen Kapitalzuwachs haben wird; dies Moment vor allem spricht gegen eine prinzipielle Berücksichtigung der Schulden. Um jedoch einer sehr starken Verschuldung gerecht zu werden, müßten Rechtsnormen geschaffen werden, die dem Schuldner gestatten, dem Gläubiger die die Schulden des ersteren treffende Steuer in Abzug zu bringen.

Allerdings ist dann eine Abwälzung möglich insofern, als der Gläubiger allmählich den Zinsfuß hinaufschraubt, bis er sich seinerseits wiederum schadlos hält.

Anschließend an diese Betrachtungen über die gerechte Belastung der Grundbesitzer in der Stadt und über die damit Hand in Hand gehende Zurückgewinnung der Zuwachsrente für die Gemeinde, d. h. also eine die Bodenreform bezweckende Besteuerung, möchten wir nicht versäumen auf den Versuch der Verwaltung der Stadt Halle

hinzuweisen, sich in der praktischen Anwendung des Erbbaurechtes zu betätigen, das ja ganz besonders angetan ist, dem Bodenwucher zu steuern.

Doch nicht um direkt dem Bodenwucher zu steuern, sondern um der Wohnungsnot, die ja meist als die Frucht des Bodenwuchers zu bezeichnen ist, abzuhelfen, sah sich die Gemeinde veranlaßt, im Jahre 1901 einen Erbbauvertrag zu schließen, d. h. gewisse Bauplätze in Erbbaurecht zu vergeben. Die einschlägigen Paragraphen des B.G.B. sind:

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes ein Bauwerk zu haben.

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstückes erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil bietet.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil des Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

Die Vergabe des Erbbaurechts muß auf eine bestimmte Zeit erfolgen; in Halle ist der Zeitraum auf 70 Jahre gestellt. Der Erbbauzins ist auf 10 bzw. 15 Pfg. pro qm festgesetzt, während bei der bisherigen Verpachtung die Grundstücke nur eine Pacht von 7 Pfg. pro qm brachten. Bei Ablauf des Erbbauvertrags soll dem Erbbauberechtigten der vierte Teil des vollen Wertes (Material- und Ertragswert) von der Stadt entschädigt werden. Ein Schiedsgericht, zu dem die Erbbauberechtigten einen, der Magistrat den anderen und im Notfalle der Regierungspräsident zu Merseburg einen Obmann erwählt, bestimmt den Wert.

Die Gemeinde Halle hat festgesetzt, daß kein einzelnes Wohngebäude mehr als 12 Wohnungen enthalten darf, und daß keine der Wohnungen mehr als drei, ausnahmsweise vier Wohnräume enthalten darf.

Im übrigen hat sich die Bebauung lediglich nach den Bestimmungen der Bauordnung zu richten. Die Straßenbaukosten trägt die Gemeinde, die das Grundstück betreffenden Lasten der Erbbauberechtigten.

Dieser Versuch der Stadt Halle war übrigens der erste einer deutschen Stadtverwaltung.

Aus all diesen Betrachtungen ist zu ersehen, daß die Verwaltung der Stadt vor der Hand noch nicht in Sorge zu sein braucht, um Beschaffung neuer, die Allgemeinheit nicht drückender Steuern. Es ist aus Gründen der Gerechtigkeit, sollten neue Steuern benötigt werden, wohl zu empfehlen und zu rechtfertigen, namentlich die Steuern vom Verkehr, dann aber besonders die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert gehörig auszubauen, einmal um dem Bodenwucher zu steuern, dann überhaupt um die durch die Arbeit der Gesamtheit gesteigerten Grundstückswerte angemessen und gerecht mit Steuern zu treffen.
